

Vierte Periode. Die Neuzeit.

Erster Abschnitt.

Bis zur Auflösung des Reiches.

Zeumer Quellensammlung (S. 11), 2. Teil. Neue u. vollständige Sammlung der Reichsabschiede, 4 Teile 1747 (häufig angeführt nach dem Verleger Koch oder den Herausgebern Senckenberg u. Schmauss, auch unter dem Namen von Olenschlager). Kluckhohn u. Wrede Deutsche Reichstagsakten, jüngere Reihe, 1893 ff. Die Registerbücher Karls V 1. 1913. Lünig Teutsches Reichsarchiv, 24 Teile 1710—22. Gerstlacher Handb. d. Reichsgesetze, 11 Teile 1786 bis 1793.

Eichhorn Staats- u. RG. 4. 1844. Daniels Handbuch 2, 2 S. 281 ff. 3 S. 1—256. 520. Ranke Deutsche G. im Zeitalter der Reformation, 6 Bde. 1882; Zur deutschen G. vom Religionsfrieden bis zum 30jährigen Kriege² 1874. Janssen G. des deutsch. Volkes seit dem Ausgang des MA., 8 Bde. 1879—94; Erläuterungen u. Ergänzungen, 4 Bde. her. v. Pastor 1900—05. Lamprecht Deutsche G. 5. 1894. Bachmann Deutsche Reichs-G. unter Friedrich III und Max I, 2 Bde. 1884—94. v. Kraus u. Kaser Deutsche G. im Ausgang des MA., 2 Bde. 1905—12. Ulmann Kaiser Maximilian I, 2 Bde. 1884—91. Fueter G. d. europ. Staatensystems 1492—1559. 1919. Cornelius Über die deutsch. Einheitsbestrebungen im 16. Jh. 1862. Gothein Politische und religiöse Volksbewegungen vor der Reformation 1878. Wolf Quellensammlung der deutschen Reformation, 2 Bde. 1915 f. Baumgarten G. Karls V, 3 Bde. 1885—92. v. Bezold G. der deutsch. Reformation 1890; Staat u. Gesellschaft des Reformationszeitalters 1908. Egelhaaf Deutsche G. im 16. Jh., 2 Bde. 1889—92. Ritter Deutsche G. im Zeitalter der Gegenreformation u. d. 30jähr. Krieges, 3 Bde. 1889—1903. Mentz Deutsche G. 1493—1648. 1913. A. Schulte Markgraf Ludwig Wilhelm von Baden, 2 Bde. 1892. Erdmannsdörffer Deutsche G. von 1648—1740, 2 Bde. 1892—93. O. Weber Deutsche G. vom westf. Frieden b. z. Untergang d. röm. deutschen Reichs 1913. v. Zwiedineck-Südenhorst Deutsche G. im Zeitraum d. Gründung des preußischen Königtums, 2 Bde. 1890 bis 1894. Guglia Maria Theresia, 2 Bde. 1917. Heigel Deutsche G. v. Tode Friedrichs d. Gr. b. z. Auflösung des alten Reiches, 2 Bde. 1899—1911. Koser König Friedrich d. Gr.², 2 Bde. 1901—03. W. Oncken Zeitalter Friedrichs d. Gr., 2 Bde. 1880—82; Zeitalter der Revolution, des Kaiserreichs u. d. Befreiungskriege, 2 Bde. 1884—87. Häusser Deutsche G. vom Tode Friedrichs d. Gr. bis zur Gründung des deutschen Bundes³, 4 Bde. 1861—63. v. Gierke Genossenschaftsrecht 1, 638 ff. 4 (1913). Jansen Stud. z. Fuggergeschichte 1907 ff. R. Ehrenberg Zeitalter der Fugger, Geldkapital und Kreditverkehr im 16. Jh., 2 Bde. 1896. Sombart Der moderne Kapitalismus², 2 Bde u. Register 1916/17.

Hartung Deutsche Verfassungsgesch. vom 15. Jh. bis zur Gegenwart 1914 (Meisters Grundriß). Pütter Historische Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des Deutschen Reichs³, 3 Bde. 1798—99. v. Buchwald Gesellschaftsleben im endenden Mittelalter, 2 Bde. 1886—87. Bremer Franz von Sickingens Fehde gegen Trier und ein Gutachten Cantianculus 1885. Freisen Verfassungsgesch. d. kathol. Kirche in der Neuzeit 1916.

Berghaus Deutschl. vor 100 Jahren, 2 Bde 1859—60; Deutschl. vor 50 Jahren, 3 Bde. 1861—62. Büsching Erdbeschreibung⁷, Bd. 5—9 (1789—92).

Perthes Das deutsche Staatsleben vor der Revolution 1845; Politische Zustände u. Personen in Deutschl. z. Z. der franz. Herrschaft, 2 Bde. 1861—69.

Sievekking Grundz. d. neueren Wirtschaftsgesch. vom 17. Jh. bis zur Gegenwart² 1915 (Meisters Grundriß). Schmoller Zur G. der nationalökonom. Ansichten in Deutschl. während der Reformationsperiode, Z. f. St.-W. 16, 461ff. Hanser Deutschland nach dem 30jähr. Kriege 1862. Inama-Sternegg Volkswirtschaftl. Folgen des 30jähr. Krieges, Hist. Taschenb. 1864. Gothein Die oberrhein. Länder vor u. nach d. 30jähr. Kriege, ZGO. 4, 1ff.; Ein Colloquium von etlichen Reichstagspunkten 1893.

Erstes Kapitel.

Die allgemeinen Verhältnisse.

§ 64. Das Reichsgebiet.

H. Conring De finibus imperii Germanici 1654. Spruner-Menke Handatlas Bl. 43—47, Vorbemerkungen S. 17. 27. 30ff. Lancizolle Übers. d. deutsch. Reichsstandschr.- u. Territorialverhältnisse 1830. Erdmannsdörffer D. G. 1, 28ff. 404ff. 654ff. 658ff. A. Schulte (S. 857) 1, 455ff. Daniels Handb. 4, 520ff.; Statist. Mitteilungen über Els.-Lothringen, 26: Die alten Territorien des Elsaß 1648 (1896); 28, 1: Die alten Territorien des Bezirks Lothringen 1648 (1898).

Die Schweizer Eidgenossenschaft¹, die dem Reichskammergericht die Anerkennung verweigerte und sich seit 1495 tatsächlich nicht mehr als zum Reich^{1a} gehörig betrachtete, schied durch den westfälischen Frieden auch rechtlich aus dem Reichsverband aus. Frankreich erwarb durch den westfälischen Frieden die schon 1552 in Besitz genommenen Bistümer Metz, Toul und Verdun nebst der Reichsstadt Metz, sodann den habsburgischen Besitz im Elsaß und die Landvogtei über zehn im Elsaß belegene Reichsstädte². Die auf Grund gewaltsamer Auslegung an diese Abtretungen geknüpften „Réunionen“ Ludwigs XIV brachten das ganze

¹ JPO. Art. 6. Vgl. Ulmann (S. 857) 1, 649—803. Heusler Schweizerische Verf.-G. 1920 S. 143, 247ff. Stehlin Die Exemptionsformel zugunsten der Schweiz im westf. Frieden, AnzSchweizG. 1917, 35f. Vgl. ferner oben S. 428^{1a}, dazu Stutz Die Schweiz in der deutschen Rechtsgeschichte (BSB. 1920). K. Meyer Der Schwurverband als Grundlage der urschweizerischen Eidgenossenschaft, AnzSchweizG. 1919, 183ff.; Italienische Einflüsse b. d. Entstehung d. Eidgenossenschaft, JbSchweizG. 45 (1920) 1*ff. A. Schulte Fürstentum u. Einheitsstaat 1921 S. 19f.

^{1a} Über die Formeln „Heiliges römisches Reich deutscher Nation“ und „Kaiser und Reich“ vgl. § 69.

² JP. Munster. §§ 73f. 87.

Elsaß an Frankreich, das sich 1681 ohne jeden Rechtstitel auch in den Besitz der Reichsstadt Straßburg setzte und durch den Ryswiker Frieden von 1697 die Anerkennung seines Raubes erhielt³. Die Herzogtümer Bar und Lothringen wurden 1735 an Frankreich abgetreten und gelangten 1766 endgültig in dessen Besitz⁴. Der burgundische Kreis kam nach dem Tode Karls V. an die spanische Linie des habsburgischen Hauses, wodurch seine Verbindung mit dem Reich wesentlich gelöst wurde. Durch die Losreißung der sieben nördlichen niederländischen Provinzen von Spanien entstand 1581 die Republik der Vereinigten Niederlande („Generalstaaten“), die sich nicht mehr als Teil des Reiches betrachtete und durch den westfälischen Frieden in ihrer internationalen Selbständigkeit anerkannt wurde, während die spanischen Niederlande nach dem Aussterben der spanischen Linie durch den Rastatter Frieden (1714) an Österreich zurückkehrten, das aber wichtige Teile nebst der Freigrafschaft an Frankreich abtrat. Schweden erhielt durch den westfälischen Frieden Vorpommern und Rügen, Wismar und die Bistümer Bremen und Verden; doch schieden die schwedischen Erwerbungen nicht aus dem Reichsverband aus, da die Krone Schweden sie vom Kaiser als Reichslehen empfing und als Reichsstand Sitz und Stimme im Reichstag erhielt⁵.

Die französischen Erwerbungen waren ausdrücklich unter Vorbehalt der in den abgetretenen Gebieten bestehenden Rechte deutscher Reichsstände erfolgt; doch sahen sich die letzteren, soweit sie von den Reunionen verschont blieben, im Lauf der Zeit sämtlich genötigt, für ihre im Machtbereich Frankreichs belegenen Besitzungen die Oberlehnherrlichkeit des französischen Königs anzuerkennen, wofür ihnen die ungestörte Ausübung ihrer Herrschaft zugesichert wurde⁶. Nachdem die französische Revolutionsgesetzgebung (1789—90) gleichwohl die Einverleibung der fraglichen

³ Pax Ryswic. Art. 4 16f. (N. Samml. 4, 165. 167). Die Reichsstadt Mülhausen, seit 1515 im Bund mit der Eidgenossenschaft, wurde erst 1798 von Frankreich einverleibt.

⁴ N. Samml. 4, 420. Vgl. Fitte Das staatsrechtl. Verhältnis des Herzogt. Lothringen z. deutsch. Reich seit 1542 (Beiträge z. Landes- u. Volkeskunde von Els.-Lothr. 14. 1891). Auerbach *La France et le Saint Empire Romain Germanique depuis la paix de Westph. jusqu'à la révolution française* 1912 (vgl. v. Srbik, MJÖG. 36, 728).

⁵ JPO. Art. 10. Durch den Stockholmer Frieden von 1720 wurde Vorpommern bis zur Peene (Alt- und Neuvorpommern) an Preußen abgetreten, so daß Schweden hier auf Neuvorpommern und Rügen beschränkt blieb.

⁶ Württemberg besaß die Grafschaften Mömpelgard und Horburg; Pfalz-Zweibrücken die Grafschaften Rappoltstein und Lützelstein nebst den Ämtern Birschweiler und Sulz; Hessen-Darmstadt die Grafschaft Hanau-Lichtenberg und Herrschaft Ochsenstein; Baden das Amt Beinheim und die luxemburgische Herrschaft Rodemachern; Wied die Grafschaft Kriechingen; Nassau einen Teil der Grafschaft Saarwerden und die Vogtei Drülingen. Dazu kamen die Grafschaft Salm mit der Herrschaft Diemeringen, die Abteien Weißenburg und Münster, die Stifter Murbach und Romainmoutier, die Deutschordensballeien Elsaß und Lothringen, endlich Besitzungen und Gerechtsame der Bischöfe von Straßburg, Speier und Basel.

Gebiete in Frankreich verfügt hatte, kam es 1792 zu dem Revolutionskriege, dessen kläglichen Ausgang der Luneviller Friede (9. Februar 1801) bildete. Durch diesen wurde das gesamte linke Rheinufer an Frankreich abgetreten, den dadurch benachteiligten Herrscherhäusern aber eine Entschädigung durch die Mediatisierung nichterblicher Territorien und Städte in Aussicht gestellt, zu deren Ausführung der Reichstag eine außerordentliche Deputation einsetzte. Der von dieser verfaßte Entwurf oder „Hauptschluß“ wurde dem Reichstag am 23. Dezember 1802 seitens des Kaisers zur Beschlußfassung unterbreitet und mit einigen Veränderungen am 24. März 1803 zum Reichsgutachten erhoben. Die kaiserliche Bestätigung erfolgte am 27. April; nur die Beschlüsse über die neue Stimmenverteilung im Reichstag hatten die kaiserliche Ratihabition nicht erhalten. Das Gesetz behielt die Bezeichnung „Reichsdeputationshauptschluß“ (RDHSchl.)^{6a}; es hat die dauernde Grundlage für die weitere Territorialgestaltung innerhalb des Reiches abgegeben.

Die wenigen oberhoheitlichen und lehnherrlichen Rechte, die dem Kaiser bis dahin noch über Italien verblieben waren, wurden durch Art. 11–13 des Luneviller Friedens zugunsten der von Napoleon errichteten italienischen Freistaaten vollends aufgehoben.

Den Gebietsverlusten des Reiches im Westen standen gewisse Gebietserweiterungen, wenn auch nicht des Reiches, so doch der beiden bedeutendsten Reichsstände im Osten gegenüber. Der deutsche Orden hatte in den polnischen Friedensverträgen von Thorn (1411) und Nassow (1466) nur seine altpreußischen Eroberungen im Osten der Weichsel, unter Anerkennung der polnischen Lehnshegemonie, zu behaupten vermocht, während das ganze übrige Ordensland (Culmer-, Marienburger- und Ermland, das Danziger Gebiet und alle Gebiete links der Weichsel) als Polnisch-Preußen in unmittelbar polnischen Besitz gelangte⁷. Nachdem der Ordensmeister Albrecht von Brandenburg sich der evangelischen Lehre angeschlossen hatte, verwandelte er den bisherigen Ordensstaat mit Zustimmung seines Lehnsherrn und der meisten Ordensritter in ein weltliches, von Polen lehnabhängiges Herzogtum Preußen (1525), das nach dem Aussterben des herzoglichen Hauses (1618) kraft einer 1569 erfolgten Mitbelehnung auf

^{6a} Gedruckt bei Zeumer Quellensammlung² Nr. 212.

⁷ Die Aufnahme des Deutschordens in den Reichsverband (Augsburger RA. von 1500, N. Samml. 2, 83, vgl. Ulmann a. a. O. 2, 510ff.) hatte eine praktische Bedeutung nur für die innerhalb der alten Reichsgrenzen belegenen Besitzungen des Ordens. Der Orden der Schwertbrüder in Kur-, Liv- und Estland, seit 1513 unter einem selbstgewählten Heer- oder Herrenmeister, löste sich 1561 auf. Rußland behielt das eroberte Dorpat, Estland kam an Schweden, die Insel Ösel an Dänemark, Livland mit Riga an Polen, Kurland mit Samogitien nahm der letzte Heermeister als erbliches Herzogtum von der Krone Polen zu Lehen. Vgl. Ritter a. a. O. 1, 241ff. Hausmann Über das Verh. des livl. Ordens z. röm. deutschen Reiche im 16. Jh., Balt. Monatsschr. 1907, 1ff. Seraphim G. Livlands 1 (bis 1582) 1906.

das Kurhaus Brandenburg übergang⁸. Durch den Wehlauer Vertrag von 1657, bestätigt durch den Frieden von Oliva (1660), verzichtete der König von Polen auf seine Lehnsherrlichkeit und erkannte den Kurfürsten von Brandenburg als unumschränkten Herrn des souveränen Herzogtums Preußen an. Noch in demselben Jahr erhielt der große Kurfürst die Herrschaften Lauenburg und Bütow von Polen zu Lehen, die Starosteie Draheim zu Pfandreht. Auf Grund seines souveränen preußischen Besitzes setzte sich Kurfürst Friedrich III am 18. Januar 1701 zu Königsberg als „König in Preußen“ die Krone aufs Haupt⁹.

Als Teil der oranischen Erbschaft gelangte 1707 die Grafschaft Neuenburg (Neuchâtel)^{9a} samt Herrschaft Valengin, im Frieden von Utrecht 1713 Obergeldern in preußischen Besitz.

Die schlesischen Herzogtümer, die mit dem Reich bis dahin nur als Lehen der Krone Böhmen verbunden gewesen und später seitens des österreichischen Hauses gegenüber den preußischen Erbansprüchen als heimgefallene Lehen behandelt worden waren, wurden durch den Berliner Frieden (1742) bis auf das Fürstentum Teschen nebst Troppau (Österreichisch-Schlesien) mit Preußen vereinigt. Ebenso die Grafschaft Glatz. Alle lehnsherrlichen Rechte, die der Krone Böhmen von alters her an diesen und einigen anderen preußischen Landesteilen zugestanden hatten, wurden durch denselben Vertrag aufgehoben.

Durch die erste Teilung Polens¹⁰ (1772) erwarb Preußen die 1411 und 1466 an Polen verloren gegangenen preußischen Ordenslande (Westpreußen, Ermland, Culmerland, Elbing) und den Netzedistrikt (Teile der Woywodschaften Posen, Gnesen und Inowrazlaw). Danzig und Thorn blieben noch bei Polen. Die Lehnsherrlichkeit der polnischen Krone über Lauenburg und Bütow, ihr Pfandlösereht an der Herrschaft Draheim und das früher vorbehaltenene Heimfallsrecht am Herzogtum Preußen wurde aufgehoben. Der König nahm nach Ratifikation der Abtretungen durch den polnischen Reichstag statt des bisherigen Titels den Titel „König von Preußen“ an. Die zweite Teilung Polens (1793) brachte die Städte Thorn und Danzig sowie den größten Teil von Großpolen („Südpreußen“) in preußischen Besitz. Die dritte polnische Teilung (1795—97) fügte Warschau und die Gebiete Neu-Ostpreußen und Neu-Schlesien hinzu, doch gingen diese Erwerbungen samt einem Teil von Südpreußen durch den Tilsiter Frieden (1807) wieder verloren.

⁸ Die Besitzungen des Ordens innerhalb des Reiches wurden den katholisch verbliebenen Ordensrittern unter einem Hoch- und Deutschmeister mit dem Sitz zu Mergentheim vorbehalten.

⁹ Vgl. Erdmannsdörffer a. a. O. 2, 119ff. John Ehrenrechte d. preuß. Königs, Diss. Greifsw. 1911. Stettiner Zur G. d. preuß. Königstitels u. der Königsberger Krönung 1900. Giese Preuß. RG. 1920 S. 39f.

^{9a} Elert Behördenorganisation von Neuchâtel zur Zeit des Übergangs unter preuß. Herrschaft (1707—13) 1914 (ZSchweizR. 56). Heusler Schweiz. VG. 172ff. 347. 361. Borel Le conflit entre les Neuchâtelois et Frédéric le Grand sur la question de la ferme des impôts du pays de Neuchâtel 1766—68. 1898.

¹⁰ Kutrzeba-Christiani Grundr. d. poln. Verf.-G.³ 1912.

Österreich hatte durch die erste polnische Teilung ganz Galizien und Lodomerien erworben, sich aber von der zweiten Teilung ferngehalten. Bei der dritten Teilung nahm es das sog. Neugalizien bis zum Bug, hat davon aber nur das Krakauer Gebiet behalten, während das übrige später an Rußland verloren ging. Das Fürstentum Bukowina gelangte 1775 in österreichischen Besitz.

§ 65. Die Reichsreform.

Zeumer Qu.-Samml.² Nr. 173 ff. Ulmann (S. 857) 1, 292—403. 2, 1 ff. 76 ff. 259 ff. 561 ff. v. Gierke Genossenschafts. 3, 568 ff. v. Below Reichsreform 1912. v. Bezold (S. 857) 55 ff. Höfler Über die politische Reformbewegung in Deutschland im 15. Jh. und den Anteil Baierns an derselben 1850. Treumann Die Monarchomachen, Darstellung der revolutionären Staatslehren des 16. Jh. 1895. Hartung D. Reichsreform 1485—95, HistVjschr. 1913, 24 ff. 181 ff.; Verf.-G. 7 ff. v. Schubert Reich u. Reformation 1910 (Heidelb. Rede). Molitor Die Reichsreformbestrebungen des 15. Jh. bis z. Tode K. Friedr. III 1921. Vgl. §§ 69. 74.

Die wiederholten Versuche einer Reichsreform unter Kaiser Sigmund¹, vornehmlich auf dem Gebiet des Landfriedens und des Gerichtswesens, waren erfolglos geblieben, auch der kräftige Reformanlauf in dem Nürnberger Landfrieden Albrechts II. von 1438, der bereits auf der Kreisverfassung beruhte, eine allseitige Verbesserung der Rechtspflege anstrebte und die Fehde dauernd zu beseitigen suchte, hatte wegen des frühen Todes des vielversprechenden Königs keinen Erfolg². Von einem schwachen und indolenten Herrscher wie Friedrich III^{2a} war nichts zu hoffen. Reformvorschläge kamen von den verschiedensten Seiten, so von dem späteren Kardinal Nicolaus Cusanus (von Kues an der Mosel) in seiner 1433 vollendeten Schrift „De concordantia catholica“³, von Herzog Ludwig^{3a} dem Reichen von Baiern († 1479) durch die Feder des Dr. Martin Meier⁴ und, in revolutionärer Weise, 1438/39 in der sogenannten „Reformation des Kaisers Sigmund“ von einem Augsburger Leutpriester Friedrich⁵.

¹ Über die Reformbestrebungen auf den Reichstagen von Basel (1433), Regensburg (1434) und Eger (1437) vgl. Quidde Deutsche Reichstagsakten 11 pg. 28f. 45. 12 pg. 42 ff. Smend Reichsreformprojekt aus dem Schriftenkreise des Basler Konzils, NArch. 32, 746 ff. Kreible Die Versuche e. deutschen Reichsreform unter Rupr. v. d. Pfalz u. Siegmund, Progr. Teschen 1907. Molitor 77 ff.

² Ausgabe: Zeumer Qu.-Samml.² Nr. 165.

^{2a} Vgl. Werner Die sog. Reformation K. Friedr. III, WestdZ. 1909f. Loserth HistZ. f. Steierm. 9.

³ Vgl. Allg. Deutsche Biographie 4, 655 ff. (Prantl). Siegel RG.³ 119f. Molitor Nicolaus von Cues und die deutsche Rechtsgeschichte, ZRG. 53, 273 ff. Wolf Quellenkunde z. Ref.-G. 1, 105 f. 276 ff. Molitor Reformbestr. 52 ff.

^{3a} Wolf Quellenkunde z. Ref.-G. 1, 73.

⁴ Bei Höfler a. a. O. 37 ff.

⁵ Herausgegeben und erläutert von Böhm (1876) und Werner (1908), die teils den Schwaben Friedrich Reiser, teils den Augsburger Stadtschreiber Val. Eber für den Verfasser halten. Vgl. v. Bezold, Münch. SB. 1884 S. 586 ff. Koehne

Markgraf Albrecht Achilles von Brandenburg erklärte die Reform des Friedens, des Gerichts und Münzwesens für eine Lebensfrage des Reiches. Die ersten Reformversuche wurden auf den Reichstagen von 1486 und 1487 gemacht, brennend wurde die Frage aber erst nach dem Regierungswechsel (1493). Die Persönlichkeit und staatsmännische Richtung Maximilians I bot den Ständen keine Gewähr einer Reform von oben herab. Es kam darauf an, kühn mit der von der geschichtlichen Entwicklung beseitigten Idee des monarchischen Einheitsstaates zu brechen und sich auf den Boden eines aristokratischen Bundesstaates zu stellen. Die Seele dieser Bestrebungen, welche die Verhandlungen des Wormser Reichstages vom 26. März bis 7. August 1495 erfüllten, war Berthold von Henneberg^{5a}, Kurfürst von Mainz, dem mit Ausnahme der Herzöge von Baiern fast alle Reichsstände zur Seite traten, während der König sich nur widerstrebend um der ihm notwendigen Reichssteuern willen eine Reform nach der andern abdringen ließ. Was auf dem Reichstag zustande kam, war die Einsetzung des Reichskammergerichts und das Verbot jeglicher Fehde und Eigenmacht auf ewige Zeiten. Wer einen Rechtsanspruch zu haben vermeinte, sollte ihn fortan bei Strafe der Reichsacht nur im Wege Rechtens verfolgen⁶. Der Plan, die gesamte unmittelbare Reichsverwaltung dem König zu entwinden und in die Hände eines ständischen Reichsrates von 17 Mitgliedern, von denen der König nur den Vorsitzenden ernennen sollte, zu legen, mußte wegen Widerspruchs des Königs aufgegeben werden. Statt dieser „Ordnung“ beschränkte man sich auf die Festsetzung einer bloßen „Handhabung“ des Landfriedens, durch die Bestimmung, daß der Reichstag alljährlich zu Ostern in Frankfurt zusammentreten solle, um in Verbindung mit dem Reichskammergericht die Durchführung des Landfriedens und die Verwendung der bewilligten Reichssteuern zu überwachen und für die Vollstreckung der Kammergerichtsurteile zu sorgen⁷. Diese periodische Reichsversammlung ist nie ins Leben getreten; statt ihrer begnügte man sich schließlich mit der Einrichtung der Kreisverfassung (§ 73), nachdem sich das Reichsregiment auf die Dauer nicht als durchführbar erwiesen hatte.

N. Arch. 23, 689. 27, 251. 28, 739. 31, 214; Z. f. Soz.- u. WG. 6, 369; Mitt. a. d. hist. Lit. 36, 416. Werner, HistVjschr. 5, 467 ff. Siehe auch N. Arch. 29, 495 ff. Wolf Quellenkunde z. Ref.-G. 1, 104f. Aus dem Anfang des 16. Jh. besitzen wir eine leidenschaftliche Reformschrift eines unbekanntenen oberrheinischen Verfassers, der, 1438 geboren, juristische Bildung empfangen und bereits dem Kaiser Friedrich III wiederholte Reformvorschläge unterbreitet hatte. Ausgabe und Kommentar von H. Haupt Ein oberrhein. Revolutionär a. d. Zeitalter Maximilians I (Westd. Z. Erg. 8. 1893). Vgl. Schröder Kaisersage (1893) 26. 33.

^{5a} Weiß Berthold v. Henneberg, Erzb. v. Mainz 1484—1504, Münchn. phil. Diss. 1889. Dahlmann-Waitz⁸ Nr. 6381.

⁶ Wie wenig dieses JPO. Art. 17 § 7 wiederholte Verbot der Fehde tatsächlich, bei der geringen Fürsorge für Recht und Gerechtigkeit, durchzusetzen vermochte, zeigt u. a. Bremer Franz von Sickingens Fehde (S. 858). Vgl. v. Below Landtagsakten von Jülich-Berg 1, 113 ff.

⁷ Zeumer² Nr. 175.

§ 66. Die Rezeption der fremden Rechte.

Arnold Studien z. deutsch. Kultur-G. 301 ff. (1882). Aubin Einfluß d. Rez. d. röm. R. auf d. Bauernstand 1912 (JBB. Nat.-Ök. S. 721). Bartmann D. Gerichtsverf. vor u. nach d. münsterischen LGO. 1571. 1908 (Beyerle Beitr. 2, 3; vgl. A. Schultze, ZRG. 43, 399). v. Below Ursachen d. Rezeption d. röm. R. in Deutschl. 1905 (vgl. Schröder, ZRG. 40, 462 ff. Stölzel, KritVjschr. 47, 1 ff.). Böhlau, KritVjschr. 23, 525 ff. 26, 1 ff.; Mecklenb. Landr. 1, 80 ff. Borchling D. älteren Rechtsquellen Ostfrieslands 1, 1906 pg. 44 f. 61. Brie Stellung d. deutsch. R.-Gelehrten der Rez.-Zeit zum Gewohnheitsrecht (Bresl. Festgabe f. Dahn 1. 1905; vgl. GGA. 1909, 248. Rietschel, ZRG. 40, 435 f.). Brockhaus Einfluß fremder Rechte a. d. Entw. d. deutschen R. 1883. Brunner-Heymann⁷ 258 ff.; Brunner Der Anteil d. deutsch. Rechts a. d. Entw. der Universitäten, Berl. Rekt.-Rede 1896. Carlebach Badische RG. 1, 43 ff. (1906). H. Conring De origine iuris Germanici cap. 33. v. Duhn Deutschrechtl. Arbeiten 57 ff. (1877). Eichhorn 3 §§ 440—44. S. Bradshaw Fay The Roman law and the German peasant, American Hist. Rev. 1911, 234 ff. Fehr RG. 201 ff. 263 ff. Fleischmann Über d. Einfluß d. röm. R. aufs deutsche Staatsrecht 1908 (Mélanges Fitting). Franklin Beitr. z. G. d. Rez. d. röm. R. 1863. Frensdorff, ZRG. 39, 237 ff. v. Gierke GenR. 2, 21 ff. 3, 645 ff.; Priv.-R. 1, 8 ff. Hassenpflug Die erste Kammergerichts-O. Kurbrandenburgs 1895. P. Konstantin v. Hohenlohe Die wahren Gründe der sog. Rezeption, Hist. pol. Bl. 1916, 153 ff. 234 ff. 286 ff. Hübner Priv.-R.³ 14 ff. Karlowa Rez. d. röm. R. mit bes. Rücks. auf Kurpfalz, Heidelb. Rekt.-Rede 1878. Kaufmann G. d. deutsch. Universitäten 1, 75 ff. 2, 478. Kohler u. Liesegang Beitr. z. G. d. röm. R. in Dtschl., 2 Bde. 1896—98. Krusch Eintritt gelehrter Räte i. d. braunsch. Staatsverwalt., Z. d. h. Ver. f. Nieders. 91, 60 ff. Kührtmann Romanisierung d. Ziv.-Proz. in Bremen (v. Gierke U. 36); Statuta reformata u. der Codex glossatus 97 ff. van Kuijk Levend volksrecht, Tijdschr. Rechtsgesch. 1 (1918) 1 ff.; Receptie van het romeinsche recht, ebd.; Germansch en romeinsch recht in de 16e eeuw, Rechtshist. opstellen, aangeboden aan Fockema Andreae 1914. Laband Bedeut. d. Rez. d. röm. R. f. d. deutsche Staatsrecht, Straßb. Rekt.-Rede 1880. Laspeyres, ZDR. 6, 1 ff. Maitland English law and the Renaissance, Cambridge 1901. J. Merkel Der Kampf d. Fremdrechts mit d. einheimischen in Braunsch.-Lüneb. 1904 (vgl. v. Möller, ZRG. 39, 310); Die justinian. Enterbungsgründe 1908 (v. Gierke U. 94; vgl. A. B. Schmidt, ZRG. 42, 387). Meynial Remarques sur la réaction populaire contre l'invasion du droit romain en France aux 12^e et 13^e siècles (Mélanges Chabaneau; Roman. Forschungen 23, 1907). Moddermann u. K. Schulz Rez. d. röm. R. 1875. Muther Zur G. d. röm.-kanon. Proz. i. Deutschl. 1872 (Rostock. Fschr. f. Wächter); Röm. u. kanon. R. i. deutsch. MA. 1871; Zur Quellen-G. d. deutsch. R., ZRG. 4, 380 ff. 9, 50 ff.; Zur G. d. R.-Wissensch. u. d. Universitäten in Deutschl. (Gesammelte Aufsätze 1876). Ott Beitr. z. Rez.-G. d. röm.-kanon. Proz. i. d. böhm. Ländern 1897; ZRG. Kan. 3, 1 ff. Partsch Vom Beruf d. röm. R. in der heutigen Universität 1920. Ivo Pfaff Kaiser Karl IV u. Bartolus, Mitt. d. Böhm. 56 (1918) 59 ff.; Quellen z. G. d. Rez. 1, Leipziger Schöffenspruchsammlung, hgg. Guido Kisch 1919. Regelsberger Pandekten 1, 3 ff. Reyscher, ZDR. 9, 337 ff. Rosenthal G. d. Ger.-Wesens u. d. Verwalt.-Organisation Baierns 1, 139. 422 ff. W. Roth, ZRG. 35, 359 ff. v. Sartori-Montecroce Beitr. z. öst. Reichs- u. RG. 1. 1895. v. Savigny G. d. röm. R. im MA. (S. 10). Schäffner Das röm. R. in Deutschl. während des 12. u. 13. Jhs. 1859. C. A. Schmidt Rez. d. röm. R. 1868. Schum, ZRG. rom. 24, 304 ff. Schreuer PrivR. 4 ff. J. C. Schwartz 400 Jahre d. Zivilprozeß-Gesetzg. 1898. v. Schwerin RG.² 7 ff. Seckel Beiträge z. G. beider Rechte im MA. 1. 1898. Siegel RG.³ 103 ff. Sohm Fränk. R. u. röm. R., ZRG. 14, 70 ff.; Deutsche R.-Entwicklung u. die Kodifikationsfrage, Z. f. Priv.- u. öff. R. 1, 245 ff. Stammer R. des Breidenbacher Grundes (v. Gierke U. 12). Stengel Eine deutsche Urkunden-

lehre d. 13. Jh., N. Arch. 30, 647ff. Stintzing G. d. deutsch. R.-Wissenschaft 1. 1880; G. der populär. Literatur d. röm.-kan. R. in Deutschl. 1867; Ulrich Zasius 1857; Hugo Donellus 1869 (Erlanger F Schr. f. Wächter); Zur G. d. röm. R. in Deutschl., HistZ. 29, 408ff.; KritVjschr. 6, 557ff. Stobbe Rechtsqu. 1, 609ff. 2, 1ff.; KritVjschr. 11, 1ff.; Priv.-R. 1 § 4. Stölzel Entwickl. d. gelehrt. Richtertums, 2 Bde. 1872 (vgl. Franklin, Z. f. d. Priv.- u. öff. R. 1, 236ff.); Entwickl. d. gelehrt. R.-Sprechung d. Brandenburg. Schöppenstuhls 1. 1891; Brandenburg-Preußens R.-Verwaltung 1, 30ff.; Billigkeits- u. Rechtspflege in der Rezeptionszeit 1910; Urkundl. Material a. d. Brandenb. Schöppenstuhlsakten, 4 Bde. 1901 (vgl. v. Amira, ZRG. 36, 288ff. 38, 427ff.); Rietschel, HistVjschr. 6, 405ff. Zeumer Forsch. z. br. u. pr. G. 16, 255ff.); Forsch. z. br. u. pr. G. 16, 345ff.; KritVjschr. 47, 1ff. v. Voltolini Zur Rez. d. gem. R. in Wien (F Schr. d. akad. Ver. d. Historiker in Wien 1914) 79ff. Wach Handb. 169ff. Werunsky Öst.RG. 19f. A. Wolff Ger.-Verf. u. Prozeß im Hochstift Augsb. i. d. Rez.-Zeit 1913, Arch. Hochst. Augsb. 4, 129ff.; vgl. Pischek, ZRG. 47, 661). Ylander Die Rolle d. röm. R. im Priv.-R. der Ostseeprovinzen, Liv-, Est- u. Kurland, ZVglRW. 35 (1918) 431ff.

Die Aufnahme der fremden Rechte in den deutschen Gerichten hat sich, ähnlich wie die der Rechtsbücher, im Wege gewohnheitsrechtlicher Entwicklung vollzogen; nur ist nicht wie dort das Volk, sondern ausschließlich der Juristenstand Träger dieser Entwicklung gewesen. Die Wissenschaft unterscheidet die theoretische Rezeption, d. h. die allmähliche Ausbildung der Überzeugung, daß dem römischen Recht subsidiäre Geltung zukomme, und die praktische Rezeption, d. h. die wirkliche Durchführung dieser Überzeugung im praktischen Rechtsleben. Die theoretische Rezeption war vornehmlich staatsrechtlicher Natur. Die später zu einem festen Dogma gewordene Auffassung des mittelalterlichen Kaisertums als einer Fortsetzung des alten römischen Reiches geht in ihren Anfängen bis auf die Zeit Ottos III. zurück. Die deutschen Könige, auch wenn sie die Kaiserwürde nicht erworben hatten, betrachteten sich als Rechtsnachfolger der römischen Imperatoren¹ und trugen kein Bedenken, sich in ihren italienischen Händeln und hofergerichtlichen Entscheidungen auf das römische Recht zu berufen. Als „Kaiserrecht“ oder „der Kaiser geschriebenes Recht“ bezeichnete die Terminologie des Mittelalters nicht bloß die deutschen Reichsgesetze und was man, wie die Rechtsbücher, dafür hielt, sondern auch das Corpus iuris Justinians^{1a}. Die höchste Gerichtsgewalt der deutschen Fürsten bezeichneten staufische Urkunden mit einem den Digesten entlehnten Ausdruck als *merum imperium*^{1b}. Friedrich I. bestimmte die Aufnahme zweier seiner Gesetze durch die Universität Bologna als *Authenticae* in den Codex², dasselbe geschah unter Friedrich II.

¹ Vgl. Fleischmann (S. 864) 670ff.

^{1a} Vgl. Reichsurteil Heinrichs VII. (MG. Const. 3, 304), das sich auf Justinians Institutionen beruft.

^{1b} Vgl. § 50 n. 3. In der Const. in fav. princ. v. 1231/32 § 19 findet sich der römische Satz *actor forum rei sequetur* (MG. Const. 2, 212. 419).

² Vgl. S. 718. Der Reichslandfriede von 1186 (MG. Const. 1, 452) enthielt § 23 die Bestimmung: *Ut autem haec — — ordinatio omni tempore rata permaneat — —, eam legibus praedecessorum nostrorum imperatorum atque regum iussimus interseri*, doch scheint diese Verfügung keine Folge gehabt zu haben.

mit seinem römischen Gesetz von 1220 (§ 48 n. 52, n. 74), unter Heinrich VII. mit dem KetzerGesetz von 1312³. Es beruhte auf demselben Gedanken, wenn in Italien seit dem 13. Jahrhundert das lombardische Lehnrechtsbuch wegen der darin enthaltenen Reichsgesetze als ein Anhang der justinianischen Novellen (*decima collatio Novellarum*) angesehen und die dazu verfaßte Glossa ordinaria des Jacobus Columbi von demselben Accursius, der die Glosse des Corpus iuris zum Abschluß brachte, einer Bearbeitung unterzogen wurde⁴. Auch für ihn war das Lehnrechtsbuch ein Teil des Corpus iuris, die Lehnrechtsglosse ein Bestandteil des literarischen Apparates zu den Gesetzbüchern Justinians.

Am schärfsten trat die romanisierende Richtung bei Karl IV^{4a} hervor: er gründete die Universität Prag, sein Entwurf eines böhmischen Landrechts (*Maiestas Carolina*) war reich an römischrechtlichen Ausdrücken und Redewendungen, in der Goldenen Bulle übertrug er die römischen Bestimmungen von der Majestätsbeleidigung auf die Kurfürsten (S. 836), das überwiegend für römischrechtliche Verfügungen des Herrschers bestimmte Amt des Hofpfalzgrafen (S. 528f.) wurde unter ihm von Italien nach Deutschland verpflanzt.

Mit der Neigung der deutschen Könige, sich auf das römische Recht zu stützen, hing ihr lebhaftes Interesse für die Universitäten zusammen⁵. War früher die Hofkapelle die eigentliche Pflanzschule für die Diplomatie gewesen (S. 531), so ging diese Aufgabe seit der Gründung Bolognas auf die italienischen, seit dem 14. Jh. in zunehmendem Maße auch auf die deutschen Universitäten über⁶. Es war selbstverständlich, daß die Rechtsgelehrten, neben der Idee des Kaiserrechts auch von der humanistischen Begeisterung für das klassische Altertum erfüllt, nach Kräften für das römische Recht, das ihnen als Idealrecht erschien, Propaganda zu machen

³ MG. Leg. 2, 355ff.: *Et hanc itaque nostre serenitatis constitutionem in corpore iuris sub debita rubrica volumus inseri et mandamus.* Auch diese Bestimmung ist ohne Folgen geblieben.

⁴ Vgl. S. 759. Laspeyres *Entsteh. d. Libri feudorum* 326ff. 359ff. 396ff.

^{4a} Vgl. Ott u. Pfaff (S. 864). Werunsky *Maiestas Carolina*, ZRG. 22, 64ff.

⁵ Vgl. § 44 n. 4. G. Kaufmann *G. d. d. Universitäten*, 2 Bde. 1888—1896; *Univ.-Privil. der Kaiser*, ZGW. 1, 118ff.; *Die d. Univ., ihre Entw. vom 16.—19. Jh.*, *HistVjschr.* 20 (1920) 171ff. Paulsen, *HistZ.* 45. Hüllmann 190ff.

⁶ Vgl. S. 529 n. 7. Wolf *Quellenkunde z. Ref.-G.* 1, 295ff. Vgl. *Friedländer u. Malagola Acta nationis Germanicae universitatis Bononiensis* 1887. Brunner, ZRG. 9, 250f. Von den deutschen Universitäten des 14. Jh. wurde Prag 1347, Wien 1365, Heidelberg 1386, Köln 1389 gegründet. Der Unterricht im römischen Zivilrecht begann in Deutschland erst nach Mitte des 15. Jh. Vgl. Stintzing *G. d. RW.* 1, 21ff. Karlowa a. a. O. 8f. Stobbe 1, 630f. 2, 9. 16ff. Thorbeke *G. d. Univ. Heidelberg* 1, 98ff. v. Wretschko *G. d. jur. Fak. Innsbruck* 1671—1904 (Beitr. z. RG. Tirols); Verleihung gelehrter Grade durch den Kaiser seit Karl IV 1910. Pscholka *D. Rechtslehrer der steir. Landschaft* 1912 (*Z. Steierm.* 9). Fournier *La nation Allemande à l'univ. d'Orléans en 14^e siècle* 1888. Meijers *De Universiteit van Orleans in de 13^e eeuw*, *TijdschrRG.* 2, 460ff. Luschin *Österreicher an ital. Univ. z. Z. d. Rez.* 1882. v. Below *Rez.* 106ff.

suchten. In dieser Richtung bewegte sich, ohne das deutsche Recht materiell anzutasten, die literarische Tätigkeit der Sachsenspiegelglossatoren Johann von Buch, Nikolaus Wurm, Dietrich von Boxdorf und des Brünner Stadtschreibers Johann von Gelnhausen. Die Notare brachten ihre Rechtsgelehrsamkeit in unschuldigen Phrasen und römischrechtlichen Ausdrücken zur Geltung. Größeren Einfluß gewannen die zivilistisch geschulten Kleriker, teils durch ihre Tätigkeit in den geistlichen Gerichten, die tief in die bürgerliche Rechtssphäre eingriffen und das unter kanonischem Einfluß fortgebildete Recht als die alleinige Rechtsnorm betrachteten⁷; teils durch ihre Stellung als Vertrauenspersonen der Bevölkerung^{7a}, woraus sich vielfach geradezu eine romanisierende Beichtstuhljurisprudenz und ebenso eine schon im Beginn des 14. Jh. einsetzende populäre Literatur des römisch-kanonischen Rechts entwickelte⁸.

Alle diese Umstände reichten aber nicht hin, um die praktische Rezeption durchzuführen. Erst gegen Mitte des 15. Jh. war die Zeit dazu reif geworden, als die Rechtsgelehrten nicht nur in der Beratung des Königs, sondern auch an den Fürstenhöfen zu maßgebendem Einfluß gelangt waren. Wie die Könige sich der Juristen bedient hatten, um dem Papst und den italienischen Städten, dann auch den deutschen Reichsständen gegenüber ihre Kronrechte zu verteidigen, so wurde die Berufung von Rechtsgelehrten für die Fürsten vielfach ein Mittel, die ständisch geordnete Landesverwaltung durch die Einfügung eines geschulten Beamtentums zu durchbrechen und den modernen Staat vorzubereiten. Auch die Städte, zumal die Reichsstädte, konnten des juristischen Beirats, besonders in publizistischen Fragen, nicht mehr entraten. Die Stadtschreiber wurden mehr und mehr dem Stande der Rechtsgelehrten entnommen, sie wurden zu juristischen Beigeordneten der Stadträte (*syndici*). Selbst die Verwaltung der Vogteien und Ämter gelangte in zunehmendem Maße in die Hände von Juristen; wo man den adeligen Amtmann nicht zu verdrängen wagte, setzte man ihm wohl einen rechtskundigen Amtsschreiber oder Kastner zur Seite, der ihm allmählich von selbst die Geschäfte aus der Hand nahm.

Wo solche Männer mit der Redaktion von Land- und Stadtrechten oder der Aufzeichnung der Rechtsgebräuche betraut wurden, wie im 15. Jh. schon häufig geschah, da wußten sie vielfach ihre römische Überzeugung auf Kosten des nationalen Rechts zur Geltung zu bringen. Den entscheidenden Wendepunkt aber bildete ihr Eintritt in die unmittelbare Rechtspflege. Man hat früher wohl geglaubt, daß dies im Reichshofgericht schon unter Ludwig dem Baiern der Fall gewesen sei, aber der in diesem Sinn gedeutete Erlaß von 1342 sollte das Hofgericht nur unter Ausschließung des ungeschriebenen Rechts auf die Reichsgesetze

⁷ Vgl. u. a. M. Conrat Die Lex Romana canonice compta, Verhandl. d. Amsterd. Akad. (Letterkunde) 1904.

^{7a} Lehrreicher Einzelfall: H. Maurer Ein Erbschaftsprozß 1304 (ZGO.² 21, 199 ff.).

⁸ Vgl. S. 772f. Karlowa (S. 864) 7. Stintzing G. d. popul. Lit. 489 ff.

und andere geschriebene Rechtsnormen beschränken⁹, eine Vorschrift, die später nicht mehr beachtet wurde. Tatsächlich hat das Reichshofgericht während seines Bestehens immer nur nach deutschem Recht geurteilt, ebenso die fürstlichen Hofgerichte, solange sie Adelsgerichte waren. Dagegen atmen die schiedsrichterlichen Entscheidungen des Königs oder einzelner Fürsten schon im Lauf des 15. Jh. vielfach römischrechtlichen Geist, weil sie von rechtsgelehrten Räten ausgearbeitet wurden¹⁰. Besonders war dies bei den Rechtssprüchen des königlichen Kammergerichts (S. 602) und den Entscheidungen der Fürsten, welche diese persönlich nach Benennung mit ihren Räten abgaben (S. 658), der Fall.

Dabei war es von entscheidender Bedeutung, daß das römische Recht seit dem 13. Jh. in Italien wie in Deutschland unter dem Einfluß der Postglossatoren, wie Bartolus und Baldus, wesentlich nach einer anderen Methode als zur Zeit der klassischen Glossatorenschule gelehrt wurde¹¹. Die letztere stand, wie später die französische Juristenschule unter Cujacius und Donellus und im 19. Jh. unsere historische Rechtsschule seit Savigny, auf dem Boden reinster Renaissance. Sie suchte, unbekümmert um die praktische Anwendbarkeit, das römische Recht in seiner antiken Gestalt zu erforschen und zur Darstellung zu bringen. Ebendarum blieb das wiedergeborene römische Recht in dem von römischem Vulgarrecht, langobardischem und kanonischem Recht beherrschten Italien des 12. Jh. ein totes Recht, das nur der Wissenschaft, aber nicht dem Leben angehörte. Jener humanistischen Methode gegenüber stellten sich die Postglossatoren auf einen scholastischen Standpunkt. Ihnen kam es nicht darauf an, das römische Recht in seiner ursprünglichen Reinheit zu erfassen; für sie war es nur in der Umformung vorhanden, die es teils durch die kanonische Gesetzgebung, Doktrin und Praxis, teils durch das Vulgarrecht und die Einflüsse des lombardischen Gewohnheitsrechts und der städtischen Statuten erhalten hatte. Das *Corpus iuris canonici*^{11a} erschien ihnen als eine verbesserte Auflage des justinianischen *Corpus iuris civilis*.

Das römische Sklaven- und Kolonat Recht wurde als unpraktisch ver-

⁹ Vgl. Franklin (S. 864) 109–86. Es war derselbe Gedanke, der in Oberbayern den „nach des Buches Sage“ urteilenden Richter (S. 610) einführte.

¹⁰ Vgl. Franklin a. a. O. 179ff.; Kammergericht 45ff. Stobbe 1, 623f. Dieck De tempore quo ius feud. Langob. receptum sit (Hall. Progr. 1843) 18ff. 27f. Bis zur Mitte des 16. Jh. war die deutsche Rechtsliteratur dem Gewohnheitsrecht günstig. Soweit es gegenüber dem geschriebenen zurückgesetzt wurde, bezieht sich das wesentlich auf das Partikularrecht. Vgl. Brie (S. 864). Über römischrechtliche Ausdrücke und Sätze in Urkunden, mit denen schon im MA. die Verfasser den Laien gegenüber prunkten, vgl. Hasenöhrl Beitr. (S. 760) 275f.

¹¹ Vgl. Sohm Fränk. R. u. röm. R. 74f. Stobbe 2, 23ff. Woolf Bartolus of Sassoferrato, Cambridge 1913. Ivo Pfaff Kaiser Karl IV u. Bartolus 1916 (MittDBöhm. 56).

^{11a} Vgl. Stutz Kirchenrecht² 321f. 392. Auch die bürgerlichrechtlichen Einschläge des neuen Codex iuris canonici sind in der Hauptsache dem röm. R. entlehnt. Vgl. Stutz Geist des Cod. iur. can. 1918, 176ff.; doch sind im Codex auch germanische Nachwirkungen zu spüren (Patronat, Eidhelferei).

worfen^{11b}. Auch die vornehmste Vertragsform des römischen Rechts, die Stipulation, war der gemeinrechtlichen Doktrin unverständlich; die germanischen Formen waren ihr zwar geläufig, aber sie ignorierte den Unterschied zwischen Schuld und Haftung und stellte sich auf den von der Kirche bei der Eheschließung von jeher vertretenen Standpunkt, daß die Formen nur um des Beweises willen nötig seien, der Vertrag selbst aber schon durch den formlosen Ausdruck der Willensübereinstimmung verbindlich werde. So gelangte sie in gleichmäßigem Gegensatz gegen römisches und deutsches Recht zu der Theorie von der Formlosigkeit aller Verträge¹². Wo sich die Übereignung von Grundstücken durch Übergabe der Veräußerungsurkunde entwickelt hatte, bewirkte jene Theorie, daß man nun den Eigentumsübergang schlechthin durch den Veräußerungsvertrag eintreten ließ¹³. Die dem altdeutschen Recht unbekannt und auch im Mittelalter nur zögernd und vereinzelt zugelassene prozessualische und rechtsgeschäftliche Stellvertretung^{13a} gelangte zu voller Anerkennung, und zwar nach italienischem Vorbilde mit unmittelbarer Wirkung für den Vertretenen. Mit dem germanischen Rechtssatz, daß der Ehemann kraft eigenen Rechts das gesamte Vermögen der Frau, soweit es nicht durch Vertrag vorbehalten war, in seine Hand zu nehmen habe, fand man sich zum Teil in der Weise ab, daß man einen das ganze Vermögen der Frau umfassenden Dotalvertrag präsumierte: was die Frau nicht ausdrücklich vorbehalten hatte, wurde als Dos angesehen. Der Unterschied zwischen römischem Dotalrecht und deutscher Verwaltungsgemeinschaft beschränkte sich dann darauf, daß die Frau nach jenem zu einseitigen, nach deutschem Recht nur zu vertragsmäßigen Vorbehalten berechtigt war. Die dem deutschen Recht unbekannt Universalukzession des Erben wurde von der gemeinrechtlichen Doktrin aufrechterhalten, aber sie ließ, unter Verwerfung des Satzes *Nemo pro parte testatus pro parte intestatus decedere potest*, neben der Erbfolge auf Grund letztwilliger Verfügung die gesetzliche Erbfolge ergänzend eintreten. In Deutschland gelangte die Doktrin, wenn auch erst nach mannigfachen Kämpfen, auch zur Anerkennung der Erbverträge. Wie in den angeführten, so kam auch in anderen Richtungen die Lehre des römischen Rechts den praktischen Rechtsanschauungen des Mittelalters entgegen, so daß, was sie brachte, den fremdartigen Charakter verlor.

In dieser Beziehung war es namentlich von Wichtigkeit, daß die romanistische Doktrin sich in der Hauptsache auf das römische Zivilrecht beschränkte, sich dagegen auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts^{13b},

^{11b} Vgl. Fay (S. 864) 241 ff.

¹² Vgl. S. 800. L. Seuffert Zur G. der obligatorischen Verträge 1881.

¹³ Vgl. S. 305. In Deutschland, wo Auflassung und Fertigung im Grundbuch entgegenstanden, fand diese Theorie im allgemeinen keinen Eingang.

^{13a} Vgl. Rosenberg (S. 843) 472 ff.

^{13b} Fleischmann Über den Einfluß d. röm. R. aufs deutsche Staatsrecht 1908 (Mélanges Fitting). Ernst v. Meier Fanzös. Einflüsse auf d. Staats- und

obwohl zunächst gerade durch die staatsrechtlichen Bedürfnisse der Könige und Fürsten zu Ansehen gelangt, eine verständige Zurückhaltung auflegte. Auf dem Gebiet der Staatsverfassung lagen die Verschiedenheiten zwischen dem antiken Rom und dem mittelalterlichen Staat so auf der Hand, daß von einer Anwendung der römischen Grundsätze ernstlich keine Rede sein konnte; die Publizistik begnügte sich damit, die Gewalt des princeps im allgemeinen aus dem römischen Recht zu begründen. Einen größeren Einfluß übte das letztere auf die Fortbildung des Strafrechts, aber auch hier gelangte es nur zu beschränkter Bedeutung, weil ihm die umfassende Gesetzgebung, die das Reich hier entwickelt hatte und noch ferner entwickelte, gegenüberstand. Von besonderer Bedeutung für Deutschland mußten die prozessualischen Doktrinen werden, weil bei der zerrütteten Gerichtsverfassung und dem heillosen Gerichtsverfahren hier die helfende Hand am meisten not tat. Die italienische Doktrin, deren bedeutendster Vertreter das *Speculum iudiciale* des Durantis (1271) war, gründete sich ganz auf den kanonischen Prozeß, wie ihn die päpstliche Gesetzgebung und der Gerichtsgebrauch aus dem römischen Verfahren heraus, jedoch nicht ohne merkliche Einwirkungen des germanischen Rechts, für die geistlichen Gerichte ausgebildet hatte. Indem die Doktrin der Legisten die Grundsätze dieses kanonischen Prozesses unter Berücksichtigung der italienischen Statuten mit den Elementen des justinianischen Prozesses verarbeitete, entstand ein dem kanonischen nahe verwandter, aber doch in manchem von ihm verschiedener romanisch-kanonischer Prozeß, der in den weltlichen Gerichten Italiens schon im 13. Jh. überall zur Herrschaft gelangte¹⁴.

Die entscheidende Wendung in der Rezeptionsgeschichte vollzog sich für Deutschland mit der Reichskammergerichtsordnung von 1495¹⁵, nach der Richter und Beisitzer schwören mußten, zu richten *nach des Reichs gemainen Rechten, auch nach redlichen, erbern und leidlichen ordnungen, Statuten und Gewohnheiten der Fürstenthumb, Herrschaften und Gericht, die für sie bracht werden*¹⁶. Im Anschluß an das bereits stark mit Gelehrten

Rechtsentwicklung Preußens im 19. Jh., 1. Bd. Prolegomena 1907 S. 3f. Laband, Kultur d. Gegenwart, Syst. Rechtsw.² 1913 S. 329ff.; Bed. d. Rez. (S. 864).

¹⁴ Vgl. Bethmann-Hollweg Germ.-roman. Zivilprozeß 3. 1874. Biener Abh. a. d. Geb. der RG. 67ff. Kühnmann, Muther a. a. O. Schwartz 23ff. Ober D. Rez. der kanon. Zivilprozeßformen 1910. Wahrmund Quellen z. G. d. röm. kanon. Prozesses im MA., 3 Bde. 1905—17. Jacobi Prozeß im Decretum Gratiani, ZRG. Kan. Abt. 3, 223ff. Kisch Arrestproz. 1914, 75ff.; der Sicherungsarrest stammt aus dem Gewohnheitsrecht italienischer Städte. Weil die heimischen Rechtssätze über Fremdenarrest (§ 63 n. 11) und Repräsentationsarrest mit dem ital. Recht übereinstimmen, war seine Rezeption leichter. Die neue Litiscontestatio war ein Produkt ital. Wissenschaft, keine Wiedergeburt der röm. Litisk. Vgl. R. Sohm (d. Jüngere) Die litis contestatio vom frühen MA. bis zur Gegenwart 1914.

¹⁵ N. Samml. 2, 6ff. Zeumer Quellensamml.² 284ff.

¹⁶ Hierin wie in den Vorschriften für die Beisitzer stimmte schon der Entwurf von 1487 mit der ersten RKGÖ. überein. Vgl. Stobbe 2, 191. Bei den Wormser Verhandlungen (1495) weigerte sich der Kaiser anfangs, altes Herkommen

durchsetzte kaiserliche Kammergericht sollten die 16 Beisitzer zur einen Hälfte *der Recht gelert und gewirdigt*, zur anderen *auf das geringest aus der Ritterschaft geboren sein*, nach der zweiten RKGO. von 1521 sollten aber die letzteren womöglich *auch der Recht gelehrt sein, so fern man die gehalten kan, vor andern*¹⁷. Hinsichtlich des Verfahrens wurde 1495 nur vorgeschrieben, daß es jeder Partei gestattet sein solle, ihre Sachen *in Schriften fürzubringen*. Die beiden Prozeßordnungen von 1500 und 1507 schlossen sich bereits vollständig an das römisch-kanonische Verfahren an¹⁸.

Mit der Einsetzung des Reichskammergerichts war die Rezeption gemeinrechtlich entschieden. In der Schweiz¹⁹ und Schleswig^{19a}, wo seine Zuständigkeit ausgeschlossen blieb, hat nur eine sehr beschränkte Rezeption stattgefunden. Die Nachwirkung der RKGO. von 1495 äußerte sich alsbald in den einzelnen Territorien durch allgemeine Reorganisation der Obergerichte auf den gleichen Grundlagen, während in den Städten statt des Rechtszuges an die Oberhöfe, soweit für sie nicht der geordnete landesgesetzliche Instanzenweg vorgeschrieben wurde, die Aktenversendung an die juristischen Fakultäten aufkam²⁰. Es war selbstverständlich, daß diese ebenso wie die mit Rechtsgelehrten besetzten oberen Landesgerichte sich, wenigstens in Ermangelung einheitlicher Rechtsnormen, an das gemeine Recht hielten, auch wo dies nicht, wie vielfach geschah, ausdrücklich landesgesetzlich vorgeschrieben war²¹. Langsamer vollzog sich die Umwandlung bei den Untergerichten; aber selbst da, wo sich die Schöffenverfassung noch erhielt, erschienen die ungelehrten Urteiler gegenüber dem rechtskundigen Richter oder Gerichtsschreiber mehr oder weniger nur noch als gewohnheitsmäßiges Beiwerk ohne selbständige Be-

und Gewohnheiten als Rechtsnormen zuzulassen, er verlangte also wie der Erlaß Ludwigs des Baiern von 1342 geschriebenes Recht. Vgl. Ulmann (S. 858) 1, 362f. a. M. Smend, RKG. 1, 20.

¹⁷ N. Samml. 2, 180. Zeumer² 324. Schon der Landfriede Albrechts II von 1438 (Zeumer² 252, N. Samml. 1, 157) versprach Besetzung des königlichen Obergerichts mit *wisen, verstendigen, fürsichtigen rittern und gelehrten*, die *nach gemeinen rechten und guter gewohnheit* urteilen sollten. Vgl. Smend RKG. 1, 296ff.

¹⁸ N. Samml. 2, 75ff. 123ff.

¹⁹ Vgl. Huber G. d. schweiz. Priv.-R. 107ff. Stutz Die Schweiz in der deutsch. Rechtsgeschichte 1920 (BSB.) S. 105. Nur in einigen Grenzgebieten, in der Herrschaft des Klosters Rheinau und des Bischofs von Sitten, sowie in den Städten Basel und Schaffhausen galt das römische Recht subsidiär.

^{19a} Falck Schlesw.-holst. Priv.-R. 1, 130ff. Opet Deutschrechtliche u. römisch-rechtl. Bestandteile der Haubenbandsgerechtigkeit 1919 (Qu. u. Forsch. f. Schlesw.-Holst. G. 7, 187ff.). Über Dithmarschen vgl. J. Köhler (S. 804¹³) 43.

²⁰ Vgl. Stobbe 2, 63ff. A. S. Schulze Privatrecht u. Prozeß 203ff. Rosenthal a. a. O. 1, 74. Bedeutend war auch die schiedsrichterliche Tätigkeit der Juristenfakultäten. In dem pfälzischen Hofgericht zu Heidelberg und dem Leipziger Schöffenstuhl hatten in der 2. Hälfte des 15. Jh. Mitglieder der Juristenfakultäten Sitz und Stimme. Vgl. Karlowa 20. Kisch (S. 864) 638. Distel Leipz. Schöffenstuhl, ZRG. 20, 95ff. Oberrh. Stadtr. 1, 202 § 20. Kellner Comitia Hallensium Jureconsultorum, Hall. Diss. 1908 (vgl. Suchier, Thür.-Sächs. Z. 1911, 125ff.).

²¹ Vgl. Stobbe 2, 125ff.

deutung. Vielfach wurden, insbesondere um Kosten und Weitläufigkeiten zu ersparen, die Streitsachen von den Parteien mit Umgehung des Gerichts dem rechtskundigen Beamten zu schiedsrichterlicher Erledigung vorgelegt, ein Verfahren, durch das in vielen Fällen die Verdrängung des Volksgerichts durch einen gelehrten Einzelrichter angebahnt wurde.

Den Gegenstand der Rezeption bildete auf dem Gebiet des Zivilrechts das Corpus iuris civilis und das Corpus iuris canonici, letzteres als das neuere Gesetz dem ersteren derogierend, auf dem Gebiet des Lehnrechts das als *decima collatio Novellarum* mitrezipierte lombardische Lehnrechtsbuch, auf dem Gebiet des Gerichtsverfahrens der Prozeß des Corpus iuris canonici und der italienischen Doktrin. Da aber die Rezeption erst durch die Vermittlung der Doktrin erfolgt war, so kamen die genannten Rechtsbücher nur in der Weise, wie diese sie benutzt und ausgelegt hatte, zur Anwendung, also mit den vielfältigen Umdeutungen, die in der gemeinrechtlichen Doktrin stattgefunden hatten oder im Lauf der Entwicklung noch ferner stattfanden, und nur in der von der Doktrin ausschließlich benutzten glossierten Form. Was die Glossa ordinaria, die sich im Gegensatz zu der Glossatorenschule des 12. Jh. schon ganz auf scholastischem Standpunkt bewegte, beiseite gelassen hatte, wurde auch von der Doktrin als nicht vorhanden betrachtet, so daß die von der Glosse übergangenen, zum Teil erst im 16. Jh. aufgefundenen Gesetzesstellen (*leges restitutae*) nicht als rezipiert galten: *Quicquid non agnoscit glossa, non agnoscit curia*²².

Mit den angegebenen Beschränkungen waren aber die drei Rechtsbücher als Ganzes, als *leges scriptae*, aufgenommen, sie hatten die volle Geltung wirklicher Reichsgesetze erhalten, bildeten mit den Reichsgesetzen zusammen „des Reiches gemeines Recht“. Wie die Reichsgesetze auf dem Gebiet des materiellen Rechts nur da, wo sie dies ausdrücklich in Anspruch nahmen, prinzipale Geltung gegenüber den Partikularrechten besaßen²³, im übrigen aber sich mit subsidiärer Geltung begnügten, so galt auch für die rezipierten fremden Rechte der Satz: „Stadtrecht bricht Landrecht, Landrecht bricht gemein Recht“²⁴. In erster Reihe behaupteten die einheimischen geschriebenen und ungeschriebenen Rechte das Feld, die letzteren aber nur, soweit sie im Gericht nachgewiesen wurden.

²² Vgl. Landsberg Entstehung der Regel: Qu. n. a. gl., n. a. curia, Bonner Diss. 1880. Savigny Syst. d. röm. Rechts I², 66ff.

²³ So in den erbrechtlichen Bestimmungen (vgl. § 83).

²⁴ Vgl. Reichshofratsordnung von 1654 Tit. 1 § 15 (N. Samml. 4, Zugabe S. 50). Lüneburger Statut v. J. 1401 (Kraut Stadtr. v. Lüneburg 2): *ves me in dessen boke eider in den privilegien nicht en vind, dar willet de rad und borghere in allen saken — — — sik mer richten an mene sassesch lantrecht, unde ves me dar nicht ane vind, dar schal me sik denne — — — holden an dat keiserrecht.* Bair. Landr. v. 1756 I, 2 § 17: *so soll man am ersten auf die wohl hergebrachte besondere Freiheiten, sodann auf jedes Orts löbliche Gewohnheiten, Satz- und Ordnungen, hier nächst auf die General-Landes-Statuta und endlich auf das gemeine Recht sehen.* Vgl. ebd. §§ 9–10. Württemberg. Hofgerichtsordnung von 1514 (Reyscher Samml. d. württ. Gesetze 4, 108 Nr. 84).

Demgemäß hatte das römische Recht in Norddeutschland, wo das lübische und magdeburgische Stadtrecht und das auf Grundlage des Sachsen-spiegels erwachsene gemeine Sachsenrecht²⁵ einen festen Damm bildeten, von vornherein eine erheblich geringere Bedeutung, als in den staatlich und partikularrechtlich überaus zerklüfteten süddeutschen Gebieten. Materiell aber machte sich bemerklich, daß das deutsche Recht auf dem Gebiet des Immobiliarsachenrechts und Familienrechts am meisten ausgeprägte Normen besaß. Selbst die dürftigsten Rechtsquellen pflegten in diesen Beziehungen einige Bestimmungen zu enthalten. So kam es, daß das römische Recht hier am wenigsten Boden gewann. Das unpraktische Verfangenschafts- und Teilrecht mußte sich mannigfache Umbildungen gefallen lassen; zum Teil faßte man es als eine auf die beerbte Ehe beschränkte allgemeine Gütergemeinschaft auf. Die eheliche Errungenschaftsgemeinschaft wurde teilweise mißverstanden und auf eine bloße Gemeinschaft des Zugewinnes^{25a}, d. h. der Ersparnisse für den Fall der Auflösung der Ehe, beschränkt, vereinzelt auch die allgemeine Gütergemeinschaft als eine bloße Gütergemeinschaft von Todes wegen aufgefaßt (bei bestehender Ehe Gütertrennung, dagegen bei Auflösung der Ehe Berechtigung des Überlebenden zur Halbteilung des gesamten beiderseitigen Vermögens), die fortgesetzte Gütergemeinschaft als bloße *communio incidens*, die eheliche Verwaltungsgemeinschaft als *ususfructus maritalis*; aber im großen und ganzen hat sich das deutsche Familienrecht beinahe unberührt erhalten. Schwieriger gestaltete sich die Lage auf dem Gebiet des Immobiliarsachenrechts. Das deutsche Grundbuchsystem vermochte sich nur teilweise zu halten²⁶. Mehr und mehr drangen die römisch-rechtlichen Auffassungen von dem Eigentumsübergang durch Tradition und die unbrauchbaren Grundsätze des römischen Hypothekenrechts vor, bis sich infolge der furchtbaren Geld- und Kreditkrisis nach dem 30jährigen Kriege ein allgemeiner Rückschlag bemerkbar machte, der allmählich im Interesse des Realkredits fast überall zu der Wiederherstellung von Grundbüchern oder doch zur Annahme eines beschränkteren Hypothekenbuchsystems führte. Bahnbrechend haben namentlich die preußische Allgemeine Hypothekenordnung von 1783, das Allgemeine Landrecht von 1794 und die österreichische Gesetzgebung gewirkt.

Im Handelsrecht fand eine starke Beeinflussung durch italienisches Recht statt, die aber nicht überschätzt werden darf. Es fand eine Weiterbildung, keine Ablösung deutschrechtlicher Sätze statt^{26a}.

²⁵ Vgl. n. 24. Stintzing G. d. RW. 1, 547ff.

^{25a} Berent Zugewinnstgemeinschaft 1915 (v. Gierke U. 123).

²⁶ Zum Teil kamen ihm, wie in Lübeck und Hamburg, *Privilegia de non appellando limitata*, welche die Berufung an das Reichskammergericht in Immobiliarsachen ausschlossen, zustatten. Vgl. v. Below a. a. O. 123f. v. Duhn a. a. O. 74ff. Über Grundbücher vgl. oben S. 767ff., ferner Wopfner Zur G. d. tirol. Verfachbuches 1904 (Beitr. z. R.G. Tirols; vgl. Stutz, ZRG. 39, 388). Strippel D. Währschafts- u. Hypothekenbücher Kurhessens 1914.

^{26a} Vgl. Rehme in Ehrenbergs Handb. 1, 202ff.

Stärker trat das römische Recht auf dem Gebiet des Fahnrechts und des Erbrechts^{26b}, am stärksten auf dem des Obligationenrechts^{26c}, das im deutschen Recht die geringste Entwicklung erfahren hatte, hervor; doch wurden auch hier vielfache nationale Eigentümlichkeiten teils durch partikuläre Rechtsquellen, teils durch die gemeinrechtliche Doktrin vor dem Untergang bewahrt.

Die Rezeption der fremden Rechte hatte zunächst eine segensreiche Wirkung. Sie gab dem deutschen Privatrecht und dem Gerichtsverfahren ungefähr zu derselben Zeit, wo sich über den Dialekten die gemeinsame neuhochdeutsche Schriftsprache erhob^{26a}, die fehlende einheitliche Grundlage, die im Wege der Reichsgesetzgebung nie hätte erreicht werden können. Sie brachte die deutsche Rechtsentwicklung in die engste Fühlung mit derjenigen Italiens und Frankreichs. Sie diente auch, trotz der Schwerfälligkeit des gemeinen Prozesses, gegenüber den bisherigen Zuständen zur Förderung der Rechtssicherheit. Durch das geschulte Beamtentum, das sie zu ihrer Voraussetzung hatte, diente sie der Entwicklung des modernen Rechtsstaates auf Kosten der feudalen Elemente. Aber auch die Kehrseite fehlte nicht. Unter den gelehrten und halbgelehrten Juristen^{26c} waren viele von völliger Mißachtung gegen das heimische Recht erfüllt. Gewohnheitsrechte suchte man nicht selten soviel wie möglich beiseite zu schieben, indem man den Beweis erschwerte oder die Verjährungsgrundsätze auf sie anwendete (n. 26a). Vielfach mit gesetzgeberischen Arbeiten, namentlich mit Neuredaktionen oder Reformationen von Land- oder Stadtrechten betraut, wußten sie das vaterländische Recht zugunsten des römischen zu unterdrücken, so daß aus manchen Partikularrechten, z. B. dem württembergischen Landrecht, das deutsche Recht größtenteils entfernt wurde. Vielfach freilich lag die Schuld bei derartigen Vorgängen nicht an den Juristen, sondern an den Ständen, die möglichst schnell und möglichst billig zu einem einheitlichen Gesetzbuch zu kommen wünschten. Was man als nationale Opposition der Stände, der Städte, des Adels oder der Bauern gegen das aufgezwungene fremde Recht gedeutet hat, beruhte auf anderen, zum Teil sehr kleinlichen und engherzigen Gründen²⁷. Im

^{26b} Vgl. S. 822. In Überlingen wurde 1496 das Eintrittsrecht der Enkel und der Kinder von Geschwistern ausdrücklich eingeführt mit Rücksicht auf die höheren Gerichte, die die alten Gewohnheiten aberkannten. Überlinger Stadtr. 159. Ein lehrreiches Beispiel für Verquickung bei Opet (n. 19a).

^{26c} Vgl. v. Gierke Priv.-R. 3, 4f.

^{26d} Wie sich die Rezeption auch im Sprachgemenssel der Rechtssprache äußerte, darüber vgl. De Nederlandsche Rechtstaal 1916, 1, 16ff Fickel und Renner Unsere Gesetzessprache 1913 S. 14. Günther R. u. Sprache 1908, 19ff. 150ff.

^{26e} Das Sprichwort *Juristen sind böse Christen* wurde von Theologen aufgebracht, von anderen Ständen (wohl auch von den Bauern) übernommen. Stintzing „J. s. b. Chr.“ 1875. Vgl. die Streitschrift *Contra doctores juris* vom Ende des 16. Jh., hgg. Bruder, ZRG. 14, 245f. Burdach Vom MA. zur Ref. III 1, 371f.

²⁷ Vgl. v. Below Rez. 67ff. Kuch Qu. z. Rechtsgesch. d. Stadt Marburg 1 (1918) 22. Daß Frankreich und England von der Rezeption verschont blieben,

großen und ganzen hat die Nation das weltgeschichtliche Ereignis ohne Widerspruch und ohne Verständnis über sich/ergehen lassen, und erst das 18. und 19. Jh. sah sich vor die schwierige Aufgabe gestellt, den durch die Rezeption herbeigeführten Dualismus des einheimischen und fremden Rechts im Wege einheitlicher Kodifikation zu überwinden und die durch Halbwisserei und Indolenz unterdrückten nationalen Rechtsgüter wieder zu Ehren zu bringen. *nfr*

§ 67. Das Lehnwesen und das Grundeigentum.

1. Vgl. S. 429. S. Adler, Österr. Staats-WB. unter Lehnwesen (1896). Fockema Andreae Oudnederl. Burgerl. R. 1, 281ff. v. Brünneck Zur G. des sog. Magdeburger Lehnrechts, ZRG. 28, 53ff.; Die sächs. Leibzucht u. das Gnadenjahr im partikul. deutsch. Lehn- u. Adelsrecht, ebd. 40, 1ff.; Zur G. des Grundeigentums in Ost- u. Westpreußen 2, 2 (1896). Dernburg Preuß. Priv.-R. 1 §§ 365–72. Falck Schlesw.-holst. Priv.-R. 3, 340ff. Grefe Hannovers Recht 2, 114ff. Häberlin HB. des deutsch. Staatsrechts 3, 303ff. (1797). K. Petersen Über den kurmärk. Adel im 17. Jh. Lehnwesen., Diss. Berlin 1911 (Jb. Kurmärk. V. 38). Pütter Hist. Entw. d. Staatsverfassung des deutsch. Reiches 3³, 219ff. Roth Bayer. Zivilrecht 2 §§ 199ff.; Mecklenb. Lehnrecht 1858. Werunsky Österr. RG. 15f. K. S. Zachariä HB. d. sächs. Lehnrechts² 1823.

2. Vgl. S. 453ff. 467. Ackermann Entw. d. Landwirtschaft d. schönburg. Herrschaften Wechselburg u. Penzig, Diss. Leipzig 1911. S. Adler Zur RG. d. adel. Grundbesitzes in Österr. 1902. Albert Steinbach bei Mudau 1899. Allmers Unfreiheit der Friesen zw. Weser u. Jahde, Münch. volksw. Schriften 19. 1898. Fock. Andreae Oudnederl. Burg. R. 1, 182ff. 319ff. 347ff. Aubin Zur G. d. gutsh.-bäuerl. Verhältnisse in Ostrp. 1912. v. Below Territorium u. Stadt; Zur Sozial- u. WG. d. Niederrheins im 16. Jh., Münster. Progr. 1896; Probleme der WG. 1920. Bertheau Gesch. Entw. d. ländl. Verh. im Fürstentum Ratzeburg (Jbl. Meckl. G. 79). Beschorner Über d. Wiederaufbau der im 30j. Kriege zerstörten Dörfer 1909 (Studium Lipsiense). Böhme Gutsh.-bäuerl. Verh. in Ostpreußen während der Reformzeit 1770–1830 (Schmollers Forsch. 20, 3. 1902). Brandt Bauer u. bäuerl. Lasten in Sachs.-Altenb. 17.–19. Jh. 1906 (Lamprecht Unters. 3, 4). Brentano Anerben-R. u. Grundeigentum 1895; Allg. Ztg. 1896, Beilage 4–6. v. Briesen Rechtslage der Eigenbehörigen in Minden-Ravensburg, Diss. Münster 1907 (vgl. Heymann, ZRG. 43, 489). Carl Brinkmann Wustrau. Wirtsch. u. VG. e. brandenb. Ritterguts 1912 (Schmoller Forsch. 155). v. Brünneck Aufheb. d. Leibeigensch. durch Friedr. d. Gr., ZRG. 23, 24ff.; Wald u. See i. d. Rittergütern d. Mark Brand., JBB. f. Nat.-Ök. 70, 345ff. Brunner Der Leihewang i. d. deutsch. Agrar-G., Berl. Rekt.-Rede 1897. Claassen Schweiz. Bauernpolitik i. Zeitalter Zwingli 1899 (Bauer u. Hartmann Sozialg. Forsch. 4). A. Cohen Der Kampf um die adel. Güter in Baiern n. d. 30jähr. Kriege, Z. f. St.-W. 59, 1; Verschuldung d. bäuerl. Grundbesitzes in Baiern (1598–1795) 1906. Czerwinski Befreiung d. Bauern auf d. ost- u. westpreuß. Domänen, Diss. Königsb. 1910. Darmstädter Befreiung d. Leibeigenen (*mainmortables*) in Savoyen, Schweiz u. Lothringen 1897 (Abh. d. Straßb. staatsw. Seminars 17). Dorno Der Fläming u. d.

war in erster Reihe das Verdienst ihrer gerade in den obersten Instanzen fest geordneten Rechtsprechung und der an diese sich anschließenden wissenschaftlichen Pflege des einheimischen Rechts. In Deutschland fehlte es an beidem. In Frankreich kam dem nationalen Recht außerdem die auf königliche Verordnung von 1454 allgemein durchgeführte amtliche Aufzeichnung der Coutumes zustatten.

Herrschaft Wiesenburg 1914 (Schmoller Forsch. 178). v. Dultzig Das deutsche Grunderbrecht 1899 (v. Gierke U. 58). Durasewicz Beitr. z. G. d. Landwirtschaft. Kursachsens 1900. Dyhrenfurth Ein schles. Dorf u. Rittergut 1906 (Schmoller Forsch. 25, 2). Ehrler Agrar-G. d. Johanniterherrsch. Heitersheim 1900 (Volksw. Abh. d. bad. Hochschulen 4, 2). Ellering Allmenden im Großh. Baden 1902 (ebd. 5, 5). Engelbrecht Agrarverf. d. Ermlandens 1913 (Schmoller Forsch. 169). Erdmannsdörffer Deutsche Gesch. 1, 103ff. L. Fick Bäuerl. Erbfolge im rechtsrh. Baiern 1895 (Münch. volksw. Stud. 8). Floer Stift Borghorst u. Ostendorfer Mark 1910 (Tübinger Abh.² 5). Fuchs Epochen d. deutsch. Agrar-G. u. Agrarpolitik 1898; Gesch. d. gutsh.-bäuerl. Verh. i. Brandenb., ZRG. 25, 17ff. v. Gierke Genossensch.-R. 1, 658ff.; Priv.-R. 2, 368ff. S. Gratama Het beklemtrecht in zijne geschiedkundige ontwikkeling 1895. Grefe Hannovers Recht 1 329ff. 2, 138ff. Grossmann Gutsh.-bäuerl. Verh. i. d. Mark Brand. 1890 (Schmollers Forsch. 9, 4). Grünberg Bauernbefreiung u. Auflös. d. gutsh.-bäuerl. Verh. in Böhmen, Mähren u. Schlesien, 2 Bde. 1893—94; Studien z. öst. Agrar-G. (Schmollers JB. 20, 1 S. 23ff. 21, 1 S. 135ff.). Häberle Wälder d. Stiftes Kaiserslautern, Mittelfalz 33 (1913). v. Hahn Bäuerl. Verh. in Kurland im 17. u. 18. Jh. 1911. Jörgen Hansen Flurverf. d. Dörfer auf d. Insel Alsen im 17. u. 18. Jh., Diss. Kiel 1913. Hanssen Agrarhist. Abh. 1, 388ff. 2, 179ff. 505ff.; Aufheb. d. Leibeigensch. u. Umgestalt. d. gutsh.-bäuerl. Verh. in Schlesw.-Holst. 1861. Haun Bauer u. Gutsherr in Kursachsen (Abh. d. Straßb. staatsw. Seminars 9). Hausmann Grundentlastung in Baiern 1892 (ebd. 10). Hedemann Fürsorge d. Gutsherrn für sein Gesinde 1905 (Festg. Dahn I, vgl. Rietschel, ZRG. 40, 436). Heerwagen Lage d. Bauern z. Z. d. Bauernkrieges i. d. Taubergegenden, Heidelb. Diss. 1899. Hesse Entwickl. d. agrarrechtl. Verh. im Stift Verden 1900 (Conrads Sammlung 27). Höttsch Besitzverteilung u. wirtsch.-soziale Gliederung d. ländl. Bevölker. i. meißn. Erzgebirg. Kreise Kursachsens 1900 (Leipz. Studien 6, 4); Bauernschutz (Schmollers JB. 26, 3 S. 1137ff.). Hübner Priv.-R.³ 299ff. v. Inama-Sternegg, Hand-WB. d. Staats-W., Suppl. 2, 861ff. Jocksch-Poppe Die patrim. Verfass. u. Verwalt. d. Standesherrschaft Forst u. Pförten 1905 (Niederlausitz. Mitteil. 9). v. Jordan-Rozwadowski Die Bauern d. 18. Jh. u. ihre Herren, JBB. f. Nat.-Ök. 75, 337ff. 478ff. (v. Kamptz) Zusammenstellung d. i. d. ostrhein. Teilen d. Reg.-Bez. Koblenz gelt. Provinzialr. 1837. Kindlinger Ländl. Verh. d. Grafsch. Erbach u. Herrschaft Breuberg im 18. Jh. 1912. G. F. Knapp Grundherrsch. u. Rittergut 1897; Landarbeiter in Knechtsch. u. Freiheit 1891; Bauernbefreiung u. Urspr. der Landarbeiter i. d. älter. Teilen Preußens, 2 Bde. 1887. G. F. Knapp u. Kern Ländl. Verh. Niederschlesiens (Schmollers JB. 19, 1). Th. Knapp Geammelte Beiträge z. R.- u. WG., vornehmlich des deutsch. Bauernstandes 1902 (vgl. v. Below, Vjschr. f. Soz.- u. WG. 1); Neue Beiträge z. Rechts- u. Wirtsch.-G. d. württ. Bauernstandes 1919. E. Koch, Lehnbuch d. Abts Georgius Thun zu Saalfeld 1497—1526, 1913 (ZThürG.² Erg.-H. 5). Könnecke Rechtsgesch. d. Gesindes in West- u. Süddeutschl. 1912 (Heymann Arbeiten z. Handels- usw. Recht 12; vgl. Knapp, HistVjschr. 17, 106ff.). Kopp Zehntwesen u. Zehntablösung in Baden 1899 (Volksw. Abh. d. bad. Hochschulen 3, 2). Kötzschke Studien z. Verw.-G. d. Großgrundherrsch. Werden 1900; Grundz. d. d. WG. bis z. 17. Jh.² 1921. Kraaz Bauerngut u. Frondienste in Anhalt 1898 (Conrads Samml. 18). v. Künßberg Der Wald im deutsch. Bergrecht, JB. d. Bergakad. 1904. Lennhoff Ländl. Gesindedienst in Brandenb. 16.—19. Jh. 1906 (v. Gierke U. 79). Lette u. Rönne Landeskulturgesetzg. d. preuß. Staates 1, Einleitung (1853). Ludwig Der bad. Bauer im 18. Jh. 1896 (Abh. d. Straßb. staatsw. Seminars 16). Mahner Beitr. z. Wirtsch.-G. d. Klosters Grüssau i. Schles., Diss. Münster 1913. L. v. Maurer G. d. Markverfassung 1856. Meitzen Boden u. landw. Verh. d. preuß. Staates 1, Kap. 11—14. Mell Anfänge der Bauernbefreiung in Steiermark 1901 (Forsch. z. Verf.- u. Verw.-G. der Steierm. 5, 1). Memminger Zur G. d. Bauernlasten mit bes. Beziehung auf Baiern, Diss. Würzb. 1900. W. Meyer Guts- u. Leibeigentum

in Lippe seit Ausg. d. MA. 1896. Möser Patriot. Phantasien 1, 326ff. 3, 248—368. 4, 321ff. Öhr Ländl. Verh. in Braunschw. Wolfenb. im 16. Jh. 1903 (Qu. u. Darst. z. G. Nieders. 12). Otto Ein fränk. Dorf im Anf. d. 17. Jh., Z. f. Soz.- u. WG. 7, 331ff. Padberg Ländl. Verh. d. Prov. Pommern 1861. Peuker Beitr. z. G. d. böhm. Freisassen, Mitt. D.-Böhm. 57 (1919) 143ff. Rawitscher Erb- u. Zeitpächter auf d. adligen Gütern der Ostküste Schlesw.-Holst., ZSchleswHG. 42, 1ff. Redlich Leibeigensch. u. Bauernbefreiung in Österr., Z. f. Soz.- u. WG. 3, 258ff. Rennefahrt Die Allmend im Berner Jura (v. Gierke U. 74, vgl. Stutz, ZRG. 39, 393f.). Riezler G. Baierns 6, 209ff. Rihn D. Besitzverhältnisse an den Mooren d. Grafschaft Hoya, Z. Nd.-Sachs. 80 (1915) 101ff. Rottstädt Besiedlung u. Wirtsch.-Verf. d. Thüringerwaldes 1914 (Schmoller Forsch. 179). Rumler Bestrebungen z. Befreiung d. Privatbauern i. Preußen 1797—1816, Forsch. Brandenb. Pr.-G. 33 (1920) 35ff. 179ff. Rüttimann Die zugerischen Allmendkorporationen 1904 (Gmür Abh. z. schweiz. R. 2; vgl. Stutz, ZRG. 39, 392). Schnapper-Arndt Fünf Dorfgemeinden a. d. Taunus 1883 (Schmollers Forsch. 4, 2). Schriften d. Ver. f. Sozialpolitik 22—24 (1883). Schönebaum Rittergut u. Dorf Kleinopitz Anf. 19. Jh. 1917. Schotte Rechl. u. wirtsch. Entw. d. westf. Bauernstandes bis 1815 (in: Beitr. z. G. d. westf. Bauernst. 1912 S. 3ff.). Rud. Schulze D. Kirchspiel Beelen 920—1920. 1920. Schweizer G. d. Habsb. Vogtsteuern, Jb. Schweiz. G. 8, 137ff. Sering Erbrecht u. Agrarverf. in Schlesw.-Holstein auf geschichtl. Grundl. 1908 (Vererbung d. ländl. Grundbesitzes im Kgr. Preußen 7; dieses von Sering herausgegeb. Werk umfaßt 14 Bde., u. zw. Köln [Wygodzinski 1897], Frankf. a. M. [Hirsch 1897], Hohenzollern [Hirsch 1898], Kassel [Holzapfel 1899], Hamm [Graf Spee 1898], Hannover [Großmann 1897], Sachsen [Grabein 1900], Brandenburg [Beneke, Preyer, Skalweit 1900], Pommern [Houssele, Hillmann 1900], Ostpr. [v. Wenckstern, Böhme 1905], Westpr. [Busch 1898], Posen [Großmann 1898], Schlesien [Doyé 1900]). Skalweit Guts-herrschaft u. Landarbeiter 1911, Jb. Gesetzg. 35, 1339ff. Sommerfeldt Von masurischen Gütersitzen, Altpreuß. Mschr. 1913. Stadelmann Preußens Könige in ihrer Tätigkeit f. d. Landeskultur, 4 Bde. 1878—1887. Stammler R. des Breidenbacher Grundes 14ff. (v. Gierke U. 12). Stampe Der letzte Regulierungsprozeß auf Rügen (Greifsw. Festg. f. Bekker 1899). R. Stein Ländl. Verf. Ostpr. am Ende d. 18. Jh. 1918; Die ländl. Besitzverf. Ostpr. vor d. Reform d. 19. Jh., Königsb. Diss. 1918. Stöltling u. v. Münchhausen Die Rittergüter des Fürstentums Calmburg 1912. Stolze Zur Vorgeschichte d. Bauernkriegs 1900 (Schmoller Forsch. 18; vgl. Brandenburg, HistZ. 91, 277). Stutz Hönngger Meiergerichts-urteile d. 16. u. 17. Jh. 1912. Szper Nederlandsche nederzettingen in West-Pruisen gedurende den Poolschen tijd, Diss. Amsterdam 1913. Tack Die Hollandsgänger in Hannover u. Oldenburg 1902. Thudichum RG. der Wetterau 1867; Zur RG. der Wetterau, 2 Bde. 1874—85; Gau- u. Markverfassung 277ff. Ulmann Kaiser Maximilian 2, 636ff. Ungelenk u. Waldvogel Niederfüllbach 1912. Völter Grundn.-bäuerl. Verh. im nördl. Baden 15.—18. Jh., N. Heidelb. Jb. 19, 1ff. Wegener Bühling u. sein Plan e. Generallandeskassens 1918. Wigand Prov.-R. d. Fürstent. Minden, 2 Bde. 1834. Wittich, HWB. d. Staats-W. 4, 229ff. Wopfner Almendregal d. Tiroler Landesfürsten 1906 (Dopsch Forsch. 3); Bäuerl. Besitzrecht u. Besitzverteilung in Tirol um 1626 (Forsch. Tirol 4, 178ff.). Wuttker Gesindeordnungen u. Gesindezwangsdienst 1894 (Schmoller Forsch. 12, 4). Zehnter G. d. Ortes Messelhausen 1901. Ziekursch 100 Jahre schles. Agrargesch. (1763ff.) 1915.

1. Das Lehnwesen. Durch die Rezeption hatte das lombardische Lehnrecht die Bedeutung eines gemeinen subsidiären Lehnrechts erhalten. Vor den Libri Feudorum behielten die einheimischen Quellen, wie das sächsische Lehnrecht, das bairische Landrecht v. 1346 Tit. 16, verschiedene

in dieser Periode zur Aufzeichnung gelangte partikuläre Lehnsgesetze (Lehnsmandate, Lehnseidkte) und die Lehnsgewohnheiten ihre Geltung¹. Der Unterschied zwischen dem lombardischen Lehnrecht und der Entwicklungsstufe, die das deutsche Lehnrecht gegen Ende des Mittelalters erreicht hatte, war nicht bedeutend. Fortgebildet wurde das Lehnrecht vornehmlich durch die Doktrin. Das dingliche Rechtsverhältnis am Lehen wurde von ihr als geteiltes Eigentum (S. 792), *dominium directum* auf seiten des Herrn, *dominium utile* auf seiten des Mannes, aufgefaßt. Das Sukzessionsrecht erstreckte sich auf sämtliche lehnsfähige, zum Mannsstamm gehörige Nachkommen des ersten Erwerbers. Die gemeinrechtliche Sukzessionsordnung war bestritten; manche traten für die Gradual-, andere für die Lineal-, wieder andere (seit Hartmann Pistoris) für die dem Geist des lombardischen Lehnrechts sowie den Quellen allein entsprechende Lineal-Gradual-Ordnung ein². Mit Ausnahme der Fürstentümer waren die meisten Lehen Majorate, so daß unter an sich gleichberechtigten Lehnserben der ältere voring. Bei Weiberlehen galt die weibliche Linie im Zweifel nur als subsidiär berechtigt; sie trat erst nach dem Aussterben des Mannstammes ein und hatte diesem zu weichen, sobald das Lehen wieder in männliche Hände gekommen war. Der Streit, ob das Recht der Erbtochter oder der Regredienterin vorgehe, wurde von Wissenschaft und Praxis gleichmäßig zugunsten der ersteren entschieden³. Bei Veräußerungen hatte der nächste Agnat den im deutschen Lehnrecht unbekanntem Lehnsretrakt, während die übrigen Agnaten auf das Revokationsrecht beschränkt waren, nachdem der Sukzessionsfall für sie eingetreten war⁴. Die Abkömmlinge des Veräußerers hatten weder Retrakt noch Revokationsrecht, sondern mußten die Handlungen ihrer Vorfahren anerkennen. Gegenüber dem Herrn erhielt sich, im Gegensatz zu der größeren Strenge des lombardischen Lehnrechts, im allgemeinen die Regel, daß er einem lehnsfähigen Erwerber die Belehnung nicht versagen dürfe⁵. Durch die Doktrin wurde die Lehre von den Lehnschulden ausgebildet⁶. Ebenso verdankt die Eventualbelehnung eines adeligen Hauses für den Fall des Aussterbens des besitzenden Hauses und die Lehnsanwartschaft (Versprechen späterer Belehnung für den gleichen Fall) der

¹ Vgl. Lünig Corp. iur. feud. Germanici, 3 Bde. 1727. Unter den jüngsten Lehnsgesetzen sind zu nennen: das kursächsische v. 1764, das alenburgische v. 1795, das gothaische v. 1800, das badische v. 1807, das bairische v. 1808 und das preußische ALR. I Tit. 18 §§ 13—679, letzteres ohne Anerkennung der Subsidiarität des lombardischen Rechts.

² Vgl. Eichhorn 4, 443f. I F. 19 § 1. II F. 11 pr. 37 pr. 50. Über den Gegensatz der Sukzession der Agnaten und Abkömmlinge vgl. S. 442. 446.

³ Vgl. I F. 6 § 1. 8 § 2. II F. 13. 17 pr. 18. 30 pr. 51 § 3.

⁴ Vgl. I F. 8 § 1. II F. 9 § 1. 26 § 13, § 17. 31. 39 pr. 52 § 2. Schröder, ZRG. 5, 285ff.

⁵ Vgl. Eichhorn 4, 440.

⁶ Vgl. v. Gierke De debitis feudalibus, Berl. Diss. 1860. Weiske Abhandl. 139ff. Stobbe Priv.-R. 2 § 126 (3. Aufl. § 184).

Doktrin ihre Ausbildung⁷. Eine besondere Lehnsvormundschaft war dem gemeinen Lehnrecht unbekannt⁸.

Das Lehnband zwischen dem Kaiser und den Fürsten hatte erheblich von seiner früheren Bedeutung verloren⁹. Bis Ende des 16. Jhs. erhielt sich noch die feierliche Belehnung der Fürsten durch Überreichung einer Fahne; da diese seit dem 15. Jh. auch bei den geistlichen Fürstentümern üblich geworden war, so verstand man unter „Fahnlehen“ nunmehr alle Fürstentümer ohne Unterschied, außerdem einige Reichsgrafschaften, die von alters her in gleicher Weise verliehen worden waren. Die letzte nachweisliche Fahnenbelehnung erfolgte 1566. Seitdem wurden die Belehnungen nicht mehr im Lehnsericht, sondern in der kaiserlichen Kammer erteilt; an die Stelle der alten Investitursymbole trat der Lehnbrief; das Schwert, das der Kaiser bei der Belehnung in der Hand hielt, wurde nicht übergeben, sondern nur zum Kuß auf den Schwertknauf (an Stelle der alten Mannschaft) dargereicht. Nur die Fürstentümer wurden noch vom Kaiser persönlich verliehen, deshalb auch als ‚Thronlehen‘ bezeichnet. Die Verleihung der übrigen Reichslehen erfolgte durch den Reichshofrat, während eines Interregnums durch die Hofgerichte der Reichsvikare. In Fortbildung eines seit Ende des 13. Jhs. vorkommenden Gebrauches erschienen die Fürsten zum Lehnsempfang nicht mehr in Person, sondern schickten Bevollmächtigte, die für sie dem Kaiser den Lehnseid leisteten und die Belehnung, für die erhebliche Lehnstaxen zu entrichten waren, empfangen. Veräußerungen von Landesteilen unter den Reichsständen geschahen nicht mehr durch die Hand des Kaisers; man hielt es für genügend, wenn er um die Belehnung des Erwerbers ersucht wurde, was oft erst nach Jahren geschah. Die Verpflichtung der Fürsten zur Hoffahrt verlor sich von selbst, seit die Kaiser aufgehört hatten, das Land zu bereisen und in den verschiedenen Teilen Hof zu halten. Seit 1663 hörte selbst der persönliche Besuch der Reichstage seitens der Fürsten auf.

Innerhalb der Territorien verlor das Lehnwesen seinen öffentlich-rechtlichen Charakter seit der Einführung der Söldnerheere und des öffentlichen Beamtentums. Das Lehnrecht gehörte seitdem überwiegend nur noch dem Privatrecht an. In Kriegsfällen wurde den Vassallen regelmäßig die Wahl gestellt, ob sie persönlich Heerfolge leisten oder die entsprechende Summe von Ritterpferdgeldern (Heersteuer nach Maßgabe der dem Mann obliegenden Ritterpferde) zahlen wollten. Mit der Entwöhnung der Rittergutsbesitzer vom ritterlichen Leben verlor sich die Heerfolge allmählich ganz, nur die Ritterpferdgelder blieben. Dabei wurde gleichwohl noch vielfach daran festgehalten, daß nur Adeligen die volle Lehnsfähigkeit zukomme oder ihnen wenigstens die *feuda nobilia* (im Gegensatz zu *feuda ignobilia*) vorbehalten seien¹⁰.

⁷ Vgl. S. 437. Für die deutsche Territorialgeschichte sind Eventualbelehnung und Lehnanwartschaft von großer Bedeutung geworden.

⁸ Vgl. Art. 11 der ständigen Wahlkapitulation (Zeumer² 482).

⁹ Über das Folgende vgl. Börger (S. 429) 83–152. Feine (S. 887) 349ff

¹⁰ Vgl. Frensdorff Lehnsfähigkeit der Bürger (§ 40 n. 6) 54ff.

In Preußen erfolgte im Lauf des 18. Jhs. die Allodifikation^{10a} sämtlicher Staatslehen gegen Umwandlung der unregelmäßigen Ritterpferdgelder in einen festen, von den Rittergütern übernommenen Kanon; die agnatischen Rechte wurden aufrechterhalten¹¹. Nur Vorpommern entzog sich dieser Reform. In Holstein vollzog sich die Allodifikation um dieselbe Zeit im Wege der Verjährung¹². In dem größten Teile Westpreußens hatte die polnische Gesetzgebung das Lehnwesen schon im 15. Jh. aufgehoben. In den mit Frankreich vereinigten Landesteilen kam der Beschluß der französischen Nationalversammlung vom 4. Aug. 1789 (Aufhebung des régime féodal) zur Geltung; die Gesetzgebung des Königreichs Westfalen und des Großherzogtums Berg schloß sich dem an. In Schwedisch-Pommern erfolgte die Allodifikation 1810—1811 im Wege der Ablösung. In der Rheinbundsakte verzichteten die einzelnen Staaten gegenseitig auf ihre Lehnherrschaft über Besitzungen in den Gebieten der anderen, wodurch innerhalb des Rheinbundes alle Außenlehen (*feuda extra curtem*) beseitigt wurden.

Durch die Auflösung des Reiches wurden von den bisher reichslehnbaren Territorien alle zur Souveränität gelangten ehemaligen Reichsfürstentümer und Reichsgrafschaften allodial, während die mediatisierten den Charakter von lehnbaren Standesherrschaften behielten und zu Landes-
thronlehen wurden.

Im Lauf des 19. Jhs. hat die Landesgesetzgebung der einzelnen deutschen Staaten das Lehnwesen größtenteils beseitigt^{12a}, nur in Mecklenburg bestand es noch weiter zu Recht. Aufrechterhalten wurden im allgemeinen die Thronlehen¹³, in einigen Staaten auch gewisse lehnbare Hofämter und landesherrliche Dotations- oder Gnadenlehen. Im übrigen sind die lehnherrlichen Rechte fast überall aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden. Die bisherigen Vasallen sind Eigentümer geworden, die agnatischen Rechte sind größtenteils ebenfalls aufgehoben oder für ablösbar erklärt, nur zum Teil noch aufrechterhalten. In Preußen und verschiedenen anderen Staaten

^{10a} Sonnenlehen (s. S. 430²) sind eine Verschmelzung von Allod und Lehen, eine ungesunde Abart des alten Rittermannlehens; sie sind erst in neuerer Zeit entstanden, die nicht mehr stark genug war, alte Formen rein zu erhalten. Klinghardt Ein Sonnenlehen, Z. Thür. G.² 21 (1913) 231.

¹¹ Vgl. Löwe Forsch. z. br. u. preuß. G. 11, 341ff. Altmann Ausgewählte Urkunden 1, 96. 98.

¹² Vgl. Falck Schlesw.-holst. Privatrecht 3, 347.

^{12a} Über einen älteren Versuch vgl. Frieß Erstes landesfürstl. Lehnallo-difikationsprojekt in d. Erzherzogt. Österr. 1462 (Festschr. d. Akad. Ver. deutscher Historiker in Wien 1914, 111 ff.).

¹³ In Preußen erhielt 1819 der Fürst von Thurn und Taxis als Entschädigung für sein Reichspostregal die Herrschaft Krotoschin als Thronlehen. Später übernahm Preußen die letzten Bestände der fürstlichen Post durch den Vertrag vom 16. Febr. 1867 gegen eine Geldentschädigung. In Baiern wurden durch Ablösungsgesetz vom 4. Juni 1848 auch die lehnbaren Standesherrschaften für ablösbar erklärt, während die Hofämter und Dotationslehen ausgenommen blieben. In Österreich bestand das Lehnrecht nur noch für die Landeserbämter und die lehnbaren Besitzungen des deutschen Ordens.

ist ihre Ablösung durch Umwandlung der Lehen in Familienfideikommiss oder Stammgüter erfolgt.

2. Grundeigentum. Die Umgestaltung der Heerverfassung hat nicht bloß auf das Lehnwesen, sondern auch auf die Grundeigentumsverhältnisse einen maßgebenden Einfluß ausgeübt, indem die Vassallen sich mehr und mehr in Landwirte verwandelten. Wesentlich befördert wurde diese Entwicklung durch Entstehung eines gelehrten Beamtentums, das den ungelehrten Adel allmählich ganz aus den früher ihm allein zukommenden amtlichen Stellungen verdrängte. In Böhmen und Mähren, Österreich und den Ländern östlich der Elbe, wo schon das Mittelalter den Grund zur Ausbildung großer Grundherrschaften gelegt hatte (S. 465f.), verwandelte sich der Ritter schon im 16. Jh. allgemein in einen friedlichen Rittergutsbesitzer; an die Stelle der mit spärlichem Eigetrieb verbundenen Grundherrschaften trat die Gutsherrschaft. Allerdings konnte dies, da der ritterliche Grundbesitz im allgemeinen zu gering war, nur durch Ausdehnung auf Kosten der bäuerlichen Bevölkerung geschehen; allein die Landesherren hatten im Interesse der staatlichen Ordnung ein zu lebhaftes Bedürfnis, den fehdelustigen Adel an ein ruhiges Leben zu gewöhnen, waren außerdem zu abhängig von den Ständen, die ihnen die gewünschten Steuern bewilligen sollten, als daß sie jenen Bestrebungen etwas in den Weg hätten legen dürfen. Den zahlreichen Klagen der Bauern über Bedrückungen ihrer Herren mußten die fürstlichen Hofgerichte das Gehör verweigern, indem sie jene mit ihren Beschwerden an die grundherrlichen Gerichte verwiesen. Auch drohte dem Bauern, der einen Prozeß gegen seinen Herrn verlor, die Gefahr, als unnützer Querulant noch besonders bestraft zu werden.

So entwickelte sich im östlichen Deutschland ein dem älteren Recht unbekanntes gutsherrlich-bäuerliches Verhältnis. Als Freibauern behaupteten sich die Lehn- oder Freischulzen, namentlich in Schlesien, Pommern und Westfalen, und die nach kulmischem Recht angesiedelten „Kölmer“ in Preußen. Die letzteren waren teils zins- und dienstpflichtige Kleinbauern, teils größere Grundbesitzer, die mit Zins und Diensten oder mit Reiterdienstpflicht und einem bloßen Anerkennungszins belastet waren. Die kleineren kulmischen Güter wurden schon gegen Ende des Mittelalters als Eigentum der Besitzer, die auf ihnen ruhenden Zinse und Dienste als Reallasten aufgefaßt. Bei den großen Gütern vollzog sich die gleiche Entwicklung unter dem Einfluß des preußischen Landrechts von 1620/1721.

Überhaupt hatten die Ansiedler in den Kolonisationsländern des nordöstlichen Deutschlands ihren Grundbesitz zu sehr günstigen Bedingungen als Zinseigen (S. 789f.) empfangen. Zum Teil blieb dieses günstige Verhältnis, das seit der Rezeption des römischen Rechts vielfach, zumal wo der Zins kein bloßer Anerkennungszins war, als römische Erbpacht behandelt wurde, bestehen; nur erwarben die Gutsherren das Retraktrecht, und die Besitzer wurden genötigt, zu dem Zins noch verschiedene Dienste und Leistungen zu übernehmen, die man als eine dem Gut auferlegte Reallast.

behandelte. Auch die Handänderungsgebühren bei Veräußerungen (Ehrschatz, Handlohn, Weinkauf, Lehnware, Gewinngeld, laudemium) fanden nach dem Vorbild anderer Leihverhältnisse mehr und mehr Eingang. Erheblich schlechter war die Lage der sogenannten Lassiten oder Laßbauern¹⁴. Auch sie hatten zwar häufig ein erbliches Recht (das preußische ALR. spricht hier von „erblichem Kulturbau“); aber ihr Nutzungsrecht war nur ein beschränktes, ein Veräußerungsrecht besaßen sie nicht und bei der Wahl des Hoferben hatte der Herr mitzureden, so daß dem Bauern auch keine Verfügung von todeswegen über das Gut zustand. Für die gewährte Nutzung hatte der Laßbauer bedeutende Dienste und Abgaben zu leisten. Oft war das Recht nicht einmal erblich, sondern, wie bei den Schupflehen im Westen, nur lebenslänglich; im Lauf der Zeit wurde das nichterbliche Recht selbst zu widerruflicher Herrngunst herabgedrückt. Das lassitische Recht scheint zuerst bei Neu- oder Ödländereien, die erst in dieser Zeit von der Herrschaft an Bauern ausgetan wurden, aufgekommen zu sein, dann aber ist es zweifellos in vielen Fällen auch durch rechtswidrige Umgestaltung des Zinseigens, durch rohe Gewalt der Gutsherren, gegen die es keinen Rechtsschutz gab, herbeigeführt worden.

Die dritte, durch das römische Recht besonders beförderte Art der bäuerlichen Leihe war die Zeitpacht, regelmäßig auf Grund eines schriftlichen Vertrages (während bei den beiden anderen Leiheformen das Herkommen maßgebend war) und so gestaltet, daß die Hauptleistung des Pächters nicht im Pachtzins, sondern in Diensten bestand.

Selbständige Gutsbezirke gab es noch nicht. Die herrschaftlichen Äcker lagen, soweit es sich nicht um Dörfer mit Reihenhufen handelte (S. 462), in Gemengelage mit denen der Bauern. Die größeren Güter hatten meistens Vorwerke (abgezweigte Gutshöfe), die entweder auf dem Gemeindefland als geschlossene Güter angelegt waren, oder sich in einer benachbarten Gemeinde in Gewannlage befanden. Auf den adeligen Gütern pflegte in Norddeutschland der Herr selbst seiner Wirtschaft vorzustehen, während Domänen-, Stadt-, Stiftungs-, Kloster-, Universitäts- und andere Korporationsgüter regelmäßig einen Pächter hatten. Bewirtschaftet wurde das Herrngut ausschließlich durch Frondienste (Scharwerke, Robote) der Bauern, teils Hand- und Spanndienste, teils Baufronen, Burgwerk und Forstdienste. Je mehr sich der Großbetrieb der Gutsherren erweiterte, desto mehr waren sie bestrebt, die Zinse der Bauern in Frondienste umzuwandeln und die Dienstpflicht zu steigern. Waren auch die meisten Fronen gemessene Dienste, mit Beschränkung auf ein bestimmtes Feld, bestimmte Wochentage oder bestimmte Zeiten im Jahr, so überwogen doch in manchen Gegenden die ungemessenen Dienste, die mit jeder Vergrößerung des Gutes erhöht wurden. Auf den brandenburgisch-preußischen Domänen wurden

¹⁴ Der Sprachgebrauch in betreff der bäuerlichen Verhältnisse ist ein überaus schwankender und untechnischer. Wir schließen uns der Bezeichnungsweise von G. F. Knapp an.

die letzteren beseitigt; die Pächter durften nur solche Dienste fordern, die in den Urbarien verzeichnet waren; aber der von der Regierung gemachte Versuch, auch auf den adeligen Gütern feste Urbarien einzuführen, erwies sich als unausführbar. Für den Herrn brachten die Frondienste oft die erwünschte Gelegenheit, einen Bauern wegen Versäumung seiner Dienstpflichten vom Gute zu entfernen.

Der Wunsch der Vergrößerung und besseren Abrundung der Güter führte zu dem System der Bauernlegung, d. h. der Einziehung von Bauergrütern, die man entweder dem Besitzer wegen wirklicher oder vorgegeblicher Verschlechterung oder Versäumung der Dienstpflicht abnahm (sog. Relegation oder Abmeierung), oder durch Kündigung bei widerrufenen Laßgütern und Nichterneuerung der Pacht bei Zeitpachtgütern in die eigene Hand brachte. Dazu kam das Recht des Auskaufes (Zwangsenteignung gegen Entschädigung), sobald der Herr das Gut zu eigenen Zwecken, insbesondere zur Anlage eines neuen Schloßgutes, gebrauchte, und die Einziehung verlassener Stellen. Die letzteren waren nach dem 30jährigen Kriege so zahlreich vorhanden, daß die Gutsherren, um sich die notwendigen Arbeitskräfte zu sichern, vielfach auf die Einziehung verzichteten und die Ödländereien mit bisherigen Büdnern oder sonstigen armen Leuten, denen sie die Bedingungen vorschreiben konnten, besetzten. In Holstein, dem südlichen Schleswig, Mecklenburg und Schwedisch-Pommern wurde das System der Bauernlegung bis zu vollständiger Abrundung der herrschaftlichen Güter durchgeführt, so daß die Bauergrüter hier größtenteils verschwanden¹⁵. Dagegen wurde in Preußen schon unter Friedrich Wilhelm I und wiederholt unter Friedrich d. Gr. für alle heimgefallenen oder verlassenen Bauergrüter, mit Einschluß der lassitischen und der bloßen Pachtgüter, der Leihzwang eingeführt und den Herren die Einziehung untersagt. Diese Maßregel des Bauernschutzes, die übrigens in Ostpreußen nicht zur Durchführung gelangt war, hatte nur den politischen Zweck, dem Staat einen lebensfähigen Bauernstand zu erhalten; dagegen lag es nicht in dem Plan, auch den einzelnen Bauern privatrechtlich in seinem Besitz zu erhalten. In Österreich wurde dieselbe Maßregel von Joseph II getroffen. Noch weiter ging die preußische Bauernschutzgesetzgebung gegenüber den Domänenbauern, die unter Friedrich Wilhelm I aus Lassiten in Erblehnbauern verwandelt wurden. Ihre Dienste (Robotten) blieben bestehen. Die bäuerlichen Leistungen wurden seit 1799 für ablösbar erklärt, so daß die Ablösung den vollen Eigentumsübergang an die Bauern nach sich zog. Persönliche Freiheit hatten sie schon früher erlangt. Infolgedessen war das gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis auf den preußischen Domänen schon vor der allgemeinen Regulierungsgesetzgebung des 19. Jhs. in angemessener Weise beseitigt.

¹⁵ Weniger gewaltsam war das Verfahren in Nordschleswig, wo sich die Herren auf die Einziehung wüster Strecken und vertragsmäßigen Erwerb beschränkten. In der 2. Hälfte des 18. Jh. wurden in Schleswig-Holstein zahlreiche neue Bauerndörfer durch Parzellierung von Domänen und adeligen Gütern geschaffen. Vgl. Hanssen Agrarh. Abh. 2, 508.

Bis zum Siebenjährigen Kriege wurde die Landwirtschaft in Norddeutschland noch sehr unvollkommen betrieben. Nur die zu jedem Hof gehörigen Gärten und Feldgärten (Wurten) und die nach dem System der Dreifelderwirtschaft benutzten Binnenländer in der Nähe des Dorfes erfreuten sich größerer Pflege, während die längs der Flurgrenze gelegenen sogenannten Außenländer wegen mangelnder Düngung nur etwa alle sechs oder neun Jahre zum Roggenbau benutzt werden konnten. Ganz verwahrlost waren die Gemeindeweiden, stellenweise auch die Gemeindewaldungen. Meistens wurde das Gemeindeländ als Eigentum der Herren, mit bloßem Nutzungsrecht der Bauern, aufgefaßt.

Seit 1763 strebten die Gutsherren, unter dem Einfluß der entwickelteren Landwirtschaftswissenschaft, aus diesen Zuständen herauszukommen. Gemeinheitsteilung (Teilung des Gemeindeländes sowie Aufhebung des Flurzwanges und der mit diesem verbundenen wechselseitigen Brach- und Stoppelweide) und Zusammenlegung der herrschaftlichen Äcker wurde das von allen erstrebte Ziel, das in Preußen im Wege freiwilligen Austausches, durch Vermittlung der vom Staat für die verschiedenen Landesteile eingesetzten Auseinandersetzungsbehörden (seit 1769), schon im 18. Jh. von den meisten Großgrundbesitzern erreicht wurde, namentlich seit die schlesische Gemeinheitsteilungsordnung von 1771 und das ALR. I Tit. 17 §§ 311 ff. auf begründeten Antrag Auseinandersetzung von Amts wegen angeordnet hatte. Der Umfang des herrschaftlichen Besitzes im Verhältnis zu dem der Bauern war in den verschiedenen Gemarkungen ein sehr verschiedener. Die Auseinandersetzung geschah, da die Bauern für sich durchweg an den herkömmlichen Einrichtungen festhielten, überall in der Weise, daß der Gutsherr in einem der drei Felder einen zusammenhängenden Besitz erhielt und für die dadurch in Anspruch genommenen bäuerlichen Ackerparzellen die seinigen in den anderen Feldern in Tausch gab. Nach dem Ausscheiden des Gutes wurde die bäuerliche Feldmark einer neuen Einteilung in drei Felder unterzogen. Auf diesem Wege sind die meisten großen geschlossenen Güter in Preußen, zum Teil auch in dem übrigen nordöstlichen Deutschland, entstanden¹⁶. Mit der Zusammenlegung des herrschaftlichen Besitzes ging vielfach eine Teilung des Gemeindeländes Hand in Hand, so daß den Bauern ein Teil als Allmende belassen, das übrige freies Eigentum des Gutsherrn wurde.

Auch in Süd- und Westdeutschland war die Lage der Bauern im 16. Jh. erheblich schlechter als in den früheren Jahrhunderten, und der Ausgang des Bauernkrieges konnte nur dazu beitragen, sie noch weiter zu verschlechtern¹⁷.

¹⁶ Über Schleswig-Holstein vgl. Meitzen Siedlung I, 56f. Sering (S. 877).

¹⁷ Vgl. S. 470f. 500. Wolf Quellenkunde zur Reform.-G. I, 396ff. 453ff. Kötzschke² (S. 876) 187f. Sartorius, G. des Bauernkrieges 1795. Zimmermann G. des Bauernkrieges², 2 Bde. 1856. Lorenz Fries, G. des Bauernkr. in Ostfranken, her. v. Schäffler u. Henner 1883. M. Cronthal Würzburg im Bauernkr., her. v. Wieland 1887. Baumann Akten z. G. des Bauernkr. in Oberschwaben 1877. Friess Aufstand der Bauern in Niederösterreich, Bl. d. Ver. f.

Die Allmenden, namentlich Waldungen^{17a}, waren kraft des von den Landesherren in Anspruch genommenen Obermärkerrechts, zum Teil auch auf Grund des Forstregals, überwiegend fiskalisch geworden, und die Bauern hatten nur ein als Dienstbarkeit aufgefaßtes Nutzungsrecht behalten. Vielfach war auch die Erbllichkeit der Bauerlehen verschwunden; die sogenannten Fall- oder Schupflehen gewährten dem Besitzer nur ein lebenslängliches Nutzungsrecht. Aber es fehlte nicht an Elementen, die der Erhaltung der Bauergüter zustatten kamen und eine ungesunde Ausdehnung des Großgrundbesitzes verhinderten. Wo es zur Bildung von Meiergütern gekommen war (S. 463), hatten die Landesherren von vornherein das größte Interesse daran, so wertvolle Steuerobjekte nicht in die Hände der privilegierten Klassen kommen zu lassen. Hier machte sich schon früh der staatliche Leihezwang geltend, den Grundherren wurde eine Erhöhung der auf den Meiergütern ruhenden Lasten untersagt, der Teilung der Güter durch Begünstigung des Anerbenrechts von Staats wegen entgegengetreten. Anderwärts war es die dem Westen Deutschlands eigentümliche zerstreute Lage des grundherrlichen Besitzes, im Gegensatz zu den geschlossenen, einem einzigen Herrn unterstehenden Dorfgemeinden des Ostens, die es den Grundherren nicht gestattete, die Gesamtheit oder auch nur die Mehrzahl ihrer bäuerlichen Hintersassen zu Frondiensten auf dem Herrenland zu verwenden. Der Übergang zum Großbetrieb war den Herren schon dadurch unmöglich gemacht. Dazu kam, daß die Landesherren zum Teil nicht die Rücksicht auf den landständischen Adel zu nehmen hatten, wie es in Norddeutschland der Fall war. In den württembergischen Ständen hielten Städte und Bauern den zu etwaigen Übergriffen geneigten Adel im Zaum und in Baiern wurde die Macht der Stände schon im 16. und 17. Jh. so geschwächt, daß sie dem Landesherrn keine Bedingungen mehr vorzuschreiben vermochten. In Baiern bildeten außerdem, im schärfsten Gegensatz zum östlichen Deutschland, die adeligen Hofmarken gegenüber den landesherrlichen und den weitaus überwiegenden Bauernhöfen geistlicher Grundherren nur einen ganz geringen Prozentsatz. Der Herzog und die Geistlichkeit hatten aber kein Interesse daran, die Bauern zu bedrücken oder ihnen gar Gewalt anzutun. Alle diese Umstände haben in Westdeutschland die für den Osten so verhängnisvoll gewordene Ausbildung der großen Güter auf Kosten eines für das Wohl des Landes unentbehrlichen Kleinbesitzes verhindert; statt der Gutsherrschaft erhielt sich die Grundherrschaft mit mäßigen Eigenbetrieben und zahlreichen abgabenpflichtigen Kleinbetrieben.

Landeskunde in Niederösterreich 1897. Stolze Zur Vor-G. des Bauernkr. 1900 (Schmollers Forsch. 18, 4; vgl. Th. Knapp, HistVjschr. 4, 252); Der deutsche Bauernkrieg 1908. Schiff Forschungen zur Vorgeschichte des Bauernkrieges, HistVjschr. 19 (1919) 1ff. 189ff. Largiadèr Unters. zur Zürcherischen Landeshoheit 1920 S. 33ff. Wopfner Almendregal (S. 877) 109ff.; Akten z. G. d. bair. Bauernaufstandes 1705/6, hgg. Riezler u. Wallmenich 1912—15.

^{17a} Über das Almendregal und seine Auswirkungen als Forstregal, Mühlenregal, Fischereiregal vgl. Wopfner (S. 877). Über seine Ausnutzung im Interesse des landesfürstl. Bergbaus vgl. Wopfner 105ff. v. Künzberg (S. 876).

[In Württemberg¹⁸ waren die Bauern z. T. noch Eigentümer, aber mit Grundzinspflicht, die meisten aber hatten ihre Güter als Erblehen oder lebenslängliche Fall-Lehen von einem Grundherrschaft, dem sie als Grundholden eine ‚Gült‘ in Geld oder Naturalien oder eine ‚Teilgebühr‘ (meistens ein Ertragsdrittel) und gewisse Küchengefälle in Hühnern, Gänsen, Eiern u. dgl. zu leisten hatten, ferner Lehnware bei Besitzveränderung und bei ihrem Tode den Fall (*Sterbfall*) als Nachlaßanteil oder das Hauptrecht (*beste Haupt*), endlich Frondienste. Demgegenüber bestanden z. T. bedeutende Gegenleistungen der Grundherren wie Bau- und Brennholz, Weide, Imbiß bei den Fronen, auch wohl Geldgeschenke bei Darbringung der Zinse.

Jedes Bauerndorf hatte einen oder mehrere Gerichtsherren, deren Dorfgericht außer einer beschränkten niederen Gerichtsbarkeit auch als Gemeinderat fungierte. Der Gerichtsherr erhielt von seinen Gerichtsuntertanen Abgaben und Dienste. In Altwürttemberg war der Herzog überall der Gerichtsherr, in Neuwürttemberg vielfach Adelige, Stifter oder Städte.

Viele Bauern hatten außer dem Gerichts- und Grundherrschaft noch einen Leibherrn, dem sie einen geringen Leibzins, bei ihrem Tode Hauptrecht oder Fall schuldeten, ebenso ein Loskaufgeld (z. T. bis zu $\frac{1}{10}$ des Vermögens), wenn sie frei werden wollten. Ursprünglich waren die Grundholden regelmäßig Leibeigene ihres Grundherrschaft, daher beruhte das Hauptrecht (*Fall*) allein auf der Leibeigenschaft. Auch später wurde vielfach, z. B. in Oberschwaben, daran festgehalten, daß, wer ein Bauerlehen haben wollte und nicht schon Leibeigener des Grundherrschaft war, sich diesem zu Eigen ergeben mußte (sog. Realleibeigenschaft). Wo dagegen die Trennung von Grund- und Leibherrschaft eingetreten war, unterschied man den Güterfall des Grundholden und den Leibfall des Leibeigenen.

Der Kirchenzehnt war durch die Säkularisationen vielfach Laienzehnt geworden. In Württemberg war der große Zehnt durchweg landesherrlich, der kleine Zehnt meistens dem Pfarrer verblieben.]

§ 68. Die Stände und die Konfessionen.

Breysig Wirtschaftl. soziale Gliederung der Stände zu Beginn der neueren Zeit (Schmollers JB. 21, 1 S. 1ff.). Eichhorn §§ 544, 545, 563. Walter DRG. §§ 459—65. Eichwede Entwickl. der Stände in Dtschl. u. die Ehe zur linken Hand, Diss. Heidelb. 1907. Göhrum Ebenbürtigkeit 2. 1846. Hürbin Der deutsche Adel im ersten deutsch. Staatsrecht 1893. Ulmann (S. 857) 2, 577ff. 626ff. v. Luschin Öst. Reichs-G. 492ff. Roth v. Schreckenstein Der Freiherrntitel einst und jetzt 1888. Hauptmann Das Ebenbürtigkeitsprinzip i. d. Familien des deutschen Hochadels, ArchÖffR. 1902, 529ff. Anschütz Der Fall Friesenhausen (1904) (vgl. Fehr, ZRG. 39, 312ff.); Das Reichskammergericht u. die Ebenbürtigkeit des niederen Adels, ZRG. 40, 172. v. Gierke u. Anschütz Wiss. Beiträge zum Lipp. Erbfolgestreit 1905. Piloty Recht der Ebenbürtigkeit 1910. Pütter Mißheiraten deutscher Fürsten u. Grafen 1796. Abt Mißheiraten i. deutsch. Fürstenthümern 1911 (Beyerle Beitr. 7, 2; vgl. Schulte, ZRG. 47, 577). v. Dungen

¹⁸ Vgl. insb. Th. Knapp Neue Beiträge (S. 876).

Genealogie u. Rechtswissenschaft 1913 (in: Heydenreich Handb. d. Genealogie 1, 335ff.). Feine Besetzung d. Reichsbistümer vom westf. Frieden bis zur Säkularisation 1921 (Stutz Abh. 97f.). Rehm Prädikats- u. Titelrecht der deutschen Standesherrn 1905; Modernes Fürstenrecht 1905.

1. Der erste unter den Ständen war der hohe Adel, der sich in alter Weise aus den Fürsten und Herren zusammensetzte. Die letzteren hatten jetzt größtenteils den Grafentitel angenommen, während dieser aus dem Kreise der Fürsten verschwunden war¹. Man sprach deshalb auch von Reichsfürsten und Reichsgrafen. Unter den ersteren kam die Bezeichnung als „Fürst“, die früher nur allgemeine Standesbezeichnung gewesen war, jetzt auch als besonderer Titel neben den älteren Fürstentiteln in Gebrauch². Wesentliche Voraussetzung für die Zugehörigkeit zum hohen Adel war die Reichsstandschaft (§ 72). Sie kam im allgemeinen nur landesherrlichen Häusern, die sich im Besitz der Landeshoheit über ein Territorium befanden, zu. Wer nur eine Unterherrschaft unter fremder Landeshoheit besaß, konnte nicht zum hohen Adel gehören, doch gab es von alters her gewisse Ausnahmen für solche Herrengeschlechter, die sich (wie die Grafen von Stolberg) ungeachtet des Verlustes ihrer reichsunmittelbaren Stellung im Besitz der Reichsstandschaft erhalten hatten. Die Erhebung in den hohen Adel stand zwar dem Kaiser zu, aber seit 1654 nur für Personen, die ein reichsunmittelbares Territorium besaßen oder mit einem solchen beliehen wurden; seit der Verbindung der Reichsstandschaft mit bestimmten Territorien war der Besitz einer nicht mit Reichsstandschaft verbundenen reichsunmittelbaren Herrschaft nicht mehr genügend. Ohne den Besitz des erforderlichen Territoriums, der dem Reichstag nachgewiesen werden mußte, vermochte der Kaiser nicht die Eigenschaften, sondern nur die Titel des hohen Adels zu übertragen³.

Die Zugehörigkeit zum hohen Adel setzte die Abstammung aus einer ebenbürtigen Ehe voraus. Eine solche bestand im allgemeinen nur zwischen Personen des hohen Adels, doch machte sich seit dem 16. Jh. vielfach die Ansicht geltend, daß Männer des hohen Adels mit Frauen aus dem niederen Adel eine ebenbürtige Ehe eingehen könnten. Durchgedrungen war diese Auffassung jedenfalls im 18. Jh. bei den gräflichen Häusern, aber auch in einzelnen Fürstenhäusern hat sich eine teilweise entsprechende Observanz ausgebildet⁴, während sich die meisten fürstlichen Hausgesetze um so entschiedener dagegen verwahrt haben.

¹ Über einzelne Herrengeschlechter, die den freiherrlichen Titel beibehielten, vgl. Walter DRG. 2, 98.

² Vgl. Ficker Reichsf. 201.

³ Vgl. Augsb. RA. von 1548 § 66 (N. Samml. 2, 539). Der JRA. von 1654 § 197 (ebd. 3, 678) und die Wahlkapitulation von 1637 verlangten die Zustimmung des Reichstages. Vgl. Erdmannsdörffer (S. 857) 1, 161f. Iwand Wahlkapitulationen d. 17. u. 18. Jh. u. ihr Einfl. a. d. Entw. d. Ebenbürtigkeits- u. Prädikatsrecht 1919, 12ff.

⁴ Die früher sehr bestrittene Frage ob in den reichsgräflichen Häusern auch Frauen aus dem untitulierte niederen Adel als ebenbürtig angesehen worden seien, ist nunmehr, auf Grund unzweifelhafter Praxis des Reichskammergerichts im 18. Jh., in bejahendem Sinne entschieden. Vgl. die S. 886 angeführte Literatur

Innerhalb des niederen Adels vollzog sich durch die Ausbildung der Reichsritterschaft die Scheidung in den Reichs- und Landesadel. Die Mitglieder des ersteren (§ 80) übten eine beschränkte landesherrliche Gewalt auf ihren Besitzungen und hatten als Reichsunmittelbare den persönlichen Gerichtsstand vor den höchsten Reichsgerichten. Sie besaßen das Recht der Hausgesetzgebung, die jedoch kaiserlicher Bestätigung bedurfte. Als Korporation wurden sie unmittelbar zu gewissen Reichslasten herangezogen und hatten den Anspruch auf direkte Mitteilung aller Reichsgesetze. Da sie aber keine Reichsstandschaft besaßen, so zählten sie nur zu dem niederen Adel, obwohl sie sich zum Teil durch das Verlangen einer bestimmten reichsritterlichen Ahnenzahl bei Kanonikaten, Turnieren und Stammgütern von dem Landesadel abzuschließen suchten. Seit der Mitte des 18. Jhs. führten die Mitglieder der Reichsritterschaft sämtlich, auch ohne besondere Verleihung, den freiherrlichen Titel.

Durch die Umgestaltung der Heeresverfassung und die Einführung des Briefadels hatte der niedere Adel, zu dem jetzt auch der Stadtadel gerechnet wurde, seinen Charakter als Berufsstand verloren und war zu einem privilegierten Geburtsstande geworden, wenn er auch zum Teil, namentlich in Süd- und Westdeutschland, die ritterliche Lebensweise noch bis zum 17. Jh. fortsetzte. Nicht nur unter den berittenen Söldnern, den sog. Reisigen, befanden sich viele vom Adel. In Preußen galt der Offiziersdienst im Heere als eine gesetzliche Pflicht des Landadels. Der persönliche Adel der *Doctores iuris*^{4a} kam allmählich außer Übung, aus ihm entwickelte sich aber vielfach die Gleichstellung des höheren Beamtenstandes mit dem Adel. Beiden wurde der eximierte Gerichtsstand, zum Teil auch die Siegelmäßigkeit, d. h. die Gleichstellung des Privatsiegels mit den öffentlichen Siegeln, zugestanden. Mit dem eximierten Gerichtsstand hing die Exemption von den bloß lokalen Statutarrechten in Ansehung des Familien- und Erbrechts zusammen; die Eximierten lebten in dieser Beziehung ausschließlich nach Provinzial- oder Landesrecht. Das Recht, den Adel zu verleihen, war ein kaiserliches Reservatrecht, mit dem nur solche Reichsstände, die zugleich europäische Mächte waren, konkurrierten⁵. Durch Strafurteil konnte der Verlust des Adels ausgesprochen werden. Zu den Vorrechten des Adels gehörte das Recht auf ein Familienwappen⁶ und die passive Lehnsfähigkeit.

über den Lippischen Erbfolgestreit und den Fall Friesenhausen. Bei reichsfürstlichen Häusern beschränkte sich die observanzmäßige Zulassung von Ehen mit dem niederen Adel auf Frauen aus gräflichen Familien.

^{4a} Vgl. v. Below, *HistZ.* 100, 327. Hauptmann *Wappenrecht* 78ff. Feine (S. 887) 21ff.

⁵ Vgl. preuß. ALR. II Tit. 9 §§ 9–13, Anh. § 118. Durch besonderes kaiserliches Privileg konnten auch andere Reichsstände das Recht der Adelsverleihung erlangen, insbesondere kam es vor, daß der Kaiser einzelne Reichsstände zu Hofpfalzgrafen mit der großen Comitive ernannte, wodurch sie zur Verleihung des einfachen (untitulierten) Adels berechtigt wurden. Vgl. Pütter *Histor. Entwicklung* 3, 263. Bei Vakanz des kais. Thrones adelte der Pfalzgraf.

⁶ Vgl. Hauptmann *Wappenrecht* 1896. Hupp *Wider die Schwarmgeister. Berichtigung irriger Meinungen über das Wappenwesen* 1918.

Aus der letzteren entsprang der Satz, daß Rittergüter ohne besondere landesherrliche Genehmigung nur von Adeligen erworben werden durften. Ein anderes, in manchen Partikularrechten hervortretendes Vorrecht des Adels bezog sich auf die Fähigkeit zu Familienfideikommissen. Auch wo dieses Vorrecht nicht anerkannt war, forderten die Stiftungsbriefe nicht selten eine bestimmte Ahnenzahl, die vielfach auch bei Kanonikaten und Turnieren verlangt wurde, so daß sich der Begriff des stifts- oder turniermäßigen Adels von acht oder gar sechzehn Ahnen bildete^{6a}. Abgesehen von derartigen Beschränkungen wurden Ehen zwischen Adeligen und Nichtadeligen freien Standes allgemein als ebenbürtige Ehen behandelt, erst im Lauf des 18. Jhs. machte sich in Doktrin und Praxis eine Richtung geltend, welche die Ehe eines adeligen Mannes mit einer „vilis et turpis persona“ als ungebührlich bezeichnete und der Ehefrau wie den aus einer solchen Ehe entsprossenen Kindern die besonderen Standesvorrechte des Vaters versagte; diese Auffassung fand hier und da auch Eingang in die Gesetzgebung, namentlich in ein preußisches Edikt v. J. 1739 und von da in das Allgemeine Landrecht, nach dem ein Mann von Adel mit Frauen aus dem Bauern- oder geringeren Bürgerstand ohne einen auf Bewilligung seiner drei nächsten Verwandten erteilten gerichtlichen Dispens keine Ehe zur rechten Hand eingehen konnte⁷. Abgesehen von der hier hervortretenden Unterscheidung zwischen höheren und niederem Bürgerstand und gewissen den letzteren betreffenden Sonderbestimmungen (wie ALR. I 6 §§ 112ff. II 2 § 626), hatte der Bürgerstand, der die gesamte freie Einwohnerschaft der Städte umfaßte, nichts Eigentümliches^{7a}.

Die Lage der bäuerlichen Bevölkerung hatte sich seit den letzten Jahrhunderten des Mittelalters wesentlich verschlechtert⁸. In Westdeutschland

^{6a} Vgl. oben S. 482⁵⁰. Rauch Stiftsfähigkeit u. Stiftsmäßigkeit 1910 (Fsch. Brunner). Schreuer Stiftsmäßigkeit u. Stiftsfähigkeit (ArchBürgR. 37, 1ff.). Forst Ahnenproben der Mainzer Domherren 1913. (Mit dem Jahre 1637 beginnt die 16-Ahnenprobe.) v. Dungern Zur Frage der Stiftsfähigkeit (Grünhuts Z. 39, 242ff.). v. Below Territ. u. Stadt 204. Feine (S. 887) 13ff., insb. 66ff. über die Standeszugehörigkeit der deutschen Fürstbischöfe. Reichsrechtlich wurde das Indigenat für Reichsstände gefordert und seit der Reformation ist kein Ausländer mehr auf einen deutschen Bischofsthul gelangt. Feine 63ff.

⁷ Vgl. Göhrum Ebenb. 2, 174ff. 198ff. Die Bestimmung des ALR. wurde erst durch Gesetz v. 22. Febr. 1869 ausdrücklich aufgehoben.

^{7a} Die sozialen Unterschiede zwischen Großkaufmann und Kleinbürger haben sich allerdings auch vielfach im Recht wiedergespiegelt. So die Vorzugsstellung der großen, mit „Freiheiten und Monopollen“ ausgestatteten Handelsgesellschaften der Fugger, Welser, Imhoff, Humpiss u. a., die Oligarchie des Patriziats der ratsfähigen Geschlechter usw. Die Gegensätze führten zu sozialen Bewegungen; schon die Bauernkriege fanden ihr Echo in manchen Städten (vgl. Küch Qu. z. R.G. d. Stadt Marburg 1, 31ff. u. Note 9). Vgl. die S. 857 angeführten Werke von Ehrenberg, Jansen, Sombart; v. Below Probleme der WG. 1920, 399ff. Brentano Anfänge d. modernen Kapitalismus 1916. Kötzschke WG.² 162ff. Brunner-Heymann⁷ 254. Krag Die Paumgartner 1919. Über die Viatis und Peller vgl. Aubin, ZHR. 84 (1921) 423ff. Dahlmann-Waitz⁸ Nr. 6802f. 8868. 8876. 8898ff.

⁸ Vgl. die Literaturangaben S. 453ff. 467f. 875f., insb. Hedemann (S. 876), Könecke (S. 876), Wuttke (S. 877), Lennhoff (S. 876).

waren zwar durch die Einführung der Meiergüter viele ehemals hörige Bauern zu persönlicher Freiheit und behaglichem Dasein gelangt, aber ihr Emporsteigen erfolgte auf Kosten der Mehrzahl ihrer früheren Standesgenossen, die ihren Grundbesitz ganz oder größtenteils verloren und zu kleinen Büdnern oder besitzlosen Leibeigenen oder Halseigenen wurden. Im allgemeinen beschränkte sich die Leibeigenschaft auf das offene Land, doch wurden durch die Reaktion gegen den Bauernkrieg, die überhaupt die Lage der Leibeigenen verschlechterte, mehrfach auch ganze Stadtgemeinden, die es mit den Bauern gehalten hatten, der Leibeigenschaft unterworfen⁹. Hier und da wurden auch Fremde („herkommende Leute“), die ohne „nachfolgenden Herrn“ und ohne sich dem Schutz eines inländischen Grundherrn zu unterwerfen, Jahr und Tag im Lande gewohnt hatten, seitens des Landesherrn, in den Ländern fränkischen Rechts aber, auf Grund eines angeblichen Wildfangregals, seitens des Pfalzgrafen als Eigenleute in Anspruch genommen¹⁰. Im allgemeinen war die Lage der Leibeigenen in Westdeutschland keine drückende. Zu Frondiensten waren sie regelmäßig nur dem Grundherrn auf Grund ihres Leihegutes, aber nicht dem Leibherrn für ihre Person verpflichtet. Dagegen hatten sie vielfach, zumal in Baiern, dem Leibherrn Gesindedienste zu leisten und bedurften zum Abzuge sowie zu Heiraten außerhalb des Landes der Genehmigung des Herrn. Die Annahme eines vom Herrn ihnen angebotenen Hofes durften sie nicht ablehnen. Sonst beschränkten sich ihre Leistungen meistens auf einen Leibzins, in Geld oder in Gestalt eines Leibhuhns, und auf den Sterbfall (Hauptrecht), der im 18. Jh. nur noch als ein verhältnismäßiger Zuschlag zu der auch von Freien zu entrichtenden Erbschaftssteuer erschien¹¹; nur vereinzelt (z. B. in Westfalen) hat sich das strengere Bauteilsrecht, das dem Herrn einen bestimmten Bruchteil des Nachlasses gewährte, länger erhalten¹². Die Leibeigenen konnten eigenes Vermögen haben und sich von der Eigenschaft loskaufen, falls eine Vereinbarung mit dem Herrn über das Loskaufgeld erzielt wurde. Später hatten die Loskaufgelder meistens ihre festen Taxen, so daß sie nur als ein besonderer Zuschlag zu der Nachsteuer, die freie Einwohner beim Abzug zu zahlen hatten, empfunden wurden. Da die Leibeigenen nur an

⁹ Vgl. Oberrhein. Stadtrechte 1, 170.

¹⁰ Vgl. S. 509 u. § 78 n. 4.

¹¹ Beide Abgaben kamen auch als grundherrliche Abgaben vor. Dem von den Leibeigenen entrichteten Hauptrecht („Leibfall“) stand dann der von dem Grund- oder Gerichtsherrn erhobene „Güterfall“ gegenüber. Dem Leibzins entsprach die grundherrliche *weisat* oder *weisung*, Ausdrücke, die übrigens auch für die Abgaben der Leibeigenen verwendet wurden. Vgl. *Ableib* Brunner im *RWB.* 1, 168.

¹² Vielfach galt im 16. Jh., namentlich in Kurpfalz, Westfalen und der Schweiz, das sog. Hagestolzenrecht, kraft dessen unverheiratete oder doch kinderlos verstorbene Leibeigene von der Herrschaft beerbt wurden. Erst durch kurfürstliches Privileg von 1609 traten gewisse Milderungen ein. Vgl. v. Brünneck, *ZRG.* 35, 1ff. K. Brunner, *N. Heidelb. JBB.* 12, 65ff. Stölzel *Ein karolinger Königshof in 1000jähr. Wandlung.* Zugleich ein Beitrag z. G. d. Hagestolzenrechts 1919 (vgl. v. Künßberg, *ZRG.* 54, 407).

die Person des Herrn gebunden waren und nicht zu einem Hof gehörten, so besaßen sie vielfach auch das Recht der Freizügigkeit, wenn sie nur die Rechte des „nachfolgenden Herrn“ wahrten und ihre Leibhühner entrichteten. Einer Heiraterlaubnis bedurften sie in der Regel nicht; da aber die Kinder regelmäßig der Mutter nachfolgten (nur zuweilen Teilung nach den Geschlechtern), so hatte der Leiherr bei Ungenossenehen^{12a} seiner Leute eine Ungenossenabgabe (*Ungenossame*) zu beanspruchen. Durch die Freizügigkeit und die Heiratsfreiheit kam es dahin, daß in den meisten Dörfern Leibeigene der verschiedensten Herren im Gemisch saßen, während alle Dorfbewohner demselben Gerichtsherrn unterworfen waren¹³. Gerichts- wie Grundherren suchten diesem Übelstand nach Kräften durch wechselseitigen Austausch oder durch gegenseitige Freizügigkeitsverträge und durch die Abwehr aller neuen Ansiedler, die einen „nachfolgenden Herrn“ hatten, zu begegnen¹⁴. Denn die Veräußerung ihrer Leute war den Leiherrn gestattet; da das ganze Verhältnis aber nicht mehr als ein solches persönlicher Unfreiheit aufgefaßt wurde, so erschien auch die Veräußerung nicht als eine Veräußerung der Person, sondern nur als eine Übertragung der besonderen Besteuerungsrechte, die den Herren gegenüber ihren Leibeigenen zustanden. Die besonderen Steuern und Steuerzuschläge, denen die Leibeigenen unterlagen, bildeten schließlich neben dem ehrenrührigen Namen den einzigen Unterschied dieser Klasse gegenüber den Freien; in manchen Gegenden kamen aber auch diese letzten Reste der Leibeigenschaft schon im Lauf des 16. und 17. Jhs. vollständig ab.

Den umgekehrten Weg hat die Entwicklung im östlichen Deutschland, und zwar ebensowohl in den früheren Kolonisationsgebieten ostwärts der Elbe, die im Mittelalter nur von freien Leuten bewohnt wurden (S. 498), wie in Österreich, Böhmen, Mähren und Schlesien eingeschlagen. Während sich im Westen mehr und mehr ein Übergang von der Knechtschaft zur Freiheit vollzog, hat im Osten das wirtschaftliche Bedürfnis der zum Großbetrieb übergegangenen Gutsherren die Nachkommen der freien Kolonisten Schritt für Schritt zu einer, der bairischen Leibeigenschaft ähnlichen, diese an Härte vielfach noch übertreffenden Erbuntertänigkeit oder Hofhörigkeit geführt. Die Ansätze finden sich bereits im 16. Jh., aber erst die durch den 30jährigen Krieg herbeigeführte Entvölkerung machte es für den Großgrundbesitz zu einer Lebensfrage, sich mit allen Mitteln die Erhaltung der nötigen Arbeitskräfte zu sichern. Unterstützt wurde diese Entwicklung in Mecklenburg durch die ungehörige Heran-

^{12a} Vgl. Fehr Frau u. Kinder (§ 61 n. 130) 213ff.

¹³ Andererseits konnten Leibeigene auch Leihgüter von fremden Grundherren empfangen, so daß sie einer dreifachen Untertänigkeit (gegen Leib-, Grund- und Gerichtsherrn) unterlagen.

¹⁴ Durch die Freizügigkeitsverträge erhielten die Leibeigenen innerhalb des Vertragsgebietes das Recht freien Abzuges, hatten sich dafür aber der Leiherrschaft sei es des Gerichtsherrn des Niederlassungsortes (lokale Leibeigenschaft) oder des Grundherrn der Hofgenossenschaft, in die sie eintraten (reale Leibeigenschaft) zu unterwerfen.

ziehung der römischrechtlichen Bestimmungen über die servi, in den an Polen grenzenden Landesteilen durch den Einfluß der polnischen Gesetzgebung, die im 16. Jh. die Leibeigenschaft im schroffsten Sinne eingeführt hatte¹⁵. Nur vereinzelt vermochten sich die alten Freibauern zu erhalten. Leibzins und Hauptrecht, im Westen das eigentliche Merkzeichen der Leibeigenschaft, spielten im Osten keine Rolle. Hier bestanden die Leistungen der Bauern ausschließlich in Frondiensten, oft ungemessenen, die man an die Stelle des früheren Grundzinses gesetzt hatte. Um dieser Frondienste willen gestattete man dem Bauern den Abzug nur gegen Stellung eines Ersatz- oder Gewährsmannes, zuweilen mußten selbst mehrere zur Auswahl des Herrn gestellt werden. Indem die Frondienste auch auf den Gesindezwangsdienst ausgedehnt wurden, ergriff die Beschränkung der Freizügigkeit auch die Kinder der Bauern sowie solche, denen der Herr wegen Unbotmäßigkeit den Hof entzogen hatte. Diese mußten als Gutstigelöhner (Instleute^{15a}, Einlieger) auf dem Hofe bleiben, während die Kinder der Bauern in der Regel, solange sie ledig waren, zum Gesindedienst auf dem Hofe verpflichtet waren. Bei den Erbuntertänigen ist die Arbeit, nicht aber ihre Person Zubehör des Gutes. Der Abzug wurde ihnen nur gestattet, wenn sie sich mit dem Herrn über den Loskauf verständigten¹⁶. Die Übernahme eines vom Herrn angebotenen Hofes durfte nicht verweigert werden. Zur Erlernung eines Handwerks wie zur Verheiratung war die Genehmigung des Herrn erforderlich. Da die Folge nach der Mutter im Osten unbekannt war, so wurde auch den Töchtern der Bauern die Verheiratung nach auswärts nur gegen Loskauf gestattet. Die dem Westen besonders charakteristischen gemischten Gemeinden waren dem Osten, da die Freizügigkeit fehlte, durchaus unbekannt. Seit Ende des Mittelalters gehörten alle Dorfbewohner demselben Gutsherrn, der zugleich ihr Gerichtsherr war. Sie waren Hofhörige und galten als Zubehör des Herrnhofes. Vorübergehend haben die Herren sogar ein Eigentum an der Person und das Recht freier Veräußerung in Anspruch genommen. Die auf die Befreiung des Bauernstandes gerichteten Bestrebungen der preußischen Könige Friedrich Wil-

¹⁵ Vgl. Graf Krasinski Geschichtl. Darstellung der Bauernverhältnisse in Polen, 2 Bde. 1898. Das *jus teutonicum* (S. 742) hat sich in Polen wenigstens in der Erinnerung sehr lange gehalten. Jedenfalls zeigt eine Dorfordnung von Mitte 18. Jh. noch große Ähnlichkeit mit den alten Ordnungen. Brandenburger Goldau b. Posen S. 16. Unter polnischer Herrschaft verfielen die deutschen Kolonien aus der Erbfreiheit in Hörigkeit; sowohl bei der Kolonisation des MA. als auch im 18. Jh. Brandenburger 29. M. Bär D. Adel u. adelige Grundbesitz in Polnischpreußen z. Z. der preuß. Besitzergreifung 1911. Zur Kolonisation vgl. Behagel G. d. deutschen Sprache³ 21ff. Bonwetsch G. d. deutschen Kolonien a. d. Wolga 1919. Kaindl G. d. Deutschen i. d. Karpathen, 3 Bde. 1907–10. Löw Deutsche Bauernstaaten auf russischer Steppe 1916. Über die galizischen Bauern im 15. Jh. vgl. Rundstein in: *Studia nad historia prawa polskiego* 2, 2 (1903). Sklaverei in Rußland: Götz Das russ. Recht, Bonner Univ.-Progr. 1909 S. 12f.

^{15a} Insten heißen in Preußen die nicht spannfähigen Bauern (1816) und die vor 1765 angesetzten Kleinbauern.

¹⁶ Vgl. Z. f. deutsche Kultur-G. 1896 S. 467ff.

helms I. und Friedrichs d. Gr. hatten in Brandenburg und Pommern nur geringen Erfolg; mehr wurde in Ost- und Westpreußen, wo die Verhältnisse besonders im argen lagen, durchgesetzt.

2. Der bisher ausschließlich katholische^{16a} Charakter des Reiches wurde durch den Religionsfrieden von 1555 zugunsten der augsburgischen Konfession im Sinn der Parität abgeändert¹⁷; der Landfriede wurde auf die religiösen Streitigkeiten ausgedehnt. Die volle Parität wurde jedoch nur in den Reichsstädten durchgeführt, während sie im übrigen bloß den Herrschenden, d. h. den Reichsständen und der Reichsritterschaft, aber nicht den Untertanen zu gut kam. Die Landesherren erhielten das Recht des Religionsbannes (*ius reformandi*) (vgl. unten § 78, 3), kraft dessen sie für ihr Gebiet nach ihrem Ermessen beide Konfessionen zulassen oder die eine verbieten konnten, wenn sie nur den Anhängern des verbotenen Bekenntnisses (auch solchen leibeigenen Standes) freien Abzug mit ihrem ganzen Vermögen gestatteten. Der westfälische Friede dehnte die Parität auch auf die Reformierten als augsburgische Konfessionsverwandte aus^{17a} und beschränkte die fernere Ausübung des Religionsbannes (ausgenommen in den österreichischen Erblanden) durch die Festsetzung des Jahres 1624 als Normaljahr, so daß alle, die in diesem Jahr das Recht der öffentlichen oder privaten Ausübung ihrer Religion (*publicum seu privatum suae religionis exercitium*) durch ausdrückliches Zugeständnis oder *longus usus* besessen hatten, dabei erhalten bleiben sollten, während die Landesherren gegenüber den durch das Normaljahr nicht Geschützten, soweit diese nicht den freien Abzug vorzogen, zwischen Duldung und Ausweisung, unbeschadet des Vermögens der Ausgewiesenen, wählen konnten¹⁸. Dissidenten sollten auch ferner im Reiche nicht geduldet werden. Die Reichsstädte wurden durch den westfälischen Frieden (Art. 5 § 29) hinsichtlich des Religionsbannes den übrigen Reichsständen und der Reichsritterschaft gleich-

^{16a} Vgl. Ketzerei (§ 62²⁴), Acht und Bann (§ 62¹⁴).

¹⁷ Augsb. Rel.-Fr. §§ 15–17. 20. 24. 26. 27 (Zeumer² Nr. 189. N. Samml. 3, 17ff.). Vgl. Stutz Kirchenrecht (S. 11) 370ff. Wolf Quellenkunde zur Ref.G. 1, 435ff. Brandi Augsb. Rel.-Fr. 1896. v. Bonin Prakt. Bedeutung des *ius reformandi* 1902 (Stutz Abh. 1). Th. Knapp Das Reformationsrecht in Deutschl. nach dem Westf. Frieden (Ges. Beitr. 449ff.). Fürstenau Das Grundrecht d. Rel.-Freiheit n. seiner gesch. Entw. in Deutschl. 1891. S. Adler Der Augsb. Rel.-Fr. u. d. Protestantismus in Österr. 1910 (Festschr. f. Brunner 251ff.). Smend RKG. 1, 142ff. 180ff. 225f. Über die Durchführung der Gegenreformation durch Ref.-Kommissionen vgl. Schmitt-Dorotič Diktatur 1921, 76ff. Th. Mayr Einrichtung u. Tätigkeit d. tirol. Religionsagenten 1607–65, ForschMittTirol 13 (1916) 37ff. Über den geistlichen Vorbehalt vgl. § 78 n. 9. § 83 n. 2.

^{17a} Keller Die staatsrechtl. Anerkennung d. reform. Kirche auf dem westf. Friedenskongreß 1911 (Festg. f. Krüger 474ff.).

¹⁸ JPO. Art. 5 §§ 1. 28. 30–37. 48. Art. 7 § 1. Streitig blieb die Frage, ob der Landesherr ohne landständische Genehmigung berechtigt sei, statt bloßer Duldung auch die öffentliche Religionsübung zu gestatten. Der Glaubensduldung waren die Fürsten besonders in neugewonnenen Gebieten geneigt oder sie mußten sie aus polit. Gründen üben. Bisweilen waren ihnen durch Staatsverträge die Hände gebunden. Vgl. Kaas Geistl. Gerichtsbarkeit d. kath. K. in Preußen 1, 12f.

gestellt. In betreff der Besetzung des Reichskammergerichts^{18a} und der höchsten Befehlshaberstellen im Heer wurde die Parität in kleinlichster Weise durchgeführt. Für Abstimmungen des Reichstages über Angelegenheiten, die konfessionelle Fragen berührten, wurde *itio in partes* angeordnet.

Die Reformation hat weit über die Fragen der Parität hinaus Bedeutung für die Geschichte des Rechts in fast allen seinen Zweigen^{18b}.

In Ansehung der Juden¹⁹ hielt noch die Reichspolizeiordnung von 1577 daran fest, daß nur diejenigen, denen das Reich das Regal übertragen habe, Juden aufnehmen dürften. Das Wucherprivileg der Juden wurde an den reichsgesetzlichen Höchstsatz von 5% gebunden; das Judenprivileg, kraft dessen sie in gutem Glauben erworbene Sachen nur gegen Ersatz herauszugeben brauchten, wurde aufgehoben. Den Reichsständen blieb vorbehalten, andere Bestimmungen über die Juden zu treffen.

^{18a} Vgl. Smend RKG. I, 207 ff. 214. 288.

^{18b} Vgl. Bader Ref. u. ihr Einfluß a. d. zürcherische Recht 1902 (Theol. Ztschr. aus d. Schweiz 19). v. Bar G. d. Strafr. 129 ff. v. Below Ursachen d. Ref. 1917; Bedeutung d. Ref. f. d. polit. Entw. 1918. Fehr Widerstandsrecht, MJÖG. 38 (1918) 1 ff.; RG. 213 ff. 263. Hänel Melanchthon als Jurist, ZRG. 8 (1869) 249 ff. Hermelink, ZKirchG. 29, 267 ff. 479 ff.; ZRG. Kan. 9, 334 ff. Jordan Luthers Staatsauffassung 1917 (vgl. Brinkmann, VjschrSozWG. 15, 125 ff.). Kahl Luther u. d. Recht, DJurZ. 1917, 913 ff. Kalkoff Entst. d. Wormser Edikts 1913; Luthers Verhältnis z. Reichsverf. u. d. Rezeption d. Wormser Edikts, Hist.-Vjschr. 18 (1916) 265 ff.; D. Wormser E. u. d. Erlasse d. Reichsregiments u. einzelner Reichsfürsten 1917; Luther u. d. Entscheidungsjahre d. Ref. 1917; Ulr. von Hutten u. d. Ref. 1920. Kern Luther u. d. Widerstandsrecht, ZRG. Kan. 6, 331 ff. Köhler Luther u. d. Juristen 1873. Lenz Luthers Lehre v. d. Obrigkeit, Preuß. Jbb. 75 (1894) 426 ff. K. Müller Luthers Äußerungen über d. R. d. bewaffn. Widerstandes gegen d. Kaiser 1915 (Münch. SB.). Nagler Strafe I (1918) 203 ff. Rade Luther aus seinen Werken 1917. Sägmüller D. Idee d. Säkularisation d. Kirchengutes im ausg. MA., Theol. Quartalsschr. 99, 253 ff. Schäfer Geltung d. kanon. R. in der evang. Kirche, ZRG. Kan. 5, 165 ff. J. Schlosser D. Lehre vom Widerstandsrecht d. Untertanen geg. d. legitime Fürstengewalt bei d. Katholiken d. 16. Jh., Bonn. Diss. 1914. v. Schubert Reich u. Reformation, Heidelb. Rektoratsrede 1910; Weltgesch. Bedeutung der Ref. 1917. A. Schultze Stadtgemeinde u. Ref. 1918 (Recht u. Staat, Heft 11). Segall (§ 77 n. 1) 67 ff. W. Sohm Territorium u. Ref. 1915; D. sozialen Lehren Melanchthons, HistZ. 115, 64 ff. Störmann D. städt. Gravamina geg. d. Klerus zu Ausg. d. MA. u. in der Ref.-Zeit, Diss. Münster 1912. Stutz Kirchenr.² 368 ff. Troeltsch Soziallehren d. christl. Kirchen 427 ff. Max Weber Ges. Aufsätze z. Religionssoziologie I (1920). Wolff Entscheidungsjahre d. Ref., DLitZ. 1917, 1403 ff. — Wolf Quellenk. z. RefG. I 286 ff., II 1, 241 ff. Dahlmann-Waitz⁸ (S. 3) Nr. 7523.

¹⁹ Vgl. RPO. von 1577 Tit. 20 §§ 2. 6. 7. Dahlmann-Waitz⁸ Nr. 2312 ff. Scherer Übersicht der Judengesetzgebung in Österreich 1895 (Österr. Staatswörterb. s. v.). Pribram Urk. u. Akten z. G. d. Juden in Wien I, 1526—1847. 1918. Priebatsch Judenpolitik des fürstl. Absolutismus im 17. u. 18. Jh. (Ftschr. Schäfer 1915). Rosenberg Beitr. z. G. d. Juden in Steiermark 1914. C. Th. Weiss, G. u. rechtl. Stellung der Juden im Fürstbist. Straßburg, Heidelb. Diss. 1894. Lewin G. d. badischen Juden 1738—1909. 1909. Schwabacher G. der portugiesisch-jüdischen u. deutsch-israel. Gemeinde zu Hamburg, Heidelb. Diss. 1914. Sombart D. Juden u. d. Wirtschaftsleben 1911.

Zweites Kapitel.

Die Verfassung des Reiches und seiner Teile.

Gerstlacher HB. der deutschen Reichsgesetze in system. Ordnung, 11 Bde. 1786—93. J. J. Moser Teutsches Staatsrecht, 50 Bde. 1737—54; Erläuterung des Westfälischen Friedens, 2 Bde. 1775—76. Häberlin HB. d. deutsch. Staatsrechts², 3 Bde. 1797. Pfeffinger Vitriarius illustratus, seu institutiones iuris publici Romano-Germanici, 4 Bde. 1731. Hippolithus a Lapide Dissertatio de ratione status in imperio nostro Romano-Germanico 1640 (im Auftrage der schwed. Regierung verfaßt von B. Ph. v. Chemnitz; vgl. Goldschlag Beiträge zur polit. u. publizist. Tätigkeit Hermann Conrings, Gött. Diss. 1884 S. 13. 73f.). Severinus de Monzambano (Sam. Pufendorf) De statu imperii Germanici 1667 (hg. Salomon 1910 in Zeumer Quellen u. Studien III 4. Deutsche Übersetzung von Bresslau 1870; vgl. Droysen Zur Kritik Pufendorfs, Abb. zur neueren G. 1876, Franklin Das Deutsche Reich nach Monzambano 1872; Jastrow Pufendorfs Lehre von der Monstrosität der Reichsverfassung 1882). J. S. Pütter Geist des westfäl. Friedens 1795. Mejer Einleitung in das deutsche Staatsrecht² 1884. Ritter (S. 857) 1, 1—57. Erdmannsdörffer (S. 857) 1, 48ff. 133ff. G. Meyer-Anschütz Lehrb. d. deutsch. Staatsr.⁷ 61ff. Heusler VG. 234ff. Brunner-Heymann⁷ 279ff. Hartung VG. (S. 858). Fehr RG. 207ff. A. Schulte Fürstentum u. Einheitsstaat i. d. d. Gesch. 1921.

§ 69. Der Kaiser.

Bittner Der Titel „Heil. röm. R. d. N.“, MJÖG. 34 (1913) 526f. Gritzner Die deutschen Reichsfarben 1920 (Fachr. Seeliger). Rauer Der Deutsche Kaiser 1913. Saarburg Die Stellung d. Kaisers zur Gesetzgebung im neuen u. alten Deutschen Reich, Würzb. Diss. 1911. Smend Zur G. d. Formel 'Kaiser u. Reich' 1910 (Festg. Zeumer 439). Zeumer Heiliges römisches Reich deutscher Nation 1910 (Zeumer, Stud. 4, 2). Zwingmann Der Kaiser in Reich u. Christenheit im Jh. nach d. Westf. Frieden 1913 (vgl. Redlich, MJÖG. 36, 725ff.). Vgl. § 65.

Seit Maximilian I. führte der deutsche König als solcher den Titel „erwählter römischer Kaiser“ (*electus Romanorum imperator semper augustus, Germaniae rex*), wozu noch der von seinen Erbländern entlehnte weitere Titel hinzutrat¹. Eine Kaiserkrönung hat nur noch bei Karl V. stattgefunden. Die Wahl erfolgte, abgesehen von den Veränderungen im Kurfürstensenkollegium, bis zur Auflösung des Reiches nach den Vorschriften der Goldenen

¹ Maximilian I hatte 1508 (Zeumer Qu.-S.² Nr. 178, vgl. Ulmann Maxim. 2, 339) den Titel 'erwählter röm. Kaiser' angenommen. Denselben Titel führte Karl V bis zur Kaiserkrönung in Bologna 1530 (seitdem ohne 'erwählter'), deren er bedurfte, um seinen Bruder Ferdinand 1531 zum 'röm. König' wählen zu lassen. Letzte Krönung in Aachen 1531 (Frensdorff, Gött. Nachr. 1897 S. 81). Krönungen in Frankfurt 1562. 1568, 1711, 1742, 1745, 1761, 1790, 1792; Regensburg 1575, 1636, 1653; Augsburg 1690. Subsidiäres Krönungsrecht von Mainz 1562, 1575, 1636, 1658, 1690, 1711, 1745—1792. Die Frankf. Krönungen (bis auf 1742) durch Mainz, da Mainz u. Köln sich geeinigt hatten, daß der Erzbischof des Krönungs-ortes zu krönen hätte. Vgl. Stutz Der Erzb. v. Mainz u. d. deutsche Königswahl 1910 S. 43ff.; Rheims u. Mainz 1921 (BSB.) 433. Zu Mehrer des Reichs s. S. 522.

Bulle. Die Kurfürsten nahmen an der Wahl vielfach nur noch durch Gesandte teil. Auch die Krönung wurde seit Ferdinand I. regelmäßig zu Frankfurt vollzogen. Die früheren Beziehungen des Papstes zu den Wahlvorgängen waren seit Wegfall der römischen Krönung^{1a} von selbst beseitigt. Die Wähler hielten seit Albrecht II. ohne Unterbrechung an dem habsburgischen Hause bis zu dessen Aussterben mit Karl VI. (1740) fest, auch Karl VII. (1742—45) verdankte die Wahl nicht seiner Stellung als Kurfürst von Baiern, sondern als habsburgischer Regredienterbe. Nach seinem Tode fiel die Wahl auf Franz I., Herzog von Lothringen (1745—65), als Gemahl der habsburgischen Erbtöchter Maria Theresia. An dem lothringisch-habsburgischen Hause (Joseph II. 1765—90, Leopold II. 1790—92, Franz II. 1792—1806) wurde dann bis zur Auflösung des Reiches festgehalten. Die Regierungsmündigkeit trat seit der Wahl Josephs I. statt des früher beobachteten ribuarischen Termins mit dem vollendeten 18. Lebensjahr ein². Für eine Tätigkeit der Reichsvikare, zu der auch die Besetzung der obersten Reichsgerichte gehörte, soweit sie dem Kaiser zustand, war (abgesehen von dem Interregnum 20. Okt. 1740 bis 24. Jan. 1742) nur selten Gelegenheit, da die Kaiser regelmäßig schon bei ihren Lebzeiten die Wahl und Krönung ihres Nachfolgers zum „Römischen König“ durchsetzten, unmündige Kaiser aber in dieser Periode nicht vorkamen³. Auch die seit der Wahlkapitulation von 1711 vorgesehene Vertretung in sonstigen Verhinderungsfällen ist nicht praktisch geworden⁴. Das seit dem Westfälischen Frieden zwischen Pfalz und Baiern streitige pfälzische Vikariatsrecht sollte nach dem Vergleich von 1752 abwechselnd ausgeübt werden⁵.

Die Rechte des Kaisers waren durch die neuere Verfassungsentwicklung, zumal durch die Wahlkapitulationen^{5a}, auf das äußerste eingeschränkt. Die letzteren legten dem Kaiser die Pflicht der Residenz im Reiche auf; allen Reichsständen und ihren Gesandten sowie den Angehörigen der Reichsritterschaft mußte er auf Ansuchen Audienz gewähren; die Hofsprache sollte entweder deutsch oder lateinisch sein. Die meisten Rechte übte der Kaiser nur noch in Gemeinschaft mit dem Reichstag oder den Kurfürsten aus.

Zu den ausschließlich kaiserlichen Rechten gehörte die Vertretung des Reiches nach außen (abgesehen von Kriegserklärungen und Verträgen), die Berufung des Reichstages, solange er periodisch zusammentrat, die Einbringung von Initiativanträgen bei diesem, sowie die Ratifikation und Publikation der Reichsgesetze^{5b}. Bei dem Reichskammergericht hatte der

^{1a} Letzte Kaiserkrönung in Rom 1452 (Friedrich III.).

² Vgl. S. 525. Kraut Vormundschaft 3, 117 ff.

³ Vgl. n: 1 und Eichhorn 4, 308 n.

⁴ Vgl. Kraut a. a. O. 3, 119. 126. 129 f.

⁵ Vgl. Eichhorn 4, 308 Note c. Erdmannsdörffer a. a. O. 1, 310 f. Text: Zeumer Qu.-S.² Nr. 210.

^{5a} Die im Westfälischen Frieden vorgesehene ständige Wahlkapitulation kam erst 1711 zustande.

^{5b} J. Lukas Über die Gesetzespublikation in Österr. u. dem Deutschen Reich 1903 (vgl. Rauch, ZRG. 41, 484). Vgl. § 92¹.

Kaiser gewisse Stellen zu besetzen. Privilegia de non appellando gegen die Reichsgerichte konnten nur von ihm erteilt werden⁶. Als oberster Lehnsherr vollzog der Kaiser die Verleihung der Reichslehen; die Wiederverleihung heimgefallener Reichslehen erforderte die Mitwirkung der Kurfürsten, sobald die Lehen „etwas Merkliches ertrugen“. Die Investitur der Reichspröpste war Sache des Kaisers. Bei manchen Kirchenämtern hatte er auch das Recht der ersten Bitte⁷. Während im 16. u. 17. Jh. die Mitwirkung des Kaisers bei den Wahlen in den Reichsbistümern^{7a} nur in politischen Formen (Wahlgesandtschaft usw.) erfolgte, bildete sich seit Ende des 17. Jh., vornehmlich aber im 18. Jh. eine Rechtsgrundlage für die Mitwirkung aus, wobei die Theorie das Wormser Konkordat rezipierte. Das Rechtsinstitut des kaiserlichen Wahlkommissars vermochte sich durchzusetzen; aber der Anspruch auf die kaiserliche Exklusive bei Besetzung von Bistümern ist nicht durchgedrungen, obwohl die Exklusive bei der Papstwahl seit dem 18. Jh. mit Erfolg geltend gemacht wurde. Zu den Reservatrechten, die der Kaiser auch innerhalb der Territorien ausübte, gehörte die Verleihung von Zoll-, Stapel-^{7b} und Münzgerechtigkeiten, die aber der Mitwirkung des Kurfürstenkollegiums bedurfte, die Ernennung von Notaren mit öffentlichem Glauben für das ganze Reich (*notarii publici imperii*), die Verleihung des Promotionsrechtes (*ius doctorandi*) an Universitäten (§ 44 n. 4), die Erteilung gelehrter Grade^{7c}, von anderen Titeln und von Standeserhöhungen (S. 887f.). Die Erteilung von Moratorien^{7d} war an sich ein kaiserliches Regal, das durch den Reichshofrat ausgeübt wurde, aber seit Mitte des 16. Jh. nur dann, wenn Reichsunmittelbare darum nachsuchten; Land-sässige hatten sich an ihren Landesherrn bzw. dessen Kanzlei oder Hofgericht zu wenden; der Kaiser verfügte da nur in besonders dringenden Fällen. Eine Konkurrenz zwischen Kaiser und Landesherrn (§ 78, 4), soweit diese dem Reichsfürstenstand angehörten, bestand hinsichtlich des Begnadigungsrechts, der Gewährung von Legitimationen und Volljährigkeits-erklärungen und der Erteilung von Stadt- und Marktrechten⁸.

⁶ Nach dem JRA. von 1654 § 116 sollte der Kaiser neue Privilegien dieser Art nur in den dringendsten Fällen erteilen.

⁷ Vgl. § 48 n. 17. König Sigmund übte das Recht gegenüber sämtlichen Dom- und Kollegiatstiftern als ein althergebrachtes Kronrecht aus. Vgl. Urkunde Sigmunds v. 1414, N. Arch. 23, 151. Coulin Kaiserliche erste Bitte auf Abtei und Hochstift Fulda, VjschrSozWG. 15 (1920) 268ff.

^{7a} Vgl. Feine Besetzung der Reichsbistümer vom Westf. Frieden bis zur Säkularisation 1921 (Stutz Abh. 97f.) 92ff.

^{7b} Vgl. Brunner-Heymann RG. 7 280. Noack Stapel- u. Schiffsfahrtsrecht Mindens 1648—1769 (Q.-Darst. N.-Sachs. 16) 1904. Vgl. S. 700⁹².

^{7c} Vgl. v. Wretschko Verleihung gelehrter Grade durch den Kaiser seit Karl IV 1910; Die akad. Grade an österr. Univ. 1910. Meyhöfer Die kaiserl. Stiftungsprivilegien f. Univ. (Arch. Urk. Forsch. 4, 291ff.).

^{7d} Graf Oberndorff Das vom Landesherrn oder von Staats wegen erteilte Moratorium, Diss. Greifsw. 1905, S. 16. 82. Vgl. § 70⁴⁰.

⁸ Über letztere Pütter Auserles. Rechtsfälle 2, 807. Über Jahrggebung vgl. § 78⁴¹.

Im Anfang unserer Periode wurde noch häufig die kaiserliche Bestätigung landesherrlicher Gesetze nachgesucht, weil sie den Vorteil hatte, den Reichsgerichten gegenüber die Nichtverletzung reichsgesetzlicher Bestimmungen festzustellen⁹. Seit der zweiten Hälfte des 16. Jhs. kamen derartige Bestätigungen außer Übung, dagegen wurde an der Notwendigkeit der kaiserlichen Bestätigung für die Hausgesetze der Reichsstände und Reichsritterschaft festgehalten.

„Kaiser und Reich“ sind nicht zwei verschiedene Faktoren in höherer Einheit, sondern beide bezeichnen dasselbe Subjekt, nur „Kaiser“ mehr die individualistische Seite, „Reich“ mehr die objektive Seite, es ist kein Zusammenfassen zweier koordinierter Faktoren¹⁰. Erst seit dem 15. Jh. erwirbt der Reichstag soviel ständische Rechte, daß man ihn neben dem König als Träger der Reichspersönlichkeit ansehen kann. Die Reichsreform faßt aber nicht das Reich als eine Einung¹¹ auf, deren Haupt der Kaiser, dessen Genossen die einzelnen Reichsstände sind, vielmehr suchen die Stände die Summe der Reichsgewalt an sich zu ziehen und dem König abzunehmen, aber nur für ihre Gesamtheit, ohne Vergrößerung des Gewaltbereichs der Einzelnen. In der Hauptsache sind sie siegreich in der Gründung einer ständischen Zentralgewalt, das Reich bleibt auch für sie ein einheitlicher Verband.

Der Titel „Heiliges römisches Reich“ ohne den Zusatz ist nach der Zeit der Ottonen allmählich entstanden und bis über die Mitte des 15. Jhs. in Gebrauch gewesen. Erst dann tritt der Zusatz „deutscher Nation“ hinzu, wird ein Jahrhundert lang oft gebraucht, aber im Gegensatz zu den außerdeutschen Nebenländern; er sollte aber nie das Reich als ein von der deutschen Nation abhängiges bezeichnen, also nie war es offizielle Bezeichnung des Reichs in dem Sinne, den die gelehrte Umdeutung des 17. Jhs. hineingelegt hat.

§ 70. Die Reichshofbeamten.

Adler Organisation der Zentralverwaltung unter Maximilian I 1886. Rosenthal Behördenorganisation Ferdinands 1887. Ulmann Maximilian I, 804ff. G. Meier, KritVjschr. 29, 569ff. Lorenz Reichskanzler und Reichskanzlei (Drei Bücher G. und Politik 52ff., auch Preuß. JB. 39, 474ff.). Seeliger Erzkanzler und Reichskanzleien 1889 S. 62ff. Luschin v. Ebengreuth Öst. Reichs-G. 263ff. Kretschmayr Das deutsche Reichsvizekanzleramt 1897 (auch ArchÖG. 84, 381ff.). Fellner-Kretschmayr D. österr. Zentralverwaltung, 3 Bde. 1907. Walther Kanzleiordnungen Maximilians I, Karls V u. Ferdinands I, Arch. Urk.-Forsch. 2 (1908) 335ff.

Durch die Reichsreform wurden ganze Gruppen von reichsständischen Beamten, wie die des Reichskammergerichts, die Schatzmeister, die Reichs-

⁹ Vgl. Eichhorn 4, 292ff.

¹⁰ Vgl. Smend (S. 895) gegen v. Gierke u. Hartung. Vgl. v. Below Deutsche Staat d. MA. 1, 187f.

¹¹ So v. Gierke Gen.-R. 1, 509ff.

generale, neu geschaffen, während es im Reich diensttuende königliche Beamte kaum noch gab. Der persönliche Charakter des früheren Regiments trat nur noch bei den Hofbeamten hervor.

Die Erzämter wurden durch den westfälischen Frieden noch um ein Erzschatzmeisteramt vermehrt, das der Pfalzgraf für das auf Baiern übertragene Erztruchseßamt erhielt, während es nach der Vereinigung Baierns und der Pfalz an den Kurfürsten von Hannover (bisher Erzbannerherr) kam. Sie waren im wesentlichen bloße „Dignitäten“ ohne eine reale Bedeutung. Dasselbe galt im allgemeinen auch von den Erbämtern, die aber mit gewissen Einnahmen verbunden waren¹. Eine hervorragende Bedeutung hatte nur das Erzkanzleramt für Deutschland^{1a}, das durch den Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 von Kur-Mainz auf das neugeschaffene Kur-Regensburg übertragen wurde. Im übrigen traten gegenüber den Erbbeamten die persönlich vom Kaiser ernannten Hofbeamten, namentlich der Obersthofmeister, Oberstmarschall und Generalschatzmeister, als besondere Vertrauenspersonen in den Vordergrund². Als Beamter für die Erteilung kaiserlicher Gnadenerweisungen, namentlich Adelsverleihungen, Verleihungen gelehrter Grade und die Ernennung öffentlicher Notare, erhielt sich der von Karl IV. eingeführte Hopfpfalzgraf, indem der Kaiser entweder für die einzelnen Territorien besondere Hopfpfalzgrafen ernannte oder den Landesherren diese Würde erteilte³.

Hinsichtlich der Hofkanzlei traten unter Friedrich III. die alten Ansprüche des Erzkanzlers, insbesondere der auf die Ernennung des Vizekanzlers (S. 533) wieder hervor. In den letzten Regierungsjahren Maximilians I. und unter Karl V. besorgte die erbländische Hofkanzlei unter dem vom Kaiser ernannten Hofkanzler in einer besonderen für das Reich bestimmten Abteilung unter einem eigenen Sekretär auch die Reichsangelegenheiten⁴. Dagegen bestand unter Friedrich III. und in der ersten Zeit Maximilians I., sodann wieder seit der Thronbesteigung Ferdinands I.

¹ Das Erbmarschallamt hatten die Grafen von Pappenheim, das Erbschenkenamt (bis 1714) die Schenken von Limburg, seit 1714 die Grafen von Althann, das Erbtruchseßamt die Grafen von Waldburg, das Erbkämmereramt die Fürsten von Hohenzollern, das Erzschatzmeisteramt die Grafen von Sinzendorf. Über die Bedeutung des Marschall- und Schenkenamts vgl. Gerstlacher 5, 784ff.

^{1a} Vgl. Geist Der Kurerzkanzler von Mainz als treibende Kraft in der Zersetzung des alten Deutschen Reichs, Diss. Greifsw. 1913.

² In den Wahlkapitulationen mußten die Kaiser versprechen, nur Männer von guter Herkunft (womöglich aus dem hohen Adel) und nur Deutsche oder solche Ausländer, die Lehen im Reiche hätten, zu Hofämtern zu berufen.

³ Vgl. S. 528. § 78^{3a}. Schwarz Die Hopfpfalzgrafenwürde der jur. Fak. Innsbruck (Beitr. z. R.G. Tirols 1904 S. 215ff.). Hauptmann Wappenrecht 530ff. Beck Hopfpfalzgrafenamt der Fürstbischöfe zu Speyer u. Notarsbestellungen im 16. Jh., Deutscher Herold 1916 Nr. 9. Zur Erteilung von Adelsbriefen ermächtigte nur die *comitiva maior*.

⁴ Die österreichischen Erblände standen zwar nicht unter Karl V., sondern unter seinem Bruder Ferdinand; da dieser aber als Statthalter des Reiches den Kaiser zu vertreten hatte, so wurden die erbländischen Einrichtungen durch ihn auch für das Reich von Bedeutung.

strenge Trennung der „römischen Kanzlei“ von der erbländischen, die aber nicht von Dauer war. Die „Reichshofkanzlei“^{4a} stand unter dem vom Erzkanzler ernannten Vizekanzler (seit 1519), dem später noch der Reichsreferendar zur Seite war. Weitere Beamten der Kanzlei waren die Sekretarien, der Registrator, der Taxator, die Schreiber und Diener. Später wurden sämtliche Kanzleibeamten vom Erzkanzler ernannt, die Kaiser mußten in Gemäßheit der Wahlkapitulationen sich dabei jedes Eingriffes enthalten. Alle Kanzleibeamten hatten dem Kaiser und dem Erzkanzler Treue und Gehorsam zu schwören. Besoldet wurden sie vom Erzkanzler, der dafür ein Bauschquantum vom Reich erhielt und die Kanzleixen festzusetzen hatte⁵.

Die Reichshofkanzlei hatte keinen festen Sitz, sondern befand sich immer am Hof des Kaisers. An sie gingen alle Einläufe aus dem Reich, die nicht ausdrücklich an die Person des Kaisers gerichtet waren. Der Vizekanzler oder der ihn vertretende Referendar oder Sekretär hatte dem Kaiser oder der von diesem bezeichneten Stelle über die Einläufe zu berichten. Alle Verfügungen des Kaisers in Reichsangelegenheiten mußten von der Reichshofkanzlei ausgefertigt, beglaubigt und besiegelt werden, anderenfalls waren sie null und nichtig. Die Kanzlei war demnach die einzige expedierende Behörde und als solche dafür verantwortlich, daß keine ungehörigen Beurkundungen erfolgten. Die Verantwortlichkeit bestand zunächst nur dem Kaiser gegenüber, doch wird man die Stellung des Erzkanzlers zur Kanzlei dahin auffassen müssen, daß sie auch ihm und durch ihn den Reichsständen für die Wahrung der reichsverfassungsmäßigen Vorschriften verantwortlich war. Da zu der expedierenden Tätigkeit noch der mündliche Vortrag des Vizekanzlers über alle Einläufe hinzukam, so war sein Amt ein sehr einflußreiches, und bis zur Errichtung der österreichischen Hofkanzlei (1620) hat man ihn geradezu als den kaiserlichen Kabinettsminister zu betrachten. Seitdem war er auf die Reichssachen beschränkt und verlor dadurch an Einfluß.

In seiner ersten Anlage ein wirkliches Reichsministerium war der 1497/98 von Maximilian I ins Leben gerufene „Hofrat“ (auch „Hofregiment“) „für alle Händel, Sachen und Geschäfte, die künftig vom Heiligen Reiche deutscher Nation, gemeiner Christenheit oder von unsern erblichen Fürstentümern und Landen herfließen, ferner für Sachen, welche den Hof und dessen Verwandte betreffen“. Er war die oberste Justiz- und Regierungsbehörde für das Reich und die kaiserlichen Erblände, entzogen

^{4a} Seit dem 15. Jh. kann man auch von einem Reichsarchiv sprechen. Außerdem entstanden noch drei andere Archive des Reiches: beim Reichskammergericht, bei der Mainzer Reichskanzlei und bei der Kanzlei der Reichserbmarschälle von Pappenheim (beim immerwährenden Reichstag zu Regensburg). Vgl. Breßlau, UrkL. 1², 176ff.

⁵ Vgl. Hofkanzleiordnung Maximilians II von 1570 nebst den einschlagenden Bestimmungen der Wahlkapitulationen und anderen Ergänzungen bei Gerstlacher 5, 732–84. Wichtige Urkunden über die Rechte des Erzkanzlers bei Seeliger a. a. O. 213ff.

war ihm nur die Verwaltung der Finanzen, für die Maximilian schon 1491 einen „Generalschatzmeister“ eingesetzt hatte, während er 1498 auch hierfür eine kollegiale Zentralbehörde, die „Hofkammer“, bestellte. Die letztere vereinigte den gesamten Einnahme- und Ausgabedienst; sie bestand aus fünf Statthaltern, von denen einer als „Reichsschatzmeister“ für die Reichsfinanzen bestimmt war. Durch die Hofratsordnung von 1497, die Hofkammerordnung von 1498 und die gleichzeitige Hofkanzleiordnung⁶ suchte der Kaiser, indem er die Beamtenverfassung seiner Erblände nach burgundisch-niederländischem Muster^{6a} organisierte, einen festen Rückhalt für das monarchische Prinzip gegenüber den auf eine aristokratische Republik hinzielenden Reformbestrebungen der Reichsstände zu gewinnen. Durch die Einsetzung des Reichsregiments wurden die Pläne des Kaisers aber vorerst durchkreuzt. Hofrat und Hofkammer gelangten nicht zu der beabsichtigten Entwicklung, und die im Innsbrucker Landtagsabschied von 1518 in Aussicht genommene Umbildung kam wegen des bald darauf erfolgten Todes des Kaisers nicht zur Ausführung. Dagegen nahm Ferdinand die von seinem Großvater begonnenen Reformen mit Erfolg wieder auf, und durch seine Stellung zum Reich als Statthalter seines Bruders kamen sie wenigstens teilweise auch jenem zu gut. Zwar die wiederhergestellte Hofkammer beschränkte sich auf die erbländischen Finanzen, aber der durch die Hofratsordnungen von 1527, 1541 und 1550 reorganisierte Hofrat wurde, entsprechend dem französischen *conseil* und dem *continual council* Eduards I, mehr und mehr zu einer eigentlichen Reichsbehörde⁷. Infolge des Passauer Vertrages von 1552, der gegenüber den spanischen und sonstigen nicht-deutschen Räten Karls V festsetzte, daß deutsche Sachen nur mit deutschen Räten behandelt werden dürften, wurden alle erbländischen Sachen vom Hofrat abgezweigt und dieser zu einem Reichshofrat umgestaltet. Wahrscheinlich hat sich diese Umwandlung nach der Thronbesteigung Ferdinands I (1558) vollzogen^{7a}. In der RHRO. von 1559 erscheint zum erstenmal der Reichsvizekanzler als Mitglied, während vorher stets der vom Kaiser ernannte Hofkanzler genannt wird. Zusammensetzung und Mitgliederzahl des Hofrats hat häufig gewechselt; die RHRO. von 1654 setzte die Zahl auf 18 fest. An der Spitze stand ein Präsident (vorher der oberste Hofmarschall), der aber, wenn ein Fürst Mitglied war, diesem den Vorsitz abtreten mußte. Über die Einläufe hatte zunächst der Vizekanzler (vorher der Hofkanzler) zu berichten. Die Mitglieder waren teils aus dem Reich, teils aus den deutschen Erbländen, die letzteren überwogen. Sie mußten teils dem Adel, teils dem Doktorenstand angehören. Seit dem Westfälischen Frieden mußte eine bestimmte Zahl der Hofräte evangelisch sein.

⁶ Seeliger a. a. O. 208. Entwürfe einer Hofordnung von 1498 ebd. 192 ff.

^{6a} Bestritten. Vgl. § 78 n. 82.

⁷ Vgl. Winter Der Ordo consilii von 1550, ein Beitrag zur G. des Reichshofrates, Arch. f. österr. G. 79, 101 ff.

^{7a} Nach anderer Ansicht erst nach dem Westf. Frieden. Vgl. Brunner-Heymann⁷ 284. Meyer-Anschütz⁷ 88.

Soweit der Hofrat die persönlich an den Kaiser gebrachten Rechtsfälle zu entscheiden hatte, wird erst später (§ 74) von ihm zu reden sein. Ursprünglich war er außerdem das oberste Regierungskollegium, das geringere Sachen durch eigene Mehrheitsbeschlüsse erledigen konnte, in wichtigeren Angelegenheiten aber den Staatsrat des Kaisers bildete. In dieser Beziehung tat ihm der Geheime Rat mehr und mehr Abbruch. Seit 1559 hatte der Reichshofrat außer seinen gerichtlichen Aufgaben nur noch die Begutachtung der Reichslehensachen und kaiserlichen Privilegien⁸. Zu den ersteren wurde auch die Bestätigung der Hausgesetze gerechnet. Alle Lehnserneuerungen von Reichslehen und die Vollmachten der zu ihrer Entgegennahme erschienenen Gesandten mußten zuvor vom Reichshofrat begutachtet werden, der dafür, unabhängig von den der Reichshofkanzlei zufallenden Kanzleitaxen, hohe Gebühren zur Verteilung unter die Mitglieder erhob. Die Verleihung der nichtfürstlichen Reichslehen geschah im Reichshofrat selbst, während die Fürstentümer vom Thron aus verliehen wurden.

Einen engeren Kreis von „geheimen Räten“ besaßen schon Friedrich III und Maximilian I. Der letztere hatte sich im Innsbrucker Landtagsabschied von 1518 die „eigenen geheimen großen Sachen“ ausdrücklich zu besonderer Behandlung vorbehalten. Als ein festes Kollegium erscheint der „Geheime Rat“ erst seit 1527. Er nahm die Stellung eines Staatsrates mit begutachtender Stimme ein. Anfangs wohl wesentlich nur mit auswärtigen Angelegenheiten befaßt, zog der Geheime Rat mehr und mehr auch die früher vor den Hofrat gehörigen Regierungsangelegenheiten an sich, bis dieser nur die Lehnssachen und Privilegien behielt. Vorsitzender war der Kaiser oder statt seiner der oberste Hofmeister. Weitere Mitglieder waren der Vizekanzler, dem der erste Bericht über alle Einläufe oblag, der oberste Hofmarschall, der böhmische Kanzler, die Söhne des Kaisers und wen dieser aus persönlichem Vertrauen berufen hatte. Die geheimen Räte hatten unter allen Hofbeamten den ersten Rang, vor den Hofräten. Bis zur Hofratsordnung von 1654 stand ihnen das Recht zu, auch den Sitzungen des Reichshofrats beizuwohnen.

§ 71. Die Kurfürsten.

Bis zum westfälischen Frieden blieb der Bestand des Kurfürstenkollegiums derselbe, wie ihn die Goldene Bulle von 1356 in bestimmter Reihenfolge festgestellt hatte: Mainz, Trier, Köln, Böhmen, Pfalz, Sachsen und Brandenburg. Die sächsische Kurwürde ging 1547 von der (älteren) ernestinischen auf die albertinische Linie über. Die pfälzische Kurwürde samt dem Erztruchseßamt wurde nach der Ächtung des Pfalzgrafen Friedrich V seitens des Kaisers an den Herzog von Baiern verliehen (1623)¹,

⁸ Über Moratorien vgl. S. 897.

¹ Zeumer Qu.-S.² Nr. 196.

was der westfälische Friede in der Weise bestätigte, daß dem Pfalzgrafen für sich und seine Nachkommen das eventuelle Nachfolgerecht in die jetzt bairische Kur im Wege der Gesamtbelehrung vorbehalten wurde^{1a}. Zugleich wurde für das pfälzische Haus eine achte Kur mit dem neuerrichteten Erzschatzmeisteramt errichtet. Eine neunte Kur^{1b} mit dem Amt eines Reichs-Erz-Bannerherrn erhielt Braunschweig-Lüneburg (Hannover) 1708, während gleichzeitig die Wiedereinführung des seit Jahrhunderten vom Kurfürstenkollegium ferngebliebenen Königreichs Böhmen beschlossen wurde². Die neunte Kurstimme wurde aber schon 1778 wieder beseitigt, indem der Pfalzgraf nach dem Aussterben des bairischen Hauses (1777) und der Vereinigung Baierns mit Kurpfalz wieder die fünfte Kurstimme mit dem Erztruchseßamt übernahm, die achte Stimme mit dem Erzschatzmeisteramt aber nunmehr auf Braunschweig-Lüneburg überging³.

Aus ihrem Wahlrecht leiteten die Kurfürsten seit der Wahl Karls V das Recht her, jeden Thronbewerber zuvor eine von ihnen vorgelegte Wahlkapitulation beschwören zu lassen, die den Charakter eines mit ihm abgeschlossenen Vertrages über die Führung der Reichsregierung hatte⁴. Die Verpflichtungen, die der Kaiser darin übernehmen mußte, bezogen sich teils auf das ganze Reich, teils auf die besonderen Rechte der Kurfürsten. Da die letzteren sich durchaus an das Hergebrachte hielten (Zustimmung der Kurfürsten zu Bündnissen und kriegerischen Unternehmungen, Erhebung von Steuern, Erteilung von Münz- und Zollprivilegien, Veräußerung von Reichsgütern und Reichsgefällen, Wiederverleihung heimgefallener Lehen, die etwas Merkliches ertrügen, Ausschreibung von Reichstagen, Zuziehung der Kurfürsten zur Beratung in allen wichtigen Reichsangelegenheiten, Berechtigung der Kurfürstentage, Anerkennung der Reichsvikariatsrechte) und sich im übrigen darauf beschränkten, das Interesse der Reichsstände überhaupt wahrzunehmen, so wurde ihnen die Feststellung der Wahlkapitulation seitens der übrigen Reichsstände nicht bestritten, obwohl diese allmählich tatsächlich zu einem der wichtigsten Reichsgrundgesetze geworden war. Erst durch den westfälischen Frieden, der ohnehin in den

^{1a} Vgl. JPO. 4 §§ 3. 5. 9. Erdmannsdörffer (S. 857) 1, 56. 59. Über die Absicht, Wallenstein die Kurwürde zu verleihen, vgl. Schmitt-Dorotič Diktatur 1921, 90f.

^{1b} Schwarte Die neunte Kur u. Braunsch.-Wolfenbüttel 1905 (Münstersche Beitr. z. Gesch.-Forsch. 2 7).

² Vgl. N. Samml. 4, 224ff. A. Schulte a. a. O. 1, 161ff. 236ff. Erdmannsdörffer 2, 51ff. Die Investitur mit dem Kurhut hatte der Kaiser schon 1692 erteilt.

³ Vorübergehend, wegen der Ächtung des Baiern, hatte dieselbe Verschiebung schon 1708—14 stattgefunden.

⁴ Vgl. Hartung Die Wahlkapitulationen, HistZ. 107, 306ff. Siemsen Kurbrandenburgs Anteil an den kais. Wahlk. 1689—1742 (Zeumer Stud. 3, 3) 1909. Ziegler Wahlkapitulationes 1711. Eichhorn 4, 11ff. 282f. 517f. Stobbe Rechtsqu. 2, 188. Pütter Hist. Entwicklung 1, 350f. 2, 2. 32. 118f. 372. Pfeffinger Vitr. illustratus 1, 834ff. Frensdorff, ZRG. 33, 115ff. Zeumer Samml.² Nr. 180. Die Entwicklung geht parallel zu der der bischöfl. Wahlkapitulationen. Vgl. Feine (S. 887) 330ff. Iwand (§ 68 n. 3).

meisten bisher der kurfürstlichen Bewilligung unterworfenen Fällen die Zustimmung des Reichstages verlangte, wurde der reichsgesetzliche Erlaß einer ständigen Wahlkapitulation in Aussicht genommen⁵. Der infolgedessen aufgestellte Entwurf v. J. 1711 erlangte zwar keine Gesetzeskraft, da die Kurfürsten nicht darauf verzichten wollten, in jedem einzelnen Wahlfall Zusätze einzufügen, hat aber tatsächlich die Grundlage aller späteren Wahlkapitulationen gebildet⁶.

§ 72. Der Reichstag und die Reichsgesetzgebung.

Vgl. S. 552ff. Deutsche Reichstagsakten, Jüngere Reihe (1519ff.) 1893—1905. Eichhorn 3, 308ff. 4, 284ff. Hartung VG. 6f. Fehr RG. 221ff. v. Daniels HB. 4, 549ff. Lancizolle Übersicht der deutschen Reichsstandschafts- u. Territorialverhältnisse 1830. Ficker Reichsfürstenstand 264ff. 371ff. Moser Von denen teutschen Reichsständen 1767; Von den teutschen Reichstagen 1774. Friedensburg Reichstag zu Speier 1887. Domecke Virilstimmen im Reichsfürstenrat von 1495—1654 (v. Gierke U. 11) 1882. Erdmannsdörffer 1, 160ff. 377ff.; Graf von Waldeck (1869) 95ff. Rauch Traktat über den Reichstag im 16. Jh. 1905 (vgl. Stutz, ZRG. 39, 382. Hartung, MJÖG. 29 [1908] 326ff. Rauch ebd. 30, 510). Reincke D. alte Reichstag u. d. neue Bundesrat 1906 (vgl. Rauch, ZRG. 41, 482).

Die den Kurfürsten in Anknüpfung an den Kurverein von 1338 schon in der Goldenen Bulle von Reichs wegen zugestandene und in den Wahlkapitulationen regelmäßig bestätigte Befugnis, nach eigenem Ermessen auch ohne Beteiligung des Kaisers oder eines kaiserlichen Gesandten Zusammenkünfte zu halten und sich zu Kurvereinen zu verbinden¹, führte dahin, daß sie auf den Reichstagen ein eigenes für sich handelndes Kollegium („einen besonderen Rat“) bildeten, was durch den Speierer Reichsabschied von 1544 ausdrücklich als altes Herkommen bestätigt wurde². Da man nun auch auf den Landtagen nicht immer gemeinsam, sondern auch in getrennten Kurien der verschiedenen Landstände zu verhandeln pflegte (S. 671), so machte sich auf dem Reichstag seit der Rezeption der Städte die Gliederung in drei Kollegien von selbst, indem die den Reichsfürstenrat bildenden Fürsten, Grafen und Herren das zweite, die Städte das dritte Kollegium bildeten.

Im Reichsfürstenrat bestand ursprünglich keine feste Stimmordnung, insbesondere haftete das Stimmrecht nicht an den einzelnen Territorien, sondern trug einen rein persönlichen Charakter. Teilungen innerhalb eines Hauses vermehrten die Stimmenzahl, während die Stimmen eingegangener Linien oder ganzer Häuser erloschen und nicht auf den Erwerber ihres

⁵ Vgl. JPO. Art. 8 § 3.

^{5a} Ständig wurde die Wahlkapitulation für alle Kurfürsten insgesamt seit 1519, aber jede Neuverbriefung nahm Einschübe u. Veränderungen in sich auf. Vgl. Goethe Dichtung u. Wahrheit 1. Teil, 5. Buch.

⁶ Zeumer Samml.² Nr. 205.

¹ Der letzte Kurverein hat 1558 stattgefunden, Gerstlacher 5, 511ff.

² Vgl. Gerstlacher 5, 508. N. Samml. 2, 500 § 25.

Landes übergangen. Dagegen ergibt sich aus dem JPO. von 1648, daß damals bei den Reichstagsbeschlüssen Stimmenmehrheit entschied und die Stimmen von den einzelnen Fürsten nicht als solchen, sondern für ihre Länder abgegeben wurden³. Diese Territorialisierung der Stimmen, die man früher irrtümlich auf den Augsburger Reichstag^{3a} von 1582 zurückführte, während sie sich ganz allmählich auf gewohnheitsrechtlichem Wege vollzogen hat, trat zuerst bei den geistlichen Fürsten hervor, die bei der Vereinigung mehrerer Stifter in derselben Hand für jedes ihre Stimme abzugeben pflegten. Die evangelischen Reichsstände hatten demgegenüber das Interesse, dem Erlöschen weltlicher Stimmen möglichst vorzubeugen, zumal da das frühere Mittel, die eigene Stimmenzahl durch Erbteilungen zu vermehren, durch die zunehmende Einführung des Erstgeburtsrechtes immer weniger anwendbar wurde. Das Territorialprinzip mußte deshalb auch den weltlichen Fürsten vorteilhafter erscheinen. Dazu kam das fiskalische Interesse des Reiches, daß einmal in die Anschläge aufgenommene Territorien nicht durch ihre Vereinigung mit anderen von der Beitragspflicht befreit würden⁴. Zu einer Notwendigkeit wurde die Festlegung der Stimmen, als es sich im westfälischen Frieden um die Aufnahme Schwedens als Reichsstand und die Entschädigung Brandenburgs für die Abtretung Vorpommerns handelte. An die Aufstellung einer gesetzlichen Norm für die altfürstlichen Häuser wurde dabei nicht gedacht. Schon seit dem 16. Jh. hatte der Reichstag das Recht beansprucht, nicht bloß bei der Erhebung neufürstlicher Häuser durch den Kaiser, sondern auch bei Stimmteilungen und der Fortführung erloschener Stimmen über die Zulassung zu beschließen (S. 887). Die dabei regelmäßig von ihm beobachtete Praxis führte zu einer gewohnheitsrechtlichen Entwicklung, die schließlich zu einer anerkannten Grundlage der Reichsverfassung wurde.

Das früher ganz unregelmäßige Stimmrecht der Grafen und Herren und der nicht gefürsteten Prälaten hatte sich allmählich dahin ausgebildet, daß seit 1653 die ersteren vier Kuriatstimmen hatten (in älterer Zeit nur zwei, seit 1641 drei), die Prälaten zwei (vorher nur eine)⁵. Jede Kuriatstimme, wegen deren innerhalb der betreffenden Kurie zuvor gesondert abgestimmt werden mußte, galt soviel wie eine Fürstenstimme. Übrigens gab es auch fürstliche Kollektivstimmen, die mehreren Häusern gemeinschaftlich zustanden.

³ Vgl. JPO. Art. 5 § 62. Art. 10 §§ 9, 11. Art. 11 §§ 1, 4.

^{3a} Vgl. Rauch, Traktat über den Reichstag 1905.

⁴ Vgl. Regensburger RA. von 1576 § 21 (N. Samml. 3, 357).

⁵ Schon im Laufe des 16. Jh. waren, im Anschluß an ältere Landfriedens-einungen, die Grafen und Herren der Wetterau und in Schwaben zu einheitlicher Vertretung ihrer beiden Verbände im Reichstag gelangt. Nach ihrem Vorbild wurde 1641 den Franken eine dritte, 1653 den Grafen in Westfalen, Niedersachsen und der Eifel eine vierte Kurie zugestanden. Die beiden Prälatenkurien (1653) haben sich augenscheinlich nach dem Muster der Grafenkurien gebildet. Vgl. Fabricius Erläuterungen z. geschichtl. Atlas der Rheinprovinz 2, pg. 35ff., Arch. f. hess. G. NF. 3, 201 ff.

Vor Beginn des französischen Revolutionskrieges bestand der Reichsfürstenrat aus 100 Stimmen, 37 geistlichen und 63 weltlichen^{5a}. Die geistlichen Stimmen⁶ gehörten zwei Erzbistümern (Salzburg, Besançon), dem Hoch- und Deutschmeister⁷, 22 Bistümer (darunter das evangelische Bistum Lübeck und das abwechselnd katholisch oder evangelisch besetzte Osnabrück), 7 Reichsabteien und Propsteien (die Stimme der Reichsabtei Prüm stand Kurtrier zu), endlich dem Großprior des Johanniterordens in Deutschland⁸; dazu kamen die beiden Kuriatstimmen der schwäbischen und rheinischen Prälatenbank (mit 22 und 18 Beteiligten), auf der letzteren auch die Landkomthure der Deutschordensballeien Koblenz, Elsaß und Burgund und die evangelischen Stifter Gandersheim, Herford und Quedlinburg. Unter den weltlichen Stimmen befanden sich 39 altfürstliche, 9 von säkularisierten ehemals geistlichen Fürstentümern und 13 neufürstliche, erst nach dem westfälischen Frieden mit Reichstagsgenehmigung erhobene Häuser. Österreich hatte im Fürstenrat nur drei Stimmen. Von den weltlichen Kurfürsten besaß Brandenburg (Preußen) acht fürstliche Stimmen, Kurpfalz (mit Baiern) und Hannover je sechs, Kursachsen nur einen Anteil an der Henneberger Stimme. Von den übrigen Fürsten hatten Baden und Mecklenburg-Schwerin je drei, fünf andere je zwei, 17 je eine Stimme⁹; dazu kamen fünf Kollektivstimmen, die sich auf zwölf Fürsten verteilten, und die vier gräflichen Kuriatstimmen^{9a} (das wetterauische Grafenkollegium mit 27, das schwäbische mit 26, das fränkische mit 16, das westfälische mit 34 Beteiligten). An der schwäbischen Grafenkurie waren auch Kurpfalz und Österreich, an der westfälischen Preußen und Hannover beteiligt. Die geistlichen Mitglieder des Reichsfürstenrates und Österreich saßen auf der geistlichen, alle übrigen auf der weltlichen Bank¹⁰.

Die freien und Reichsstädte erschienen als geschlossenes Kollegium zuerst auf dem Frankfurter Reichstag von 1489¹¹. Die erste amtliche Anerkennung ihrer Reichsstandschaft erfolgte durch § 4 der Regiments-

^{5a} Vgl. Zeumer Samml.² Nr. 220.

⁶ Über den sog. „geistlichen Vorbehalt“ zum Augsburger Religionsfrieden vgl. § 78 n. 9. Die Weigerung des Kaisers und der katholischen Reichsstände, den evangelischen Stiftsadministratoren die Ausübung der Reichsstandschaft zu gestatten, war eine der Hauptbeschwerden der Protestanten seit Rudolf II gewesen.

⁷ Der Deutschmeister war seit der Säkularisation Preußens (1526) Reichsfürst geworden. Er galt zugleich als Administrator des Hochmeistertums und führte daher den Titel Hoch- und Deutschmeister. Vgl. § 64 n. 7, n. 8.

⁸ Seit 1548 zu den Reichsfürsten gezählt, obwohl die Besitzungen des Ordens (Herrschaft Heitersheim) unter österreichischer Landeshoheit standen.

⁹ Darunter das dem König von Sardinien gehörige Herzogtum Savoyen, das sich aber nie bei den Verhandlungen beteiligte. Mecklenburg-Strelitz hatte keine eigene Stimme, sondern führte die des säkularisierten Bistums Ratzeburg.

^{9a} Kersting G. d. nieders.-westf. Grafenkollegiums 1916. A. Meister Entst. d. Kuriatstimmen, Jb. Görresg. 34 (1913) 828.

¹⁰ Österreich hatte seit Maximilian I den Sitz auf der geistlichen Bank, um den Rangstreitigkeiten mit Baiern aus dem Wege zu gehen.

¹¹ Vgl. Ulmann Maximilian I, 307.

ordnung von 1500¹², die volle Gleichstellung mit den übrigen Reichsständen erlangten sie aber erst durch den westfälischen Frieden (JPO. Art. 8 § 4): *Tam in universalibus quam particularibus diaetis liberis imperii civitatibus non minus quam caeteris statibus imperii competat votum decisivum.* Das Städtekollegium zerfiel in eine rheinische und eine schwäbische Städtebank, die erstere zuletzt aus 14, die letztere aus 37 Mitgliedern bestehend. Zu der rheinischen Bank gehörten auch Dortmund, Hamburg, Lübeck, Bremen, Mühlhausen i. Thür., Nordhausen und Goslar. Magdeburg hat seine reichsunmittelbare Stellung später verloren¹³.

Die Bestimmung des Wormser RA. von 1495, daß der Reichstag sich alljährlich versammeln sollte (S. 863), ist nicht ins Leben getreten. Umgekehrt mußten die Kaiser später in den Wahlkapitulationen versprechen, die Reichsstände nicht mit Reichstagen zu belästigen, was tatsächlich bedeutete, daß der Kaiser den Reichstag nur noch mit Zustimmung der Kurfürsten berufen sollte. Bis zu dem am 17. Mai 1654 verabschiedeten Regensburger Reichstag pflegte der Kaiser und ein größerer Teil der Fürsten sich noch persönlich auf den Reichstagen einzufinden, doch fanden, abgesehen von der Eröffnungs- und Entlassungsfeier, keine gemeinschaftlichen Sitzungen mehr statt. Da nach 1654 kein Reichstag mehr verabschiedet wurde, so hat der Regensburger RA. von 1654 die Bezeichnung „jüngster Reichsabschied“ (JRA.) erhalten. Der nächstfolgende, 1663 zu Regensburg zusammengetretene Reichstag wurde nicht wieder entlassen, der Reichstag verwandelte sich seitdem in einen ständigen Gesandtenkongreß, bei dem der Kaiser durch einen Prinzipalkommissarius, der dem Fürstenstand angehören mußte, und einen rechtskundigen Konkommisarius vertreten wurde¹⁴. Das allgemeine Direktorium hatte der Erzkanzler^{14a}. Außerdem hatte jedes der drei Kollegien sein eigenes Direktorium (im Kurfürstenkollegium Kurmainz, im Reichsfürstenrat abwechselnd Salzburg und Österreich, im Städtekollegium die Stadt, in welcher der Reichstag abgehalten wurde); auch die vier Grafenkurien und die beiden Prälatenbänke hatten je ihr besonderes Direktorium.

Die kaiserlichen Vorlagen gingen durch den Vizekanzler oder indirekt durch den Prinzipalkommissarius an den Erzkanzler, der sie zunächst gleichzeitig dem Kurfürstenkollegium und dem Reichsfürstenrat mitteilte. Beide Kollegien verhandelten gesondert, setzten sich aber miteinander in Relation. Kam ein übereinstimmender Beschluß der beiden ersten Kollegien (*conclusum duorum*) zustande, so ging er an das Direktorium zurück, um nunmehr

¹² Zeumer² Nr. 177. Veit Entstehung der Reichsstandschaft der Städte 1898. Reuter Kampf um die Reichsstandschaft der Städte auf dem Augsb. Reichstag 1582 (Schwäb. GQ. 3) 1919.

¹³ Vgl. Stöckert Reichsunmittelbarkeit der Altstadt Magdeburg, HistZ. 66, 193ff. Erdmannsdörffer I, 390ff.

¹⁴ Vgl. Höxter Zur Vor-G. des immerwährenden Reichstags zu Regensburg, Heidelb. Diss. 1901. Über sein Archiv vgl. § 70 n. 4a.

^{14a} Vgl. Geist (§ 70 n. 1a).

dem Städteteklogium vorgelegt zu werden, das bei Nichtübereinstimmung der beiden ersten Kollegien gar nicht mit der Sache befaßt wurde. Wenn die Städte die Vorlage ablehnten, so war diese erledigt, wofern es nicht im Weg der Relation gelang, die beiden ersten Kollegien noch nachträglich für die von den Städten gewünschten Änderungen zu gewinnen. Traten aber die Städte dem Beschluß der Kurfürsten und Fürsten bei, so lag ein „Reichsgutachten“ (*consultum imperii*^{14b}) vor, das durch Vermittlung des Erzkanzlers dem Kaiser zugestellt wurde. Der Kaiser konnte nach freier Entscheidung das Reichsgutachten ablehnen oder seine „Ratifikation“ erteilen. Geschah letzteres, so wurde das Gesetz, falls nicht eine besondere Publikation von Reichs wegen beliebt wurde¹⁵, im Reichsabschied (*recessus imperii*), seit 1663 aber als „Reichsschluß“ (*conclusum imperii*) veröffentlicht, während den einzelnen Reichsständen die Sorge für die weitere Verkündung und die Vollziehung der Reichsgesetze gegenüber ihren Untertanen überlassen blieb¹⁶.

Eine förmliche Abstimmung fand in älterer Zeit in der Regel nicht statt, weshalb man die gefaßten Beschlüsse nachträglich noch von den ausgebliebenen Reichsständen durch Unterschrift genehmigen zu lassen pflegte. Seit dem westfälischen Frieden dagegen entschied innerhalb der einzelnen Kollegien Stimmenmehrheit¹⁷, während jedes der drei Kollegien als Ganzes eine entscheidende Stimme hatte. Nur in Fragen, die das konfessionelle Interesse berührten, sollte die Überstimmung der einen Konfession durch die andere ausgeschlossen sein; es fand daher *itio in partes* statt, indem sich der Reichstag in einen katholischen Teil unter dem Direktorium des Erzkanzlers (*corpus catholicorum*) und einen evangelischen (*corpus evangelicorum*) unter Kursachsen schied und ein übereinstimmendes Votum der beiden corpora oder der in ihnen vereinigten sechs Kollegien notwendig wurde¹⁸.

War ein Reichsstand nicht persönlich erschienen, sondern durch Bevollmächtigte vertreten, so hatten diese nach ihrer Instruktion zu stimmen. Dasselbe war, seit der Reichstag ein ständiger Gesandtenkongreß geworden, bei sämtlichen Mitgliedern der Fall, so daß die Abstimmungen vielfach wegen mangelnder Instruktionen verschoben werden mußten. Die ohnehin äußerst schwerfällige Geschäftsordnung wurde dadurch noch unbrauchbarer. Eine Hauptbeschäftigung des ständig gewordenen Reichstages wurden die Rangstreitigkeiten der Gesandten.

In besonders schwierigen oder der Geheimhaltung bedürftigen Angelegenheiten pflegte der Reichstag besondere Ausschüsse, sogenannte

^{14b} Vgl. v. Künßberg Acht 46.

¹⁵ Über derartige gesonderte Publikationen, neben denen in den Reichsabschied nur eine kurze Erwähnung aufgenommen wurde, vgl. Güterbock Entstehungs-G. der Carolina 199ff.

¹⁶ Deshalb mußten der auf dem Reichstag nicht vertretenen Reichsritterschaft (§ 80) die Reichsgesetze von Reichs wegen besonders mitgeteilt werden.

¹⁷ Bestritten bei der Bewilligung von Steuern. Vgl. § 76.

¹⁸ Die „amicabilis compositio“ des JPO. Art. 5 § 52.

außerordentliche Reichsdeputationen, mit der Vorbereitung zu beauftragen. Außerdem bestand seit 1548 eine ordentliche Reichsdeputation, d. h. ein ständiger Reichstagsausschuß, der außer dem ganzen Kurfürstenkollegium Deputierte der beiden anderen Kollegien umfaßte und in dringenden Fällen, wenn die Einberufung des Reichstages selbst nicht möglich war oder dieser nicht länger beisammen bleiben konnte, zu einem sogenannten Reichsdeputationstag, als einem engeren Reichstag, berufen wurde¹⁹. Seit der Reichstag selbst ständig geworden war, kam die ordentliche Reichsdeputation in Wegfall, wenn sie auch theoretisch in den Wahlkapitulationen noch festgehalten wurde. Für sämtliche Reichsdeputationen verordnete der westfälische Friede die gleichmäßige Zusammensetzung nach den beiden Bekennnissen²⁰.

Über die Zuständigkeit des Reichstages bestimmte der westfälische Friede (JPO. Art. 8 § 2): *Gaudeant sine contradictione iure suffragii in omnibus deliberationibus super negotiis imperii, praesertim ubi leges ferendae vel interpretandae, bellum decernendum, tributa indicenda, delectus aut hospitationes militum instituendae, nova munimenta²¹ intra Statuum ditiones extruenda nomine publico veterave firmanda praesidiis, nec non ubi pax aut foedera facienda aliave eiusmodi negotia peragenda fuerint, nihil horum aut quicquam simile posthac unquam fiat vel admittatur, nisi de Comitiali liberoque omnium Imperii Statuum suffragio et consensu.*

§ 73. Die Reichskreise und das Reichsregiment.

Brunner-Heymann⁷ 286. Langwerth von Simmern Die Kreisverfassung Maximilians I u. der schwäb. Reichskreis 1896. Fester Franken u. die Kreisverf. 1906 (Neujahrsbl. d. Ges. f. fränk. G. 1). Beck G. d. fränk. Kreises 1500—33 (Arch. d. hist. Ver. f. Unterfr. u. Asch. 48). Hartung VG. 7ff.; G. d. fränk. Kreises 1, 1910 (vgl. Riedner, ZGO. 67, 165). J. Jaeger Der niedersächs. Kreis u. d. Kreisverf. 1543—1555, Hall. Diss. 1912. W. Jaeger D. niedersächs. Kr. u. d. Kreisverf. 1555—58, Hall. Diss. 1911. Neukirch D. nieders. Kreis u. d. Kreisverf. 1909. Rode Das Kreisdirektorium im westf. Kreise 1522—1609 (Münster. Beitr. 46) 1916. Hecker Karl V Plan zur Gründung e. Reichsbundes 1906. v. Kraus Das Nürnberger Reichsregiment 1883. Wyneken Regimentsordnung von 1521, FDG. 8, 563ff. Brückner Zur G. des Reichstages von Worms, die Verhandlungen über das Regiment 1860. Moser Von der teutschen Kreisverf. 1773. Lancizolle (S. 904) 12—32. Berghaus Deutschland vor 100 Jahren, 2 Bde. 1859—60. v. Daniels HB. 4, 556ff. Virck u. Wülcker Des Hans v. d. Planitz Berichte aus dem Reichsregiment 1899. Grabner Zur G. d. zweiten Nürnberger Reichsregiments 1903.

Im Anschluß an die alten Landvogteien (S. 551) und Landfriedensbezirke (S. 604) hatte schon Albrecht II die Einteilung des Reiches in Kreise

¹⁹ Vgl. Pütter a. a. O. 2, 124ff. 254. 259. 299. 3, 247. Erdmannsdörffer 1, 167. 352ff.

²⁰ JPO. Art. 5 § 51; Art. 8 § 3. JRA. von 1654 §§ 191. 194.

²¹ Zweifelsfrei wurde die Befestigungshoheit der Landesherren erst durch Wahlkapitulation Karls VI 1711 anerkannt. Coulin (S. 685³²).

mit einer bestimmten Kreisverfassung unternommen (S. 863). Was infolge seines frühen Todes nicht zur Ausführung gekommen war, wurde durch die Reformgesetzgebung unter Maximilian I wieder aufgenommen und unter Karl V zum Abschluß gebracht. Die Regimentsordnung von 1500 teilte das Reich in sechs Kreise oder Provinzen, ließ aber die kaiserlichen Erb- und die kurfürstlichen Lande noch uneingekreist. Diese wurden 1512 in Gestalt von vier neuen Kreisen hinzugefügt, nur Böhmen (mit Mähren und Schlesien) blieb außerhalb der Kreisordnung. Durch die Wormser Ordnung von 1521 erfolgte eine bessere Abrundung der zehn Kreise, indem jeder der vier neuen um einige Gebiete der sechs alten Kreise vergrößert wurde. Die Kreiseinteilung von 1521 hat sich im wesentlichen bis 1803 erhalten¹.

Die Kreise hatten ursprünglich nur die Bestimmung, als Wahlbezirke für die Besetzung des Reichsregiments zu dienen. Die 1495 auf dem Reichstag gescheiterte Einsetzung eines Reichsrates kam, nachdem der Druck der auswärtigen Verhältnisse den Widerstand Maximilians gebrochen hatte, 1500

¹ N. Samml. 2, 58. 138. 211ff. Zeumer² Nr. 177. 182. Vgl. unsere Karte, Tafel III. Zu jedem der zehn Kreise gehörte eine größere oder geringere Zahl von Prälaten, Grafen und Herren, im übrigen war die ursprüngliche Kreiseinteilung folgende. 1. Der österreichische Kreis: das Erzherzogtum, Innerösterreich (Steiermark, Kärnten, Krain, Friaul mit Triest), Oberösterreich (Tirol), Vorderösterreich (die Landgrafschaften im Elsaß und Breisgau, Vorarlberg, Schwäbisch-Österreich), die Hochstifter Trient und Brixen, später auch Chur. 2. Der burgundische Kreis: Freigrafschaft, Luxemburg, Niederlande. 3. Der kurrheinische Kreis: Kurmainz (nebst Erfurt und Eichsfeld), Kurtrier, Kurköln (nebst Herzogtum Westfalen), Kurpfalz, Aremberg. 4. Der obersächsische Kreis: Kursachsen, Kurbrandenburg, die Hochstifter Meißen, Merseburg, Naumburg, Brandenburg, Havelberg, Lebus, die thüringisch-sächsischen Herzogtümer, Pommern, Anhalt, Schwarzburg, Reuß. 5. Der fränkische Kreis: Hochstifter Bamberg, Würzburg und Eichstädt, Burggrafschaft Nürnberg (Fürstentum Onolzbach oder Ansbach, Fürstentum Kulmbach oder Baireuth), Hoch- und Deutschmeister, fünf Städte (darunter Nürnberg). 6. Der bairische Kreis: Baiern, Erzstift Salzburg, die Hochstifter Passau, Freising und Regensburg, Propstei Berchtesgaden, Fürstentum Neuburg, Landgrafschaft Leuchtenberg, freie Stadt Regensburg. 7. Der schwäbische Kreis: Hochstifter Augsburg, Konstanz und Chur (später zum österreichischen Kreise), Abteien Kempten, St. Gallen, Reichenau, Ellwangen, Herzogtum Württemberg, Markgrafschaft Baden, 35 Städte (darunter Augsburg). 8. Der oberrheinische Kreis: Hochstifter Basel, Besançon, Genf, Lausanne, Sitten, Metz, Toul, Verdun, Straßburg, Speier, Worms, Fulda, Herzogtum Savoyen, Lothringen, Pfalz-Zweibrücken, Nassau-Saarbrücken, Nassau-Weilburg, Waldeck, Landgrafschaft Hessen, 24 Städte (darunter Basel, Mülhausen, Straßburg, Metz, Toul, Verdun, Frankfurt, Speier, Worms, Wetzlar). 9. Der niederrheinisch-westfälische Kreis: Hochstifter Paderborn, Lüttich, Utrecht, Münster, Osnabrück, Minden, Verden, Stifter Essen, Werden, Echemarn, Stablo, Cornelimünster, Herford, Corvey, Herzogtümer Jülich, Cleve, Berg, Mark, Geldern, Nassau-Diez, Ostfriesland, Oldenburg, Pyrmont, Lippe, 13 Städte (darunter Köln, Aachen, Dortmund). 10. Der niedersächsische Kreis: Erzstifter Magdeburg und Bremen, Hochstifter Hildesheim, Halberstadt, Lübeck, Ratzeburg, Schwerin, Herzogtümer Braunschweig, Sachsen-Lauenburg, Mecklenburg, Holstein, die Städte Lübeck, Hamburg, Bremen, Goslar, Mülhausen, Nordhausen.

auf dem Augsburger Reichstag als Ersatz der 1495 beschlossenen jährlichen Reichsversammlung zustande. Zur obersten Leitung des Reiches wurde ein Reichsregiment („Unseres und des heiligen Reiches Rat“, „Unser und des Reiches Regenten“) mit dem ständigen Sitz zu Nürnberg eingesetzt, das aus einem Kollegium von 20 Mitgliedern unter dem Vorsitz des Kaisers oder eines von diesem ernannten Stellvertreters bestand. Von den sechs Kurfürsten (Böhmen blieb unbeteiligt) sollte immer einer mit je dreimonatlicher Abwechslung persönlich dem Kollegium angehören, während die übrigen durch fünf Deputierte vertreten wurden. Fernere Mitglieder waren: ein geistlicher Fürst als Deputierter der sechs bedeutendsten, im Gesetz bezeichneten geistlichen Reichsfürsten, ein in derselben Weise deputierter weltlicher Fürst, ein Deputierter der Grafen und Herren, ein Prälat als Deputierter der vier bedeutendsten Prälaten, zwei Deputierte von acht im Gesetz aufgezählten Reichsstädten und sechs Deputierte der sechs Kreise, endlich zwei Vertreter der kaiserlichen Erblande (einer für Österreich, einer für Burgund). Abgesehen von den sechs kurfürstlichen Stellen hatte das Reichsregiment das Selbstergänzungsrecht, mit Beschränkung auf den Kreis, der das ausgefallene Mitglied deputiert hatte. Sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme der Kurfürsten und Fürsten, erhielten eine Besoldung vom Reich. Die Reichsregimentskanzlei stand unter dem Erzkanzler. Die Ausfertigung aller Regimentserlasse geschah mit dem Vermerk „ad mandatum domini regis in consilio imperii“; sie bedurften der Gegenzeichnung des kurfürstlichen Mitgliedes. Alle Beschlüsse des Reichsregiments wurden mit Stimmenmehrheit gefaßt²; abwesende Mitglieder wurden nicht gerechnet, auch die Abwesenheit des Kaisers oder seines Vertreters war kein Hindernis. Zuständig war das Reichsregiment für alle inneren und äußeren Angelegenheiten des Reiches, die sonst dem Kaiser allein oder mit den Kurfürsten oblagen. Der Kaiser war auf den Vorsitz im Reichsregiment und die ihm als Reichsstand zukommenden Befugnisse beschränkt. Die Monarchie war beseitigt, der aristokratische Bundesstaat durchgeführt. Dem Reich gegenüber war das Reichsregiment verpflichtet, sich in besonders wichtigen Angelegenheiten durch die Einberufung sämtlicher Kurfürsten (an Stelle ihrer Deputierten) und der übrigen zur Vertretung im Reichsregiment berufenen Fürsten zu verstärken. Auch das verstärkte Reichsregiment faßte seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. So oft es erforderlich war, hatte das Regiment einen Reichstag zu berufen; alle Reichsstände waren verpflichtet, der Berufung Folge zu leisten.

Das Reichsregiment war von vornherein nur auf die Dauer von sechs Jahren vereinbart worden. Aber schon 1502 kam es zu unlöslichen Konflikten mit dem Kaiser. Maximilian erklärte das Reichsregiment für aufgelöst und forderte dem Erzkanzler das Regimentssiegel ab. Der 1512 unternommene Versuch des Kaisers, auf Grund einer neuen Ordnung einen

² Da das Reichsregiment 20, das verstärkte Reichsregiment 30 Mitglieder zählte, so hatte der Kaiser oder sein Stellvertreter im Vorsitz wohl das Recht des Stichentscheides.

kaiserlichen Reichsausschuß ins Leben zu rufen, hatte keinen Erfolg³. Die Opposition der Kurfürsten beschränkte sich auf die Errichtung eines neuen Kurvereins mit der Abrede jährlicher kollegialer Zusammenkünfte; später setzten sie in die Wahlkapitulation das Versprechen, ein Reichsregiment wieder aufzurichten. Diesem Versprechen gemäß vereinbarte Karl V mit dem Wormser Reichstag 1521 ein neues Reichsregiment⁴, ebenfalls mit dem Sitz in Nürnberg und genau nach dem Muster des ersten, nur daß der Kaiser als solcher ebenfalls zwei Mitglieder zu deputieren hatte, die Gesamtzahl also auf 22 erhöht wurde⁵. Zu seinem Statthalter im Vorsitz ernannte Karl seinen Bruder Ferdinand. Die Befugnisse des Reichsregiments wurden genau nach der Regimentsordnung von 1500 festgesetzt, auch hinsichtlich des Selbstergänzungsrechts und des verstärkten Reichsregiments; nur Verleihung und Entziehung von Reichslehen und die Abschließung von Bündnissen behielt der Kaiser sich vor. Die wichtigste Beschränkung war die, daß das Reichsregiment nur ein Statthaltereirat für die Dauer der Abwesenheit des Kaisers sein sollte, so daß es mit dessen Rückkehr in das Reich seine Vollmacht verlor. In dieser Gestalt hat sich das Reichsregiment bis 1530, wo Ferdinand zum römischen König gewählt wurde, erhalten.

Schon durch den Trierer RA. von 1512 wurde der von der späteren Gesetzgebung und namentlich vom Augsburger RA. von 1555 weiter verfolgte Weg betreten, statt des als unausführbar erkannten Versuches einer rein ständischen Zentralregierung durch das Reichsregiment die Kreise zu lebenskräftigen Verfassungskörpern auf ständischer Grundlage zu entwickeln⁶. Man kehrte damit zu dem Gedanken zurück, der schon die Kreisverfassung Albrechts II von 1438 angeregt hatte. An die Spitze jedes Kreises sollte ein vom Kreis gewählter, nötigenfalls aber vom Kaiser ernannter Kreishauptmann zur Leitung der Kreisangelegenheiten gestellt werden. Tatsächlich führte die Entwicklung dahin, daß regelmäßig die beiden bedeutendsten Fürsten des Kreises die Kreistage „ausgeschrieben“ oder „beschrieben“ und als „ausschreibende Fürsten“ auch die Leitung der Kreistage übernahmen. Wo es einem von ihnen gelang, die Leitung der Kreistage und die Kreiskanzlei ganz in seine Hand zu bringen, wurde für ihn die Bezeichnung „Kreisdirektor“ verwendet. Der Kreishauptmann (später „Kreisoberst“) wurde infolgedessen zu einem bloßen Kreisbeamten für die militärische Leitung und die Handhabung der Exekutivgewalt. Seine Anstellung erfolgte durch die Kreisstände, aber auf Widerruf. Ihm zur Seite standen vier oder sechs von den Kreisständen gewählte Räte oder Zugeordnete. Zu den Kreisangelegenheiten gehörten die Wahlen zum Reichskammergericht, vorübergehend auch die zum Reichsregiment, die Verteilung der dem Kreis auferlegten Reichsanschläge und Truppenkontingente auf die

³ Vgl. Kölner RA. von 1512, N. Samml. 2, 147f. Ulmann Maximilian 1, 566f.

⁴ N. Samml. 2, 172ff. Zeumer² Nr. 182.

⁵ Das System der vierteljährlichen Abwechslung wurde auch auf die Fürsten, Prälaten und Städte ausgedehnt.

⁶ Vgl. N. Samml. 2, 138. 148. 230ff. 449. 498f. 3, 25–32.

einzelnen Kreisstände und die Sorge für ihre Aufbringung, Beschaffung der unmittelbaren Kreismilitärlasten, Exekution reichsgerichtlicher Urteile gegen Kreisstände (subsidiär auch solcher gegen Landsassen), Wahrung des Landfriedens, Kreispolizei, Aufsicht über das Münzwesen. In den zu voller Weiterentwicklung gelangten Kreisen wurde die Zuständigkeit noch sehr viel weiter ausgedehnt, nur Privatrecht^{6a} und Prozeß blieben unberührt. Die dem Kreis angehörigen Reichsstände waren zugleich die Kreisstände. Die ausschreibenden Fürsten hatten sie in den Kreisangelegenheiten zu Kreistagen zu berufen, die durchaus den Charakter eines verkleinerten Reichstages trugen⁷. Die Kreistage setzten nach Bedürfnis Kreisdeputationen zur Bearbeitung besonderer Angelegenheiten ein. Zuweilen versammelten sich einzelne Bänke zu besonderen Banktagen. Ein wirklich kommunales Leben vermochte sich nur in den Kreisen, in denen ausschließlich kleine Staatsgebilde vereinigt waren, zumal dem schwäbischen und fränkischen, zu entfalten. Wurden diese erst durch die Zusammenfassung zu einem größeren Organismus für staatliche Zwecke verwendbar, so hatte die Kreisverfassung in den übrigen Kreisen wenigstens den Vorteil, den mächtigeren Kreisständen einen gewissen Einfluß auf die kleinen zu verschaffen.

§ 74. Die Reichsgerichte.

Vgl. Eichhorn 3, 122. 4, 5f. 266ff. 294ff. 373ff. 574ff. Heusler VG. 239. Brunner-Heymann⁷ 281ff. Harpprecht Staatsarchiv des Reichskammergerichts, 6 Bde. 1757—85. Pfeffinger Vitriarius illustr. 4, 499—705. Smend Das Reichskammergericht 1. 1911 (Zeumer Stud. 4, 5; vgl. Stutz, ZRG. 45, 502); Brandenb.-Preußen u. d. RKG. (Forsch. Brand.-Pr. 20, 161ff.). Poetsch Die Reichsjustizreform 1495. 1912. Malblank Anleitung zur Kenntnis der deutsch. Reichs- u. Provinzial-Gerichts- u. Kanzleiverfassung, 3 Bde. 1791. Wetzell System des Zivilprozesses³ 370ff. Brinkmann Aus d. deutschen Rechtsleben 1862. Fehr RG. 225ff. Stölzel Ein ältester RKG.-Prozeß, ZRG. 12, 257ff. Stobbe Reichshofgericht u. Reichskammergericht, Leipz. Rekt.-Rede 1878. Franklin Die freien Herren von Zimmern 112ff. Berghaus Deutschl. vor 50 Jahren 2, 125f. 142ff. Ulmann (S. 857) 1, 375ff. 832ff. 2, 79ff. 263ff. 653ff. Erdmannsdörffer (S. 857) 1, 157ff. 2, 34. v. Weech Ein Projekt zur Reform der Reichsjustiz aus dem 16. Jh., N. Heidelb. JB. 3, 17ff. Stintzing G. d. RW. 1, 478ff. Wigand Denkwürdigkeiten a. d. Archiv des Reichskammergerichts 1854 S. 52ff. K. Perels Die Justizverweigerung im alten Reiche seit 1495, ZRG. 38, 1ff. Weissler G. der Rechtsanwaltschaft 1905 (vgl. A. Schultze, ZRG. 40, 446).

^{6a} Es ist eine gelehrte Fabel, daß der fränkische Kreis 1650 in Nürnberg beschlossen habe, jedem Manne die Doppelhehe zu gestatten, um die Bevölkerungszahl zu heben. Vgl. Theobald Der angebliche Bigamiebeschluß des fränkischen Kreistages, Beitr. z. bair. Kircheng. 23 (1917) 199f.

⁷ Die getrennten Kollegien des Reichstags wiederholten sich hier nicht. Jedes kreisständische Territorium hatte eine volle Stimme. Vom Kaiser in den Stand der Grafen oder Herren erhobene Grundbesitzer konnten, auch wenn sie keine Reichsstandschaft besaßen, durch Beschluß des Kreistags die Kreisstandschaft erhalten, wenn sie bereit waren, die Reichs- und Kreislasten auf ihre Güter zu übernehmen. Die Kreisstände des schwäbischen Kreises verteilten sich auf fünf Bänke, jede später unter einem besonderen Bankdirektorium.

Das 1495 errichtete Reichskammergericht unterschied sich von dem alten kaiserlichen Kammergericht (S. 601), als dessen unmittelbare Fortsetzung es betrachtet werden muß, durch den festen Sitz, die reichsgesetzliche Grundlage, den ständigen Kammerrichter und die größtenteils den Reichsständen überlassene Besetzung mit ständigen Beisitzern. Der Sitz des Reichskammergerichts, das allerdings aus Mangel an Mitteln wiederholt zu gänzlichem Stillstand kam, befand sich zunächst in Frankfurt a. M., unterlag dann mehrfachem Wechsel¹, bis er 1527 nach Speier und 1693 nach Wetzlar verlegt wurde, wo das Gericht bis zu seiner Auflösung im Jahre 1806 blieb.

Die erste gesetzliche Grundlage^{1a} bildete die RKG. von 1495², die sich größtenteils an die für das alte kaiserliche Kammergericht geltenden Normen anschloß. Nach verschiedenen Veränderungen kam auf dem Wormser Reichstag von 1521 die zweite RKG. zustande³, auf dem Augsburger Reichstag von 1548 die dritte, die mit geringen Änderungen 1555 von neuem bekannt gemacht wurde⁴. Eine vierte RKG. wurde auf Grund erheblicher, i. J. 1600 beschlossener Veränderungen i. J. 1603 entworfen und dem nächsten Reichstag vorgelegt; obwohl die politischen Verhältnisse den Entwurf von 1603 nicht zum Reichsgesetz werden ließen, hat das RKG. selbst ihn als maßgebende Norm behandelt⁵. Weitere Veränderungen erfolgten durch den westfälischen Frieden und den Jüngsten Reichsabschied von 1654⁶.

An der Spitze des RKG.^{6a} stand der vorzugsweise mit Verwaltungsgeschäften befaßte Kammerrichter, dem später zwei, schließlich vier Senatspräsidenten zur Seite traten. Der Kammerrichter mußte dem hohen Adel angehören und hatte fürstlichen Rang. Der Richter und die Präsidenten wurden vom Kaiser ernannt. Die Zahl der Beisitzer^{6b} oder Assessoren betrug ursprünglich 16, dann 18, später 24; seit 1570 bereits 41; nach dem westfälischen Frieden sollte sie 50 betragen, tatsächlich aber stieg sie nicht

¹ Vgl. Smend RKG. 1, 215ff. Schäfer Gutachten d. RKG.-Kommission wegen der 1683 beabs. Verlegung d. RKG. von Speyer nach Friedberg 1911 (Friedb. GBl. 3, 68f.). Jordan Die geplante Verlegung des RKG. in die Stadt Mühlhausen (ZThürG. 26, 249ff.; Mühlhäuser GBl. 11, 99f.).

^{1a} Vgl. Stobbe Rechtsqu. 2, 192ff. Corpus iuris cameralis 1717.

² Zeumer² Nr. 174.

³ Zeumer² Nr. 183.

⁴ Zeumer² Nr. 190. N. Samml. 3, 43—136. Über die in der Zwischenzeit (1521—48) vorgenommenen Änderungen ebd. 2, 247ff. 289ff. 317ff. 345ff. 356ff. 403ff.

⁵ Vgl. N. Samml. 3, 472—498. Der Entwurf von 1603 bei Schmauss Corp. iur. publ. (1770) pg. 330ff.

⁶ JPO. Art. 5 §§ 53f. JRA. §§ 7ff. N. Samml. 4, 588, 643ff. Smend RKG. 1, 211ff.

^{6a} Vgl. Smend RKG. 1, 244ff. Personalbestand des RKG. 1620 bei Zeumer Qu.-S.² Nr. 195. Kammerrichter und Senatspräsidenten waren nur Richter im alten Sinne, also keine Urteiler. Vgl. Smend 251. Dieselbe Trennung auch beim Reichshofrat. Lenel Scheidung von Richter u. Urteilern, ZRG. 47, 442. Schulte Der hohe Adel des deutschen Hofrichters (Ftschr. Hertling 1913).

^{6b} Vgl. Smend RKG. 1, 264ff.

über 18, erst unter Joseph II auf 25. Von den Beisitzern hatte der Kaiser eine gewisse Zahl für sich, eine andere für seine Erblande zu präsentieren; die übrigen wurden teils von den Kurfürsten^{6c}, teils von den sechs alten Kreisen präsentiert. Die Ernennung erfolgte nach voraufgegangener Prüfung durch das Gericht selbst, regelmäßig auf sechs Jahre. Die eine Hälfte der Beisitzer mußte den juristischen Doktorgrad, die andere den Adel besitzen (S. 871). Seit 1521 sollten auch die adeligen Beisitzer möglichst, seit 1555 unbedingt aus dem Stand der Rechtsgelehrten genommen werden; graduiert brauchten sie nicht zu sein. Seit dem westfälischen Frieden mußte das Gericht und jeder Senat paritätisch zusammengesetzt sein. Kammerrichter war tatsächlich immer ein Katholik, bis 1721 wiederholt sogar ein geistlicher Fürst. Alle Mitglieder des Reichskammergerichts galten als reichsunmittelbar und konnten nur durch Urteil des Gerichts oder der Reichsvisitationsdeputation abgesetzt werden. Die Wahrnehmung der finanziellen Interessen des Gerichts, sowie Verfolgung der Preßvergehen und Betreibung der fiskalischen Prozesse war Aufgabe des Fiskalprokurators^{6d}, dem ein Fiskaladvokat zur Unterstützung und Vertretung beigegeben wurde. Sämtliche Vertreter der Parteien^{6e}, Prokuratoren für die persönliche Vertretung und Advokaten für die Schriftsätze, wurden vom Gericht selbst (Fiskalprokurator und Fiskalanwalt auf Vorschlag des Kaisers) angestellt, zum Teil erst nach vorheriger Prüfung, und waren der Disziplinargewalt des Gerichts unterworfen. Die RKG.-Kanzlei^{6f} mit den Unterabteilungen Kanzlei und Leserei stand unter dem Erzkanzler; ihr unmittelbares Haupt war der Kanzleiverwalter. Die Gerichtskasse verwaltete ein besonderer Pfennigmeister. Als Gerichtsdieners hatte man einen Kanzleidiener, zwei Pedelle und 24 Boten (darunter zwölf reitende) unter einem Botenmeister. Für den Unterhalt des RKG. sollten in erster Reihe seine eigenen Einnahmen dienen, im übrigen versuchte man es anfangs teils mit dem gemeinen Pfennig, teils mit außerordentlichen Beiträgen des Kaisers und der Reichsstände, bis 1548 durch eine feste Reichssteuer, die sogen. Kammerzieler, die unentbehrliche finanzielle Grundlage gewonnen und weiteren Suspensionen des Gerichts, wie sie bis dahin wiederholt nötig geworden waren, vorgebeugt wurde⁷. Aber auch diese Steuer wurde so lässig bezahlt, daß der gesetzliche Mitgliederbestand aus Mangel an Mitteln nie aufrecht erhalten werden konnte, wodurch eine unglaubliche Verschleppung der Prozesse veranlaßt wurde.

^{6c} Vgl. Smend (Forsch. Brandenb.-Preuß. G. 20, 189ff.).

^{6d} Vgl. Smend RKG. 1, 359ff.

^{6e} Vgl. Smend RKG. 1, 341ff.

^{6f} Vgl. Smend RKG. 1, 311ff. 363ff. Geist (§ 70 n. 1a).

⁷ Vgl. Augsb. RA. von 1548 § 30 (N. Samml. 2, 533). Die Usualmatrikel von 1745 über die Verteilung des Anschlags: Zeumer² Nr. 209. Über spätere Veränderungen des ursprünglichen Anschlags N. Samml. 3, 225. 644. 4, 260. 346. 358f. 362. 371. Vgl. Smend, Forsch. BrandenbPreußG. 20, 191ff. Über Fälle der Anweisung auf den gemeinen Pfennig N. Samml. 2, 25. 30. 35f. 43. 68, über Anschläge auf beschränkte Zeit 2, 89. 103. 115. 171. 205f. 246. 435. 466. Über den Namen „Kammerzieler“ vgl. Grimm DWB. 5, 132.

Das RKG. war das ordentliche Gericht für Landfriedensbrüche, eigenmächtige Pfändungen und Gefangennahmen⁸, ferner für alle fiskalischen Klagen, auch wegen der durch Übertretung kaiserlicher Gebote oder der Reichsgesetze verwirkten Strafen⁹, sodann für Besitzstreitigkeiten zwischen Reichsunmittelbaren oder den Untertanen verschiedener Herren¹⁰, endlich für alle Klagen gegen Reichsunmittelbare¹¹, mit Ausnahme eigentlicher Kriminalklagen und der Reichslehensachen, so daß auch die Untertanen gegen ihren Landesherrn wegen Rechtsverletzung im Gebiet des öffentlichen Rechts beim RKG. klagen konnten.

Bei Prozessen unter Fürsten oder Fürstengenossen hatte jedoch in erster Instanz ein vom Gesetz genau geregelter „Austrag“, als kaiserliche Kommission, zu entscheiden, wogegen jeder Partei die Berufung an das RKG. offen stand¹². Für Prozesse unter Grafen, Prälaten und anderen Reichsunmittelbaren wurde das Austragsverfahren erst 1521 eingeführt¹³. Bei Klagen nichtgefürsteter Personen gegen einen Fürsten hatte zunächst ein von letzterem aus Mitgliedern seines Rates zu bildendes Schiedsgericht (seit 1521 auch unter Zuziehung anderer Mitglieder und unter Mitwirkung des Klägers bei der Bildung des Gerichts) zu urteilen, von dessen Entscheidung jede Partei Berufung an das Reichskammergericht einlegen konnte¹⁴.

Einen weiteren Grund für die Zuständigkeit des RKG. bildeten die Fälle der Rechtsverweigerung¹⁵. Endlich war es in bürgerlichen Sachen oberstes Berufungsgericht für sämtliche Land- und Stadtgerichte¹⁶, während es in peinlichen Sachen auf die Nichtigkeitsbeschwerde wegen rechtswidriger Strafverhängung beschränkt blieb¹⁷. Mit der oberinstanzlichen Stellung war zugleich ein gewisses Aufsichtsrecht des RKG. über die Landesgerichte verbunden¹⁸. Wo kaiserliche privilegia de non appellando erteilt waren, fiel beides weg, nur die Zuständigkeit bei Rechtsverweigerung blieb unberührt¹⁹.

⁸ RKG. 1555 II Tit. 9, Tit. 12—19, Tit. 22. Hier konkurrierte das RKG. mit den Landesgerichten, doch konnten die letzteren nicht auf Reichsacht erkennen.

⁹ RKG. 1555 II Tit. 20.

¹⁰ RKG. 1521 c. 32; 1555 II Tit. 21.

¹¹ RKG. 1495 § 16. 1521 c. 22, 2.

¹² Vgl. S. 600. Eichhorn 3, 122. 4, 373f. RKG. 1495 § 28; 1555 II Tit. 2, Tit. 8 § 3.

¹³ RKG. 1521 c. 33, 15—18; 1555 II Tit. 3, Tit. 5.

¹⁴ RKG. 1495 § 30; 1521 c. 33, 1—14; 1555 II Tit. 4, Tit. 6, Tit. 8, 3f. Über einen älteren Fall praktischer Anwendung vgl. R. Kern Die Kilsheimer Fehde 1463, Heidelb. Diss. 1897 S. 41ff.

¹⁵ RKG. 1495 § 16; 1521 c. 22, 2; 1555 II Tit. 1 § 2, Tit. 26.

¹⁶ RKG. 1521 c. 24; 1555 II Tit. 28. Die Appellationssumme wurde im Laufe der Zeit von 50 fl. auf 400 fl., für manche Rechtsgebiete noch weiter erhöht.

¹⁷ RKG. 1555 II Tit. 28 § 5.

¹⁸ Vgl. Eichhorn 4, 375.

¹⁹ Vgl. ebd. 4, 376. Zuweilen waren die Appellationsprivilegien auf bestimmte Rechtsmaterien, z. B. Immobiliarsachen, beschränkt, so daß in allen anderen Sachen Berufung an das RKG. eingelegt werden konnte. Vgl. S. 873.

Seit 1507 bestand am Reichstag eine eigene Visitationsdeputation^{19a} für das RKG., an welcher der Reihe nach sämtliche Reichsstände beteiligt wurden. Diese entwickelte sich zugleich zu einer Revisionsinstanz über dem RKG. (auch mit Zuständigkeit für Syndikatsklagen gegen das letztere), und zwar seit 1555 mit Suspensivwirkung der eingelegten Revision. Seit 1588 kam die ordentliche Visitationsdeputation außer Gebrauch, die dafür von Zeit zu Zeit eingesetzten außerordentlichen Deputationen konnten aber nur den geringsten Teil der eingelegten Revisionen erledigen, so daß die meisten mit dem Rechtsmittel der Revision angefochtenen Urteile des RKG. unvollstreckbar blieben, bis § 124 des JRA. von 1654 die aufschiebende Wirkung der Revisionen wieder aufhob. Erst 1767 wurde auf Antrieb Josephs II eine neue Visitationskommission eingesetzt, die aber nach seinem Tode wieder in Verfall geriet.

Die Vollstreckung der RKG.-Urteile gegen Reichsunmittelbare wurde dem betreffenden Kreise, die gegen Landsässige dagegen der zuständigen Obrigkeit und nur, wenn diese versagte, ebenfalls dem Kreise befohlen²⁰.

Das Recht des Kaisers zu persönlicher Entscheidung der an ihn gekommenen Rechtssachen wurde durch die Einsetzung des RKG. nicht beeinträchtigt. Er übte es entweder in alter Weise mit den Reichsständen, d. h. dem Reichstage, oder in der des alten kaiserlichen Kammergerichts mit seinen Räten, d. h. dem Reichshofrat²¹. Der letztere entwickelte sich seit der Ausbildung des Geheimen Rates aus einem Justiz- und Verwaltungskollegium zu einem reinen Justizkollegium, das als oberstes kaiserliches Gericht dem RKG. Konkurrenz machte. Der Reichshofrat hatte die alleinige Zuständigkeit in Reichslehensachen²², Kriminalklagen gegen Reichsunmittelbare (mit Ausnahme der Landfriedensbrüche), Streitigkeiten über kaiserliche Privilegien und andere auf Grund kaiserlicher Reservatrechte geübte Akte²³, endlich über italienische Angelegenheiten, da die

^{19a} Vgl. Smend RKG. 1, 182ff. 217. 233 u. Nachtrag. Winkler Über die Visitationen des RKG. u. die von 1713 bis Josef II (1765) währenden Vorbereitungen zur letzten Visitation 1907, Progr. Wien.

²⁰ Vgl. RKGO. 1555 III Tit. 48 §§ 6–10, Tit. 49. Poetsch Reichsacht (1911) S. 199ff. Die Vollstreckung bewegte sich in den Formen der Acht. Rechtskräftig gewordene Urteile der Austräge bedurften der Bestätigung durch eins der höchsten Reichsgerichte, um vollstreckbar zu werden.

²¹ Vgl. S. 900ff. Herchenhahn G. des kaiserl. RHR., 2 Bde. 1792. Smend RKG. 1, 47f. 195ff. 208. 211ff. 222ff. Bergmann, Wien. SB. 25, 187ff. Lechner (S. 592) 61. Kisch Arrestprozeß 1914 S. 193f. Der durchaus persönliche Charakter des RHR. zeigte sich auch darin, daß seine Tätigkeit durch den Tod des Kaisers unterbrochen wurde und seine Funktionen auf die beiden Reichsvikare, je in den ihnen überwiesenen Reichsteilen, übergang. Vgl. Perels (S. 913) 11.

²² Diese hatte der Kaiser schon in der Reg.-Ordn. von 1521 § 7 (Zeumer² Nr. 182) seiner persönlichen Entscheidung vorbehalten. Vgl. RKGO. 1555 II Tit. 7. Streitig war, ob sich das Vorrecht des RHR. auch auf geringere Reichslehens bezöge. Vgl. Pütter Hist. Entwicklung 2, 111f.

²³ Daher auch alle Prozesse über Hausgesetze von Reichsunmittelbaren, da diese vom Kaiser bestätigt sein mußten. Die ausschließliche Zuständigkeit des

in Italien bestehende kaiserliche „Plenipotenz“ nur als delegiertes Gericht galt, von dem die Berufung an die Person des Kaisers ging²⁴. In allem übrigen konkurrierte der Reichshofrat mit dem RKG.²⁵, was nach langem Widerstreben der Reichsstände durch den westfälischen Frieden in der Art anerkannt wurde, daß das zuerst mit einer Sache befaßte Gericht den Vorzug hatte²⁶.

Da der Reichshofrat nicht bloß Gericht, sondern zugleich juristischer Beirat des Kaisers war und als solcher in allen Reichslehen- und Gnaden-sachen sein Gutachten abzugeben hatte, so lag die Gefahr einer persönlichen Einmischung des Kaisers in die gerichtlichen Entscheidungen nahe, zumal der Unterhalt des Reichshofrats Sache des Kaisers war und sämtliche Mitglieder von ihm und nur für die Dauer seiner Regierung ernannt wurden. Nur die Stellung der Reichskanzlei (S. 899f.) bot eine gewisse Gewähr gegen kaiserliche Kabinettsjustiz. Der westfälische Friede traf eine Reihe von Maßregeln im Interesse unparteiischer Rechtspflege, vermochte aber doch das „votum ad imperatorem“, durch das der Reichshofrat dem Kaiser die persönliche Entscheidung überlassen konnte, nicht ganz zu beseitigen²⁷. Nach den Bestimmungen des westfälischen Friedens (JPO. 5 §§ 54–56) sollte das Verfahren den für das RKG. bestehenden Normen folgen, die Besetzung mit Präsidenten, Vizepräsidenten und Räten sollte fest geordnet und jede nicht dazu gehörige Person, namentlich auch jedes Mitglied des Geheimen Rates, von der Teilnahme an der Rechtsprechung ausgeschlossen sein; unter den Räten sollte sich eine bestimmte Zahl Evangelischer befinden. Der Reichshofrat wurde der Visitation des Erzkanzlers unterstellt. Von den Urteilen des Reichshofrats sollte das Rechtsmittel der Revision (mit Suspensivwirkung) bei dem Kaiser eingelegt werden können; die Entscheidung über die Revision sollte ausschließlich durch Räte, die bei dem angefochtenen Urteil nicht beteiligt gewesen waren, in wichtigen Fällen unter Zuziehung von Kurfürsten und Fürsten, aber unter Aufrechterhaltung des konfessionellen Gleichgewichts, erfolgen. Das in Aussicht genommene Reichsgesetz zur Ordnung des Reichshofrats ist nicht zustande gekommen, dagegen trat die von Ferdinand III erlassene RHRO. von 1654 in Gebrauch²⁸.

Die Zuständigkeit in Achtprozessen wurde beiden höchsten Reichsgerichten durch Art. 20 der ständigen Wahlkapitulation entzogen. Sie sollten nur die Instruktion des Prozesses behalten und die Akten sodann an den Reichstag einschicken. Das Urteil sollte, auf das Gutachten einer aus den drei Kollegien unter Wahrung der konfessionellen Parität besetzten

RHR. in betreff der Reservatrechte war bestritten. Vgl. Pütter 3, 167f. Für Erteilung von Moratorien war der RHR. vom Kaiser delegiert. Vgl. Oberndorff (§ 79 n. 7d) 16.

²⁴ Vgl. Eichhorn 4, 300.

²⁵ Dies wurde namentlich in Zeiten, wo das RKG. stillstand, von Bedeutung. Vgl. Rosenthal Behördenorganisation Ferdinands 25.

²⁶ JPO. Art. 5 § 56.

²⁷ Vgl. Rosenthal Behördenorganisation Ferdinands 22ff.

²⁸ N. Samml. 4, Zugabe 44ff. Zeumer² Nr. 199.

Reichsdeputation, von dem Kaiser mit dem gesamten Reichstage gefällt werden. Seit der Ächtung des Kurfürsten von Baiern (1706) ist die Reichsacht nur noch zweimal (1708/9) verhängt worden.

Durch die Einsetzung der RKG. und die völlig neue Regelung des Strafverfahrens durch die HGO. Karls V verloren die westfälischen Gerichte den letzten Boden, den sie noch im Reiche hatten²⁹. Als Landesgerichte ohne größere Bedeutung haben sie sich noch längere Zeit, in gewissen Resten bis in das 19. Jh. erhalten. Auch die kaiserlichen Landgerichte³⁰ in Süddeutschland waren ganz bedeutungslos geworden. Zu ihrer von dem westfälischen Frieden angeregten reichsgesetzlichen Aufhebung ist es nicht mehr gekommen.

§ 75. Das Reichsheerwesen.

Vgl. § 78 Abschn. 6. — Dahlmann-Waitz⁸ Nr. 8848ff. 10307; Anz. Schweiz. G. 1916, 200ff. Beck Artikelbriefe f. d. d. Fußvolk bis 1519. 1908; Spießrechtsordnung 1542 (ArchKulturg. 6, 28ff.). Corpus jur. milit. 1632—1724 (ArchMilitR. 1916). v. Bonin Grundzüge der Rechtsverf. in den deutschen Heeren zu Beginn der Neuzeit 1904 (vgl. van Calker, ZRG. 38, 358); Entw. d. d. Kriegsgerichtswesens 1912; Artikelsbrief f. d. Reichsheer 1532 (HistVjschr. 1911, 62). Eichhorn 3, 315ff. 4, 300ff. 546. Erben Urspr. u. Entw. der deutsch. Kriegsartikel 1901, MJÖG., Erg. 6, 473ff. Betrachtungen zur ital. Kriegstätigkeit der Schweizer, HistZ. 124 (1921) 1ff. Erdmannsdörffer (S. 857) 1, 656ff. Fehr Vom Lehnsheer zum Söldnerheer, ZRG. 49, 455ff.; RG. 218ff. Fester Die armierten Stände und die Reichskriegsverfassung 1681—97, Straßb. Diss. 1886. Gothein Krieg u. Wirtschaft, Heidelb. Rektoratsrede 1914. Jähns Zur G. der Kriegsverfassung d. deutsch. Reiches, Preuß. Jahrb. 39, 1ff. 113ff. 443ff. Nell Die Landsknechte 1914 (HistStud. 123). Pütter Historische Entwicklung 2, 283ff. 293ff. 3, 98ff. D. Schäfer Zur G. d. allg. Wehrpflicht 1917 (BSB.). A. Schulte Markgraf Ludwig Wilhelm von Baden 1, 40ff. 155ff. 256f. 286. 335ff. 348f. 366ff. 520ff. Schulzen Corpus iuris militaris² 1893. Ulmann (S. 857) 2, 403ff. Weigel D. Kriegsverf. d. alten D. Reiches von der Wormser Matrikel bis zur Auflösung, Erlanger Diss. 1912.

Zur Einführung eines stehenden Heeres hat es das Reich nie gebracht; die nach dem 30jährigen Kriege wiederholt gestellten Anträge auf Einführung eines „miles perpetuus“ waren erfolglos. Erst angesichts eines bevorstehenden oder bereits ausgebrochenen Krieges wurde das von Reich wegen aufzustellende Heer zwischen Kaiser und Reichstag vereinbart. Unter Maximilian I hielt man noch an den zuerst im Hussitenkrieg (S. 565) gemachten Versuchen der Aufstellung eines Reichssöldnerheeres mit Hilfe einer direkten Reichssteuer, des gemeinen Pfennigs, fest¹. Seit Karl V

²⁹ Vgl. Eichhorn 3, 222. Wigand Wetzlarsche Beiträge 1, 1ff.; Denkwürdigkeiten 103ff. Schon die vom Wormser Reichstag von 1495 beschlossene Reformation (N. Samml. 2, 18f.) trat den Femgerichten entschieden entgegen.

³⁰ Vgl. S. 623f. Dazu Glitsch u. K. O. Müller Rottw. HofGO. 1435, ZRG. 54, 281ff.

¹ Vgl. Ulmann Maximilian 1, 320ff. 390ff. 847ff., N. Samml. 2, 14ff. Zeumer² Nr. 176. Ein interessanter gesetzgeberischer Versuch war der von der Regimentsordnung von 1500 §§ 24ff. (Zeumer² Nr. 177) vorgeschriebene 400. Mann, offenbar eine Art Aushebung.

beobachtete man das System der Anschläge auf Grund der 1521 vom Wormser Reichstag beschlossenen Matrikel^{1a}, welche die Gesamtheeresstärke auf 4000 Reiter („Reisige“) und 20000 Fußknechte festsetzte und ihre Verteilung auf die Kontingente der einzelnen Reichsstände ordnete².

Jeder Reichsstand hatte die ihm auferlegte Truppenzahl zu stellen, eine Ablösung in Geld war nicht gestattet. Wer Vassallen hatte, stellte seine Reiter im Laufe des 16. Jahrhunderts in der Regel noch mit Hilfe des Lehnsaufgebots; später wurde den Lehnsmanen gewöhnlich die Wahl zwischen Dienst und Zahlung von Ritterpferdgeldern eingeräumt. Im übrigen half man sich mit Söldnern. Die Lehnsmanen erhielten Verpflegung, aber keinen Sold; die Söldner hatten ihre Verpflegung selbst zu bestreiten; doch mußte der Kontingentherr ihnen den nötigen Proviant gegen Bezahlung zur Verfügung stellen. Jedes Kontingent war demnach von einer eigenen Proviantkolonne begleitet, so daß die Schlagfertigkeit des Heeres durch einen ungeheuren Troß beeinträchtigt wurde. Der monatliche Sold wurde in den Wormser Beschlüssen auf 12 rhein. Gulden für einen Reisigen mit Pferd und 4 Gulden für einen Fußknecht festgesetzt. Der hiernach für das einzelne Kontingent im ganzen erforderliche Monatssold wurde als *Römermonat* bezeichnet^{2a}. Wie die von der Wormser Matrikel festgesetzte Stärke des Gesamtheeres und der einzelnen Kontingente bei der jedesmaligen Vereinbarung mit dem Reichstag als „Simplum“ behandelt wurde, so berechnete man auch die den einzelnen Reichsständen neben der Gestellung ihres Kontingents aufzuerlegende Kriegs- oder Matrikularsteuer nach den Römermonaten der Wormser Matrikel³. Diese Steuer floß in die Reichsoperationskasse und diente teils zur Beschaffung des „Zeuges“ oder Artilleriematerials, teils zur Besoldung der Reichsgeneralität und der vom Reich zu stellenden technischen Truppen.

Ein Hauptfehler des Reichsheeres bestand darin, daß es ohne jede weitere Organisation ausschließlich in die einzelnen, nach Anzahl, Zusammensetzung und Bewaffnung überaus verschiedenen Kontingente zerfiel, deren Vereinigung zu größeren taktischen Körpern erst nach dem Zusammentritt des Heeres möglich wurde. In dieser Richtung schuf die

^{1a} Sieber Zur G. d. Reichsmatrikelwesens im ausgeh. MA. 1910. J. Müller Veränderungen im Reichsmatrikelwesen um die Mitte d. 16. Jh., ZSchwab. 23.

² Zeumer² Nr. 181, N. Samml. 2, 208. 216ff. Böhmen stellte 400 zu Roß und 600 zu Fuß, die sechs übrigen Kurfürsten sowie Salzburg, Baiern, Württemberg und Savoyen je 60 zu Roß und 277 zu Fuß, Österreich und Burgund je 120 und 600, Jülich-Kleve-Berg 90 und 540; von den Städten stellten die größten Kontingente Nürnberg, Metz (je 40 und 250) und Köln (30 und 32). Die kleinsten Kontingente beliefen sich auf 4 Fußknechte.

^{2a} Die Bewilligung des Anschlags von 1521 war für den Römerzug Karls V bestimmt. Der Zug kam nicht zustande, aber der Anschlag gab dem „Römermonat“ den Namen und bildete fortan das Simplum. Vgl. v. Below „Römermonate“ im HWBStaatsw. Kalkoff Die Romzug-Verhandlungen auf d. Wormser Reichstag 1521, Progr. Bresl. 1911.

³ Zwei Simpla und ein Römermonat bedeuteten z. B. für Nürnberg 80 Reisige und 500 Fußknechte und eine Steuer von 1400 Gulden.

sogenannte Reichsdefensionalverfassung von 1681 eine wesentliche Verbesserung, indem sie, unter gleichzeitiger Erhöhung des Simplums auf 12000 Reiter und 28000 Fußknechte, die Verteilung der Kontingente auf die Reichsstände aufgab und dafür die Verteilung auf die zehn Kreise nach einem bestimmten Maßstab anordnete⁴. Den Kreisen blieb die Unterverteilung auf die einzelnen Kreisstände (nach der Wormser Matrikel) und die Vereinigung der von diesen gestellten Kontingente zu Regimentern überlassen. Ablösung durch Geld (Relution) war nicht gestattet, dagegen durften die nichtgerüsteten Reichsstände mit ausreichend gerüsteten (armierten) Mitständen Subsidienvträge abschließen. Die Erfüllung der den einzelnen Ständen obliegenden Leistungen konnte im Wege der Kreisexekution erzwungen werden. Die gesamte Mannschaft eines Kreises bildete ein geschlossenes Corps unter einer eigenen Kreisgeneralität. Außerdem hatte jeder Kreis einige technische Truppen und ein gewisses Artilleriematerial zu beschaffen. Als Kreiskriegsminister fungierte der Kreisoberst. Für die dem Kreise obliegenden Ausgaben wurde eine Kreisoperationskasse gebildet, so daß die Städte außer der Reichs- noch eine Kreiskriegsteuer zu zahlen hatten. Für beide Arten der Kriegsteuer blieben die Römermonate der Wormser Matrikel im Gebrauch. Die Beschaffung des Proviantes blieb Sache der einzelnen Kontingentherren.

Die Mitglieder der Reichsritterschaft waren dem Reich nicht unmittelbar kriesspflichtig. Da sie sich größtenteils im Lehnsbände befanden, so dienten sie entweder in den betreffenden Lehnsaufgeboten oder zahlten Ritterpferdgelder. Außerdem war es von alters her üblich, daß der Kaiser sie in Kriegsfällen zu einer freiwilligen Beisteuer aufforderte, die allmählich zu einem observanzmäßigen *subsidium caritativum* wurde.

Über die Ernennung der Reichsgenerale hatte sich der Kaiser mit dem Reichstag zu verständigen. Der Generalfeldmarschall^{4a} wurde erst im Kriegsfall ernannt, die übrigen Generale wenigstens in der späteren Zeit schon im Frieden designiert. Seit dem westfälischen Frieden mußte jede Generalstelle mit einem Katholiken und einem Protestanten besetzt sein. Die Aufsicht über die Heerführung stand dem von den Reichsständen gewählten, paritätisch zusammengesetzten Reichskriegsrat zu.

Für die innere Disziplin des Heeres und die rechtliche Stellung der Söldner waren die bei der Musterung von den Truppen zu beschwörenden Artikel, der *Artikelbrief* für die Fußknechte und die *Reiterbestallung* für die Reisigen, maßgebend⁵.

⁴ Vgl. u. a. Gerstlacher 6, 853. Die größeren Reichsstände, welche mit ihren Territorien verschiedenen Kreisen angehörten, waren genötigt, ihre Kontingente dementsprechend zu zerreißen.

^{4a} Über Wallenstein als Diktator vgl. Schmitt-Dorotič Diktatur 79 ff.

⁵ Die Artikelbriefe haben sich aus den Eiden der Landsknechte entwickelt und besonders an die bei der schweizerischen Eidgenossenschaft seit Ende des 15. Jh. üblichen Eide angeknüpft. Die Reiterbestallungen (auch „Reiterrechte“, „Reiterartikelbriefe“) sind dagegen aus den Verträgen der Kriegsherren mit den Unternehmern, die ihnen die Reitertruppen anwarben, hervorgegangen. Für die

Überaus schwerfällig und hier nicht weiter zu erörtern waren die dem Reich zu Gebote stehenden Mittel, die Reichsstände und Untertanen durch Dehortatorien, Avocatorien und Excitatorien zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen anzuhalten. Zur Anordnung von Einquartierungen, Musterplätzen und Durchzügen war nach der Wahlkapitulation die Einwilligung der Reichsstände erforderlich. Die Residenzen der Reichsstände und der Sitz des Reichskammergerichts waren von jeder Quartierlast befreit.

Einige Reichsfestungen waren seitens des Kaisers während des 30jährigen Krieges angelegt. Nach dem westfälischen Frieden durfte dies nur noch mit Reichstagsgenehmigung geschehen. Die Wahlkapitulation erklärte das Festungswesen für Landessache, doch war das Reich durch französische Abtretungen in den Besitz der Festungen Kehl und Philippsburg gekommen⁶.

§ 76. Das Reichsfinanzwesen.

Vgl. Gothein Ein neu nützlich- und lustigs Colloquium von etlichen Reichstagspunkten 1893. Ehrensberger Zur G. der Türkensteuer und des Subsidium caritativum, Freib. Diöz.-Arch. NF. 1, 396ff. Westermann D. Türkenhilfe u. d. polit. kirch. Parteien auf d. Reichstag zu Regensburg 1532 (Heidelb. Abh. 25) 1910. J. Müller Das Steuer- u. Finanzwesen des Reiches im 16. Jh., N. JB. f. d. klass. Altertum 9, 652ff. Mack (S. 666⁹⁸). Sieber Zur G. d. Reichsmatrikelwesens 1422—1521. 1910. Teicke Reichssteuerbestrebungen unter Karl V bis zum Sturze des zweiten Nürnb. Reichsregiments, Leipz. Diss. 1910. Loebel Eine außerordentl. Reichshilfe in reichstagloser Zeit 1592/3 (WSB. 153) 1906.

Die früheren unmittelbaren Finanzquellen waren fast sämtlich versiegt oder durch Übertragung oder unvordenklichen Besitz auf die Reichsstände, zum Teil auch auf Privatpersonen übergegangen¹. Erhalten hatten sich u. a. die Jahressteuern einzelner Reichsstädte, z. B. Frankfurt a. M.², und der Opferpfennig der Juden von Worms und Mainz. Die Wiedereinlösung der an Reichsstände gegebenen Reichspfandschaften wurde durch den westfälischen Frieden an die Zustimmung des Reichstages gebunden³. Die Bestimmung der Wahlkapitulationen, daß einträgliche heimgefallene Reichslehen im Interesse des Reiches eingezogen werden sollten, hatte tatsächlich nur die Bedeutung, daß Kurfürstentümer nur mit Zustimmung des Kur-

Reichstruppen wurden beide Ordnungen zuerst durch den Speierer Reichstag von 1570 festgestellt, doch hat sich nur der Artikelbrief in allgemeinerem Ansehen erhalten. Vgl. Erben (S. 919). Beck (S. 919). Bonin (S. 919). Schmitt-Dorotić Diktatur 67f.

⁶ Vgl. Pütter a. a. O. 2, 290. 300.

¹ Vgl. Eichhorn 4, 291f.

² Vgl. S. 590. Pütter Histor. Entwickl. 2, 211. Zeumer Städtesteuern 153. Lang Histor. Entwickl. der deutsch. Steuerverfassung (1793) 157f.

³ Vgl. JPO. Art. 5 § 26. Pütter Hist. Entw. 2, 84. Was die Kaiser an andere als an Reichsstände verpfändet oder verschrieben hatten, sollten sie nach den Wahlkapitulationen tunlichst an das Reich zurückbringen.

fürstenkollegiums, alle anderen Reichslehen nur mit Einwilligung des Reichstags wiederverliehen werden durften⁴.

Die einzige stehende Reichssteuer bildeten die 1548 als Matrikularsteuer eingeführten sogenannten Kammerzieler zum Unterhalt des Reichskammergerichts (S. 915). Im übrigen kamen nur außerordentliche Reichssteuern, namentlich aus Anlaß von Reichskriegen, vor. Die ältere Form war der gemeine Pfennig, der als direkte Reichssteuer von landsässigen Personen ebenso wie von Reichsunmittelbaren erhoben wurde und in der Regel für die Vermögenden den Charakter einer Kapital- und Rentensteuer, für die übrigen den einer Kopfsteuer trug⁵. Den gemeinen Pfennig hatten auch die Geistlichkeit und die Klöster zu zahlen (zuletzt 1542). Allmählich wurde der gemeine Pfennig durch den dem staatsrechtlichen Charakter des Reiches mehr entsprechenden „Anschlag“, eine der alten Städtesteuer nachgebildete Reichsmatrikularsteuer auf Grund der Wormser Matrikel von 1521, verdrängt⁶. Die Beibehaltung der damals erfolgten Veranlagung brachte, da die seitdem eingetretenen Territorialveränderungen unberücksichtigt blieben, vielfache Ungerechtigkeiten mit sich, aber die wiederholt beantragte Neuveranlagung kam nicht zustande. Seit dem westfälischen Frieden wurde es überhaupt streitig, ob der Reichstag berechtigt sei, Reichssteuern mit Stimmenmehrheit zu beschließen⁷.

Zur Vereinnahmung der Reichssteuern wurden jedesmal besondere Legestätten angeordnet und Reichsschatz- oder Reichspfennigmeister eingesetzt. Das Reichskammergericht hatte einen eigenen Pfennigmeister als Rendanten. Die Verausgabung der Gelder stand stellenweise unter strenger reichsständischer Aufsicht⁸. Die vom Maximilian I. eingesetzte Hofkammer ist für das Reich nur von vorübergehender Bedeutung gewesen.

⁴ Vgl. ständige Wahlkapitulationen von 1711 Art. 11 (N. Samml. 4, 241. Zeumer² Nr. 205). Dazu die vielfachen Eventualbelehungen und Erbverbrüderungen.

⁵ Auf dem Wormser Reichstag von 1495 (N. Samml. 2, 15) wurde der gemeine Pfennig für ein Vermögen von 500—1000 Gulden, dem eine Rente von 25 bis 50 Gulden gleichgeachtet sein sollte, auf 0,1% festgesetzt, während alle, die weniger als 500 Gulden besaßen, mit einer Kopfsteuer von $\frac{1}{24}$ Gulden belegt wurden. Wer mehr als 1000 Gulden besaß, sollte vom Überschuß nach seiner „Andacht“, d. h. seinem Ermessen, geben. Die Kopfsteuer sollte für jeden mit dem vollendeten 15. Lebensjahr beginnen, was man auf das ribuarische Recht zurückführen möchte, wenn nicht in dem Trier-Kölnischen RA. von 1512 der Beginn der Steuerpflicht auf das vollendete 12. Jahr gesetzt wäre. Der gemeine Pfennig wurde ursprünglich nicht bloß für das Reichsheer, sondern auch für den Unterhalt des Reichskammergerichts und des Reichsregiments (N. Samml. 2, 82) bestimmt.

⁶ Vgl. Zeumer Städtesteuern 153 ff. Über ältere Anschläge für das Reichskammergericht vgl. § 74 n. 7. Die Anschläge wurden eine Zeitlang zugleich für das Reichsregiment bestimmt. Vgl. N. Samml. 2, 205. 246.

⁷ Vgl. § 80 n. 2. Pütter Hist. Entwickl. 2, 78. 122. Erdmannsdörffer (S. 799) 1, 164 ff. 172 ff.

⁸ Vgl. die ständige Wahlkapitulation von 1711 Art. 5 (Zeumer² Nr. 205).

§ 77. Das Reichspolizeiwesen.

Vgl. Eichhorn 4, 271ff. 544f. RA. von Worms 1495 §§ 36–44 (N. Samml. 2, 25f., vgl. ebd. 28f.), Lindau 1497 §§ 8–28. 33–46 (ebd. 31ff.), Freiburg 1498 §§ 38–51 (ebd. 46ff.), Augsburg von 1500 §§ 22–34 (ebd. 77ff., vgl. 54ff.), Trier und Köln 1512 Tit. 4 §§ 1–20 (ebd. 141ff.), Nürnberg 1524 §§ 25–28 (ebd. 257f.), Speier 1529 § 9 (ebd. 294).

Eine in dem mittelalterlichen Staat nur den Stadtverwaltungen bekannte Aufgabe, die Fürsorge für das gemeine Wohl, wurde nach dem Vorgang verschiedener, dem 15. Jh. angehörenden „Landesordnungen“ seit dem Wormser Reichstag von 1495 als eine der wesentlichsten Aufgaben der Reichsgesetzgebung angesehen. Man faßte alles dahin Gehörige unter dem weiten Begriff der Polizeiordnung zusammen¹ und verstand darunter namentlich Vorschriften über Kleidertrachten und Gastereien, Maßregeln gegen die Ausschreitungen des fahrenden Volkes sowie gegen Unzucht, Kuppelei, Gotteslästerung, überhaupt Störung des kirchlichen Friedens, Wucher, Mißbräuche in Handel und Wandel; auch Zunft-^{1a}, Lehrlings- und Gesellenwesen, Bücherzensur, betrüglicher Bankerutt, Apotheken-^{1b} und Vormundschaftswesen wurden allmählich in den Bereich der Polizeiordnungen gezogen.

Einen Hauptgegenstand bildete die Regelung des Münzwesens². Die Prägungen von Reichs wegen hatten längst aufgehört. Jetzt handelte es sich darum, die Münzherren an die Beobachtung eines bestimmten Münzfußes zu binden und ihre Prägungen unter die Aufsicht des Reiches zu nehmen. Zur Ausübung der letzteren bediente man sich der Kreisverfassung. Die

¹ Über den Sprachgebrauch vgl. Segall Gesch. u. Strafr. der Reichspolizeiordnungen 1530, 1548, 1577, Diss. Gießen 1914, S. 11ff. Fleiner Institutionen d. Verwaltungsr. 2 310f. Die erste vollständige Polizeiordnung kam 1530 auf dem Augsburger Reichstag zustande (N. Samml. 2, 332ff.), die zweite ebenda 1548 (ebd. 587ff.), die dritte 1577 zu Frankfurt (ebd. 3, 379ff.). Der Landesgesetzgebung wurde gestattet, die RPO. zu ermäßigen, also Ausnahmen zu machen, dagegen wurde verboten, sie landesgesetzlich zu vermehren. Vgl. § 84.

^{1a} Z. B. Reichstagsbeschl. 1731, in dem die Ehrlosigkeit gewisser Berufsarten reichsgesetzlich aufgehoben und das gesamte Zunftwesen reformiert wurde. Adler Über die Epochen d. d. Handwerkerpolitik 1903 S. 39f. Gebauer Hildesheimer Handwerkswesen u. d. Reichsgesetz 1731, HansGBl. 1917, 157ff. Frensdorff Das Zunftrecht, insb. Norddeutschlands, u. die Handwerkerlehre, HansGBl. 1907, 1ff. Die Gesetze zur Abstellung von Handwerksmißbräuchen 1731, 1771, 1772 verdanken ihre Entstehung der Initiative der Landesgewalten, die mit ihren partikularen Maßnahmen nicht auskamen. Sieber Von den Schwierigkeiten in den Reichsstädten, das Reichsgesetz von 1731 zu vollziehen. 1771.

^{1b} Vgl. Alfred Schmidt Die Kölner Apotheken bis z. Ende der reichsstädt. Verfassung 1918, mit weiterer Literatur.

² Vgl. v. Luschin Allg. Münzkunde 1904 S. 167f. 242ff. v. Praun Gründl. Nachricht von dem Münzwesen 1784. Gerstlacher 9, 1475–1697. Zachariä Deutsches Staats- u. Bundesrecht³ 2, 372ff. v. Schrötter D. Speierer Reichsmünztag 1557 (NunismZ. 29, 47ff.) 1911. Cahn Münz- u. Geldgesch. v. Konstanz u. d. Bodenseengebiete im MA. bis zum Reichsmünzgesetz 1559. 1911.

Reichskreise wurden angewiesen, jährliche Münzprobationstage abzuhalten, auch wurden besondere Kreismünzstätten eingerichtet, an denen die nicht im Besitz eigener Bergwerke befindlichen Reichsstände unter Aufsicht besonderer Kreisbeamten ihre Prägungen vorzunehmen hatten.³ Nach der Münzordnung von 1559, durch welche die älteren Münzordnungen aufgehoben wurden⁴, bildete die kölnische Mark (S. 572) die Grundlage für alle Gold- und Silbermünzen. Aus der Mark zu 14 Lot 16 Grän reinen Silbers und 1 Lot 2 Grän Kupferzusatz wurden $9\frac{1}{2}$ Reichsgulden (auch Speziesgulden) zu 60 und 19 halbe Reichsgulden zu 30 Kreuzern geprägt. An Goldgulden sollten auf die Mark zu 18 Karat 6 Grän 72 Stück ausgebracht werden (1 Goldfl. = $1\frac{1}{4}$ Reichsfl.; $\frac{1}{72}$ Mark Gold = $\frac{5}{38}$ Mark Silber). Außerdem wurde die mehrfach übliche Ausprägung von Dukaten (67 Stück auf die Mark zu 23 Karat 8 Grän) gestattet. Das Wertverhältnis von Gold zu Silber wurde nur im Höchstbetrug festgesetzt, indem ein Dukaten höchstens zu 104, ein Goldgulden höchstens zu 75 Kreuzern gerechnet werden sollte. Die Münzen trugen auf der einen Seite das Reichs-, auf der anderen das Landesmünzzeichen⁵. Andere als die im Gesetz aufgeführten Münzen durften nicht geprägt werden, nur Heller und Pfennige blieben Landessache. Für alle Münzen bestand innerhalb des Reiches Annahmewang, für Scheidemünzen nur bis zum Betrag von 25 Gulden. Die Ausfuhr inländischer Münzen ins Ausland und Verwendung ausländischer Münzen innerhalb des Reiches wurde verboten. Die älteren inländischen Münzen wurden gesetzlich tarifiert. Verstöße gegen die Reichsmünzordnung wurden mit Suspension, unter Umständen mit Entziehung des Münzrechts bedroht.

Der Augsburger RA. von 1566⁶ gestattete für den Binnenverkehr der einzelnen Territorien auch 'ihre sonderbare Landmünzen' und verlangte nur, daß diese auf den Gehalt und Wert der Reichsmünzen reguliert und geordnet und der Aufsicht der Münzprobationstage unterstellt würden. Damit war den Münzeinungen, zu denen die Kreise ohnehin neigten, Raum gegeben⁷. Die folgenreichste Münzeinung war die 1690 zu Leipzig zwischen Kurbrandenburg, Kursachsen und Braunschweig abgeschlossene⁸, durch die der sogenannte Leipziger Münzfuß begründet wurde. Diese knüpfte an den alten 1566 ausdrücklich zugelassenen 'Taler' (Reichs-

³ Vgl. Wuttke Die Probationsregister des obersächsischen Kreises, NumismatZ. 29.

⁴ N. Samml. 3, 186ff. Vgl. Goldmünzordnung von 1495 (ebd. 2, 27) und die Reichsmünzordnungen von 1524 und 1548/51 (2, 261ff. 616ff. 634f.). Hirsch Münzarchiv 1, 168ff. Schwinkowski Reichsmünzreformbestrebungen 1665 bis 1630 und der Vertrag zu Zinna 1667, VjschrSözWG. 14 (1918) 1ff.

⁵ So schon nach der Ordnung von 1495.

⁶ Gerstlacher 9, 1489.

⁷ Über den Münzverband des schwäbischen, fränkischen und bayerischen Kreises vgl. Langwerth v. Simmern a. a. O. (S. 909) 293ff.

⁸ Sie schloß sich an den 1667 zwischen Brandenburg und Sachsen vereinbarten Zinnaer Münzfuß an. Vgl. Schwinkowski (n. 2). Bahrfeldt Münzwesen d. Mark Brandenb. 1640—1701. 1913.

oder Speziestaler) zu 68 Kreuzern, von dem neun auf die Mark feinen Silbers ausgebracht wurden, an und teilte ihn in 2 Gulden zu je 60 Kreuzern; die Neugulden beruhten also auf dem 18 Gulden-Fuß. Neben den Gulden wurden auch Taler zu 90 Kreuzern, 12 auf die Mark fein, geprägt. Dieser Münzfuß wurde 1738 zum Reichsmünzfuß erklärt⁹, gelangte aber als solcher nicht zur Durchführung. Dagegen kam es 1753 zu einer Münzkonvention zwischen Österreich und Baiern auf Grundlage des 20 Guldenfußes (Konventionsmünzfuß), während Preußen 1764 den 21 Guldenfuß (Graumannscher Münzfuß) einführte¹⁰.

Eine ebenfalls unter den Begriff der Reichspolizei fallende Neuerung war das Postwesen¹¹. Es war niederländischen Ursprungs und zunächst nur zur Verbindung der burgundisch-habsburgischen Länder mit der österreichischen Hauptstadt bestimmt. Unter der Leitung der Herren von Taxis, die anfangs burgundische Beamte waren, 1595 aber die Bestallung als Reichsgeneralpostmeister erhielten, wurde das Postwesen allmählich auf das ganze Reich ausgedehnt. Die Kurfürsten hatten die Post schon 1570 als kaiserliches Regal anerkannt, doch wurde dem Kaiser das ausschließliche Recht zur Errichtung neuer Posten schon im 17. Jahrhundert seitens der Reichsstände bestritten. Seit 1615 waren die Grafen von Taxis (seit 1754 Fürsten von Thurn und Taxis) erblich mit dem Reichsgeneralpostamt als Reichsregal belehnt, doch kam letzteres nur teilweise zur Durchführung, da in Österreich, Kurbrandenburg, Kursachsen und einigen anderen Ländern eigene Landesposten errichtet wurden¹².

§ 78. Die Territorien.

A. Allgemeine Literatur.

Vgl. S. 637ff. und die Lit. in den folgenden Anmerkungen, insb. n. 47, 58, 67, 79a. v. Below Neuorganisation d. Verwalt. i. d. deutsch. Territorien des 16. Jh. (Territorium u. Stadt 283ff.); Ursprung der Gutsherrschaft (ebd. 1ff.); HB. d. Staats-W. Suppl. 2, 461ff.; Untergang d. mittelalt. Staatswirtschaft, JBB. f. Nat.-Ök. 76, 449ff. 593ff. Berghaus Deutschl. vor 100 Jahren, 2 Bde. 1859—60. Bernatzik Ausgestaltung d. Nationalgefühls im 17. Jh. 1912. Brunner-Heymann⁷ 296ff. Dahlmann-Waitz⁸ Nr. 2081ff. 8784ff. 10200ff. v. Daniels HB. 4,

⁹ Gerstlacher 9, 1511ff.

¹⁰ Aus der 12lötigen Mark wurden 14 Taler geprägt, der Taler zu 24 Groschen, der Groschen zu 12 Pfennig. Die preußische Goldmünze war der Friedrichsdor (5 Taler Goldes), der aber nur da angenommen werden mußte, wo die Zahlung vertragsmäßig oder gesetzlich in Gold zu leisten war. Vgl. Soetbeer Deutsche Münzverfassung 1f. (1874).

¹¹ Vgl. Eichhorn 4, 276f. Gerstlacher 9, 1697ff. Pütter Vom Reichspostwesen 1790. Klüber Das Postwesen in Deutschland 1811. Flegler Zur G. der Posten 1858. Stephan G. d. preuß. Post 1859. Hartmann Entwickl.-G. der Posten 1867. Große Postw. in Kurpfalz, Heidelb. Diss. 1902. Löffler G. d. Verkehrs in Baden 1910. Über die Anfänge eines deutschen Postwesens im 15. Jh. vgl. Bettgenhäuser Die Mainz-Frankfurter Marktschiffahrt 1896. Ohmann Anfänge d. Postwesens u. die Taxis 1909 (vgl. Köstler, ZRG. 43, 384).

¹² Vgl. § 67¹³.

547ff. Eichhorn 3, 223—84. 4, 251ff. 290f. 316ff. 549ff. C. Fuerstenerius (Leibniz) De iure suprematus et legationis principum Germaniae 1677. v. Gierke Genossensch.-R. 1, 642ff. 781f. 801ff. 839f. 2, 855ff. 3, 691ff. 763ff. Hartung VG. 33ff.; D. deutsche Territorialstaat d. 16. u. 17. Jh. nach d. fürstl. Testamenten 1912, DGBI. 13. Häusser (S. 857) 1, 91ff. Held Staat u. Gesellschaft 2, 393ff. Heusler VG. 271ff. Hintze Der Commissarius u. s. Bed. in der allg. Verw.G. 1910, F Schr. Zeumer 493ff. Lotz G. d. d. Beamtentums² 1914. v. Maurer Fronhöfe 2, 242ff. G. Meyer-Anschütz⁷ 93ff. Moser Von der Landeshoheit in Regierungssachen 1772; Von der deutsch. Reichsstände Landen 1769; Von der deutsch. Untertanen Rechten u. Pflichten 1744. v. d. Nahmer HB. d. rhein. Partikularrechts 3. 1832. Perthes Das deutsche Staatsleben vor der Revolution 1845. Pfeffinger Vitriarius illustr. 3, 1052—1520. 4, 1—228. Pütter Hist. Entwickl. 1, 324ff. 2, 82ff. 156ff. 167ff. 3, 258ff. Rachfahl Der dualistische Ständestaat (Schmollers JB. 26, 3). Ritter (S. 857) 1, 27ff. 256ff. v. Roth Staatsrecht deutscher Reichslände, 2 Bde. 1790—92. C. Schmitt-Dorotii Die Diktatur von den Anfängen d. modern. Souveränitätsgedankens bis zum prolet. Klassenkampf 1921. Schulte DRG. § 102. v. Seckendorff Deutscher Fürstentumstaat 1656. Tezner Technik u. Geist des ständ.-monarch. Staatsrechts 1901. Walter, DRG. §§ 362—74. 642. Werminghoff Der Rechtsgedanke von der Unteilbarkeit d. Staates 1915. Wolzendorff Staatsrecht u. Naturrecht in der Lehre vom Widerstandsrecht 1916 (v. Gierke U. 126); D. Polizeigedanke d. modernen Staates 1918. K. S. Zachariä Geist d. deutsch. Territorialverfassung 1800. Zöpl DRG.⁴ 2, 413ff.

B. Weltliche Territorien.

Anhalt. Schrecker D. landesfürstl. Beamtentum in A. bis 1574 (v. Gierke U. 86) 1906.

Baden. Badische Bibliothek 2 Bde. 1897. 1901. Baumann Territorien des Seekreises um 1800, BadNjbl. 1894. Carlebach Bad. RG. 2 Bde. 1906. 1909 (vgl. Beyerle, ZRG. 41, 513). Christophel D. direkten Staatssteuern in B. bis z. 16. Jh., Freib. Diss. 1911. Dietrich Verw. u. Wirtsch. Baden-Durlachs unter Karl Wilhelm 1709—38, Heidelb. Diss. 1911. Gothein Breisgau unter Ma. Theresia u. Josef II, BadNjbl. 1907; Beitr. z. Verw.G. Badens unter Karl Friedr., ZGO. 65, 377ff.; D. bad. Markgrafschaften im 16. Jh., Bad. Njbl. 1910. Krieger Bad. Gesch. 1921. Lenel Badens Rechtsverwaltung u. Rechtsverf. unter Karl Friedr. 1738—1806, 1913 (vgl. van Calker, ZRG. 47, 626). Roth Rechtsverhältnisse der landesherrl. Beamten in Baden-Durlach im 18. Jh., Heidelb. Diss. 1906. Windelband Verw. d. Markgrafsch. Baden zur Zeit Karl Friedr. 1916 (vgl. van Calker, ZRG. 51, 423ff.; Brinkmann, HistZ. 119, 105ff.); Staat u. kath. Kirche i. d. Markgrafsch. Baden zur Zeit Karl Friedr. 1912. — Tumbült G. d. ehmal. Fürstentums Fürstenberg bis 1806, 1908.

Bayern. Doeberl Entwicklungsgesch. Bayerns 1³, 1916; 2, 1912. Eid Hof- u. Staatsdienst in Pfalz-Zweibr. 1444—1604, MittPfalz 21. Ferchl Bayr. Behörden u. Beamte 1550—1804, OberbArch. 53, 1911. v. Freyberg Pragm. G. d. bayr. Gesetzg. u. Staatsverwaltung seit Maximilian I, 4 Bde. 1836—39. Hoffmann G. d. direkten Steuern in B. 1883 (Schmoller Forsch. 4, 5). Kmiotek Siedlung u. Waldwirtschaft im Salzforst 1900. M. Mayer Qu. z. BehördenG. Baierns, Die Neuorganisation Herzog Albrechts V, 1890. Neudegger Beitr. z. G. d. Beh.-Organisationen 1887—98; Hof- u. Staatspersonaletat der Wittelsbacher, ZNdBay. 26; G. d. bay. Archive, 5 Bde. 1881—96; Zur G. d. Reichsherrschaft Laber a. d. Nordgau 1902. Pözl Bair. VerR.⁴ 3ff. (1870). Riezler Gesch. Baierns 6, 11ff. 7, 132ff. 8, 198ff. 417ff. Rosenthal G. d. Gerichtsw. u. d. Verw.-Organisation Bayerns, 2 Bde. 1889, 1906 (vgl. Adler, ZRG. 41, 465).

Brandenburg-Preußen. Acta Borussiae, Denkmäler der pr. Staatsverw. im 18. Jh. 1892ff. (vgl. Dahlmann-Waitz⁸ Nr. 10172). Altmann Ausgew. Ur-

kunden z. br.-pr. Verf.- u. Verw.G.² 1914. Behre G. d. Statistik in Br.-Pr. 1905. Bornhak Pr. Staats- u. RG. 1903; G. d. pr. VerwR., 3 Bde. 1884—86. Breysig G. d. br. Finanzen 1640—97, 1895. v. Cämmerer Testamente d. Kurfürsten von Brandenburg u. d. beiden ersten Könige v. Preußen 1915. Erdmannsdörffer Graf G. F. v. Waldeck 1869 S. 42ff. Giese PreußRG. 1920 S. 31ff. Hartung VG. 56ff., Die polit. Testamente d. Hohenzollern 1913 (ForschBr.-Pr. G. 25). Haß Hofordn. Kurf. Joachim II 1910; Finanzpol. Reformprogr. Jacch. II (ForschBr.-Pr. G. 24) 1911. Hildebrandt Preußen u. d. röm. Kurie I (1625—1740) 1910; Nachtr. 1913 (Qu. u. Forsch. a. ital. Archiven). Hintze Die Hohenzollern u. ihr Werk 1915; Die Hohenz. u. d. Adel, HistZ. 112, 494ff.; Hist. u. polit. Aufs. 4 Bde. 1908. Holtze G. d. Mark Br. 1912. Isaacsohn G. d. pr. Beamtentums, 3 Bde. 1874—84. Kaas D. geistl. Gerichtsbarkeit der kath. Kirche in Preußen, 2 Bde. 1915—16 (Stutz Abh. 84—87). Koser Friedr. d. Gr.⁴ u.⁵. 4 Bde. 1912 (im 4. Bd. die Anm. u. Lit.). Küntzel u. Haß Polit. Testamente d. Hohenz. 1911. Loening Gerichte u. Verw.-Beh. in Br.-Pr. 1914; vgl. Verw.-Arch. 2, 217ff. 437ff. 3, 94ff. 510ff.; Abh. u. Aufsätze 1, 1913. Loewe Französ. Rheinbundidee u. brandenb.-preuß. Politik 1698, HistVjschr. 20, 162ff. Philippson G. d. pr. Staatswesens vom Tode Friedr. d. Gr. bis 1797, 2 Bde. 1880—82. Schmoller Pr. Verf., Verw. u. Fin.-G. 1921; Umriss u. Unters. z. Verf., Verw. u. W.-G. d. pr. Staates im 17. u. 18. Jh. 1898; Stud. ü. d. Wirtsch.-Pol. Pr. 1680—1786, JbGesGeb. 8. 10. 11; Innere Verw. d. pr. Staates unter Friedr. Wilh. I, PreußJbb. 26. W. Schultze G. d. pr. Regieverwaltung 1766—86 (Schmoller Forsch. 7, 3) 1888. H. Schulze Pr. Staatsr.², 2 Bde. 1888—90. Schweichler Domänenwesen unter Hzg. Albrecht 1525—68 (Mitt. Massovia 1911). Storch Br.-pr. Kammerstaat, Gött. Diss. 1912. Tümpel Entst. d. br.-pr. Einheitsstaates 1609—1806 (v. GierkeU. 124, 1915; vgl. Smend, ZRG. 49, 604). Zackrzewski Die pr. Reformen d. ländl. Steuern im 18. Jh. (Schmoller Forsch. 7, 2) 1887. — Materialien u. Forschungen z. Wirtsch.- u. Verw.-G. Ost- u. Westpreußens, seit 1888. Horn Verw. Ostpreußens seit der Säkularisation 1890. Uderstädt Ostpr. Kammerverw. 1713—56 (Altpr. Mschr. 49. 50. 51). — v. Below u. Geich Qu. z. G. d. Behördenorganisation in Jülich-Berg im 16. Jh., ZBergG. 30, 8ff. Güsten Jülich-Kleveische Landesverw., Beitr. Nd.-Rh. 1912, 205ff. Ritter Zur G. d. Fin.-Verw. im 16. Jh., ZBergG. 20. Sallmann Org. d. Zentralverw. von Jül.-Berg im 16. Jh., Beitr. Nd.-Rh. 17, 35ff. Böckenholt Zur G. d. Verw.-Beh. i. d. Grfsch. Mark 1913. Lampp Getreidehandelspolitik i. d. Grfsch. Mark im 18. Jh. 1912. Schottmüller Org. d. Zentralverw. in Kleve-Mark vor 1609 (Schmoller Forsch. 14, 4) 1897. — v. Bilow Gesch. Entw. d. Abgabenverh. in Pommern 1843. Petsch Verf. u. Verw. Hinterpommerns im 17. Jh. 1907 (Schmoller Forsch. 126). Spahn Verf.- u. W.G. d. Hzgt. Pommern 1478—1625 (Schmoller Forsch. 14, 1) 1895. G. Rohde Die Reformen Friedr. d. Gr. in Geldern 1763—70, Gött. Diss. 1913. — Rachfahl Org. d. Gesamtstaatsverw. Schlesiens vor d. 30j. Kriege (Schmoller Forsch. 13, 1) 1894. — Jocksch-Poppe Verf. u. Verw. d. Standesherrschaft Forst und Pforten, Nd.-Laus. Mitt. 9. — Falck Schlesw.-Holst. PrivR. 2. 3. 1831—38.

Elsaß. Hauviller Els. Verfassungs- u. Verw.-Wünsche im 18. Jh. 1911. Müller (n. 47). Th. Ludwig D. d. Reichsstände im Els. 1898.

Hannover. Loewe Bibliogr. d. hann. u. braunsch. G.² 1910. E. v. Meier Hann. Verf.- u. Verw.-G. 1680—1866, 2 Bde. 1898f. Gunkel 200 Jahre Rechtsleben in Hannover 1911. E. Martens Die hannov. Kirchenkommission 1913 (Stutz, Abh. 79. 80). Schaer Staatshaush. d. Kurfürstentums H. 1680—98, Gött. Diss. 1912.

Hessen. Becker D. Geheime Rat in Hessen, Diss. Kiel 1911. Glagau (n. 47). Probst (n. 47). Lichtner (n. 47). Rieger (n. 47). Rosenfeld Geheime Kanzleien u. Kabinette in Hessen-Kassel (16. Jh. bis 1821), ZHessG. 51 (1918) 117ff. Siebeck (n. 47). Zentgraf Zuständigkeitswesen u. Zuständigkeitsstreit in der Landgrafsch. Hessen-Darmstadt 1567—1803, Diss. Gießen 1909.

Mecklenburg. Böhlau Meckl. Landrecht 1, 90ff.; Fiskus, landesherrl. u. Landesvermögen in M. 1877. Ihde Amt Schwerin bis 1655, 1913 (vgl. Spangenberg, ZRG. 47, 602).

Österreich. Charmatz Wegweiser durch d. Literatur d. öst. G. 1912. S. Adler Organisation d. Zentralverw. unter Maximilian I 1886; Gültbuch von Nieder- u. Ob.Ö. 1898. Arneht G. Ma. Theresias, 10 Bde. 1863—79. Beemelmans Org. d. vorderöst. Beh. in Ensisheim im 16. Jh., ZGO. 61, 52; 63, 195; Urk. z. G. d. vorderöst. Beh. in Ensisheim, MittDenkmEls. 1911. Beidtel G. d. öst. Staatsverw. 1740—1848, 2 Bde. 1896—98. Croon Zur G. d. öst. Grundsteuerreform in Schlesien 1721—40 (ZSchles. 45) 1911. Demel G. d. Fiskalamts i. d. böhm. Ländern 1, 1909. v. Domin-Petruschevecz Neuere öst. RG. 1869. Fellner-Kretschmayr Die öst. Zentralverw., 3 Bde. 1907. Fischel Studien z. öst. Reichsg. 1906 S. 257ff. (vgl. Peterka, ZRG. 41, 492). Grunwald Sam. Oppenheimer u. s. Kreis 17. Jh., 1913 (vgl. Srbik, MJÖG. 36, 732). Guglia Ma. Theresia, 2 Bde. 1917. Hintze D. öst. Staatsrat im 16. u. 17. Jh., ZRG. 21, 137ff., Der öst. u. der preuß. Beamtenstaat im 17. u. 18. Jh., HistZ. 86, 401ff. v. Hock-Biedermann D. öst. Staatsrat 1868—79. Huber G. d. öst. Verw.-Org. 1884. Löbl E. mähr. Anleihe im Zeitalter d. Fürstenschulden, ZMährSchles. 18. Loserth D. Kirchengut in Steierm. im 16. u. 17. Jh., Forsch. Steierm. 8, 3. v. Luschin Öst. Reichsg. 1² 257ff.; Gerichtswesen in Ö. 273ff. Th. Mayer D. Verhältnis d. Hofkammer z. ungar. Kammer bis Ma. Theresia 1913, MJÖG. Erg. 9; D. Verw.-Organisationen Maximilian I, ihr Urspr. u. ihre Bed. 1920 (Dopsch Forsch. 14). Mell Lage d. steir. Untertanenstandes 1896. Motloch Landesordn. u. Landhandfesten d. öst. Ländergruppe (Österr. Staatswb.²). Neudegger Geh. Rats- u. Hofexpeditionen-Reformation in Ö. 1611—15, 1898. Rachfahl D. niederl. Verw. d. 15. u. 16. Jh. u. ihr Einfl. a. d. Verw.-Ref. Maximilian I, HistZ. 110 (1913) 1ff. Reinitz D. österr. Staatsschuldenwesen 1913. Rosenthal Behördenorg. Ferdinands I 1887. Sartori-Montecroce Beitr. z. öst. Reichs- u. RG. 2. 1902. Schlitter Verf. u. Verw. d. belgischen Provinzen Josefs II 1898 (Festg. Büdinger 381ff.). Schrötter Fünf Abh. a. d. öst. Staatsr. 1762ff. Seidler Stud. z. Dogmatik d. öst. Staatsr. 1894 S. 70ff. Srbik D. staatl. Exporthandel Öst. von Leop. I bis Ma. Theresia 1907. Starzer Beitr. z. G. d. niederöst. Statthaltereie 1897. v. Strobl-Albeg Obersthofmarschallamt 1908. Tezner Landesfürstl. Verw.-R.-Pflege in Ö., Grünhuts Z. 24, 459ff. 25, 1ff. 29, 627ff. 30, 7ff. Thiel Die inneröst. Zentralverw. 1564—1749. 1. Die Hof- u. Zentralbeh. 1564—1625. Walther D. burgund. Zentralbeh. unter Maximilian I u. Karl V 1909 (vgl. Tuckmann, HansGBL. 1910, 685); Ursprünge d. deutschen Beh.-Org. im Zeitalter Maximilian I 1913 (vgl. Holtzmann, ZRG. 47, 591; Dopsch, D. LitZ. 1914, 821). Wolf D. Hofkammer Leopolds I 1853 (WSB.).

Sachsen. Bemmann Bibliogr. d. sächs. G. 1, 1918. Beschorner Das sächs. Amt Freiberg um die Mitte d. 15. Jh. 1897. Brandenburg Moriz v. Sachs. 1. 1898. Gündel Landesverw. u. Finanzwesen i. d. Pflege Groitzsch-Pegau vom 14. bis 16. Jh. 1910. Kuntze Die Landgemeinde u. ihre Stellung im Staate im Gebiet d. Kgr. Sachsen vom 16. Jh. bis heute, Lpz. Diss. 1919. Lammert Verf.-G. v. Schwarzb.-Sondershausen 1920. Oppermann Das sächs. Amt Wittenberg Anf. d. 16. Jh. 1897. Pischel Entw. d. Zentralverw. in Sachsen-Weimar bis 1743. ZThürG.² 20, 248ff. 21, 125ff. (1911f.). v. Raab Das Amt Plauen im 16. Jh., Beilage z. MittPlauen 1901—02. Wuttke Einführung d. Landakzise in Kursachsen, Heidelb. Diss. 1890.

Württemberg. Heyd u. Schön Bibliogr. d. württ. G., 4 Bde. 1895—1908. Fricker u. v. Geßler G. d. Verf. Württ. 1869. Wintterlin G. d. Beh.-Organisation in W., 2 Bde. 1904—06. — Württ. Landtagsakten. 1. Reihe 1913ff. 2. Reihe 1910ff. Herzog Karl Eugen u. s. Zeit, 2 Bde. 1907. Beschreibung d. Königreichs Württ., Neue Folge 1893ff.

C. Geistliche Territorien.

Vgl. oben S. 636ff. 665ff. 940⁴⁷. Feine (S. 897^{7a}). Hartung VG. 91ff. Moser Deutsches Staatsrecht 11. u. 12. Tl. 1743f. v. Sartori Geistl. u. weltl. Staatsr. der deutschen kath.-geistl. Erz-, Hoch- u. Ritterstifter, 4 Bde. 1788–91. — *Bamberg*: Altmann Staat d. Bischöfe von B. 1906, Korr.-Bl. d. GesV. Hotzelt Veit II von Würzb., Fürstb. v. Bamb. 1561–77, 1919. *Köln*: Hücker Entst. d. Amtsverf. im Hzgt. Westfalen, Lpz. Diss. 1909. Rathje Behördenorganismus im kurk. Hzgt. Westf., Heidelb. Diss. 1906. K. Schulz D. kurk. Hofrat 1724 b. z. Ausg. d. Kurstaats, Bonn Diss. 1911. *Mainz*: Goldschmidt Zentralbeh. u. Beamtentum im Kurft. M. vom 16.–18. Jh. 1908 (vgl. Pischek, ZRG. 43, 372). Hensler Verf. u. Verw. v. Kurmainz 1600, 1909. K. H. Schmitt Erzb. Adalbert I von M. als Territorialfürst 1920 (Arb. z. R.- u. Verf.-G. 2). Wild Joh. Phil. v. Schönborn, Bisch. v. Bamb. u. Erzb. v. M. 1693–1729 (1904). *Münster*: Lüdicke Landesh. Zentralbeh. im Bistum M. bis 1650, Z. Vaterl. G. 59, 1901. *Osnabrück*: Bär Abriß u. Verw.-G. des Reg.-Bez. Osn. 1901. Rehker Landesh. Verw.-Beh. im Bistum O. 1553–1661, MittOsn. 30, 1906. *Paderborn*: Böhmer Das Geheimratskollegium, die oberste Landesbeh. d. Hochstifts P. 1723–1802, Münster Diss. 1910. *Salzburg*: Köchel D. Verhalten d. steir. Stände z. Frage d. pers. Erscheinens d. Salz. Erzb. vor der Landschranne 1913, ZSteiermG. Widmann Regierung d. geistl. Staates S. im 16. Jh., DGBI. 15, 1914. *Speyer*: Wille Bruchsal im 18. Jh.² 1900; August Gf. Limburg-Stirum, Fürstb. v. Sp. 1913. *Trier*: Knetsch Landständische Verf. u. reichsrittersch. Bewegung im Kurstaat T. im 16. Jh. 1909 (vgl. Spangenberg, HistVjschr. 1913, 309). Liesenfeld Klemens Wenzeslaus, der letzte Kurf. v. T. 1789–94, WestdZ., Erg.-H. 17, 1912. Schwarz Landstände d. Erzstifts T. 1599–1623, Münster Diss. 1915. *Würzburg*. Henner Fürstb. Julius Echter v. Würzb. 1573–1617, 1918. Wild Staat u. Wirtsch. in d. Bistümern W. u. Bamb. 1729–46, 1906.

1. Übersicht. Der noch in der zweiten Hälfte des Mittelalters in den Landvogteien zusammengefaßte Besitz des Reiches an unmittelbaren Reichslanden war durch Verleihung, Verpfändung oder Verjährung dahingeschwunden. Der Kaiser übte im Reich nur noch oberherrliche Rechte aus, während die unmittelbare Landesherrschaft in anderen Händen ruhte. Selbst in den als Trümmer der Landvogteien übrig gebliebenen Reichsdörfern (§ 80) gab es kein unmittelbares kaiserliches Regiment mehr. Zu der Klasse der Reichsunmittelbaren gehörten, abgesehen von den Reichsbeamten, jetzt nur noch die Herrschenden; alle übrigen waren landsässig, d. h. einer Landesherrschaft unterworfen und dem Reich nicht *ohne Mittel unternan*¹. Den Hauptbestandteil des Reiches bildeten die reichsständischen Territorien, deren Inhaber Sitz und Stimme auf dem Reichstag hatten. Dazu kamen die reichsunmittelbaren Herrschaften ohne Reichsstandshaft und die sogenannten Rezeßherrschaften (S. 932).

Die reichsständischen Territorien hatten mit Ausnahme der Reichsstädte und der zu diesen gehörigen Landgebiete ausschließlich monarchische Verfassung. Sie zerfielen, je nach ihrem Stimmrecht im Reichstag, in Kurfürstentümer, Fürstentümer und nichtfürstliche Territorien der Prälaten,

¹ Die nicht zur Regierung gelangten ebenbürtigen Familienglieder der landesherrlichen Häuser galten nicht als Untertanen, sondern blieben reichsunmittelbar. Vgl. H. Schulze Recht der Erstgeburt 381.

Grafen und Herren. Mit Ausnahme Böhmens und seiner Nebenländer waren sämtliche Territorien auf die zehn Reichskreise verteilt und in der Reichsmatrikel veranschlagt. Sie waren die ordentlichen Teilnehmer an der Reichsregierung und den Reichslasten. In entsprechender Weise nahmen sie durch die Kreisstandschaft an der Kreisregierung und den Kreislasten teil. Neben einfachen Territorien gab es zusammengesetzte unter demselben Landesherrn, umgekehrt auch Territorien die mehreren Herren gemeinschaftlich gehörten (vgl. S. 904f). Wo die Hoheitsrechte über ein Territorium geteilt waren, galt im Zweifel der Inhaber der Gerichtsbarkeit als der eigentliche Landesherr². Die meisten Territorien waren lehnbar, die Fürstentümer Reichslehen, die nichtfürstlichen Territorien größtenteils Reichsafterlehen, einige auch Allode oder unmittelbare Reichslehen. Der frühere formelle Unterschied zwischen Szepter- und Fahnlehen bestand nicht mehr, seit die Form der Belehnung für beide die gleiche geworden war³. Hinsichtlich der Entwicklung der landesherrlichen Gewalt standen sich alle reichsständischen Territorien gleich, der frühere Gegensatz der kurfürstlichen, fürstlichen und gräflichen Territorien hatte sich verloren⁴.

Die reichsunmittelbaren Herrschaften ohne Reichsstandschaft gehörten größtenteils der Reichsritterschaft (§ 80) an. Außerdem gab es etwa dreißig, die mit reichsständischen Territorien verbunden oder im Besitz von reichsständischen Nebenlinien waren⁵; andere gehörten reichsunmittelbaren Stiftern oder weltlichen Herren, die ihre Reichsstandschaft wieder verloren hatten oder überhaupt nicht dazu gelangt waren⁶. Alle diese Herrschaften befanden sich außerhalb der Kreise, hatten also auch keine Kreisstandschaft. Ein reichsmatrikularmäßiger Anschlag bestand nur für

² Vgl. S. 640. Eichhorn 4, 253. Die Strafgerichtsbarkeit allein war dafür nicht ausreichend. Vgl. JPO. 5 § 44: *Sola criminalis iurisdictio, centgericht, solumque ius gladii et retentionis, patronatus, filialitatis neque coniunctim neque divisim ius reformandi tribuunt*. Über Eigen- oder Unterherren innerhalb der Territorien vgl. S. 650.

³ Vgl. S. 879. Unter Karl V standen noch die alten Formen in Gebrauch. Vgl. RA. von 1521 § 4 (N. Samml. 2, 173).

⁴ Vgl. JPO. 8 §§ 1. 2. 4. Ein eigentümliches Privileg, das der Pfalzgraf auf Grund eines ihm angeblich früher verliehenen Regals in allen Ländern des fränkischen Rechts beanspruchte und teilweise auch bis zum 18. Jh. behauptete, war das viel umstrittene, wahrscheinlich aus Frankreich eingewanderte Wildfangrecht (*droit d'aubaine, ius albanagii*), kraft dessen er jeden „herkommenden Mann“ ohne „nachfolgenden Herrn“, d. h. jeden schutzlosen Fremden, nachdem er sich Jahr und Tag im Lande aufgehalten hatte, als pfalzgräflichen Leibeigenen in Anspruch nahm. Der Fremde wurde durch einen pfalzgräflichen Büttel aufgefordert, den Treueid zu leisten und sich in das Leibsbederegister eintragen zu lassen. Vgl. S. 509. K. Brunner Der pfälzische Wildfangstreit 1896. Zink Wildfangrecht u. Wildfangstreit 1653—67, PfälzGesch.-Bll. 5. A. Schultze Gästerecht (S. 690) 4f. Über jus alb. vgl. S. 577⁵² und Stolz Über das jus alb. und das jus detractus in Tirol u. Vorderösterreich, 1912 VjschrSozWG. 11, 219ff.

⁵ Auch unter den reichsständischen Territorien der Grafenkurien führten manche bloß den Titel „Herrschaft“. Vgl. v. Borch, Z. f. Staatsw. 44, 383ff.

⁶ Vgl. Berghaus Deutschl. vor hundert Jahren 2, 205ff.

wenige von ihnen; auch zu den Kammerzielern wurden die meisten nicht herangezogen. Rezeßherrschaften waren solche Gebiete, bei denen der ursprüngliche Landesherr seine Landeshoheit unter Vorbehalt bestimmter Hoheitsrechte und Wahrung seiner persönlichen Reichsunmittelbarkeit an einen benachbarten Fürsten abgetreten hatte⁷.

Von den geistlichen Territorien und Herrschaften war infolge der Reformation eine große Zahl teils geradezu säkularisiert⁸, teils durch Glaubensänderung der Inhaber in weltliche Hände gekommen. Die darüber entstandenen Streitigkeiten wurden durch den westfälischen Frieden auf Grund des Besitzstandes vom 1. Jan. 1624 entschieden⁹. Das Verfassungsrecht in den Territorien der geistlichen Fürsten war im allgemeinen dasselbe wie in den Gebieten der weltlichen Herren, war ja doch auch die Entwicklung der Landeshoheit da und dort ziemlich den gleichen Weg gegangen. Der wichtige Unterschied zwischen geistlicher Wahlmonarchie und weltlicher Erbmonarchie wurde verwässert und verwischt durch die Einsetzung eines Koadjutors mit dem Recht der Nachfolge (analog dem Römischen König). Manche geistlichen Staaten waren geradezu Sekundogenituren fürstlicher Häuser.

2. Die Hausgesetze. In den weltlichen Territorien brach sich mehr und mehr die staatsrechtliche Auffassung Bahn; mit dem privatrechtlichen System der Erbteilungen wurde gebrochen und die Primogeniturordnung eingeführt¹⁰. Für die Kurfürstentümer (aber nicht die mit ihnen verbundenen Nebenländer) war dies schon durch die Goldene Bulle, für Württemberg durch kaiserliches Privileg, gleichzeitig mit der Erhebung der Grafschaft zum Herzogtum (1495), geschehen. Im übrigen erfolgte die Änderung überall im Wege der Hausgesetzgebung, nachdem sich die

⁷ Eine solche teilweise Mediatisierung hatte bei der stolbergischen Grafschaft Wernigerode gegenüber Preußen und bei den schönburgischen Herrschaften gegenüber Sachsen stattgefunden. Vgl. Daniels (S. 926) 4, 616.

⁸ Vgl. Dove Realenzykl. f. prot. Theol.² 14, 47f. Ritter (S. 857) 1, 82f. 191 ff.

⁹ Vgl. JPO. 5 § 14f. 21f. 25f. Über den sogenannten geistlichen Vorbehalt (*Reservatum ecclesiasticum*) des Augsburger Religionsfriedens vgl. § 83 n. 2 und Ritter a. a. O. 1, 83f. 191. 472. Der geistliche Vorbehalt und eine mit ihm verbundene kaiserliche Deklaration bestimmte, daß Inhaber geistlicher Lehen im Falle einer Glaubensänderung Amt und Lehen verlieren, die evangelisch gewordenen Untertanen aber bei ihrem Bekenntnis belassen bleiben sollten. Die Berechtigung der Kapitel, in denen die Protestanten die Mehrheit hatten, zur Wahl eines protestantischen Fürsten, der dann den Titel Stiftsadministrator führte, blieb stillschweigend aufrechterhalten, nur die Reichsstandschaft dieser Administratoren war seit Rudolf II bestritten, bis sie durch den westfälischen Frieden nach Maßgabe des Normaljahrs 1624 anerkannt wurde. Vgl. Feine (S. 897^a) 45ff. Über den Ausgleich der Zehntrechte vgl. Pöschl Neubruchzehnt, ArchKathKirchenr. 98 (1918) 523ff.

¹⁰ Vgl. S. 643. Schulze R. der Erstgeburt 344ff. Werminghoff D. Rechtsgedanke v. d. Unteilbarkeit d. Staates i. d. deutschen u. brandenb.-pr. G. 1915, Hall, Univ.-Rede.

Autonomie der regierenden Häuser gegenüber dem Widerstand einer romanisierenden Jurisprudenz mühsam zu allgemeiner Anerkennung durchgerungen hatte¹¹. Die anfangs für notwendig, später nur noch für zweckmäßig erachtete kaiserliche Bestätigung wurde ausnahmslos eingeholt¹². Die Gesuche gingen an den Reichshofrat, der die rechtliche Zulässigkeit zu begutachten und die Interessen der ungeborenen Familienglieder wahrzunehmen hatte. Die Entscheidung über eingelegte Widersprüche traf der Kaiser persönlich. Die heute üblichen Kodifikationen der Hausgesetze waren vor 1806 unbekannt, man begnügte sich mit einzelnen Dispositionen in Haus-, Ehe-, Erbverträgen oder letztwilligen Verfügungen. Hauptsächlich handelte es sich um die Regelung der Nachfolgeordnung, Apanagen und Sekundogenituren für die jüngeren Linien (in den katholischen Häusern gewährten die Kanonikate eine erwünschte Versorgung), Vormundschaft über die unmündigen Familienglieder¹³, Mißheiraten (S. 887), Wittum und Heimsteuer für die Frauen und Töchter. Von besonderer Bedeutung für die Territorialverhältnisse waren die Erbverbrüderungen, durch die sich die vertragschließenden Häuser gegenseitig für den Fall des Aussterbens zu Erben einsetzten¹⁴. Soweit die Rechte der Agnaten durch ein Hausgesetz berührt wurden, war ihre Zustimmung erforderlich; die männlichen Abkömmlinge mußten ebenfalls gehört werden, wenn auch von ihnen erhobene grundsätzliche Widersprüche (z. B. gegen das Prinzip des Erstgeburtsrechts) unberücksichtigt blieben. Unmündigen Familiengliedern wurden vom Reichshofrat oder Reichskammergericht Spezialvormünder gesetzt für die erforderlichen Verhandlungen. Der Zustimmung der Landstände bedurfte es nur, wo diese überhaupt das Mitwirkungsrecht bei wichtigeren Landesakten besaßen; aus Zweckmäßigkeitsgründen wurde sie nicht selten auch ohne rechtliche Verpflichtung eingeholt.

Das Recht der Erstgeburt, das sich in der Regel zugleich auf die Stammgüter des Hauses (*Hausfideikommiß*) miterstreckte und nur das freie (Schatull-)Vermögen unberührt ließ, wurde hausgesetzlich zuerst für die gesamten brandenburgischen Länder durch Familienstatut des Kur-

¹¹ Vgl. H. Schulze Erstgeburt 358ff.; Hausgesetze d. regierenden Fürstenhäuser, 3 Bde. 1862—83; bei Stobbe Rechtsqu. 2, 498ff. Moser Familienstaatsrecht derer teutsch. Reichsstände, 2 Bde. 1775. Heffter Sonderrechte der vormals reichsständ. Häuser Deutschlands 1871. Beseler Erbverträge 2, 2 S. 17ff. v. Gierke Genossenschaftsr. 1, 413ff. 3, 719ff. Mejer, Beseler, v. Gierke i. d. Z. f. d. Priv.- u. öff. R. 5, 229ff. 540ff. 557ff. V. Meyer Entw. d. Hausverf. d. Hohenzoll. Burggr. v. Nürnberg. u. Markgr. v. Br., Diss. Königsb. 1911. Wilda in Weiskes Rechtslexikon 1, 555ff. K. Maurer bei Bluntschli u. Brater, StWB. 1, 611ff. Zolger Der Hofstaat d. Hauses Österreich 1917, Wiener staatswiss. Stud. 14.

¹² Die Romanisten verlangten eine *lex specialis* in der Form eines kaiserlichen Privilegs. Seit Pütter u. Moser galt die Einholung der kaiserlichen Bestätigung nur noch für zweckmäßig, aber nicht mehr für unentbehrlich.

¹³ Vgl. Kraut Vormundschaft 3, 140ff.

¹⁴ Vgl. Beseler Erbverträge 2, 2 S. 90ff. E. Loening Erbverbrüderungen zwischen Sachsen, Hessen, Brandenburg 1867.

fürsten Albrecht Achilles (die *Dispositio Achillea*) vom 22. Februar 1473 (vom Kaiser bestätigt 24. Mai d. J.) festgesetzt¹⁵. Dieses Familienstatut, dessen Grundsätze in der Folgezeit (1598, 1603, 1664, 1688) wiederholt bestätigt wurden, ist die Grundlage der mächtigen Entwicklung des brandenburgisch-preußischen Staates geworden. Dem brandenburgischen Beispiel folgte Sachsen (albert. Linie) 1499, Baiern 1578, Österreich 1584¹⁶. Die zahlreichsten Übergänge zum Erstgeburtsrecht vollzogen sich während des 17. Jh.¹⁷, im 18. Jh. folgten beide Mecklenburg, Anhalt, Sachsen-Weimar, -Hildburghausen, -Koburg und Nassau¹⁸. Am längsten wurde die privatrechtliche Erbteilung in Sachsen-Meiningen festgehalten, das erst 1802 dem allgemeinen Beispiel folgte.

3. Der Inhalt der landesherrlichen Gewalt beschränkte sich nicht mehr auf einen gewissen Inbegriff von Lehen, Hoheitsrechten und Vogteirechten. Was die Goldene Bulle den Kurfürsten für ihre Kurlande eingeräumt hatte, war im Lauf der Zeit teils durch Verleihung, teils durch unvordenklichen Besitz Gemeingut aller Reichsstände geworden; nur die alten Exemptionsprivilegien gegenüber dem Reichshofgericht wurden mit dem Wegfall des letzteren gegenstandslos, während die Kurfürsten daran festhielten, daß die Bestimmungen der Goldenen Bulle zu ihren Gunsten auch auf die neuen Reichsgerichte Anwendung finden mußten. Gegenüber der Kirche hatten die Fürsten mehrfach schon im 15. Jh. ein weitgehendes Aufsichtsrecht erlangt¹⁹, das teils aus der Vogtei, teils aus Resten des Eigenkirchenrechts hervorgegangen war. Das letztere war zwar,

¹⁵ Vgl. § 50 n. 16. Werminghoff (n. 10). Die fränkischen Lande (Markgrafschaft Ansbach und Markgrafschaft Kulmbach oder Bayreuth, oder „auf dem Gebirge“) sollten eine Sekundo- oder Tertiogenitur bilden, alle übrigen Besitzungen des Hauses unteilbar mit der Kurmark verbunden bleiben. Durch Vertrag mit dem unbeerbten letzten Sprossen der fränkischen Linie, Markgraf Christian Friedrich Karl Alexander, wurden beide Fürstentümer noch bei dessen Lebzeiten (1791) mit dem preußischen Staate vereinigt. Der fränkische rote Adlerorden wurde infolgedessen zum zweiten preußischen Hausorden (nach dem schwarzen Adlerorden) erklärt. Über die preuß. Zeit dieser Gebiete vgl. Hartung Hardenberg u. d. pr. Verw. in Ansb.-Bayr. 1906. Tarrasch D. Übergang d. Fürstentums Ansbach an Bayern 1912.

¹⁶ Weitere Bestätigungen 1621, 1703 und durch die *Pragmatische Sanktion* Karls VI von 1713, durch die der Übergang auf die weibliche (lothringische) Linie gesichert wurde. Zehntbauer Gesamtstaat, Dualismus u. Pragm. Sanktion 1914. G. Turba Die Grundlagen der pragm. Sanktion, 2 Bde. 1911, 1912.

¹⁷ Darunter Holstein 1608/1650, Hessen-Darmstadt 1606, Hessen-Kassel 1627, Baden 1615, Braunschweig-Wolfenbüttel 1636, Braunschweig-Lüneburg 1680, Oldenburg 1691; Reuß 1668. 1681. 1690, Sachsen-Eisenach, Sachsen-Gotha und Waldeck 1635. In Kurpfalz wurde die Primogenitur im Anschluß an die Bestimmungen des westfälischen Friedens stillschweigend angenommen.

¹⁸ Mecklenburg (1701), Anhalt (1747, 1814; vgl. Schreiber oben § 61²¹⁹), Sachsen-Weimar (1716/24), Hildburghausen (1703), Koburg (1746), Nassau (1761).

¹⁹ Vgl. v. Bezold G. der Reformation 88f. Brandenburg Zur Entstehung d. landesherrl. Kirchenregiments im albert. Sachsen HistVjschr. 4, 195ff. Hubrich Staat u. Kirche i. d. preuß. Monarchie am Ausgang d. 18. Jh., Verw.-Arch. 20. 21.

soweit es sich um das geistliche Amt (*officium*) handelte, dem grundherrlichen Patronatrecht gewichen, hatte sich aber im übrigen als Kirchenlehnherrlichkeit erhalten und so zur Ausbildung eines landesherrlichen *dominium eminens* gegenüber den Kirchengütern und endlich zu einem landesherrlichen Patronatrecht geführt, das in dem sogen. Josephinismus unter Kaiser Joseph II seinen Höhepunkt erreichte²⁰. In den protestantischen^{20a} Ländern ging die gesamte bischöfliche Jurisdiktion (*ius episcopale*) auf die Landesherren über, die das ganze äußere Kirchenregiment über die evangelische Landeskirche in die Hand nahmen. Die Organe für das landesherrliche Kirchenregiment waren die Konsistorien und unter diesen die Superintendenten (Dekane). Nur die im Anschluß an Calvin gebildeten reformierten Gemeinden nahmen die auf dem Gemeindeprinzip beruhende Synodalverfassung an, die in Kleve-Mark auch auf die Lutheraner Anwendung fand. Den bedeutendsten Machtzuwachs erhielt die landesherrliche Gewalt durch das Recht des Religionsbannes (S. 893) und durch zahlreiche Säkularisationen von Klöstern und Stiftern. Auch in den katholischen Landesteilen hatte die religiöse Bewegung eine außerordentliche Erstarkung der Staatsgewalt gegenüber der Kirche herbeigeführt, was sich insbesondere auch in der Zurückdrängung der geistlichen Gerichtsbarkeit zeigte; Preußen versuchte sogar das Summepiskopat auch über die katholischen Untertanen auszuüben oder doch ein landesherrliches Vikariat zu schaffen. Noch mehr trug der 30jährige Krieg zur Hebung der landesherrlichen Gewalt bei, so daß es sich im westfälischen Frieden zunächst nur darum handelte, den hergebrachten Rechten der Reichsstände ganz allgemein die reichsgesetzliche Bestätigung zu verschaffen. Sie erfolgte durch JPO. 8 § 1. Eine genauere Aufzählung wurde nur in betreff der Reichsstädte (*liberae imperii civitates*) beliebt, da ihnen der westfälische Friede die volle Gleichstellung mit den übrigen Reichsständen gewährleistete: *iisque rata et intacta maneant regalia, vectigalia, redditus annui, libertates, privilegia confiscandi, collectandi et inde dependentia aliaque iura ab imperatore et imperio legitime impetrata vel longo usu ante hos motus obtenta possessa et exercita, cum omnimoda iurisdictione intra muros et in territorio* (8 § 4). Insbesondere wurde sämtlichen Reichsständen das während des Krieges schon in großem Maßstab von ihnen geübte Bündnisrecht zugestanden und nur der Vorbehalt gemacht, daß die Bündnisse nicht gegen Kaiser und Reich gerichtet sein

Hartung VG. 41 ff. IBleib Hgz. Heinrich als evang. Fürst 1537—41, BeitrSächs. Kirchg. 19, 143; Moriz von Sachsen als evang. Fürst 1541—43, ebd. 20, 1. Kaas (S. 928) 1, 3 ff.

²⁰ Vgl. Stutz Kirchenrecht² 349 f. Codex juris ecclesiastici Josephini 1788 f. Holz knecht Ursprung u. Herkunft der Reformideen Josefs II auf kirchl. Gebiete 1914 (Dopsch, Forsch. 11).

^{20a} Schäfer D. Geltung des kanonischen Rechts in der evang. Kirche Deutschlands im Reformationszeitalter, Diss. Jena 1915; Geltung d. kan. R. i. d. ev. Kirche, ZRG. Kan. 5, 165 ff.

dürften²¹. Ebenso wurde der Religionsbann (*ius reformandi*) als ein altergebrachtes, in dem *ius territorii et superioritatis* liegendes Recht aller Reichsstände bestätigt und nur in seiner Ausübung durch die Gewährleistung des konfessionellen Besitzstandes in dem Normaljahr 1624 beschränkt²². Durch die Festsetzung des Normaljahrs wurde das seit der Reformation von protestantischen wie katholischen Reichsständen geübt und in dem Augsburger Religionsfrieden bestätigte Recht der Einziehung geistlicher Güter für die Zukunft aufgehoben²³. Erst nach der Auflösung des Jesuitenordens durch Papst Clemens XIV (1773) ergab sich eine neue Gelegenheit zu Säkularisationen, indem die Besitzungen des aufgelösten Ordens seitens der Staatsregierungen als herrenloses Gut eingezogen wurden²⁴. Überhaupt aber machte sich in der staatsrechtlichen Theorie des 18. Jh. die Auffassung geltend, daß die Staatsgewalt kraft ihres schon erwähnten *dominium eminens* die Aufhebung von Stiftern und Klöstern und die Einziehung ihrer Güter zum gemeinen Besten anzuordnen berechtigt sei. Während die protestantischen Fürsten durch den westfälischen Frieden verhindert waren, von dieser Theorie praktischen Gebrauch zu machen, fand sie in den katholischen Ländern, selbst denen geistlicher Fürsten, nach dem Vorgang Josephs II und des Kurfürsten von Mainz die ausgedehnteste Anwendung²⁵.

Die landesherrliche Gewalt hatte sich zu einer wahren monarchischen Staatsgewalt umgebildet. Der französische Entwurf der westfälischen Friedensurkunde bezeichnete sie bereits als *souveraineté*, was die Urkunde selbst mit *ius territorii et superioritatis* (n. 22) wiedergab^{25a}. Eine ältere Bezeichnung war *landesfürstliche Obrigkeit*, für die nichtfürstlichen Reichsstände *Landes- oder hohe Obrigkeit*. Die Theorie faßte sie, in Anlehnung an den kirchlichen Sprachgebrauch, als Jurisdiktion auf, worunter außer

²¹ JPO. 8 § 2: *Cum primis vero ius faciendi inter se et cum exteris foedera pro sua cuiusque conservatione ac securitate, singulis statibus perpetuo liberum esto, ita tamen, ne eiusmodi foedera sint contra imperatorem et imperium pacemque eius publicam vel hanc imprimis transactionem, fiantque salvo per omnia iuramento, quo quisque imperatori et imperio obstrictus est.* Vgl. v. Bezold Bündnisrecht d. d. Fürsten bis zum Westf. Fried. 1904.

²² Vgl. JPO. 5 § 30: *cum eiusmodi statibus immediatis cum iure territorii et superioritatis ex communi per totum imperium hactenus usitata praxi etiam ius reformandi exercitium religionis competat.* Über die Bedeutung des Religionsbannes sowie des Normaljahres vgl. ebd. §§ 30—37 und oben S. 893. Beim Religionswechsel des Fürsten waren die Stände darauf bedacht, keine Kränkung ihrer Konfession zu erdulden. Vgl. über die sog. Reversale oder Religionsversicherungsakte die Denkschrift f. d. rhein. Provinziallandtag 1833 bei Kaas (S. 928) 414ff.

²³ Vgl. Augsb. RA. von 1555 § 19 (N. Samml. 3, 18); JPO. 5 §§ 31f. Dove (n. 8) 43ff. 56f.

²⁴ Vgl. Dove 48. Hermelink G. d. allg. Kirchenguts in Württ. 1903, Würt. Jb. Statistik. V. Ernst Entsteh. d. würt. Kirchenguts 1911 (ebd., vgl. ZGO. 66, 370). Loserth (S. 929).

²⁵ Vgl. Dove 50. Hübler Eigentümer des Kirchengutes 49ff.

^{25a} Über Souveränität vgl. v. Gierke, Gen.-R. 4, 286ff. 447ff.

der Gerichtsbarkeit auch die gesetzgebende Gewalt und die Vertretung der Untertanen gegenüber dem Reich verstanden wurde. Durch das Bündnisrecht traten die deutschen Staaten, wie ehemals die Hanse, aus den Bahnen des Reiches heraus und wurden zu europäischen Mächten mit eigener völkerrechtlicher Persönlichkeit²⁶.

4. Verhältnis zum Reiche²⁷. Lagen die Sachen hier klar und einfach, so waren die Beziehungen der Einzelstaaten zum Reich um so schwieriger juristisch zu erfassen, und über ihre rechtliche Natur bestanden unter den Theoretikern wie den einander gegenüberstehenden staatlichen Parteien die verschiedensten Ansichten, nachdem es bei den westfälischen Friedensverhandlungen nicht gelungen war, eine vermittelnde Formel zu finden²⁸. Die kaiserliche Partei hielt an der historischen Souveränität des Kaisers fest und wollte den Reichsständen nur die ihnen erweislich gebührenden Rechte zugestehen, so daß im Zweifel die Vermutung für den Kaiser platzgreifen sollte. Einen praktischen Erfolg hatte diese Auffassung noch im 16. Jh. mit dem Postregal, während wenig später auch landesherrliche Posten ohne oder selbst gegen den Willen des Kaisers in Aufnahme kamen²⁹. Den entschiedensten Gegensatz gegen die kaiserliche Theorie bildete die des Hippolithus a Lapide (v. Chemnitz), der das Reich für die souveräne Fürstenaristokratie und die Gesamtheit der Reichsstände für den wahren Träger der Staatsgewalt erklärte; dem Kaiser gebührte nach ihm nur eine gewisse Oberleitung der Geschäftsführung und die Ausführung der Reichstagsbeschlüsse, außerdem waren ihm bestimmte unwesentliche Reservatrechte zu alleiniger Ausübung anheimgegeben. Die historische Auffassung, daß man es mit einer entarteten Monarchie zu tun habe, deren eigentliche Lebenskräfte auf die einzelnen Glieder übergegangen waren, ohne daß eine endgültige Abgrenzung zwischen ihnen und der früheren Zentralgewalt stattgefunden hatte, wurde von dem Begründer der deutschen Rechtsgeschichte, Hermann Conring (s. § 82), namentlich aber von Samuel Pufendorf (Monzambano), und zwar unter Verzicht auf jede Möglichkeit einer juristischen Konstruktion (*irregulare aliquod corpus et monstro simile*), vertreten³⁰.

²⁶ Vgl. Pütter Hist. Entw. 3, 274f. Streitig war eine Zeitlang, ob die Reichsfürsten gleich den Kurfürsten auch Gesandte ersten Ranges bei auswärtigen Regierungen beglaubigen könnten. Vgl. die Schrift von Leibniz (S. 927).

²⁷ Vgl. v. Gierke Gen.-R. 3, 691ff. 4, 213ff. Le Fur u. Posener Bundesstaat u. Staatenbund 1, 84ff. Kormann D. Landeshoheit im Verh. z. Reichsgewalt seit d. westf. Frieden 1913, Z. f. Politik 7, 139ff.

²⁸ Vgl. Erdmannsdörffer Deutsche G. 1, 52ff. F. Weber Hippolithus a Lapide, Hist. Z. 29, 254ff. Stintzing u. Landsberg G. d. RW. 2, 32ff. Hauptvertreter der kaiserlichen Richtung war Dietrich Reinking, vgl. ebd. 3, 89ff.

²⁹ Vgl. S. 926.

³⁰ Vgl. S. 895. Stintzing u. Landsberg 3, 19ff. Auch Johann Limnæus vertritt die Auffassung, daß der Status Imperii aus Monarchie und Aristokratie gemischt sei. Vgl. ebd. 2, 211ff.

Während dieser die Auffassung des Reichs als einer beschränkten Monarchie ebenso entschieden wie die Idee eines Staatenbundes (*systema plurium civitatum foedere nexarum*) zurückwies, entging ihm wie seinen Zeitgenossen die von Ludolph Hugo (*De statu regionum Germaniae* 1661) ausgegangene Hindeutung auf den Bundesstaat; seiner Zeit war die bundesstaatliche Theorie noch zu fremd, um sie für das Verständnis und die korporative Ausgestaltung der Reichsverfassung fruchtbar zu machen³¹.

Die Territorialgewalt war eine wirkliche Staatsgewalt, ein Imperium, wie es ehemals dem Kaiser zugestanden hatte. Daher der Spruch: „Jeder Herr (Fürst) ist Kaiser in seinem Lande“^{31a}, *Quilibet status tantum potest in suo territorio, quantum imperator in imperio*³². Aber dieses Imperium war ein vom Reich abgeleitetes^{32a}, lehnbares, unter Umständen entziehbares; darin lag ein wesentlicher Unterschied gegenüber dem Bundesstaat, bei dem die Staatsgewalt der Bundesglieder das ursprüngliche, die Zentralgewalt das übertragene Element bildet; ein zweiter, verhängnisvollere Unterschied lag darin, daß 'dem Zeitbewußtsein der Staatsgedanke ganz allein in seiner Verkörperung als Obrigkeit faßlich war', man nicht 'aus der Reichsgemeinde den Staat in sich selbst zu verlegen vermochte', daher 'alles, was der Reichsgenossenschaft an staatlicher Bedeutung verloren ging, ausschließlich der Landeshoheit zuwachsen mußte'³³. Im übrigen war das Imperium der Reichsstände in derselben Weise der Reichsgewalt untergeordnet, wie dies in Bundesstaaten seitens der Bundesglieder gegenüber der Bundesgewalt der Fall ist. Die Reichsstände hatten für die Steueransprüche des Reiches wie der Kreise aufzukommen, mußten sich im Fall des gemeinen Pfennigs selbst eine direkte Besteuerung von Reich wegen gefallen lassen, an Reichskriegen und Reichsexekutionen hatten sie teilzunehmen und durften nicht neutral bleiben³⁴. Ihre Bündnisverträge durften nicht gegen Kaiser und Reich oder den gemeinen Frieden gerichtet sein. Sie waren zur Beobachtung der Reichsgesetze verpflichtet und durften sich landesgesetzliche Abweichungen nur gestatten, wo die Reichsgesetze sich keine absolute Geltung beileigten³⁵. Die höchsten Reichsgerichte waren obere Berufungsinstanz und Aufsichtsbehörde für die Landesgerichte. In

³¹ Vgl. Stintzing u. Landsberg 3, 40; Noten S. 20. Eine Vergleichung der Reichsverfassung mit der Bundesverfassung der Generalstaaten, der Schweiz und der Vereinigten Staaten von Amerika erst bei Pütter Hist. Entw. 2, 159ff.

^{31a} Moser und Pütter haben dieses Sprichwort als falsch abgelehnt. Vgl. Kormann (n. 27) 159f.

³² Vgl. Graf u. Dietherr Rechtssprichwörter 487. 492. Anzeiger f. K. d. deutsch. Vorzeit 1866 S. 141. Graf Oberndorff Moratorium 15f.

^{32a} a. M. Kormann 162.

³³ Vgl. v. Gierke Gen.-R. 1, 839. 2, 831. 854.

³⁴ Wie wenig dies in Wirklichkeit beachtet wurde, zeigen Basel und Campo Formio.

³⁵ Die Reichsgesetze, soweit sie nicht besonders von Reich wegen publiziert wurden, galten zunächst nur für die Reichsstände, die ihrerseits für Publikation und Vollzug innerhalb ihrer Gebiete Sorge zu tragen hatten. Vgl. S. 908.

den eximierten Territorien nahmen sie die gleiche Stellung wenigstens in Fällen der Rechtsverweigerung ein. In allen Territorien mußte für einen geordneten Instanzenzug, in den eximierten für drei Instanzgerichte gesorgt werden. Gegen Mißbräuche der Gewalt konnten die Untertanen bei den Reichsgerichten gegen ihre Landesherren klagen, während umgekehrt diese den Schutz des Reiches gegen ungehorsame Untertanen anrufen konnten³⁶.

Eine weitere Beschränkung durch das Reich ergab sich aus den Reservatrechten, die überall im Reiche nur durch den Kaiser allein oder unter Zustimmung der Kurfürsten ausgeübt wurden (S. 896f.). Dahin gehörte u. a. die Errichtung neuer und Erhöhung bestehender Zölle, die nur von Kurbrandenburg auf Grund einer Verleihung Friedrichs III. als landesherrliches Recht in Anspruch genommen wurde³⁷. Das kaiserliche Begnadigungsrecht beschränkte sich auf die von den Reichsgerichten verhängten Strafen. Für kaiserliche Gnadensachen, Standeserhöhungen, Bestätigung kaiserlicher Notare u. dgl. pflegten die Kaiser in den einzelnen Territorien besondere Hofpalzgrafen einzusetzen, wobei die Landesherren in der Regel mitzusprechen hatten. Zuweilen wurden die Landesherren selbst zu Hofpalzgrafen mit der *comitiva maior* ernannt, so daß sie, wenn auch nur im Namen des Kaisers, jene Akte auf eigene Hand vornehmen konnten³⁸. Zunft-, Markt- und Stadtprivilegien wurden als ausschließliche Landessache behandelt, während bedeutendere Meßprivilegien vom Kaiser ausgehen mußten³⁹. Moratorien zu bewilligen war für Landsässige Sache der Landesherren, der Kaiser sollte es nur in dringenden Fällen tun⁴⁰. Bei Begnadigungen, Volljährigkeitserklärungen, Ehelichkeitserklärung unehelicher Kinder, zuweilen auch bei der Verleihung des niederen Adels, konkurrierten die Landesherren mit dem Kaiser⁴¹. Auf die Erteilung von Monopolen mußte der Kaiser, wenigstens in späterer Zeit, durch die Wahlkapitulation verzichten⁴²; landesherrliche Patente wurden seit Ende des 18. Jh.

³⁶ Vgl. S. 917. Ständ. Wahlkapitulation Art. 15 (Zeumer² Nr. 205).

³⁷ Vgl. RA. von 1576 §§ 118—120 (N. Samml. 3, 372). Preuß. ALR. II Tit. 15 Abschn. 3. Pütter Hist. Entw. 3, 264. A. Hoffmann Deutsch. Zollrecht I. 1900.

³⁸ Vgl. S. 899. Pütter 2, 164. 3, 263. Die kaiserlichen Notare mußten sich in manchen Ländern einer besonderen Landesprüfung unterziehen. Vgl. v. Geldern Aus den Akten des reußischen Hofpalzgrafen A. H. Th. Geldern (1786—1806), Familieng.-Bl. 16 (1918) 125 ff.

³⁹ Vgl. Pütter 3, 266.

⁴⁰ Vgl. JRA. § 175. Pütter 3, 269 ff. Graf v. Oberndorff Das vom Landesherren oder von Staats wegen erteilte Moratorium, Greifsw. Diss. 1905. Vgl. S. 897 Hein Eiserne Briefe, Aus dem Danziger Rechtsleben 1910 S. 68 ff.

⁴¹ Vgl. S. 888. 897. Pütter 3, 271. Eichhorn 4, 291 f. Das Preuß. ALR. II Tit. 9 §§ 2, 9, 10, 13, 14, Anh. § 113, verbietet den Untertanen, sich im Inland einer ihnen von „fremden Staaten“ verliehenen Standeserhöhung ohne landesherrliche Erlaubnis zu bedienen. An eine Ausschließung kaiserlicher Standeserhöhungen kann dabei aber nicht gedacht sein. Über Jahrgabung durch Kaiser, Landesherren, Reichsstände, Reichsstädte vgl. Suchier Gesch. d. Venia aetatis in Dtschl. vor 1900, Diss. Halle 1907.

⁴² Vgl. Ständige Wahlkapitulation Art. 7 (Zeumer² Nr. 205).

häufiger⁴³. Der Schutz des schriftstellerischen Urheberrechtes durch Bücherprivilegien wurde in Deutschland seit Anfang des 16. Jh., und zwar ebenso wohl durch die Kaiser wie die Landesherren, geübt⁴⁴. Die kaiserlichen Privilegien hatten jedoch schließlich nur noch Bedeutung für den Bücherhandel auf den kaiserlichen Messen, namentlich in Frankfurt; der regelmäßige Schutz konnte nur noch durch landesherrliche Privilegien erworben werden⁴⁵. Im allgemeinen sprach sich die Theorie der zweiten Hälfte des 18. Jh. dahin aus: „Alles dasjenige, dessen rechtliche Wirkung sich innerhalb der Grenzen eines Landes äußert, ist in eines jeden Reichsstandes Landeshoheit begriffen. Alles, was seit der Zeit, als die Landeshoheit zu ihrer Vollkommenheit gediehen, erst neu in Gang gekommen ist oder künftig noch erdacht werden mag, gehört ohnehin für die Landeshoheit. Und alle Rechte der Landeshoheit sind ausschließlich zu verstehen, daß sie nur ein jeder Reichsstand in seinem Lande auszuüben hat, ohne daß der Kaiser darin vorgreifen darf“⁴⁶.

5. Die Landstände⁴⁷. Die auf die Emanzipation vom Reich gerichtete Politik der Reichsstände verfolgte zugleich im Innern die Befreiung

⁴³ Vgl. Klostermann Geistiges Eigentum 2, 195. Kohler Patentr. 16ff.

⁴⁴ Vgl. Klostermann 1, 42. Güterbock Entstehungs-G. der Carolina 203ff. Wigand Wetzlarsche Beiträge 1, 227ff. Die Rechtlosigkeit aller nicht privilegierten Schriftsteller im 16. Jh. zeigt der Prozeß des Konr. Lagus. Vgl. Muther Zur G. der RW. 299ff. Pescatore Greifsw. Vorles.-Verz. 1901 Beilage. Auch die Päpste erteilten Buchprivilegien.

⁴⁵ Vgl. N. Samml. 4, Zugabe S. 114ff. Pütter 3, 272f.

⁴⁶ Vgl. Pütter 3, 274. Erdmannsdörffer 1, 57f. 66f. 73. 410ff. Ständige Wahlkapitulation Art. 1 (N. Samml. 4, 234). Preuß. ALR. II 13 §§ 1–15.

⁴⁷ Vgl. S. 665ff. und dort angeführte Literatur; ferner S. 926ff. Hartung VG. 50ff. 84ff. v. Below Syst. u. Bed. d. landständ. Verf. (Terr. u. Stadt 163ff.); Landtagsakten v. Jülich-Berg, 2 Bde. 1895–07 (vgl. Stutz, ZRG. 33, 337. Heymann, ZRG. 42, 468); Landst. Verf. in Jülich-Berg 3. 1890/91; Zur G. d. landst. Verf., HistZ. 100, 317ff. Bergmann G. d. ostpreuß. Stände u. Steuern 1688 bis 1704, 1901 (Schmoller Forsch. 19, 1; vgl. v. Below, HistZ. 91, 285). Biefeld G. d. magdeb. Steuerwesens 1888 (Schmoller Forsch. 8, 1). Breysig G. d. brandenb. Finanzen 1640–97, 1895. Burkhardt Ernestinische Landtagsakten 1. 1902 (vgl. G. Wolf, GGA. 1904, 877ff.). Croon Landst. Verf. v. Schweidnitz-Jauer 1912 (vgl. Spangenberg, ZRG. 47, 599. Osswald, HistVjschr. 17, 555). Falke Steuerbewilligungen der Landst. im Kurfürstentum Sachsen, Z. f. Staatsw. 30. 31. Fehr, RG. 240f. Friedensburg Kurmärk. Ständeakten unter Joachim II 1535–1571, 2 Bde. 1913–16. v. Gierke Gen.-R. 1, 534ff. Glagau Hessische Landtagsakten 1, 1901; Anna v. Hessen, Marb. Diss. 1899. H. Goldschmidt Landst. v. Jülich-Berg 1609 (Z. Aachen 34, 175ff.) 1913; Landtagsakten, VjschrSozWG. 13, 193ff. Gössel Die kursächs. Landtagsordnung, Leipz. Diss. 1911. Gothein Landst. d. Kurpfalz, ZGO. 42, 1ff. Haß Die kurmärk. Stände im 16. Jh. 1913. Hirn G. d. Tiroler Landtage 1518–25, 1905. Höttsch Stände u. Verw. v. Cleve u. Mark 1666–97, 1908. Ilwof D. ständische Landtag d. Hzgt. Steiern. unter Ma. Theresia und ihren Söhnen 1913, ArchÖG. 104. Jegel D. landst. Verf. in d. ehem. Fürstentüchern Ansbach-Bayreuth 1913. Th. Knapp D. schwäb.-österr. Stände 1916, Würt. Vjh., N. Beitr. 1, 49ff. Knetsch (S. 930, Trier). Köchel (S. 930, Salzb.). Krosch Landst. Verf. Lüneburgs, Diss. Kiel 1914. Küntzel

der landesfürstlichen Obrigkeit von den Landständen. Allerdings war die Stellung der letzteren nicht überall die gleiche. Fehlte es in den kleinsten Territorien und Herrschaften überhaupt an den Elementen, aus denen sich eine landständische Verfassung hätte entwickeln können, so war andererseits in den geistlichen Staaten durch die von den Kapiteln aufgestellten Wahlkapitulationen^{47a} die Macht der Stände außerordentlich gewachsen, so daß an ihre erfolgreiche Bekämpfung nicht gedacht werden konnte. Wenn hier die Prälaten den wichtigsten Bestandteil der Landstände bildeten, so traten diese in den weltlichen, namentlich den protestantischen Staaten in den Hintergrund oder fehlten überhaupt. Andererseits fehlte in den südwestdeutschen Territorien der landsässige Adel, da der niedere Adel hier größtenteils seine Reichsunmittelbarkeit bewahrt hatte.

Der Kampf der Landesherren gegen die Landstände ging nicht aus den Bestrebungen fürstlicher Willkürherrschaft hervor, er entbrannte vielmehr in den zusammengesetzten Territorien, für die es geradezu ein Lebensbedürfnis war, daß die Stände der einzelnen Landesteile verschwanden, um im Interesse der Staatseinheit entweder einem gemeinsamen Landtag oder dem absoluten Regiment der Landesherren Platz zu machen. Ein Widerstand der Bevölkerung war dabei nicht zu besorgen, da die Stände tatsächlich nur ihre eigenen Interessen, aber nicht die des gesamten Volkes, am wenigsten die der Bauern, vertraten⁴⁸. Eine gewisse Stütze fanden

Ständetum u. Fürstentum vornehmlich Preußens im 17. Jh. (Fsch. Schmoller 1908 S. 101ff.). Lichtner Landesherr u. Stände in Hessen-Kassel 1797—1821, Gött. Diss. 1913. Löbl Sieg d. Fürstenrechts vor d. 30j. Kriege (Schmoller Forsch. 187) 1916. Lohmann Reichsges. v. 1654 über d. Steuerpflichtigkeit d. Landstände, Diss. Bonn 1893. Mensi Kampf um die Steuerpflicht d. oberen Stände in Graz 1912, Z. Steierr. 9; G. d. direkten Steuern in Steierr. 1912. F. W. Müller D. elsäb. Landst. 1907 (vgl. v. Below, ZGO. 63, 191). Rachel D. gr. Kurf. u. d. ostr. Stände 1905 (Schmoller Forsch. 24, 1). Rieger D. hessen-darmst. Landstände u. d. Absolutismus, Diss. Gießen 1894. Riezler G. Bayerns 6, 23ff. Schotte Fürstentum u. Stände in Brandenb. unter Joachim I 1911. Schwarz (S. 930, Trier). Siebeck D. landst. Verf. Hessens im 16. Jh. 1914. Struv Diskurs v. Urspr. d. Landst. 1741. Tezner Technik u. Geist d. ständisch-monarchischen Staatsr. 1901. Urkunden u. Aktenstücke z. G. d. Kurf. Friedr. Wilh. v. Brandenb. Ständische Verhandlungen, Bd. 5 (Cleve-Berg), 10 (Brandenb.), 15. 16 (Preußen) 1864ff. Vancsa D. ält. Steuerbekenntnisse d. Stände in Österr. u. d. E., MJÖG. Erg.-Bd. 6, 458ff. v. Weech Bad. Landtagsabschiede 1877. v. Wretschko Landstandschaft d. Universität Innsbruck, ZRG. 54, 40ff. Württemb. Landtagsakten 1. Reihe 1913ff. 2. Reihe 1910ff.

^{47a} Vgl. S. 669. 896, ferner Feine (§ 71 n. 4) 330ff. und dortige Lit. Hartung VG. 91ff. 1695 wurden von Papst Innocenz XII die Wahlkapitulationen verboten, und der Kaiser schloß sich diesem Verbote an.

⁴⁸ Da die Ritterschaft unter Berufung auf ihre Ritterdienste möglichste Steuerfreiheit für sich beanspruchte und sich nur dazu herbeiließ, ihre Bauern und Mediatstädte zur Landessteuer heranzuziehen, so kam es zwischen den Städten und der Ritterschaft vielfach zu Prozessen wegen ungleicher Besteuerung. Vgl. Eichhorn 4, 360, Note m. v. Below (n. 80). Nur in der württembergischen Verfassung (Tübinger Vertrag von 1514, abgedr. WürttLTA. Erste Reihe 1, 225ff. Nr. 72. 73; vgl. Rümelin Tüb. Vertr., Schmollers Jahrb. 39, 1ff.) überwog das

die gegen die Stände gerichteten Bestrebungen schon in der Reichsgesetzgebung, indem die den einzelnen Reichsständen auferlegten Reichs- und Kreislasten unbedingt beschafft werden mußten und von den Landständen nicht verweigert werden konnten⁴⁹. Die Reichsgesetze bestimmten dabei ausdrücklich, daß selbst vertragsmäßige Steuerbefreiungen einzelner Untertanen und ganzer Körperschaften (Kapitel, Klöster) dem gegenüber unwirksam sein sollten. Säumnis in der Entrichtung der Steuern sollte mit Verdoppelung des Betrages bestraft werden und den Landesherren deswegen gestattet sein, gegen die ungehorsamen Untertanen bei einem der höchsten Reichsgerichte zu klagen. Nur wurde verlangt, daß die Steuern gleichmäßig umgelegt und auch die Kammergüter der Landesherren mitherangezogen, die Armen aber möglichst verschont würden⁵⁰. Durch Reichschluß von 1670 wurde festgesetzt, daß die Reichsstände auch berechtigt seien, von ihren Untertanen zu *Reichs-, Deputations- und Kreiskonventen die nötigen Legationskosten zu erheben*⁵¹. Von besonderer Bedeutung wurden aber die Bestimmungen der Reichsexekutionsordnung von 1555 über die *Kreishilfe zu Vollziehung des hievor gesetzten Friedstands, Exekution und Handhabung des Landfriedens, zu Erhaltung gemeiner Sicherheit und Ruhe*, wonach sich jeder Kreisstand in ständiger Bereitschaft halten und für genügende Befestigungen zum Schutz gegen Überfälle sorgen sollte, auch *daß derwegen eine jede Obrigkeit Macht haben soll, ihre Untertanen, geistlich und weltlich, sie seien exempt, gefreiet oder nicht gefreiet, bis zum Betrage ihres reichsmatrikularmäßigen Anschlages „mit Steuer zu belegen“*⁵². In weiterer Ausführung dieser Bestimmung setzte der JRA. von 1654 § 180 fest, daß die Untertanen *„zu Besetz- und Erhaltung der einem oder andern Reichsstand zugehörigen nötigen Vestungen, Plätzen und Garnisonen ihren Landesfürsten, Herrschaften und Obern mit hilfflichem Beitrag gehorsamlich an Hand zu gehen schuldig seien“*⁵³. Ein Reichsgutachten von 1670 wollte diese Bestimmung dahin ausgelegt haben, daß die Untertanen *nicht allein zur Lands-Defensions-Verfassung, sondern auch zu Handhab- und Erfüllung der gedachtem Instrumento Pacis nicht zuwiderlaufenden Bündnissen, wie auch nicht zur Erhalt- und Besetzungen der nötigen, sondern indefinite der Vestungen, Orte und Plätze, auch zur Verpflegung der Völker und andern hierzu gehörigen Notwendigkeiten ihren Landfürsten, Herrschaften und Obern die jedesmal*

städtische und das bauerliche Element, da die Reichsritterschaft an den Landtagen nicht teilnahm. Vgl. Erdmannsdörffer 1, 66. Berghaus Deutschl. vor 100 Jahren 1, 250ff. Perthes Politische Zustände 1, 433ff.

⁴⁹ Vgl. Reichsabschiede von 1507 § 8 (N. Samml. 2, 112), 1510 § 6 (133), 1530 § 118 (324), 1542 § 53 (454), 1543 §§ 24f. (487), 1544 §§ 10f. (498), 1548 § 102 (545), 1566 §§ 42–45 (3, 220), 1576 §§ 11–15 (355f.), 1582 §§ 10–14 (401), 1594 §§ 11–15 (429), 1598 §§ 11–15 (454), 1613 §§ 7–9 (524), 1654 § 14 (645; Zeumer QS.² Nr. 200), Reichschluß von 1719 Art. 4 (4, 346).

⁵⁰ Vgl. Eichhorn 4, 306f.

⁵¹ N. Samml. 4, 80.

⁵² RA. von 1555 §§ 54, 82 (N. Samml. 3, 24, 30; Zeumer QS.² Nr. 189).

⁵³ N. Samml. 3, 674. Zeumer QS.² Nr. 200 S. 460. Vgl. Lohmann (n. 47).

erforderte Mittel und folgentlich alles, was an sie und so oft es begehrt wird, gehorsam- und unweigerlich darzugeben schuldig sein und daß einige Klage der Unterthanen weder bei dem kaiserlichen Reichshofrat noch Cammergericht hierwieder nicht angenommen [werden], — — — auch den Landständen, Landsassen und Unterthanen einige privilegia und exemptiones — — nicht zu statten kommen sollen. Dieser Versuch, eine reichsgesetzliche Aufhebung des gesamten Steuerbewilligungsrechts der Landstände herbeizuführen, hatte zwar nicht den gewünschten Erfolg, da der Kaiser dem Reichsgutachten die Genehmigung versagte. Es wurde aber doch erreicht, daß diejenigen Reichsstände, so ein mehrers, als in vorangezogenem Paragraph begriffen, gegen Ihre Unterthanen und Landsassen rechtmäßig hergebracht, darin reichsgesetzlich bestätigt und die Untertanen demgemäß dem Herkommen und erheischender Notdurft nach zu contribuiren angewiesen wurden⁵⁴. Ein derartiges Herkommen war in einer Zeit, wo wiederholt bewilligte außerordentliche Steuern schon als herkömmlich behandelt zu werden pflegten, un schwer zu erreichen. In Baiern bestand es zu militärischen Zwecken schon vor dem 30jährigen Kriege⁵⁵, und in Brandenburg wurde es in derselben Richtung durch den großen Kurfürsten zur Geltung gebracht⁵⁶. Nur in Sachsen, Braunschweig, Hessen, Württemberg und Meklenburg erhielten sich die Landstände in alter Weise (in Mecklenburg gemeinsam für Schwerin und Strelitz), während ihr Einfluß in den übrigen Territorien mehr und mehr abgeschwächt wurde, indem die landesherrliche Gewalt ihnen nur noch die als hergebracht erwiesenen Rechte zugestand. In Österreich hatte man bis zum 17. Jh. mehrfach vergebens versucht Generallandtage aus Vertretern der Einzellandtage einzuführen, um eine größere Zentralisation auf ständischer Grundlage herzustellen; dort drehte sich der Kampf gegen die Landstände hauptsächlich um konfessionelle Fragen⁵⁷, in Brandenburg-Preußen um militärische. Schließlich wurden in beiden Ländern und ebenso in Baiern die Landstände zu völliger Bedeutungslosigkeit herabgedrückt, während die absolute Monarchie mit unbeschränktem Gesetzgebungs- und Besteuerungsrecht des Landesherrn durchgeführt wurde.

Der Hauptgrund für diesen Rückgang der landständischen Verfassung lag in der durch den westfälischen Frieden zugestandenen internationalen Stellung der deutschen Reichsstände. Besaßen diese das Bündnisrecht, so war es selbstverständlich, daß ihnen auch das Gesandtschaftsrecht und das

⁵⁴ Vgl. kaiserliche Resolution vom 12. Febr. 1671 (N. Samml. 4, 84). Gerstlacher 7, 989. 993.

⁵⁵ Vgl. Erdmannsdörffer 1, 57.

⁵⁶ In Brandenburg war der Landtagsrezeß von 1653 entscheidend, der gegen die Konzession einer Verstärkung der gutsobrigkeitlichen Rechte des Adels die vom Kurfürsten geforderten Steuern auf sechs Jahre bewilligte.

⁵⁷ Nach den Bestimmungen des JPO. 5, 31 bedurften die Landesherren zu Änderungen in der Landesreligion gegenüber dem Normaljahr 1624 der landständischen Genehmigung (vgl. n. 22). Das Recht, Andersgläubigen Duldung zu gewähren, stand den Landesherren auch ohne ständische Mitwirkung zu; streitig blieb nur, ob sich dies auch auf die Zulassung des Gottesdienstes erstreckte.

Recht über Krieg und Frieden zukam. Hatte das Reich ihnen solche Rechte gewährt, so wollten sie sich diese durch ihre eigenen Stände nicht verkümmern lassen. Die Erträge der Kammergüter und der mit kriegführenden Staaten abgeschlossenen Subsidienverträge genügten nicht für die Bedürfnisse der vielfach nach Versailler Muster eingerichteten Hofhaltungen, die Gesandtschaftskosten und den Sold für die Truppen. Landessteuern waren unentbehrlich, und es erschien nicht gerechtfertigt, wenn diese vorwiegend von solchen bewilligt werden mußten, die für ihre Person nichts bezahlten und jede Steuerbewilligung nur benutzten, um neue Freiheiten für sich herauszuschlagen.

6. Das Heerwesen⁵⁸ beruhte fast ausschließlich auf dem Söldnersystem. Man unterschied die Reisigen (zu Roß) und die Knechte (Fuß- oder Landsknechte). Bei der Reiterei sollte sich unter je zehn oder zwanzig Pferden ein regelmäßig ausgerüsteter *Kürisser* befinden. Als Regel wurde betrachtet, daß immer einige adeliche *Junker* mit einer gewissen Zahl von ihnen geworbener Reisigen, für die sie den Sold mitempfingen, in den Dienst traten; unter keinem Junker stehende *herrenlose Einspännige* sollten nur ausnahmsweise angeworben werden. Durch diese Anknüpfung an das Rittertum wurde der Reiterei ein mehr aristokratischer und landschaftlicher Charakter gewahrt, während sich die Landsknechte aus aller Herren Ländern

⁵⁸ Vgl. § 75. Dahlmann-Waitz⁸ Nr. 2446ff. 8854. 10308ff. — Arnold Anf. d. preuß. Militärkabinetts 1910 (Fschr. Zeumer 169ff.). Barthold G. d. Kriegsverb. 2², 142ff. Beck Bayerns Heerwesen u. Mobilmachung im 15. Jh. 1912 (ArchZ. 18, 1ff.). v. Bonin Heeresrecht 1912; D. kurbr. Kriegsrat 1630—41 (Forsch. br.-pr. G. 25). R. de l'Homme de Courbière G. d. brandenb.-pr. Heeresverb. 1852. v. Crousaz Org. d. br.-pr. Heeres² 1873. Eppenstein Beitr. z. G. d. auswärt. Kriegsdienstes d. Deutschen 16. Jh. 1920 (Forsch. br.-pr. G. 32). Fehr RG. 248ff. Erich Hampe Reiterdienst der Bürger von Croppenstedt u. d. Institut der Reithufen, Heidelb. phil. Diss. 1917. Harms Landmiliz u. steh. Heer in Kurmainz 18. Jh. 1909. J. Hofmann Die kursächs. Armee 1769 bis z. bair. Erbfolgekrieg 1914. Kaphahn Z. kursächs. Heerw. 17. u. 18. Jh. (Z. Thür.-Sächs. G. 1914). M. Lehmann Scharnhorst 1886f. Lorentzen D. schwed. Armee im 30j. Kriege 1894. Marschall v. Bieberstein Verantwortlichkeit u. Gegenzeichnung bei Anordnungen d. obersten Kriegsherrn 1911, 125ff. J. J. Moser Landeshoh. in Militärsachen 1773. Naumann Kursächs. Defensionswerk 1613—1709, 1917. Nell Landsknechte 1914. v. d. Osten-Sacken Preußens Heer 1, 1911. Pätel Org. d. hess. Heeres unter Philipp d. Gr. 1897. Schädlich D. Generalfeldkriegskommissariat im Schles. 1741, 1913. A. B. Schmidt (§ 61 n. 12). Schmitt-Dorotič Diktatur 1921. Schmoller Umriss u. Forsch. 247ff. F. v. Schrötter Br.-pr. Heeresverb. unter d. Gr. Kurf. 1892. R. v. Schrötter Ergänzung d. pr. Heeres (Forsch. br.-pr. G. 23); Preuß. Offizierkorps (ebd. 26). v. Staudinger G. d. bayr. Heeres 1901ff. Steinwenter Die Wehrmaßnahmen des steir. Landtags gegen Türken u. Hajduken 1605 (Z. Steierm. 16) 1918. Themius Anf. d. steh. H. in Kursachsen 1912. Thiel Z. G. d. inneröst. Kriegsverb. im 16. Jh. (Z. Steierm. 12) 1914. Urkundl. Beitr. z. G. d. pr. H. 2, 1: Anf. d. alten Armee, hg. Jany 1901. Werunsky Öst. RG. 154ff. Winterlin (S. 929) 1, 44f. Wohlers Staatsrechtl. Stellung d. Generalstabes in Pr. u. im Deutschen R. 1921. v. Wrede G. d. k. u. k. Wehrmacht 1898—1905.

und allen Ständen zusammenfanden; doch hielt man darauf, daß jedes Fähnlein von 300 bis 400 Mann mehrere berittene Führer der Schützenzüge hatte, die von Adel oder erfahrene Kriegsmänner waren. Die Anwerbung wurde regelmäßig einem *Obristen* übertragen, dem die Hauptleute der 8 bis 10 Fähnlein seines Regimentes, bei der Reiterei die Rittmeister, als Unterwerber dienten⁵⁹. Oberst, Hauptleute und Rittmeister waren nicht bloß Offiziere, sondern zugleich Unternehmer, die geworbenen Truppen standen nur zu ihnen im Vertragsverhältnis und empfangen von ihnen den Sold. Die Errichtung des Regimentes geschah mit der *Musterung* vor den Musterungskommissaren des Kriegsherrn. Die Einzelnen wurden in die Musterrolle eingetragen. Mit der Verlesung des Artikelbriefes (S. 921) und der Vereidigung der Truppen auf diesen wurde die Musterung geschlossen. Die Generale pflegte der Kriegsherr selbst anzustellen⁶⁰, die übrigen Offiziere wurden von den Obersten oder Hauptleuten ernannt, die Unteroffiziere zum Teil von den *Knechten* gewählt. Seine kriegerische Ausrüstung und seinen Unterhalt hatte jeder Mann selbst zu bestreiten; Wohnung, Feuerung und Lagerstroh wurden ihm gestellt (das *Servis*); bei der Artillerie stellte der Kriegsherr auch das Artilleriematerial (*Zeug*), zu dessen Aufbewahrung im Frieden die Zeughäuser dienten. Außer dem Sold, der durch die Hände der Obersten und Hauptleute ging, erhielten die Truppen Handgeld und für die Zeit, wo man ihrer Dienste nicht bedurfte, Wartegeld. Außerdem wurde ihnen ein bestimmtes Beuterecht und bei Erstürmung von Festungen ein Sturmsold zugestanden. Das Gerichtswesen war korporativ geordnet, jedes Regiment hatte seinen Schultheißen und zwölf Gerichtsleute als Urteiler. Bei *Malefizsachen* wurden die Offiziere, Fähnriche und Feldweibel neben den Gerichtsleuten zugezogen. Öffentlicher Ankläger war der Proboß. Bei dem sogenannten Spießrecht wurde das Urteil von dem versammelten Regiment als Gerichtsgemeinde gefällt und sogleich auch durch Vorhalten der Spieße beim Gassenlaufen vollstreckt⁶¹.

Durch die Einführung der stehenden Heere in Österreich, Brandenburg und einigen anderen Territorien wurde seit der zweiten Hälfte des 17. Jh. der privatrechtliche Charakter des Heerwesens beseitigt und das Heer auf staatsrechtlicher Grundlage neu aufgebaut. Die Werbungen wurden jetzt von den Regierungen unmittelbar in die Hand genommen, die Obersten, Hauptleute und Rittmeister hörten auf Spekulanten zu sein und wurden zu Beamten. Das herren- und vaterlandlose Söldnertum der Truppen

⁵⁹ Das Reiterregiment hatte vier Schwadronen, jede zu 250–300 Pferden unter einem Rittmeister; je 50 Pferde bildeten eine Rotte unter einem Rottmeister.

⁶⁰ Den Generalen konnte aber auch die Anwerbung eines ganzen Heeres übertragen werden. Wer eine solche übernahm, war seinem Kriegsherrn nur durch seinen Vertrag (Kapitulation) und nur, soweit dieser reichte, zu Diensten verpflichtet. Beim Heere befanden sich fürstliche Kommissare entweder als Aufsichtsorgane oder für die Heeresverwaltung, Verpflegung, Ausrüstung, Musterung usw. Vgl. Schmitt-Dorotič Diktatur 68ff.

⁶¹ Vgl. v. Bonin Rechtsverf. (S. 919); Das Spießrecht des 17. u. 18. Jh., ZRG. 38, 52ff. v. Künßberg Rechtsbrauch u. Kinderspiel 1921, 54.

verlor sich, da sie auch im Frieden unter militärischer Zucht zusammengehalten wurden und die einzelnen Truppenteile eine militärische Überlieferung erhielten. An die Stelle der Artikelbriefe, die rechtlich nur Vertragsurkunden gewesen waren, traten die von Staat erlassenen Kriegartikel. Kleidung, Bewaffnung, Verpflegung der Truppen wurde Sache des Staates, die Besoldung nach festen Grundsätzen geregelt. Erst jetzt kam die Bezeichnung *Soldaten* auf. Eine Hauptsache war die Fürsorge für eine regelmäßige Ergänzung des Heeres.

Das alte Recht der Landfolge oder *Reis' und Folge* war in gesetzlicher Anerkennung geblieben⁶², aber nur selten und mit geringem Erfolg hatte man davon Gebrauch gemacht. Nur in den österreichischen Grenzprovinzen gegen die Türkei gab es organisierte Landesaufgebote⁶³. In Preußen versuchten Friedrich I. und Friedrich Wilhelm I. geregelte Landmilizen ins Leben zu rufen; auch Friedrich d. Gr. hat in der Not des siebenjährigen Krieges seine Zuflucht zu ihnen genommen. Militärisch spielten die Landmilizen eine untergeordnete Rolle, aber der ihnen zu Grund liegende Gedanke der Wehrpflicht als einer allgemeinen Untertanenpflicht wurde von entscheidender Bedeutung. In Preußen sprach, nach manchen Wandlungen, das Kantonreglement von 1733 zum erstenmal den Grundsatz aus, daß jeder Untertan der Wehrpflicht unterliege. Jedem Regiment wurde ein besonderer Aushebungsbezirk (Kanton) überwiesen und für die Wehrpflichtigen jedes Kantons (Kantonisten) wurden Stammrollen angelegt, wie sie seit den Tagen Karls des Großen (S. 166) nicht mehr vorgekommen waren⁶⁴. Noch blieb während des ganzen 18. Jh. neben der inländischen Aushebung die ausländische Werbung bestehen; überdies enthielten die Kantonreglements so zahlreiche Ausnahmen, daß tatsächlich sich die Kantonpflicht auf die untersten Klassen der Bevölkerung beschränkte, während die übrigen befreit waren. Aber die Rückkehr zur allgemeinen Wehrpflicht war doch damit angebahnt⁶⁵, und wenigstens dem Landesadel wurde es

⁶² Vgl. RA. von 1555 § 54 (N. Samml. 3, 24). Liebe (S. 559).

⁶³ Vgl. Luschin v. Ebengreuth Öst. RG. 467 ff. Über sonstige Versuche in dieser Richtung vgl. Lorentzen (n. 58) 6f., ZGO. 40, 366. 47, 382. Lamprecht WL. 1, 1294. Das schwedische Heer unter Gustav Adolf beruhte größtenteils bereits auf Aushebung.

⁶⁴ Vgl. Altmann Ausgew. Urk. 1, 166. Eichhorn 4, 550f. Ribbentrop Verf. d. preuß. Kantonwesens 1798. M. Lehmann Preußen und die allg. Wehrpflicht i. J. 1809, HistZ. 61, 97 ff.; Werbung, Wehrpflicht und Beurlaubung im Heere Friedrich Wilhelms I, ebd. 67, 254 ff. Koser Friedr. d. Gr. 1, 530 ff. G. Meyer Verwaltungsrecht² § 198.

⁶⁵ Das alle bisherigen Instruktionen zusammenfassende Kantongesetz Friedrich Wilhelms II von 1792 bestimmte bereits: *Die Verbindlichkeit, den Staat zu verteidigen, liegt jedem schutzgenießenden Unterthan auf, wenn ihm nicht besondere Ausnahmen zur Erhaltung und Beförderung der Wohlfahrt desselben zu statten kommen.* Die zahlreichen Befreiungen beruhten auf dem Grundgedanken, daß nur solche Personen, die dem Staat oder dem gemeinen Wohl durch ihre sonstige Stellung nichts zu nützen vermöchten, der Kantonpflicht unterliegen sollten. Die letztere wurde bedingt durch die Geburt in einer kantonpflichtigen Familie und konnte durch

ungeachtet seiner Befreiung vom *Enrollement* schon von Friedrich Wilhelm I. zur unbedingten Pflicht gemacht, sich dem Dienst im preußischen Offizierkorps nicht ohne zwingende Gründe zu entziehen⁶⁶.

7. Das Gerichtswesen⁶⁷. Die auf allen Gebieten des staatlichen Lebens eingetretenen Veränderungen forderten eine völlige Umgestaltung der Behördenorganisation in den Territorien. Vor allem galt dies von der Gerichtsverfassung. Die Rezeption des römischen Rechts und die Um-

einseitige Änderung des persönlichen Berufes nicht beseitigt werden. Vgl. ALR. II 10 § 51. Die jährlichen Kantonrevisionen erstreckten sich auf die Kantonpflichtigen vom 16. bis zum vollendeten 45. Jahre. Die für tauglich Befundenen waren persönlich dienstpflichtig und konnten sich nicht vertreten lassen. Die Dienstzeit dauerte 20, bei Artillerie und Train 12 Jahre, Kriegsjahre doppelt gerechnet. Gewisse Landesteile waren teils wegen vermeintlich mangelnder militärischer Eigenschaften, teils aus Gründen ihrer Verkehrsverhältnisse befreit. Unabhängig von der Kantonpflicht bestand die Landmiliz. Vgl. ALR. II 10 § 14.

⁶⁶ Vgl. ALR. II 9 § 1.

⁶⁷ Vgl. die S. 864 u. 926ff. angeführte Literatur. — S. Adler Adeliges Landrecht in Nieder- u. Oberösterreich u. d. Gerichtsreformen d. 18. Jh. 1912 (FschrDJT. Wien). Amrhein Würzb. Zivilgerichte erster Instanz 1916 (ArchUFrk. 58, 1ff.). Bischoff Über steir. Rechtspflege im 17. Jh. (ZSteierm. 12). v. Bonin Vom Schöppenstuhl zu Jüterbog im 17. Jh. (MagdG.-Bl. 47, 185ff.). Bornhak Einfluß der fremden Rechte auf die Umgestaltung der deutschen Gerichtsverf., FDG. 26, 417ff. Brach Ref. d. Gerichtswes. im Erzb. Köln unter Maximilian Franz, Diss. Münster 1910. Carlebach Bad. RG. 1, 26ff. Distel Beiträge zur älteren VG. d. Leipz. Schöffenstuhls, ZRG. 20, 89ff. 23, 63ff.; Beitrag z. VG. d. Hofgerichts zu Wittenberg, ebd. 25, 117ff. Eschbach Die Erkundigung über die Ger.-Verf. im Herz. Jülich 1554/55, Beitr. z. G. d. Niederrheins, Düsseld. JB. 17, 116ff. Fehr RG. 245f. Grund (S. 652⁵³). Gruppen Observaciones (1763) 409ff. Hintze Ratsstube u. Kammergericht i. Brandenb. im 16. Jh. 1911 (Forsch. Brand.-Pr. G. 24, 1ff.). Holtze G. des Kammergerichts in Brandenb.-Preußen (a. u. d. Titel: Beiträge zur Brandenb.-Preuß. RG.), 4 Bde. 1890—1904; 500 Jahre G. d. Kammergerichts Berlin 1913. v. Kamptz, JB. f. d. preuß. Gesetzgebung 58. 59. Keck Entwickl. d. Oberapp.-Ger. zu Cassel, Marb. Diss. 1906. Klinkenberg Ratsstube u. Kanzlei i. Brandenb. 16. Jh. (Forsch. brand.-pr. G. 23, 413ff.); Kurfürstl. Kammer u. Begründ. d. Geh. Rats, HistZ. 114, 473ff. Kaas (S. 928). Knapp Zenten d. Hochstifts Würzb. 2, 87ff. Koser (S. 928) 1, 321ff. Paul Lenel Bad. R.-Verw. (S. 927) 89ff.; Scheidung von Richtern u. Urteilern in der d. Ger.-Verf. seit der Rezeption d. fremden Rechte, ZRG. 47, 440ff. Löwe Gerichtswesen d. Grafsch. Steinfurt, Diss. Münster 1913. Mell Der comitatus Liupoldi u. dessen Aufteilung in die Landgerichte des 19. Jh., MJÖG. 21, 385ff. Ober (§ 66 n. 4). Oppermann Deutsches Ger.-Verf. im 17. Jh., ZDR. 11, 66ff. Planer Recht u. Richter i. d. innerösterr. Landen, Steiermark, Kärnten u. Krain 1911 (vgl. v. Voltolini Hist-Vjschr. 1917, 209). Probst Entw. d. Ger.-Verf. u. d. Ziv.-Proz. in Kurhessen 1911. Riezler G. Bay. 6, 99ff. Rosenthal Gerichtswesen u. VerwOrg. Bay., 2, 4ff.; D. bair. Hofgericht u. d. Hofgeding, VjschrSozWG. 11, 415ff. Rübel Ger.-Verf. i. d. Grafsch. u. Reichsstadt Dortmund seit 1504 (Beitr. Dortmund. 21) 1912. Sauer D. ravensbergischen Gogerichte u. ihre Reform im 16. Jh., Diss. Münster 1909. H. Schmidt Die Glückstädter Regierungs- u. Justizkanzlei des kgl. Anteils an d. Hzgt. Schlesw. u. Holst. 1648—1774, 1918 (Z. Schlesw.-Holst. 48, 297ff.). A. S. Schultze Priv.-R. u. Prozeß 193ff. Smend Brandenb.-Preußen u. das Reichskammergericht (Forsch. z. br.-pr. Gesch. 20, 161ff.). Sieger Landgerichte u. Tal-

wandlung der Volksgerichte in gelehrte Gerichte bedingten sich gegenseitig; die erstere trat ins Leben durch die Errichtung des Reichskammergerichts mit seinen gelehrten Beisitzern und machte dann ihrerseits die entsprechenden Gerichtsreformen in den Territorien notwendig. Die Tätigkeit der Urteiler verlor ihre rechterzeugende Kraft und wurde zu einer bloßen Anwendung gegebener Normen, zur juristischen Kunst⁶⁸. Dabei war die Entwicklung bei den Obergerichten eine andere als bei den Untergerichten. Jene blieben Kollegialgerichte, indem Rechtsgelehrte in das Urteilerkollegium aufgenommen wurden; der Richter behielt den Vorsitz und blieb lange noch auf die Prozeßleitung beschränkt; seine Mitwirkung an der Urteilsfindung beschränkte sich vielfach auf den Stichentscheid^{68a}. In den Untergerichten starben die Urteilerkollegien allmählich ab und wichen dem rechtsgelehrten Einzelrichter. Ein wesentliches Mitglied jedes Gerichts war der Gerichtsschreiber (Aktuar).

Die Obergerichte (Hof- oder Kammergerichte) in den Territorien (S. 657f.) folgten durchaus dem Vorbild des Reichskammergerichts. Die verschiedenen Hof- oder Kammergerichtsordnungen stimmten größtenteils wörtlich mit der RKGO. überein^{68b}. Den Vorsitz behielt dem Namen nach der Landesherr, dessen ständiger Vertreter ein adeliger Hofrichter oder der Hofmeister oder Kanzler war. Die Urteiler wurden teils vom Landesherrn, teils von den Ständen ernannt und mußten teils dem Adel, teils dem Gelehrtenstand angehören. In den zusammengesetzten Territorien wurden in der Regel für die einzelnen Provinzen besondere Obergerichte gebildet. Sie waren die ordentlichen Gerichte erster Instanz für die Eximierten und zugleich Berufungsgerichte für die niederen Stadt- und Landgerichte⁶⁹. Wie dem Reichskammergericht aus dem Reichshofrat, so erwuchs den Hofgerichten aus dem Geheimen Rat (Hofrat, Kanzlei, Kammer, Regierung) in allen größeren Territorien ein nur vom Landesherrn abhängiges Konkurrenzgericht, durch

schaften i. d. Ober- u. Mittelsteierm. 1916 (Z. Steierm. 15, 114ff.). Stobbe Rechtsqu. 1, 642ff. 2, 63—110. Stölzel Brandenburg-Preußens R.-Verw. u. R.-Verfassung, 2 Bde. 1888. Strnadt Materialien (S. 843). Wetzell Syst. des Zivilprozesses³ 385ff. Windelband Verw. (S. 927) 117ff. 228ff. Wintterlin Behördenorganis. (S. 929) 1, 1ff. 280ff.; Nedere Vogtei im 16. Jh., Würt. VJHefte 9, 413ff.; Dorfgemeinderichte im Hzgt. Würtemb., ebd. 12. 1903. Wolff (S. 843) 185ff. Zentgraf Zuständigkeitswesen u. Zuständigkeitsstreit in der Landgrafsch. Hessen-Darmstadt 1567—1803, Diss. Greifsw. 1909.

⁶⁸ Vgl. Stintzing, HistZ. 29, 413.

^{68a} Vgl. P. Lenel Scheidung von Richtern u. Urteilern, ZRG. 47, 440ff.

^{68b} Auch den Brauch der *gemeinen bescheide* (allg. verbindl. Bescheid bezgl. d. Verfahrens) haben die Hofgerichte dem RKG. nachgemacht. Vgl. P. Lenel Bad. R.-Verw. 143ff.

⁶⁹ Zwei Instanzen waren für jedes Territorium reichsgesetzlich vorgeschrieben. Vgl. R.-Dep.-Absch. von 1600 § 15 (N. Samml. 3, 476). Eine Urkunde des Pommernherzogs Bogislaw X von 1520 ergibt, daß auch die in den besonderen Schutz oder das Geleit des Landesherrn aufgenommenen Personen damit ganz wie in der fränkischen Zeit den Gerichtsstand vor dem Hofgericht erhielten. Vgl. Monatsbl. d. pomm. G.-Ver. 1901 S. 89.

welches das ständische Gericht zum Teil ganz beiseite geschoben wurde⁷⁰. Anders in den Territorien, die ein *privilegium de non appellando illimitatum* besaßen⁷¹ und infolgedessen, zur Wahrung der drei Instanzen, genötigt waren, ein eigenes Oberappellationsgericht einzusetzen, das naturgemäß fast überall aus dem Geheimen Rat hervorging⁷². In Österreich übernahm anfangs der Reichshofrat diese Aufgabe, bis er auf die Reichssachen beschränkt und für die erbländischen Sachen ein eigener Hofrat eingerichtet wurde; Böhmen behielt seinen eigenen Hofrat. In der Mark Brandenburg war das Berliner Kammergericht der höchste Gerichtshof, gegen dessen Entscheidungen nur das Rechtsmittel der Aktenversendung, in früherer Zeit auch die *Supplikation* an die persönliche Entscheidung des Landesherrn offen stand. Der seit 1658 aus dem Geheimen Rat als besondere Abteilung (*Geheimer Rat zu den Verhören*) ausgeschiedene *Geheime Justizrat* war nicht, wie früher angenommen wurde, ein oberster Gerichtshof der Kurmark, sondern ein mit verschiedenen Zuständigkeiten ausgestatteter Sondergerichtshof, der 1749 beseitigt wurde. Für die nicht zur Kurmark gehörigen reichsländischen Territorien wurde 1703 ein eigenes Oberappellationsgericht in Berlin errichtet, neben dem anfangs noch ein besonderes Appellationsgericht für Ravensburg (seit 1653) und das oranische Tribunal (für Mörs, Siegen und Tecklenburg) bestand. Im Jahr 1749 wurden alle diese Gerichte zu einem selbständigen vierten Senat des Kammergerichts unter dem Namen *Tribunal* vereinigt. Das Tribunal war das Oberappellationsgericht für den ganzen Staat, nur das Herzogtum Preußen behielt zunächst noch sein seit 1657 bestehendes Tribunal in Königsberg, bis 1774 auch dieses mit dem Berliner Tribunal, von nun an *Obertribunal*, vereinigt wurde.

Die Berufungen an die alten Oberhöfe kamen seit dem 16. Jh. in Abnahme. Teils schritten die Landesherrn dagegen ein⁷³, teils erwiesen sie sich dem neuen Recht nicht gewachsen und verloren das Vertrauen. Nur wenige, wie Lübeck⁷⁴, haben ihr Ansehen noch im 17. oder selbst bis zum 18. Jh. behauptet; namentlich solche, bei denen die Schöffenstühle recht-

⁷⁰ Vgl. Lechner Reichshofgericht (S. 592) 62ff.

⁷¹ Die Kurfürstentümer beanspruchten ein solches schon auf Grund der Goldenen Bulle, nur Kurköln verzichtete wegen der Kosten auf ein eigenes Oberappellationsgericht. Außer den Kurfürstentümern besaßen das Privileg Österreich, Baiern, Württemberg und Schweden. Vgl. Eichhorn 4, 376 Note k. Für ihre nicht zur Kurmark gehörigen Besitzungen erlangte die Krone Preußen ein unbedingtes Privileg erst 1750 (vom Kaiser vollzogen schon 1746), während die frühern Privilegien, auch das von 1702, nur bis zu bestimmten Beträgen der Appellationssumme gingen, also *privilegia limitata* waren. Vgl. Bornhak 1, 362. 2, 192. Kurt Perels, SB. d. Berl. Ak. 1907 S. 852. Für Hessen vgl. Zentgraf (n. 67) 139ff.

⁷² Vgl. JPO. 10 § 12. Braunschweig-Lüneburg errichtete das Tribunal in Celle unmittelbar nach dem Erwerb der Kurwürde, die das Privileg von selbst mit sich brachte. Vgl. Eichhorn 4, 560. Württemberg erlangte die Kurwürde 1805. Wintterlin (S. 929) 1, 174ff.

⁷³ Vgl. Oberrhein. Stadtrechte 1, 203. Für Kursachsen wurde 1432 der Rechtszug nach Magdeburg aufgehoben und dafür der nach Leipzig eingeführt.

⁷⁴ Funk Die lübischen Gerichte, ZRG. 39, 53ff. 40, 61ff.

zeitig mit Doktoren besetzt wurden, erhielten sich nicht nur, sondern wurden vielfach auch von anderen Seiten um Rechtsbelehrungen angegangen⁷⁵. Dasselbe war bei einigen Hofgerichten, z. B. dem von Wittenberg, der Fall, namentlich aber sind die juristischen Fakultäten, besonders begünstigt durch die Halsgerichtsordnung Karls V (Art. 219), die Erben der alten Oberhöfe geworden. Das Institut der Aktenversendung^{75 a} (auf Antrag einer Partei oder auf selbständigen Gerichtsbeschluß) hatte anfangs nur die Bedeutung eines Gesuches um Rechtsbelehrung; allmählich aber wurde es üblich, daß die um Belehrung angegangene Fakultät ihr Gutachten in der Form eines Urteils abgab, das von dem nachsuchenden Gericht als eigenes Urteil, wenn auch mit dem Zusatz *auf eingeholtes Erachten auswärtiger Rechtsgelehrten*, unverändert verkündigt wurde. Die Juristenfakultäten wurden auf diese Weise zu Spruchkollegien, die den Rechtsinhalt des Urteils bindend feststellten, während das Rechtsgebot dem nachsuchenden Gericht verblieb⁷⁶.

Entscheidungen von Zivilsachen durch „Machtsprüche“ des Landesherrn waren nicht ausgeschlossen^{76 a}.

Erheblich später als bei den Obergerichten hat sich die Umgestaltung bei den niederen Land- und Stadtgerichten vollzogen. Am frühesten verlor die Schöffenverfassung ihre Bedeutung für die Zivilrechtspflege, während sie sich auf dem Gebiet des Strafrechts zum Teil bis in das 18., bei Rügegerichten bis in das 19. Jh. erhalten hat⁷⁷. Wo ein rechtsgelehrter Amtmann oder Stadtrichter den Vorsitz im Gericht hatte, war es natürlich, daß er sich nicht wie der altdeutsche Richter auf die Leitung der Verhandlungen beschränkte, sondern an der Urteilsfindung selbst teilnahm und bald der allein maßgebende Faktor bei ihr wurde⁷⁸. Die Schöffen erschienen neben

⁷⁵ Ganz besonders war dies bei dem berühmten Leipziger Schöffenstuhl der Fall, dem schon seit Anfang des 16. Jh. einzelne Mitglieder der Leipziger Juristenfakultät angehörten. Vgl. Distel, ZRG. 20, 89ff. 23, 63ff. Kisch Leipz. Schöffenspr. 638. Auch die Schöffenstühle von Halle, Brandenburg, Stettin und Koburg standen lange in Ansehen. Über Brandenburg vgl. die S. 865 angeführten Werke von Stölzel. Hegler D. prakt. Tätigkeit d. Juristenfakultäten des 17. u. 18. Jh. in ihrem Einfluß auf die Entw. d. Strafr. von Carpzow ab, 1899. Erman-Horn Bibliogr. d. Univ. 1, Nr. 3923ff. Iwand Die jur. Fak. d. Univ. Straßburg 1538—1870, 1917.

^{75 a} Vgl. Lenel Badens Rechtsverwaltung (S. 927) 136ff.

⁷⁶ Vgl. A. S. Schultze (n. 67) 211.

^{76 a} Vgl. Lenel Bad. R.-Verw. 165ff. Der berühmteste dieser Machtsprüche ist der Friedr. d. Gr. im Prozeß des Müllers Christian Arnold, vgl. Dickel Friedr. d. Gr. u. d. Prozesse d. Müllers Arnold 1891. Dahlmann-Waitz⁸ Nr. 10295. Rosenfeld in: Aus der Festungszeit preuß. Kammergerichtsräte auf Spandau 1780 (1910) 199ff.

⁷⁷ Vgl. Albert Steinbach bei Mudau 1899 S. 109ff. Lenel Bad. R.-Verw. 228. Zur Verhinderung von Prozessen und Abschneidung verzögernder Rechtsmittel wurde in Baden 1782 die Consultationsdeputation geschaffen, der jedoch keine Dauer beschieden war. Vgl. Lenel 98ff.

⁷⁸ Vgl. Stintzing 415f. Rosenthal GV. Bay. 1, 74ff. Die vielfache Fortdauer der Trennung von Richter und Urteilfinder auch bei den Obergerichten, z. T. bis ins 18. Jh. ist nachgewiesen von Lenel, ZRG. 47, 440ff.

ihm als überflüssiges Beiwerk, dessen man sich möglichst bald entledigte, so daß der Richter als selbsturteilender Einzelrichter übrig blieb und das Gericht nur noch aus Richter und Schreiber bestand. Länger erhielt sich die alte Verfassung da, wo der Amtmann nicht landesherrlicher, sondern landständischer Beamter, also ein ohne Rücksicht auf vorhandene Rechtskenntnis gewählter Adeliger war, oder wo der Amtmann bloßer Verwaltungsbeamter war und ein ungelehrter Schulze oder Dingvogt den Vorsitz im Gericht führte. In solcher Lage half man sich mit einem rechtskundigen Gerichtsschreiber oder mit Aktenversendung oder einem Amtschreiber, der zugleich die fiskalischen Geschäfte (als Rentmeister, Kastner) und die Gerichtschreiberei besorgte; oder mit gelehrten Rechtskonsulenten, auf deren Rat das Gericht in Bedürfnisfällen verwiesen wurde. Hier kam es, namentlich in Zivilsachen, vielfach in Gebrauch, den Schiedsspruch eines Rechtskundigen, zumal des Amtmannes, anzurufen; daraus entwickelte sich in manchen Gegenden eine regelrechte Austragsinstanz vor dem Amtmann, die dann ebenfalls zum Einzelrichtertum hinüberführte⁷⁹. Unterstützt wurde diese Umwandlung der Gerichte überall durch die bürokratische Richtung des landesherrlichen Regiments. Auch die Gutsobrigkeiten mußten sich dem unterwerfen; wollten sie ihre Gerichtsbarkeit festhalten, so durften sie diese nicht mehr durch ihre Meier oder Schulzen verwalten lassen, sondern mußten rechtskundige Gerichtshalter oder ‚Justitiaren‘ anstellen. Die Gerichtsbarkeit schied damit aus dem Zusammenhang mit der allgemeinen Gutsobrigkeit aus und wurde zur Patrimonialjustiz, die sich mehr und mehr zu einem bloßen Patronatrecht gestaltete: der Gerichtsherr hatte den Unterhalt des Gerichts zu tragen und dafür die Gerichtseinnahmen zu beziehen, aber hinsichtlich des Justitiars hatte er ein bloßes Präsentationsrecht, die Anstellung erfolgte durch den Staat, der auch durch Anordnung richterlicher Prüfungen dafür sorgte, daß keine ungeeigneten Personen zu dem Amt gelangten. In der Regel entwickelte sich die Sache dahin, daß die staatlichen Stadt- oder Landrichter (Ammänner, Justizamänner) auch zu Justitiaren der benachbarten Gutsbezirke ernannt wurden.

8. Das Finanzwesen^{79a} und die Verwaltungsorganisation. Das Steuersystem war im wesentlichen das alte. Neben der alten Bede, die

⁷⁹ Vgl. S. 872. Stölzel Entw. d. gel. Richtertums 1, 331ff. 2, 117. Lamprecht WL. 1, 1330ff. Stintzing 416ff. Stammler R. des Breidenbacher Grundes 7f. 50ff. Dem bairischen Recht waren schon im Mittelalter die selbsturteilenden Richter geläufig. Vgl. S. 610. Rosenthal 1, 139f.

^{79a} Vgl. S. 926ff. 940. Ferner Busch Steuerverfassung Süderdithmarschens 16.–18. Jh., Heidelb. Diss. 1916. Contzen Lippische Landkasse, Münster Diss. 1910. Gordes Direkte Steuern im kurköln. Hzgt. Westfalen 1912. Hansen Landesherrl. Einkünfte im 16. Jh. (ZSchlesw.-Holst. 41). - Schmitz Bede in Kurköln, Diss. Freib. 1912. Loebel Der Sieg d. Fürstenrechts auch auf dem Gebiete der Finanzen vor dem 30j. Kriege, 1916 (Schmoller Forsch. 187). Mensi G. d. direkten Steuern in Steierrn. bis z. Regierungsantritt Ma. Theresias, 1910–12 (Forsch. Verf. Steierrn. 7. 9). Reimann D. Tabakmonopol Friedr. d. Gr. 1913. Wolters G. d. brandenb. Finanzen 1640–97, 1915.

mehr den Charakter einer Reallast angenommen hatte, waren die von den Landständen bewilligten Steuern, überwiegend Grund- und Gebäudesteuern, zu entrichten. Adel und Geistlichkeit waren in der Regel steuerfrei^{79b}. Das Steuerbewilligungsrecht der Landstände hatte in sämtlichen Territorien zu einem Dualismus in der Finanzverwaltung geführt, indem die in erster Reihe zur Bestreitung der landesherrlichen und Landes-Bedürfnisse bestimmten Erträge der Kammergüter und nutzbaren Regalien zu freier Verfügung des Landesherrn blieben, während die von den Ständen bewilligten Steuern in die landständische Kasse (Landkasten) flossen und in Einnahme und Ausgabe unter strenger ständischer Aufsicht, ursprünglich sogar mit gänzlicher Ausschließung des Landesherrn, gehalten wurden. In Brandenburg wurde, obwohl es hier ebenso wie in Österreich und Baiern gelungen war, das landständische Steuerbewilligungsrecht zu brechen⁸⁰, die getrennte Verwaltung noch geraume Zeit beibehalten; selbst nach der Vereinigung der verwaltenden Behörden blieben wenigstens die Kassen (Domänen- und Kriegskasse) getrennt. In materieller Beziehung wurde in Preußen der Dualismus des fiskalischen Vermögens durch ein Hausgesetz Friedrich Wilhelms I von 1713 beseitigt, das sämtliche Domänen für Staatseigentum erklärte und den bisherigen Unterschied zwischen Schatull- und gewöhnlichen Domänengütern aufhob⁸¹. Für die persönlichen Bedürfnisse des Königs wurde diesem eine bestimmte Summe aus den Jahreserträgen der Domänen ausgesetzt (*Handgelderreichung*), aus der sich später der Kronfideikommißfond entwickelt hat.

Ein wesentliches Bedürfnis der Territorialverfassung war die Organisation einer staatlichen Zentralverwaltung. Der mittelalterliche Staat hatte

^{79b} Vgl. Mack (S. 666 n. 98), ferner § 78 n. 47.

⁸⁰ Nach Ablauf der letzten von den Ständen bewilligten Kriegskontribution (1653) verlangte der große Kurfürst die dauernde Bewilligung einer regelmäßigen Jahreskontribution für das Heer. Nachdem er dies von 1662 an durchgesetzt hatte, war von einem Steuerbewilligungsrecht der Stände keine Rede mehr. Die Kontribution war eine ausschließlich auf dem bäuerlichen Besitz lastende Grundsteuer, während in den Städten die seit 1667 eingeführte Akzise erhoben wurde. Die Ritterschaft war kontributionsfrei (aber nicht ihre Bauern), trug aber, da alle bürgerlichen Gewerbe in den Städten konzentriert wurden, indirekt durch ihre Einkäufe zu der Akzise bei. Die Akzise diente gleich der Kontribution und den von der Ritterschaft erhobenen Ritterpferdgeldern, an deren Stelle im 18. Jh. der Lehnkanon trat, ausschließlich für Heerzwecke, ihr Ertrag floß daher in die Kriegskasse. Vgl. Wuttke Einführung der Landakzise und der Generalkonsumtionsakzise in Kursachsen, Heidelb. Diss. 1890. Fineisen Akzise i. d. Kurpfalz, Heidelb. Diss. 1906. v. Below Prozeß d. Städte gegen die Ritterschaft von Jülich, ZBergG. 1907, 1ff. Hübner Die ordentl. Kontribution Mecklenburgs 1911 (Fschr. v. Gierke 1139ff.).

⁸¹ Vgl. Bornhak (S. 928) 2, 97. ALR. II 14 §§ 11ff. Über die sonstige Behandlung der Kammergüter vgl. Reyscher Rechte des Staates an den Domänen 1863. Vollert Entstehung und rechtliche Natur des Kammervermögens 1857. Zachariä Eigentumsrecht am deutschen Kammergut 1864; Das rechtliche Verhältnis der fürstlichen Kammergüter 1861. Über den Begriff *fiscus* in der Neuzeit vgl. v. Gierke Gen.-R. 4, 245ff. 546ff.

nur örtliche Verwaltungen und landesherrliche Hofverwaltung gekannt, allgemeine staatliche Aufgaben hatte es nicht gegeben. Dagegen traten jetzt die großen Ansprüche der Heeresverwaltung an den Staat heran, die Gerichte und das gesamte Beamtentum beruhten auf neuen Grundlagen, es bedurfte der regelmäßigen Aufstellung eines Staatshaushaltes, überhaupt einer geordneten Finanzverwaltung, da das dem Mittelalter eigentümliche Anweisungssystem außer Gebrauch gekommen war; dazu kamen die kirchlichen Verhältnisse, Polizei- und Verkehrswesen, die staatliche Fürsorge für das gemeine Wohl u. dgl. m.

Die Verwaltungsreformen hatten als Hauptziele die Konsolidierung der Staaten nach außen und innen und die Verselbständigung gegenüber dem Reich. Wesentlich war dabei die Umbildung des landesfürstlichen Rates in ein festes Kollegium, das sich aus Juristen als Berufsbeamten zusammensetzte und sich zwischen die Träger der normalen Verwaltung und den Landesfürsten einschob. Die österreichischen Einrichtungen unter Maximilian I und Ferdinand I sind dabei für ganz Deutschland vorbildlich geworden. Ob sie selbst auf die französisch-burgundische und niederländische Verwaltung zurückzuführen oder in Tirol bodenständig sind, ist eine Streitfrage⁸². Sie haben fast in allen deutschen Territorien im Lauf des 16. Jh. Nachahmung gefunden, in Österreich selbst sich im wesentlichen bis in das 19. Jh. erhalten, da die Reformversuche unter Maria Theresia und Joseph II nicht zum Abschluß gelangten. Als Zentralbehörden wurden der Hofrat (für Verwaltung und Rechtspflege) und die Hofkammer (für Finanzen und Rechtsprechung in Finanzsachen), außerdem 1556 der Hofkriegsrat eingesetzt. Die Hofkanzlei erhielt eine neue Organisation. Für vertrauliche Sachen wurde der Geheime Rat^{82a} als ständige Kollegialbehörde eingerichtet. Als Mittelbehörden für die einzelnen Länder dienten die Regierungen oder Regimenter in Justiz- und allgemeinen Landesverwaltungssachen, die *Ratikammern* (auch *Schatzkammern*, *Kammerkollegien*) in Finanzsachen. Die fiskalische Vertretung vor Gericht war Sache der Kammerprokuratoren. Die örtlichen Behörden behielten in Österreich wie in den meisten übrigen deutschen Staaten noch ihre mittelalterliche Verfassung^{82b} und wurden erst im 18. Jh. teilweise reorganisiert.

⁸² Vgl. Th. Mayer Die Verwaltungsorganisationen Maximilians I, ihr Ursprung u. ihre Bedeutung 1920 (Dopsch Forsch. 14); dazu die oben S. 929 genannten Arbeiten von S. Adler, Rachfahl, Rosenthal, Walther; zusammenfassend Hartung VG. 43ff. Vgl. ferner § 70.

^{82a} Über die Geheimratskollegien in Bayern, Kurpfalz, Württemberg, Hessen und Sachsen vgl. Rosenthal G. d. Bayr. Gerichtsw. 1, 537 ff. 2, 223 ff.; Behördenorganisation 37 ff. Löbe Oberste Finanzkontrolle des Königreichs Sachsen, bei Schanz, Finanzarchiv 2, 2 (1885). Krusch Entwickl. der braunschw. Zentralbehörden, Z. d. hist. Ver. f. Nieders. 1893, S. 201 ff.; Eintritt gelehrter Räte in die braunschw. Staatsverwaltung, ebd. 1891, S. 60 ff. Wintterlin (S. 929) 1, 63 ff. Becker Der Geheime Rat in Hessen-Kassel, Diss. Kiel 1911. Für Baden: Windelband (S. 927) 193 ff. Für Paderborn: Böhmer (S. 930).

^{82b} Ganz mittelalterlichen Charakter behielt bis zum 18. Jh. das Adelsgericht (*Landrecht*) in Österreich unter dem Landmarschall, bzw. Landeshauptmann. Vgl.

In Preußen erfolgte gleichzeitig mit der Organisation der staatlichen auch die der örtlichen Landesverwaltung. Die brandenburgisch-preußische Verwaltungsorganisation beruhte bis 1806 auf den Einrichtungen Friedrich Wilhelms I⁸³. Als Zentralbehörden errichtete er drei Ministerien, deren Geschäftsordnung auf dem strengsten Kollegialsystem beruhte; alles mußte entweder in einem Kollegium von Räten unter dem Vorsitz des Ressortministers oder in gemeinschaftlichen Sitzungen der Minister selbst erledigt werden. Die auswärtigen und Reichsangelegenheiten sowie alle Landeshoheitsachen und die Familienangelegenheiten des königlichen Hauses wurden dem Kabinettsministerium überwiesen. Während dieses zwei, später drei Minister an der Spitze hatte, bestand das Generaldirektorium (für Inneres und Finanzen) aus fünf, später vier Ministerien, die gewisse Angelegenheiten („Generaldepartement“) gemeinschaftlich behandelten im übrigen aber einzelnen, nach Sachen oder Provinzen verteilten Departements vorstanden. Schlesien erhielt einen eigenen, von dem Generaldirektorium unabhängigen Provinzialminister. Das Generaldirektorium beruhte auf der Vereinigung des vom großen Kurfürsten errichteten Generalkriegskommissariats mit dem Oberdomänendirektorium, der Hofkammer, Schatullverwaltung, dem Generalpostmeisteramt und mehreren anderen höchsten Behörden⁸⁴. Jedem Provinzialbezirk stand als Organ des Generaldirektoriums eine Kriegs- und Domänenkammer vor, die aus einer Verschmelzung der früheren Kriegskommissariate und Amtskammern hervorgegangen war; als Verwaltungsgericht bestand in jeder Provinz eine Kammerjustizdeputation. In einigen Provinzen bestanden schon seit dem 16. Jh. in Anlehnung an die alten Beritte (S. 664) und andere territoriale Gliederungen die Kreise; diese waren ursprünglich bloße Wahlbezirke für die Wahl der Landtagsausschüsse, die teils zu periodischer Mitwirkung bei der Regierung berufen waren, teils ein Mittelglied zwischen der Regierung und den Ständen bildeten. Aus bloßen Wahlkörpern hatten sich die Kreisstände allmählich zu öffentlichen

S. Adler D. adelige Landrecht in Nieder- u. Oberösterr. 1912 (Fschr. z. 31. deutschen Juristentag; vgl. Kogler, ZRG. 47, 647).

⁸³ Vgl. S. 927 f. Meinardus Protokolle u. Relationen des brandenb. Geheimen Rates a. d. Zeit des Kurf. Friedr. Wilh. (Publikationen a. d. preuß. Staatsarchiven, 5 Bde. 1889 ff.). Erdmannsdorffer Deutsche Gesch. 2, 477 ff. Arndt D. Oberräte in Preußen 1525—1640 (Altpr. Mschr. 49) 1912. Arnold (n. 58). August Wilhelm Prinz v. Preußen, Entw. d. Kommissariatsbehörden in Brandenb.-Pr. bis Friedr. Wilh. I, Straßb. Diss. 1908. Hintze Commissarius (S. 927); Entsteh. d. modernen Staatsministerien (HistZ. 100). W. Koch D. gesamtstaatl. Finanzkollegium 1655 (Forsch. br.-pr. G. 26, 1912); Gründung d. Hofstaatskasse 1673 (ebd. 27) 1913. Koser Anfänge d. brandenb. Geheimen Rates 1604 (HistZ. 109, 83 ff.) 1912. M. Lehmann Ursprung d. preuß. Kabinetts 1911 (Hist. Aufs. 153 ff.). Schmitt-Dorotić Diktatur 1921 (43 ff.: Praxis d. fürstl. Kommissare d. 16. u. 17. Jh.). Stolze Gründung d. Generaldirektoriums 1908 (Beitr. br.-pr. G. 49 ff.).

⁸⁴ Seit Friedrich I hatte als oberste Finanzbehörde mit genau abgegrenzter Zuständigkeit die Geheime Hofkammer gedient.

^{84a} Vgl. Hintze Die Einrichtung der Kammerjustizdeputationen 1782 (Forsch. br.-pr. G. 32, 412 ff.) 1920.

Korporationen mit eigenen Kreistagen entwickelt. An ihrer Spitze standen Kreisdirektoren, die anfangs von den Kreistagen frei gewählt, dann aber durch die Verbindung mit dem Amt des Land- oder Marschkommissars (für die Verpflegung und Unterbringung der Truppen innerhalb des Kreises) zugleich zu Staatsbeamten wurden, deren Ernennung dem Landesherrn, auf Präsentation der Kreisstände, oblag. Da die Kreisdirektoren in der Regel zugleich als Kreisdeputierte in den Landtagsausschuß gewählt wurden, so wurde der für die letzteren übliche Titel *Landrat*^{84b} allmählich zum Amtstitel für den Kreisdirektor. Als organische Einrichtung für die Landesverwaltung wurde die Kreiseinteilung unter dem großen Kurfürsten in mehreren Provinzen durchgeführt, im Lauf des 18. Jh. aber auf den ganzen Staat ausgedehnt. Zu den militärisch-fiskalischen Aufgaben der Landräte gesellten sich im Lauf der Zeit die Aufgaben der Landespolizei. Nach der Landesorganisation Friedrich Wilhelms I waren sie mit den ihnen zugeordneten Kreiseinnehmern und Ausreitern die ausführenden Organe der Kriegs- und Domänenkammern innerhalb der einzelnen Kreise; zu ihrer Beratung dienten die Kreistage. Die Kreisverfassung bezog sich aber nur auf das platte Land; die Städte wurden zu eigenen *Inspektionsdepartements* vereinigt und besonderen Steuerkommissaren, den späteren Kriegs- und Steueräräten, als Aufsichtsorganen unterstellt. Die Ortspolizei auf dem Lande blieb in den Händen der königlichen Domänenamtmänner (jetzt regelmäßig zugleich Domänenpächter) und der Gutsherrschaften, deren Organe die Ortsschulzen und Dorfgerichte waren.

Das dritte Ministerium in der Organisation Friedrich Wilhelms I war das Justizdepartement unter dem Großkanzler und mehreren Ministern, denen teils gewisse Provinzen, teils bestimmte sachlich abgegrenzte Geschäftskreise überwiesen waren. Die obersten Gerichtshöfe waren auf die Rechtspflege beschränkt, während die Appellationsgerichte (Provinziallandesjustizkollegien, Regierungen) zugleich die Justizverwaltung und gewisse andere Verwaltungssachen in den Provinzen besorgten.

Der König selbst pflegte an den Verhandlungen der Ministerien nicht teilzunehmen; seine Entscheidungen erfolgten aus dem Kabinet⁸⁵, d. h. durch königliche Kabinettschreiben (*Cabinetsordres*), bei deren Ausfertigung er sich nur seiner Kabinettssekretäre bediente. Die Zustellung an die Minister und sonstige Behörden erfolgte durch Feldjäger.

Militärsachen wurden teils von dem Oberkriegskollegium behandelt, das direkt unter dem König stand, teils von dem Militärdepartement des

^{84b} Vgl. dagegen Hintze Urspr. d. Landratsamts i. d. Mark Brandenburg, BSB. 1915, 352ff. Gelpke Gesch. Entw. d. Landratsamts i. d. pr. Monarchie (Verw.-Arch. 11) 1902. v. Hedemann Landrat u. Landratsamt in Altpreußen u. Schlesw.-Holst. (ZSchlesw. 32). Kutzner Landratsamt in Schlesien 1740 bis 1806, Diss. Breslau 1911. Schill Landratsamt in Cleve-Mark (Forsch. br.-pr. G. 22) 1909.

⁸⁵ Das Geh. Kabinet, das 1783 in Baden geschaffen wurde, war etwas wesentlich anderes, eine kleine, kollegiale Behörde, die den großen Geheimen Rat vertrat und beinahe denselben Geschäftskreis hatte. Vgl. Windelband Verw. (S. 927) 165ff.

Generaldirektoriums. Die Kultussachen⁸⁶ waren den beiden geistlichen Departements des Justizdepartements überwiesen. Unter ihnen stand auch das Oberkonsistorium und das Oberschulkollegium, denen die Provinzialkonsistorien und Provinzialschulkollegien untergeordnet waren. Verwaltungsgerichte zweiter und dritter Instanz waren das Oberrevisionskollegium und die Oberrevisionsdeputation, beide dem Generaldirektorium und Justizdepartement gemeinsam unterstellt. Direkt unter dem König standen noch die Generalkontrolle der Finanzen, die Oberrechnungskammer und das Generalfiskalat, das die Beobachtung der Gesetze seitens der Beamten zu beaufsichtigen hatte.

Der 1604 zuerst als Kollegium organisierte, 1651 mit einer neuen Geschäftsordnung versehene *Geheime Rat*, seit Friedrich Wilhelm I *Geheimer Staatsrat* oder *Geheimes Staatsministerium*, bestand aus sämtlichen Ministern, hatte aber keinen bestimmten Geschäftskreis und war daher ziemlich bedeutungslos, seine Sitzungen wurden immer seltener und kamen unter Friedrich dem Großen ganz außer Übung.

§ 79. Die Städte.

Vgl. S. 672ff., 827 und § 68^{7a} sowie § 85. Dahlmann-Waitz⁸ Nr. 8771ff. 8872ff. 10214f. 10262. 10265f. 10271. 10285f. 10465ff. Achilles Bezieh. d. Stadt Braunsch. zum Reiche im Ausg. d. MA. u. Beginn d. NZ., Leipz. Diss. 1913. Albert 800 Jahre Freib. i. Br. 1920. Aubin Leineweberzechen in Zittau, Bautzen und Görlitz (Jbb. Nat.-Ök.³ 49, 577ff.) 1915; Aus der Frühzeit d. d. Kapitalismus (ZHR. 84, 423ff.) 1921. v. Auer Finanzwesen v. Freiburg i. B. 1648—1806, 1. Teil 1648 bis 1700, 1910. Baasch Handelskammer zu Hamburg 1665—1915, 1915. Barthold (S. 672) 4, 311ff. v. Below Probleme d. Wirtschaftsg. 1920. G. Berg G. d. Stadt u. Festung Cüstrin 1917f. Berghaus (S. 857). Bingold Reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs 1756—76, Erlang. Diss. 1911. Bosshart D. väterliche Zürcher Regiment, e. positive Form d. Polizeistaats, Zür. Diss. 1910. Brauns Kurhess. Gewerbepolitik im 17. u. 18. Jh. 1911 (Schmoller Forsch. 156). Brinkwerth Beitr. z. G. d. Reorganis. d. Städtewesens i. d. Kurmark Br. u. im Hzgt. Magdeb. 1680—1713 (Magdeb. Gbl. 48) 1913. Buchegger Verf. u. Verw. d. Stadt Konstanz im 18. Jh. 1912. Eder D. Tätigkeit d. Aachener Behörde während d. ersten Jahre d. französ. Fremdherrschaft 1792—96, 1917. Erdmannsdörffer (S. 857) 1, 81ff. 178ff. 381ff. Fehr RG. 252f. Fertsch D. Rat d. Reichsstadt Friedberg im 16. Jh., Gießen Diss. 1913. M. Fischer Finanzentw. d. Stadt Stendal 1610—1910, Hall. Diss. 1913. Frensdorff Zunftrecht Norddeutschlands u. d. Handwerkerehre, Hans. Gbl. 1907. Funk (§ 78 n. 74). Fürstenwerth Verfassungsänderungen i. d. oberdeutschen Reichsstädten z. Z. Karls V., Gött. Diss. 1893. Gehrman Die Städte u. Freiheiten Königsb. i. Pr. im Jahre 1806, 1916. Gengler Deutsche Städteprivilegien vom 16.—18. Jh., Erlanger Fsohr. f. Prinzregent Luitpold 1901. Gerlach Über d. Marktflecken- u. Stadtbegriff im späteren MA. u. i. neuerer Zeit 1920 (Festg. Seeliger 141ff.). Germar Schneiderhandwerk in Leipz. bis Ausg. d. 17. Jh., Leipz. Diss. 1918. Gothein WG. d. Schwarzwalds 1, 1892, ZGO. 4, 129ff. Grützmacher Grundherrschaft u. Bürgersch. i. d. südpreuß. Mediatstädten (Z. d. Hist. G. Posen 27, 1ff.). Gundlach Friedr. Wilh. I u. d. Bestellung der städt. Beamten 1906. Harster, ZGO. 34, 443ff. Häusser

⁸⁶ Vgl. Giese Preuß. RG. 90f. Stutz Kirchenr.² 346ff.

Deutsche G. 1³, 123ff. Heidemann Bevölkerungszahl u. berufl. Gliederung Münsters i. W. am Ende d. 17. Jh., Münster Diss. 1917. E. v. Jagemann Ein Nürnberger Ratsprozeß, N. Heidelb. Jbb. 14, 173ff. Knapp Zenten d. Hochstifts Würzburg 2, 87ff. Köhne Entwurf e. Vereinheitl. d. Heidelb. Zunftrechts im 16. Jh. (N. Arch. Heidelb. 10) 1912; Reformen u. Reformprojekte in Heidelberg u. Mannheim als Vorläufer d. Gewerbefreiheit 1913 (Verh. d. internat. Ver. f. vgl. RWiss.). Kötzscheke WG.² 160ff. 175ff. Krebs Rat u. Zünfte d. Stadt Breslau i. d. schlimmsten Zeiten d. 30j. Kr. 1913 (Darst. z. schles. G. 15). Lappe Wehrverf. d. Stadt Lünen m. bes. Rücks. a. d. Schützengesellsch. 1911. Lorenz Qu. z. städt. Verw., Rechts- u. WG. v. Quedlinburg vom 15. Jh. b. z. Z. Friedr. d. Gr. 1. 1916. Luschin Öst. RG. 446ff. Marré Wehrverf. d. Stadt Münster 1536—1650, Diss. Münster 1913. L. v. Maurer G. d. Städteverf. 4, 1871. v. Meier-Thimme Ref. d. Verw.-Org. unter Stein u. Hardenberg² 1912, 61ff. 434ff. Kurt Meyer Solothurnische Verfassungszustände z. Z. des Patriziats 1921. v. Möller D. Stadtschultheiß v. Bochum, ZRG. 38, 63ff. Moser Reichsstädtische Regimentsverf. 1772. Neumann D. Bautzener Kaufmannsinnung 1708—28 (Bautzen G.-Bl. 4) 1912. Perlbach Samml. Straßb. Verordn. u. Mandate 1518—1673 (Fachr. Dümmler 1902). Preuß Entw. d. Städtewesens 1906 (vgl. Rietschel, DLitZ. 1908, 2737ff.). Pütter Histor. Entwicklung 2, 207ff. Rachel Verw.-Organis. u. Ämterwesen d. Stadt Leipzig bis 1627 (Leipz. Stud. 8, 4) 1902. Radbruch Peter Günther, der Gotteslästerer 1911. Reuter Kampf um d. Reichsstandschaft d. Städte auf d. Augsb. Reichstag 1582 (Schwäb. G.Q. 3) 1919. G. v. d. Ropp Göttinger Kaufgilden (Jb. Göttingen 1913). A. v. d. Ropp D. zünftige Handw. zu Mitau 1562—1795, Freib. Diss. 1913. Rosenthal (S. 927) 2, 20ff. 109ff. Rübel Ratswahl u. Gilden im 17. u. 18. Jh. (Beitr. Dortmund 22) 1913. Schenck Finanzwesen u. Steuerwesen v. Villingen Diss. 1912. Schmidt Städtewesen u. Bürgertum in Neustpreußen 1913. Schmoller Städtewesen unter Friedr. Wilh. I (ZPreußG. 8. 10. 11. 12); Bevölkerungsbewegung von ihrem Urspr. bis ins 19. Jh. (Fachr. Gierke 1911, 167ff.). Schöffel Kirchenhoheit d. Reichsstadt Schweinfurt (Q. f. bayr. Kircheng. 3) 1918. Schoop Qu. z. Rechts- u. WG. d. Stadt Düren 1920. A. Schultze Stadtgemeinde u. Reformation (Recht u. Staat, Heft 11) 1918. Seraphim D. Königsberger Rathäusliche Reglement 1783 (Altpr. Mschr. 49) 1912. Sieveking WG.² 28ff. Störmann (§ 68 n. 18b). Trautmann Kiels Ratsverf. vom Beginn d. 17. Jh. 1909 (Mitt. Kiel 25. 26, vgl. Techen, Hans. G.-Bl. 1911, 393). Ulmann (S. 857) 2, 600ff. Vanselow Zur G. d. pommerschen Städte unter Friedr. Wilh. I, Diss. Heidelberg. Veit Entsteh. d. Reichsstandschaft der Städte 1898. Voigt D. hamb. Weinakzise im 17. Jh. (Mitt. Hamb. 10) 1912; Anleihen d. Stadt Hamb. 1601—50 (ZHambG. 17) 1912. Wiedenhofer Bauliche Entw. Münchens vom MA. bis i. d. neueste Z. im Lichte d. Baupolizeirechts 1916. Winkelmann Straßburgs Verf. u. Verw. im 18. Jh., ZGO. 18, 600ff. Witzel Gewerbesgesch. Studien z. niederl. Einwanderung in Deutschland im 16. Jh., Marb. Diss. 1910.

Die Reichsstädte, seit Wegfall der früheren Unterscheidung zwischen freien und Reichsstädten regelmäßig freie Reichsstädte (*liberae imperii civitates*) genannt, standen den übrigen Reichsständen jetzt wesentlich gleich¹. Die Reichsvogtei hatten die meisten abgelöst oder als Reichspfandschaft erworben, gegen deren Wiedereinlösung seitens des Kaisers sie durch den westfälischen Frieden (S. 922) geschützt wurden. In Schweinfurt und Augsburg gab es noch Reichsvögte, die freilich vom Stadtrat selbst gewählt wurden; in Aachen, Wetzlar und bis 1715 in Nordhausen hatten sich benachbarte Fürsten im Besitz der Reichsvogtei erhalten; Köln und Worms standen

¹ Vgl. v. Gierke Gen.-R. 4, 233ff. 255ff.

in einer gewissen Abhängigkeit von dem Erz- und Hochstift^{1a}, Friedberg von dem dortigen Burggrafen, Goslar vom Herzog von Braunschweig, Bremen eine Zeitlang von Schweden². Der Streit zwischen Hamburg und Dänemark-Holstein wurde 1618 durch das Reichskammergericht zugunsten der Stadt entschieden. Ungeachtet ihrer teilweise bestehenden Abhängigkeit wurden sämtliche Reichsstädte im westfälischen Frieden hinsichtlich der Reichsstandschaft, der Landeshoheit über ihr Stadt- und Landgebiet und des Religionsbannes den übrigen Reichsständen völlig gleichgestellt³. In den Reichsstädten hatte der Rat, zum Teil auch die Bürgerschaft, dem Kaiser den Huldigungseid zu leisten. Die Reichsstädte hatten die Pflicht, Kaiser und Reichstag auf Verlangen bei sich aufzunehmen; von einem Ledigwerden der Regalien zugunsten des Kaisers für die Dauer des Reichstages war jedoch keine Rede mehr. Hier und da übte der Kaiser noch gewisse Regierungsrechte, z. B. in betreff der Frankfurter Messe (S. 939), aus. Einige Städte verfügten über ein eigenes Territorium (wie Nürnberg, Rotenburg, Ulm, Rottweil, Frankfurt, Aachen^{3a}, Dortmund, Lübeck, Hamburg, Bremen, Mühlhausen), während andere (wie Regensburg, Augsburg, Köln, Goslar, Nordhausen) im wesentlichen auf die Stadtmark beschränkt waren. Die Verfassung beruhte überall in alter Weise auf den Bürgermeistern und dem Stadtrat, war aber im einzelnen sehr verschieden gestaltet. Dem streng patrizischen Regiment in Nürnberg, dem die Verfassung von Augsburg, Rotenburg o. d. Tauber, Heilbronn, Lindau, Frankfurt, Bremen, Nordhausen, Mühlhausen zunächst kam, standen andere mit wesentlich demokratischer Grundlage und einzelne demokratische Oligarchien gegenüber. Auf einer gesunden Vermittelung der Gegensätze beruhte namentlich die Verfassung Hamburgs. In gerichtlicher Beziehung bildete der Stadtrat meistens das Appellationsgericht für das Stadtgericht^{3b}. Nur das mächtige Nürnberg besaß ein eigenes Appellationsgericht und, wie Köln, eine eigene Universität (Altdorf). Unter den Bürgermeistern und Stadträten fanden sich jetzt regelmäßig mehrere rechtskundige Mitglieder. Die kleinsten Reichsstädte sorgten wenigstens für einen rechtskundigen Stadtschreiber, der zugleich das Amt des Syndikus oder Beigeordneten versah. Die meisten Reichsstädte waren seit dem 30jährigen Krieg teils durch Überschuldung, teils durch innere Streitigkeiten und solche mit benachbarten Reichsständen, sowie durch kostspielige kaiserliche Kommissionen zu ihrer Begleichung in tiefe Zerrüttung geraten. Sie wurden von vielen Landstädten, namentlich den fürstlichen Residenzen, an materiellem Vermögen weit übertroffen.

Noch weniger als die Reichsstädte vermochten die Landstädte der

^{1a} Vgl. Köhne Reformation des Wormser Stadtrechts 1897 S. 19ff.

² Vgl. Erdmannsdörffer 1, 178ff. 395ff.

³ Vgl. S. 866. 906f. JPO. 5 § 29. 8 § 4. Wolf Quellenkunde zur Reformationsgesch. I 550ff.

^{3a} Das sog. „Aachner Reich.“

^{3b} Vgl. z. B. Rosenthal G. d. Gerichtswesens usw. in Bayern 2, 29. Die freiwillige Gerichtsbarkeit des Rates blieb weiterhin geläufig, wie schon im MA.

aufstrebenden Staatsgewalt der Landesherren zu widerstehen⁴. Der Hansebund stand noch im 16. Jh. im Ansehen, er wurde gelegentlich noch zu Beisteuern für das Reich angegangen⁵ und traf in den Rezessen von 1591 und 1614 umfassende seerechtliche Bestimmungen, die sich zum Teil bis zum deutschen Handelsgesetzbuch erhalten haben⁶; aber eine Stadt nach nach der andern wurde durch ihren Landesherrn zum Austritt genötigt, und der Hansetag von 1630 sah nur noch die drei Städte Lübeck, Hamburg und Bremen, die als freie Reichs- und Hansestädte den Bund allein aufrecht erhielten⁷. Nur wenige Landesstädte (wie Rostock, Wismar, Stralsund, Greifswald) vermochten sich gegenüber der Landesgewalt eine größere Selbständigkeit zu erhalten. Alle übrigen kamen nach und nach zu Fall und wurden sogar in ihren berechtigten Ansprüchen auf Selbstverwaltung durch bürokratische Bevormundung immer mehr verkümmert. In geringerem Maß war dies in solchen Territorien der Fall, wo die Landstände ihre alte Bedeutung behaupteten, weil hier die Städte durch die Landstandschaft einigermaßen für sich zu sorgen vermochten. Aber wo die Landstände zu bloßen Provinzial- und Kreisständen mit beschränkter Selbstverwaltung herabgedrückt wurden, wie in Österreich, Preußen und Baiern, sanken die Städte zu bloßen staatlichen Verwaltungsbezirken herab⁸. Die städtische Autonomie verschwand ganz oder wurde auf geringe Polizeisachen beschränkt. Auch in kirchlichen Dingen verfällt der Stadtrat dem landesherrlichen Kirchenregiment^{8a}. Das Befestigungsrecht^{8b} verlor seine Bedeutung für die Städte, weil ihre Mittel nicht gestatteten, die neueren Befestigungsarten anzuwenden. Einige Städte wurden zu Landesfestungen, die meisten ließen ihre Werke verfallen oder erhielten sie nur zu steuerpolizeilichen Zwecken. Die Stadträte und Magistrate wurden zwar meistens noch von der Bürgerschaft oder einer Vertretung derselben gewählt oder

⁴ Vgl. v. Gierke Gen.-R. 1, 679ff. 4, 256. 261ff. Struben Nebenstunden 1, Abh. 5. Schulze Preuß. Staatsr. 1², 459ff. E. Meier Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg 70ff.

⁵ Vgl. RA. von 1544 § 33 und 1576 § 22, 1582 § 21, 1594 § 8 (N. Samml. 2, 501. 3, 357. 402. 421). Frensdorff Das Reich u. die Hansestädte, ZRG. 33, 115ff. 248. Simson Organisation der Hanse in ihrem letzten Jahrhundert, Hans. G.-Bl. 1907, S. 207ff.

⁶ Pardessus Collection de lois maritimes 2, 507ff. 528ff. Über Seerechtsquellen vgl. Wagner Seerecht (Bindings Handb. 1884) 1, 53ff.

⁷ Vgl. Eichhorn 4, 277ff. Pütter Hist. Entw. 2, 195f.

⁸ Die erste preußische Städteordnung (ALR. II Tit. 8 Abschn. 2) kam gegenüber den zahllosen, überaus verschiedenen Stadtrechten wegen ihrer bloß subsidiären Bedeutung nur wenig zur Geltung.

^{8a} A. Schultze Stadtgemeinde u. Reformation 1918 S. 50. Vgl. oben S. 698.

^{8b} Vgl. Holtze Zur G. d. Enteignungsrechts in der Mark 1918 (Forsch. z. brandenb. G. 31, 1 S. 140ff.); Krieg u. Enteignung in der Mark, DJZ. 1918, 287ff. Zur städt. Wehrverfassung vgl. oben S. 697, dazu Hampe (§ 78 n. 58). Schönrich Das Freikranzleinschießen der schles. Städte, Progr. Jauer 1898. Lappe (S. 957). Marré (S. 957).

durch Selbstergänzung berufen^{8c}, bedurften aber obrigkeitlicher Bestätigung. Ihre Geschäftsführung war namentlich in Preußen durch die staatlichen Aufsichtsorgane so beschränkt, daß sie den Charakter von Gemeindeorganen ganz verloren und nur noch als mittelbare Staatsbeamte erschienen. Eine Eigentümlichkeit der Stadtgemeinden blieb nur, abgesehen von ihren etwaigen ständischen Befugnissen, die besondere Art der Besteuerung (*Akzise*), das Zunftwesen und die Beschränkung der meisten bürgerlichen Gewerbe auf den Betrieb in den Städten.

Der Unterschied zwischen Landes- und Mediatstädten wurde durch das Herabsinken der städtischen Freiheit in den ersteren erheblich ausgeglichen⁹. Schließlich beschränkte er sich darauf, daß jene als Städte landesherrlichen, die anderen als Städte gutsherrlichen Patronats galten.

§ 80. Die Reichsritterschaft und die Reichsdörfer.

Vgl. Pfeffinger *Vitriarius illustratus* 3, 1134 ff. 4, 229 ff. 302 ff. Roth von Schreckenstein *G. d. Reichsritterschaft*, 2 Bde. 1859—71. Eberbach *Die deutsche Reichsritterschaft bis 1495* (Götz, Beitr. z. Kulturg. 11. 1913, vgl. Glitsch, ZRG. 48, 539). Kerner *Staatsrecht der Reichsritterschaft 1786—89*. Moser *Vermischte Nachrichten von reichsritterschaftlichen Sachen*, 1772; *Neueste G. der Reichsritterschaft 1775—76*. Perthes *Staatsleben* (S. 858) 83 ff. Pütter *Hist. Entwicklung* 1, 457. 3, 74 ff. v. Gierke *Gen.-R.* 1, 836. Eichhorn 3, 321 ff. 4, 309 ff. Schulte *RG.* § 104. Zöpfl *RG.* 2, § 72. Berghaus *Deutschl. vor 100 Jahren* 2, 226 ff. Häusser *Deutsche G.* 1³, 114 ff. Erdmannsdörffer (S. 857) 1, 79 ff. Ritter (S. 857) 1, 13. 237 ff. Weiss *Die Reichsrittersch.* beim Ende des alten Reiches, ZGO. 47, 289 ff. Fellner *Die fränk. Rittersch.* 1495—1524 (*Ebering Hist. Studien* 50. 1905). Overmann *Reichsritterschaft im Unterelsaß bis zum 30j. Kriege*, ZGO. 50 (1896) 570 ff. 51 (1897) 41 ff. Tille *Reichsrittersch.*, *DGBL.* 15, 318 ff. H. Müller *Der letzte Kampf der Reichsritterschaft um ihre Selbständigkeit 1790—1815* (*Hist. Stud.* 77) 1910. Weicker *Die Haltung Kursachsens im Streit um die unmittelbare Reichsritterschaft 1906*. Feine (S. 897^a) 69 f.

In Süd- und Westdeutschland hatte sich der niedere Adel nebst den nicht zur Reichsstandschaft gelangten freien Herren im Lauf des 15. Jh. zu verschiedenen Ritterbünden vereinigt, die unter dem Schutz des 1487 errichteten großen schwäbischen Bundes¹ derartig erstarkten, daß ihre Mitglieder den auf Erweiterung ihrer Landeshoheit bedachten Fürsten und Herren erfolgreich widerstanden und für sich und ihre Besitzungen die volle Reichsfreiheit bewahrten. Seit 1500 unterschied man die drei „Ritterschaften“ zu Schwaben, Franken und am Rhein. Sie traten 1577 zu einem Gesamtbunde, der Reichsritterschaft (*libera et immediata imperii nobilitas*), zu-

^{8c} Die religiöse Spaltung spielte auch hier herein. In Ratingen z. B. ergänzten sich die kath. Schöffen selbst, die aus der Bürgerschaft gewählten Ratsherren waren evangelisch. A. Schultze *Stadtg. u. Ref.* 34.

⁹ Vgl. ALR. II 8 §§ 166 ff. Wie wenig das Stadtrecht schließlich galt, zeigt das kleine Thüringer Walddorf Tambach. Es sollte 1730 Stadt werden, legte aber keinen Wert darauf. Vgl. Rottstädt (S. 877) 77.

¹ v. Gierke *Gen.-R.* 1, 512 ff.

sammen, der sich mit seiner 1650 reorganisierten Verfassung bis 1806 erhalten hat.

Die Reichsritterschaft zerfiel in drei Ritterkreise (Schwaben, Franken und Rhein), die Kreise wieder in Kantone oder Orte. An der Spitze des Kantons stand ein Ritterhauptmann mit einigen Ritterräten und einem Kantonausschuß. Jeder Ritterkreis hatte seine Kreisversammlung und sein Direktorium. Die Versammlungen der drei Kreise wurden Korrespondenztage genannt. Im Direktorium lösten die Kreise einander ab.

Die mehrfach erstrebte und vom Kaiser befürwortete Reichsstand-schaft ist der Reichsritterschaft nicht zu teil geworden, auch von der Kreisverfassung blieb sie ausgeschlossen. Dagegen wurde ihre unmittelbare Stellung von Reich wegen dadurch anerkannt, daß ihr die Reichsgesetze besonders mitgeteilt, bei Reichssteuerbewilligungen aber regelmäßig direkte Verhandlungen mit ihr angeknüpft wurden, um sie ebenfalls zu einer Beisteuer (*subsidium caritativum*) zu veranlassen². Zur Heerfolge war die Reichsritterschaft an sich dem Reiche nicht verpflichtet, doch wurde in dringenden Fällen auch hierüber besonders mit ihr verhandelt³; im übrigen richtete sich alles nach den Lehnverhältnissen der einzelnen Mitglieder. In den späteren Wahlkapitulationen mußten die Kaiser die Aufrechterhaltung der reichsritterschaftlichen Rechte ausdrücklich versprechen.

Die Mitglieder wurden mit ihren Besitzungen in eine Matrikel (*Land-tafel, Ritterzettel*) eingetragen^{3a}. Die Besitzungen mußten eine gewisse Mindestgröße haben und durften nicht landsässig sein; dagegen machte es keinen Unterschied, ob sie Allode oder Lehen waren. Ein Reichsritter konnte neben seinen unmittelbaren Gütern auch landsässigen Besitz haben. Durch Verlust des reichsritterschaftlichen Besitzes ging die persönliche Reichs-freiheit an sich nicht verloren, ebenso behielten die reichsritterschaftlichen Güter ihren Charakter, auch wenn sie in andere Hände übergingen⁴. Die Aufnahme neuer Mitglieder oder Besitzungen in die Matrikel verlangte einen Mehrheitsbeschluß der betreffenden Kantons- und Kreisversammlung und die Zustimmung der beiden anderen Kreise.

² Vgl. S. 908 n., 921. N. Samml. 2, 24 §§ 8. 9. 19—28 (RA. von 1495). 84 § 48. 488 § 28. 501 §§ 33. 3. 144 § 53. 221 § 49. 357 § 23. 402 § 22. 421 § 8. 558 § 33. 4, 7. 68. Die Verhandlungen über das *subsidium caritativum* beruhten nicht, wie man gewöhnlich annimmt, auf der von Steuern befreienden Ritterdienstpflicht, sondern auf der Anschauung, daß ein Steueranschlag nur solchen auferlegt werden könne, die ihn bewilligt hätten, die vom Reichstag beschlossene Steuer also nur für die Reichsstände und ihre durch sie vertretenen Untertanen verbindlich sei. Zu den Kammerziellern trug die Reichsritterschaft nicht bei. *Subsidia caritativa* nannte man auch die außerordentlichen Bewilligungen der Domkapitel, durch die die Geistlichkeit in Landessachen zu Beisteuern angehalten wurde. Vgl. Baier Das Subs. car. für Bischof Hugo von Konstanz, ZGO. 68, 83.

³ Vgl. RA. von 1564 § 23 und von 1566 (N. Samml. 3, 206. 217). Ebd. 4, 5 (1664).

^{3a} v. Below Territorium u. Stadt 200f.

⁴ Bei Veräußerung an Fremde hatte die Genossenschaft das Vorkaufsrecht.

Die Reichsritterschaft als Korporation besaß das Recht der Besteuerung und der Autonomie⁵. Dagegen hatten die einzelnen Mitglieder ein Besteuerungsrecht nur, soweit es sich um Reichs- und Korporationslasten handelte, nicht zu eigenen Zwecken. Das Recht der Gesetzgebung besaßen sie nicht, wohl aber das der Hausgesetzgebung, im einzelnen Fall unter kaiserlicher Bestätigung. Ihr wichtigstes Recht bildete der Religionsbann⁶. Die meisten besaßen auch die hohe Gerichtsbarkeit, die sie jedoch in der Regel jedesmal neu vom Reich empfangen mußten⁷. Welche Hoheitsrechte sie außerdem auf ihren Besitzungen ausüben durften, richtete sich nach besonderer kaiserlicher Verleihung oder nachweisbarem Herkommen. Im übrigen hatte die beschränkte Landeshoheit nur die negative Bedeutung, daß alle etwaigen Hoheitsrechte, die einzelnen Reichsständen auf reichsritterschaftlichen Besitzungen zustanden, nur als öffentlichrechtliche Dienstbarkeiten und nicht als Ausflüsse landesherrlicher Gewalt galten. Die Mitglieder der Reichsritterschaft besaßen für sich und ihre Güter den privilegierten Gerichtsstand der Reichsunmittelbaren. Ihre Austragsinstanz war das Kantonsdirektorium.

Außer der Reichsritterschaft gab es im Reich noch verschiedene unmittlere adelige Ganerbschaften, deren Rechtsverhältnisse, abgesehen von dem korporativen Element der ersteren, im wesentlichen dieselben waren⁸.

Endlich waren von der Auflösung der Reichslandvogteien noch einige Dörfer übrig geblieben, die keiner landesherrlichen Gewalt unterworfen waren⁹. Sie hießen Reichsdörfer und befanden sich im Besitz einer ausgedehnten Selbstverwaltung, zum Teil der hohen Gerichtsbarkeit. Die protestantischen Reichsdörfer hatten eine gewisse Kirchenhoheit. Eine eigentliche Landeshoheit kam ihnen nicht zu.

§ 81. Der Niedergang des Reiches.

Unter Maximilian I hatte man noch einmal den Versuch gemacht, den unverkennbaren Verfall des Reiches durch innere Reformen zu hemmen, aber die einem widerstrebenden Kaiser mit Mühe abgerungenen Reichsreformen waren ohne dauernden Erfolg geblieben. Indem dann die Kaiser es unternahmen, die kirchliche Bewegung, die den größten Teil des Reiches ergriffen hatte, mit Gewalt zu unterdrücken, gaben sie den Anlaß zu den verheerenden Kämpfen des schmalkaldischen und 30jährigen Krieges, wo

⁵ Über das sog. Geislinger Statut vgl. Reyscher, ZDR. 6, 297ff.

⁶ Augsb. Rel.-Friede von 1555 § 26 (N. Samml. 3, 20). JPO. 4 § 17. 5 § 28.

⁷ Als zweite Instanz dienten im Zweifel die kaiserlichen Landgerichte.

⁸ Vgl. S. 931. Berghaus (S. 926) 2, 294f.

⁹ Vgl. S. 550. Niese Verw. d. Reichsgutes 1905. Dacheröden Staatsrecht der Reichsdörfer 1785. Maurer G. d. Dorfverfassung 2, 364—412. Berghaus (S. 926) 2, 296ff. Hugo Verzeichnis d. freien Reichsdörfer (Z. Archivkunde 2, 482f.). Becker Reichsdörfer der Landvogtei u. Pflege Hagenau, ZGO. 53, 207ff. Friedr. Weber Gesch. d. fränk. Reichsdörfer Gochsheim u. Sennfeld 1913.

Spanien, Frankreich und Schweden in deutschen Dingen den Ausschlag gaben und deutsche Gebiete die Beute des Auslandes wurden. Aus dem westfälischen Frieden gingen die deutschen Territorien im wesentlichen als souveräne Staaten hervor, deren Unterordnung unter das Reich nur geringe Bedeutung hatte.

Der Schwerpunkt der kaiserlichen Erblande¹ lag seit Sigmund außerhalb des Reiches. Unter der Krone Schweden standen Vorpommern und Wismar, bis 1719 auch das Herzogtum Bremen und das Fürstentum Verden, die dann auf Hannover übergingen; unter dem König von Dänemark das Herzogtum Holstein (Holstein-Gottorp von 1762 bis 1773 unter Rußland), von 1675 bis 1773 auch die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst; unter dem König von England seit 1713 das Kurfürstentum Hannover (Braunschweig-Lüneburg), samt dem Herzogtum Lauenburg (seit 1689 braunschweigisch) und den Fürstentümern Bremen und Verden; unter dem Erbstatthalter der vereinigten Niederlande die fürstlichen Lande von Nassau-Diez. Der brandenburgisch-preußische Staat gründete sein souveränes Königtum auf einen nicht zum Reiche gehörigen Landesteil. Der Kurfürst von Sachsen war von 1697 bis 1763 zugleich König von Polen.

Der westfälische Friede hatte den deutschen Territorien die völkerrechtliche Persönlichkeit nur unter Vorbehalt der Rechte des Reiches bewilligt. Kriege unter den deutschen Staaten blieben untersagt. An einem Reichskriege hatten sich alle zu beteiligen: Gleichwohl stand Baiern im spanischen Erbfolgekrieg auf französischer Seite. Das Verbot der Fehde vermochte weder den österreichischen Erbfolgekrieg noch die beiden schlesischen Kriege und den siebenjährigen Krieg zu verhindern. Vom französischen Revolutionskrieg zog sich Preußen einseitig 1795 durch den Frieden von Basel, ebenso 1797 der Kaiser durch den Frieden von Campo Formio zurück, während der Reichskrieg, an dem sich Österreich seit 1799 wieder beteiligte, erst 1801 durch den Luneviller Frieden beendet wurde. Gegenüber der unheilbaren Zerrüttung des Reiches hatte Friedrich der Große in seinen letzten Regierungsjahren zum ersten Male den bemerkenswerten Versuch einer reichsverfassungsmäßigen Verbindung der deutschen Reichsfürsten ohne den Kaiser gemacht. Der Fürstenbund², dem die Kurfürsten von Mainz, Sachsen, Hannover und zahlreiche kleinere Staaten beitraten, bezweckte ausschließlich die Aufrechterhaltung der bestehenden Reichsverfassung gegenüber den beständigen Übergriffen Josephs II. Mit dem Anlaß, der ihn ins Leben gerufen hatte, kam auch der Fürstenbund nach wenigen Jahren seines Bestehens wieder in Wegfall.

¹ Die böhmische Krone war 1526, die ungarische 1527 an das Haus Österreich gekommen.

² Vgl. Ranke Die deutschen Mächte und der Fürstenbund 1780—90, 2 Bde. 1880. W. A. Schmidt G. der preußisch-deutschen Unionsbestrebungen seit der Zeit Friedrichs des Großen 1851. H. Meyer Der Plan eines evang. Fürstenbundes im siebenjähr. Kriege, Bonner Diss. 1893. Koser (S. 857) 2, 612ff.

Drittes Kapitel.

Die Rechtsquellen.^a

Stobbe Rechtsquellen 2, 1864. Brunner-Heymann⁷ 266ff. Fehr RG. 262ff. v. Schwerin RG.² 30ff. Stintzing u. Landsberg G. d. deutsch. R.-Wissensch., 3 Bde. 1880—1889. Roth Deutsch. Priv.-R. 1. 1880. Kraut Grundriß⁶ §§ 13—18. A. B. Schmidt Geschichtl. Grundl. d. bürgerl. R. im Großherz. Hessen, Gieß. Progr. 1893. Affolter Das intertemporale Priv.-R. 165ff. 177 bis 219. 221—239. 242ff. 322ff.

§ 82. Die juristische Literatur.

Stobbe 2, 40ff. 143—182. 414—26. Stintzing G. d. populär. Lit. d. röm. kanon. R. in Deutschl. 1867; Gesch. d. d. Rechtswissenschaft, fortg. v. Landsberg 1880—1910; Ulrich Zasius 1857 (vgl. S. 979). Böhlau, KritVjschr. 23, 525ff. 26, 1ff. Muther, ZRG. 8, 99ff. Brunner RG. 1², 17ff. Seckel Beiträge z. G. beider Rechte im MA. 1898. v. Amira³ 3f. Siegel RG.³ 1ff. 108ff. 128ff. 145ff. Luschin v. Ebengreuth Österr. Reichs-G. 364ff. Rehm G. d. Staatsrechtswissenschaft (1896) 231ff. v. Gierke Gen.-R. 3 § 12, 4 (1913); Johannes Althusius³ 1913. Günther Wiedervergeltung 2, 74ff. G. Meyer-Anschütz⁷ (S. 980) 101ff. Schoene Die Schriften über deutsche Reichsverfassung i. d. zweiten Hälfte d. 17. Jh. 1901. V. Ehrenberg Herders Bedeutung f. d. Rechtswissenschaft (Rede), Göttingen 1903. Über die Reformatoren vgl. § 68 n. 18 b; über Leibniz § 84 n. 14.

^a Die ländlichen Rechtsquellen der Neuzeit sind, weil sie dem Inhalt nach vielfach dem MA. entsprechen, in § 58 mitbehandelt worden. Vgl. dazu noch: Kühn Zur Kritik der Weistümer (Festg. Seeliger 29ff.) 1920. Stutz Hönnger Meiergerichtsurteile d. 16. u. 17. Jh. 1912. Wimbersky Eine obersteirische Bauerngemeinde 1498—1899. 1907. Wittich Grundherrschaft 52*ff.

Das Urkundenwesen und Kanzleiwesen der Neuzeit, für das eine zusammenhängende Darstellung noch fehlt, ist die geradlinige Weiterentwicklung des mittelalterlichen. Vgl. daher die oben in § 59 und dessen Fußnoten angeführte Literatur, insbes. K. Beyerle, Rehme u. a. Die Formenstrenge des Kanzleiwesens ließ dem MA. gegenüber etwas nach, Formularbücher und Kanzleiordnungen sorgten für Tradition und manche Form hat sich bis zur Gegenwart in rechtlicher Bedeutung erhalten. Außer Urbarien, Grundbüchern, Stadtbüchern und anderen öffentlichen Büchern aller Art sind als Quellen auch heranzuziehen Rechnungen, Register, Akten und Instruktionen, Reichstags- und Landtagsverhandlungen, Kreisabschiede, Hanse rezesse, Gerichtsprotokolle usw. Vgl. Dahlmann-Waitz³ Nr. 8748ff. 10171ff. Reiche Literatur bei Heydenreich Handb. d. prakt. Genealogie 1913. — Franz Alter u. Bestand der Kirchenbücher, insb. in Baden 1912. G. Müller Visitationsakten als Geschichtsquelle, DGBl. 8 (1907) 287ff. Walther Kanzleiordnungen Maximilians I, Karls V und Ferdinands I, Arch. Urk.-Forsch. 2 (1908) 335ff. Haß Über das Aktenwesen u. den Kanzleistil im alten Preußen, Forsch. br.-pr. G. 22 (1909) 201ff.; ebd. 232ff. weitere Literatur. — Ein Beispiel für Fälschungen bei G. Frh. v. Rabe v. Pappenheim Die neuen Heß v. Wichdorf, G. einer Fälschung 1899. — Über englisches Urkundenwesen vgl. H. Hall Studies in English official historical documents, Cambridge 1908.

Nach der Rezeption der fremden Rechte war es die nächste Aufgabe der Wissenschaft, diese dem Volk zugänglich und verständlich zu machen¹. Dies geschah zum Teil durch deutsche Rechtsbücher, in denen, wie schon in der Glosse zum Sachsenspiegel und Sächs. Weichbild, neben den benutzten einheimischen Quellen auch römisches und kanonisches Recht herangezogen wurde. Zu nennen sind hier^{1a} die Bearbeitungen des Sachsenspiegels von Melchior Kling (1542), die Erbrechtsregeln und die Schriften des Lorenz Fries über würzburgisches Gerichtswesen, namentlich sein Zentbuch². Ein wertvolles, überwiegend rein deutschrechtliches Werk aus der ersten Hälfte des 16. Jh. ist das Rügische Landrecht oder der Wendisch-Rügianische Landgebrauch des Landvogts Matthäus Normann³. Mechanische Zusammenstellungen der Abweichungen des heimischen Rechts von dem römischen enthielten die sogenannten *Differentiae*, während Werke aus der 2. Hälfte des 17. Jh., wie der *Usus modernus pandectarum* von Stryk und Schilters *Praxis iuris Romani in foro Germanico* das deutsche Recht in systematischem Zusammenhang mit dem römischen behandelten⁴. Den Notaren dienten verschiedene Formelbücher oder Rhetoriken.

Das römische Recht suchte man teils durch deutsche Übersetzungen, teils durch populäre Darstellungen zugänglich zu machen. Die älteste und ausführlichste Darstellung des römischen Rechts in deutscher Sprache ist der in der ersten Hälfte des 15. Jh. wahrscheinlich in Schwäbischhall verfaßte Klagspiegel, später ‚Richterlich Klagspiegel‘ genannt. Das Werk behandelt das bürgerliche Recht, Strafrecht und Strafverfahren. Der Verfasser ist unbekannt. Irrtümlich wurde später Sebastian Brant für den Verfasser gehalten, weil der Klagspiegel seit der 6. Auflage (1516) von ihm, und zwar als zweiter Teil des Laienspiegels, herausgegeben wurde⁵. Der Laienspiegel (1509) war ein Werk des Ulrich Tenngler, Landvogt zu Höchststedt, früher Stadtschreiber zu Nördlingen⁶. Er schöpfte neben dem römischen und kanonischen Recht auch aus dem unmittelbaren Rechtsleben. Außer gemeinrechtlichen Quellen benutzte der Verfasser die italie-

¹ Über Thomas Murner als Juristen vgl. v. Liebenau Der Franziskaner Dr. Th. Murner 1913, 116ff. (Erläut. zu Janssens G. d. d. Volkes 9, 4. u. 5. Heft).

^{1a} Erwähnung verdient auch die „Summa der rechte weg gnant“, vgl. Böhlau, ZRG. 8, 165ff. 325. Stintzing u. Landsberg 1, 12.

² Vgl. Rockinger Magister Lorenz Fries, Abh. d. Münch. Ak. 11, 149ff.; Über fränkisch-wirzb. Zentbücher, Münch. SB. 1872. Knapp Zenten d. Hochstifts Würzburg, 2 Bde. 1907.

³ Ausgaben: Frommhold 1896 (vgl. ZRG. 29, 1ff.). Gadebusch 1777. Dreyer Monumenta anecdota 1. 1760. Vgl. Homeyer Historiae iuris Pomeranici capita quaedam, Berl. Diss. 1821. Heinemann Matth. v. Normanns Denkschrift üb. d. Aufzeichn. der rüg. Landr., Pomm. JBB. 5, 85ff. Frommhold Eine Aufzeichnung rügischen Landrechts von Lorenz Kleist, ebd. 7, 257ff.

⁴ Vgl. Stintzing u. Landsberg 3, 54ff. 64ff.

⁵ Vgl. Stintzing Popul. Liter. 337ff. 451ff.; G. d. RW. 1, 43. 93.

⁶ Vgl. Stintzing 411ff. Stobbe RQ. 2, 170ff. Oblinger U. Tengler, Jb. Hist. V. Dillingen 16 (1903) 128ff.

nische Jurisprudenz, besonders das *Speculum* des Durantis, ferner die Magdeburger Fragen, den Schwabenspiegel, den Klagspiegel und andere populäre Werke, die Bamberger Halsgerichtsordnung und die wichtigsten Reichsgesetze seiner Zeit^{6a}. Der Laienspiegel sollte den bei der Rechtspflege beteiligten Laien als Handbuch dienen. Er umfaßte Privatrecht, Strafrecht und Prozeß; man hat ihn nicht mit Unrecht als eine „Realenzyklopädie des gesamten weltlichen Rechtes“ bezeichnet. Er verdrängte alsbald die gesamte übrige Literatur dieser Richtung⁷, nur der ihm von Seb. Brant als Anhang angefügte Klagspiegel vermochte sich neben ihm zu halten. Beider Ansehen verschwand erst, als der Laienstand gänzlich aus den Gerichten geschieden war. Aus der Praxis des Reichskammergerichts gingen die *Practicae observationes* des Andreas Gaill (1578) hervor, ein Werk, das sich bis tief in das 18. Jh. des größten Ansehens erfreute, zahllose Auflagen und selbst eine Übersetzung ins Deutsche erlebte⁸. Die von den Italienern überkommene Neigung, den Prozeß in dramatischer Form, als Prozeß des Teufels gegen Christus oder Maria, zu behandeln, begegnet schon bei Tenngler⁹. Bemerkenswert in dieser Richtung sind die Schriften des bekannten ältesten deutschen Dramatikers Jacob Ayrer († 1605)¹⁰ und die bereits erwähnten Fastnachtspiele (S. 772).

An den deutschen Universitäten wurde bis Mitte des 15. Jh. ausschließlich kanonisches Recht und lombardisches Lehnrecht, von da an auch römisches Recht^{10a} gelehrt. Die einheimische Gesetzgebung wurde nur beim Strafrecht berücksichtigt. Als Schriftsteller auf dem Gebiet des Strafrechts ragten seit Mitte des 17. Jh. Berlich (1586—1638) und Benedict Carpzov (1595—1666) hervor¹¹. Der erste Lehrstuhl für Naturrecht wurde 1616 in Heidelberg errichtet und mit Samuel Pufendorf besetzt¹². An derselben Universität war schon 1604 angeregt worden, die Professur des *ius canonicum* durch eine solche des *ius Germanicum antiquum* zu ersetzen, der Vorschlag wurde aber von der Fakultät abgelehnt. Ausgaben der Volksrechte und

^{6a} In der 2. Auflage (1511) ist außer anderen Zusätzen ein ausführliches Stück aus dem Hexenhammer (S. 856) eingeschoben. Vgl. Riezler (S. 927) 132ff. Hansen Zaubervahn (S. 836²⁴) 516f. 524; Quellen (S. 856) 296ff.

⁷ Hervorzuheben sind noch die Schriften von Perneder u. Gobler (Mitte des 16. Jh.). Vgl. § 83 n. 9. Das „Statutenbuch“ des letzteren ist eine bloße Kompilation aus seinen sonstigen Schriften und den Werken Perneders. Vgl. Stintzing G. d. RW. 1, 573ff. 582ff. Besondere Berücksichtigung der Partikularrechte zeichnet die Werke von Meurer aus.

⁸ Vgl. Burckhard Andreas Gaill, Würzb. Rekt.-Rede 1887. Stintzing G. d. RW. 1, 495ff. Die *Observationes* des Kameralisten Mynsinger von Frundeck erschienen 1563.

⁹ Vgl. Stintzing Pop. Liter. 259ff. Vgl. oben S. 772.

¹⁰ Vgl. Stintzing Pop. Liter. 278.

^{10a} Vgl. v. Below Ursachen d. Rezeption 113f. und oben § 66⁶.

¹¹ Vgl. Stintzing u. Landsberg G. d. RW. 1, 736; 2, 5ff. 55ff. Vgl. § 78 n. 75.

¹² Vgl. S. 937. Stintzing u. Landsberg 3, 11ff., Noten S. 7ff. Bresslau Allg. Deutsche Biographie 26, 701ff. Varrentrapp Briefe von Pufendorf, HistZ. 70, 1ff. 193ff. Treitschke, Preuß. JBB. 35. 36. Wille Zur Berufung Pufendorfs nach Heidelberg, ZGO.² 33 (1918) 133ff.

Kapitularen, aber noch ausschließlich zu antiquarischen Zwecken, wurden bereits im 16. und 17. Jh. von Sichert, Herold und Lindenbrog veranstaltet. Unter den deutschen Publizisten^{12a} der ersten Hälfte des 17. Jh. ragt besonders Johannes Althusius (1557—1638)^{12b} hervor. Einer seiner heftigsten Gegner war der Begründer einer wissenschaftlichen deutschen Rechtsgeschichte, Hermann Conring zu Helmstedt (1606—1681), dem wir außer seinem bahnbrechenden Werk *De origine iuris Germanici* (1643) und der staatsrechtlichen Schrift *De Germanorum imperio Romano* noch verschiedene andere Arbeiten über deutsche Verfassungsgeschichte und Staatsrecht verdanken¹³. Ein für seine Zeit musterhaftes, auch heute noch sehr wertvolles Werk war die zuerst 1631 erschienene *Inleiding tot de hollandsche rechtsgeleerdheit* des großen Völkerrechtslehrers Hugo de Groot¹⁴. Die auf Conring fußende rechtsgeschichtliche Forschung bewegte sich im übrigen zunächst auf dem Gebiete des Staatsrechts. Außer den schon S. 895 und 937f. genannten Schriftstellern sind hier namentlich Rhez, Schweder, Textor, Pfeffinger, Lünig, Sagittarius, Obrecht und Datt¹⁵, ferner Gundling¹⁶, J. J. Moser¹⁷, F. D. Häberlin¹⁸, J. S. Pütter¹⁹ v. Ludwig²⁰, Schmauß²¹, sämtlich dem 18. Jh. oder dem Ende des 17. Jh. angehörig, hervorzuheben. Für die Wissenschaft des deutschen Privatrechts wirkten namentlich Schilter und Thomasius (1655—1728)²². Der letztere hat schon vor 1705 an der Universität Halle und sein Schüler Beyer seit 1707 an der Universität Wittenberg^{22a} die ersten Vorlesungen über deutsches Privatrecht gehalten²³. Um dieselbe Zeit erhielten verschiedene Universitäten eigene Lehrstühle für Partikularrechte. Der wissenschaftlichen Pflege

^{12a} Vgl. Hegels Arnold Clapmarius 1574—1604 und die Publizistik über die *Arcana imperii* im 17. Jh., Bonn phil. Diss. 1918. Schmitt-Dorotič Diktatur 1921 S. 14ff.

^{12b} Vgl. O. v. Gierke Joh. Althusius³ 1913.

¹³ Vgl. S. 937. Stobbe Hermann Conring 1870. v. Möller Hermann Conring, der Vorkämpfer deutschen Rechts 1915. Stintzing u. Landsberg 2, 3ff. 165ff. Bresslau, Allg. Deutsche Biographie 7, 446ff. Dahl, ZRG. 50, 507. Behse Die jur. Fakultät d. Universität Helmstedt im Zeitalter des Naturrechts 1920.

¹⁴ Neueste Ausgabe von Fockema Andreae 1895.

¹⁵ Über diese vgl. Stintzing u. Landsberg 3, 40—48, Noten S. 21—28.

¹⁶ Ebd. 3, 122ff., Noten S. 72ff.

¹⁷ Ebd. 3, 315ff., Noten S. 212ff. H. Schulze J. J. Moser 1869.

¹⁸ Ebd. 3, 430, Noten S. 276. Über dessen Sohn vgl. E. Fischer C. F. Häberlin, ein braunsch. Staatsrechtslehrer u. Publizist 1756—1808, 1914.

¹⁹ Stintzing u. Landsberg 3, 331, Noten S. 217f. Frensdorff, Allg. D. Biographie 26, 749ff.

²⁰ Stintzing u. Landsberg 3, 117ff., Noten S. 68ff.

²¹ Ebd. 3, 125ff., Noten S. 74ff.

²² Ebd. 3, 55ff. 71ff., Noten S. 32ff. 45ff. Thomasius las deutsch. Fleischmann, ZRG. 43, 315. Schrader G. d. Friedrichsuniversität in Halle 1894, 1, 8ff. Soldan-Heppe-Bauer Hexenproz. 2, 245ff. Dörr Thomasius' Stellung zum landesherrl. Kirchenregiment, Bonn phil. Diss. 1917.

^{22a} Friedensburg G. d. Universität Wittenberg 1917.

²³ Vgl. Stintzing u. Landsberg 3, 90. 137ff., Noten S. 55. 88.

des deutschen Privatrechts widmeten sich besonders Heineccius, Selchow und Runde²⁴, der Geschichte des Privatrechts namentlich Brunnquell²⁵. Auf vorwiegend antiquarischem Gebiet bewegten sich die Arbeiten von Estor, H. Chr. v. Senckenberg, Olenschlager. Grupen, Strube^{25a} Fr. Es. v. Pufendorf, Dreyer²⁶. Als wirkliche Rechtshistoriker bewährten sich Mascov, Justus Möser²⁷, Reitemeier und Chr. G. Biener²⁸. Sie sind als die Vorgänger der historischen Rechtsschule²⁹ zu betrachten, durch die erst eine wahrhaft wissenschaftliche Methode begründet wurde.

§ 83. Die Reichsgesetze.

Vgl. § 72. Stobbe RQ. 2, 183—205. v. Schwerin RG.² 30f. Fehr RG. 267ff. Ausgaben: Zeumer Quellensammlung² Nr. 173—209. Neue Sammlung (S. 857). Gerstlacher HB. d. deutsch. Reichsgesetze, 11 Bde. 1786—1794. Emminghaus Corp. iur. Germ. academicum, 2 Bde. 1844—1856. Lehmann Quellen z. deutsch. Reichs- und RG. 1891.

Seit Maximilian I hatte die Reichsgesetzgebung einen außerordentlichen Aufschwung genommen, der trotz der Unterbrechung durch die Religionskriege bis 1654 anhielt. Der ständig gewordene Reichstag hat nichts Erhebliches mehr geleistet. Während die Reichsreformgesetze meistens nur vorübergehende Bedeutung behielten, kann man den ewigen Landfrieden von 1495¹ und den Augsburger Religionsfrieden von 1555, der sich zugleich als *gemeine Constitution aufgerichteten Landfriedens* bezeichnete², gewissermaßen als Reichsgrundgesetze betrachten. Ein wahres Reichsgrundgesetz war aber das westfälische Friedensinstrument, das sich selbst als solches bezeichnete und die Aufnahme seiner Bestimmungen in den nächsten Reichsabschied und die Wahlkapitulation vorschrieb: *Sit haec transactio perpetua lex et pragmatica imperii sanctio, imposterum aequae ac*

²⁴ Ebd. 3, 179ff. 354ff. 451. 453, Noten S. 122ff. 226. 288.

²⁵ Ebd. 3, 177, Noten S. 120.

^{25a} Vgl. Wesenberg D. G. Strube 1908 (Forsch. G. Nd.-Sachs. 4).

²⁶ Ebd. 3, 240—263. 269f., Noten S. 156—177. 183ff.

²⁷ O. Hatzig Die bäuerl. Gesetzgebung in Osnabr. 1764—83, Heidelb. Diss. 1909; J. Möser als Politiker 1911 (Z. Nd.-Sachs. 4, 102ff.); J. Möser als Staatsmann u. Publizist 1910 (Q. D. Nd.-Sachs. 27).

²⁸ Stintzing u. Landsberg 3, 128f. 496. 498. 501, Noten S. 76. 316f.

²⁹ Vgl. § 91 n. 6.

¹ Altmann u. Bernheim² 254. N. Samml. 2, 3ff. Zeumer² Nr. 173.

² Der Religionsfrieden bildet einen Teil des Augsb. RA. von 1555 §§ 7—30 (Zeumer² Nr. 189. N. Samml. 3, 16ff. Sonderausgabe von Brandt 1896). Den sog. „geistlichen Vorbehalt“ des § 18 (vgl. § 78 n. 9) hatte König Ferdinand I dem Religionsfrieden beigefügt, und zwar kraft einer ihm von den Reichsständen erteilten Vollmacht, wenn auch unter ausdrücklicher Verwahrung der evangelischen wie der katholischen Stände gegen die Annahme ihrer Einwilligung in die von ihnen bekämpften Bestimmungen und deshalb mit dem Zusatz, daß eine Einigung der Stände in diesem Punkte nicht zu erzielen gewesen sei.

*aliae leges et constitutiones fundamentales imperii, nominatim proximo imperii recessui ipsique capitulationi caesareae inserenda, obligans non minus absentes quam praesentes, ecclesiasticos aequae ac politicos, sive status imperii sint sive non*³. Bestätigt wurde diese Bestimmung durch den JRA. von 1654, der die Friedensurkunden von Osnabrück und Münster seinem Text einfügte und sie feierlich *vor ein gegebenes Fundamentalgesetz des heil. Reichs und immerwährende Richtschnur und ewige norma iudicandi* erklärte⁴. Auch die Wahlkapitulation, obwohl nach der Art ihres Zustandekommens überhaupt kein Reichsgesetz (S. 903), hatte tatsächlich die Bedeutung eines Reichsgrundgesetzes.

Sehr umfassend war die Reichsgesetzgebung über die Verfassung und Verfahren des Reichskammergerichts (S. 914ff.), Münzwesen (S. 924f.), Kreisverfassung (S. 909ff.) und Heerwesen (S. 919f.), obwohl es zu einer dauernden Regelung des letzteren nicht kommen wollte. Die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577 (S. 924), die insbesondere für das Strafrecht^{4a} von Wichtigkeit waren, zogen auch einige privatrechtliche Verhältnisse in ihren Bereich, und dasselbe war bei der Notariatsordnung von 1512 der Fall⁵. Im übrigen beschränkte sich die Reichsgesetzgebung im Gebiet des Privatrechts auf einige Bestimmungen über die gesetzliche Erbfolgeordnung, und zwar hier in einer jede partikularrechtliche Abweichung ausschließenden Form⁶, während der Landesgesetzgebung bei anderen das materielle Recht betreffenden Reichsgesetzen freier Spielraum gelassen zu werden pflegte⁷. Zivilprozessualische Bestimmungen, namentlich die Abkürzung des Verfahrens bezweckend, wurden in den auch sonst sehr inhaltreichen JRA. von 1654 aufgenommen⁸.

Weitaus das bedeutendste Reichsgesetz war die sogenannte *Carolina* (CCC., d. h. *Constitutio Carolina Criminalis*), die peinliche oder Halsgerichts-

³ JPO. 17 § 2. JPMunster. § 112 (116). N. Samml. 3, 602. 619.

⁴ JRA. §§ 4–6. N. Samml. 3, 642. Zeumer² 447. Die westf. Friedensurkunde bei Zeumer² Nr. 197. 198. Vgl. Pütter *Der Geist des westf. Friedens 1795*.

^{4a} Vgl. Segall *Gesch. u. Strafrecht der Reichspolizeiordnungen 1530, 1548 u. 1577*, Diss. Gießen 1913. Vgl. § 77 n. 1. u. 1a.

⁵ N. Samml. 2, 151ff. Art. 1 handelt von Testamenten, Art. 3 von Prozeßvollmachten. Das Vormundschaftsrecht behandeln RPO. von 1548 Art. 31 und von 1577 Art. 32 und RA. von 1570 (N. Samml. 2, 602. 3, 317f. 394).

⁶ Freiburger RA. von 1498 § 37 (N. Samml. 2, 46) über das Eintrittsrecht der Enkel; Wormser RA. von 1521 §§ 18–20 (ebd. 2, 206) über das der Kinder verstorbener Geschwister; Speierer RA. von 1529 § 31 (ebd. 2, 299) über die *successio in capita* für die Kinder der Geschwister unter sich. Vgl. S. 822. Stobbe 2, 203f. ZRG. 31, 179f.

⁷ Vgl. S. 872. 938. 972. Stobbe 2, 186.

⁸ JRA. §§ 34–103. 107 (N. Samml. 3, 647–60). Diese Bestimmungen sollten auch bei den Landesgerichten zur Anwendung kommen, während § 137 der Wunsch ausgesprochen wurde, daß auch das reichskammergerichtliche Verfahren möglichst bei den Landesgerichten eingeführt werde. Schwartz 400 Jahre Zivilprozeßgesetzg. 1898, 116ff. Über das Arrestrecht vgl. G. Kisch *Der deutsche Arrestprozeß 1914* S. 182ff.

ordnung (HGO.) Karls V von 1532⁹. Wie auf dem Gebiet des Prozesses, so hatte auch auf dem des Strafrechts die Rezeption des römischen Rechts lediglich die Bedeutung einer Rezeption der italienischen Jurisprudenz gehabt, nachdem diese schon geraume Zeit vorher die volle Herrschaft über die italienische Praxis erlangt hatte; in Deutschland wurden ihre Erzeugnisse selbst von Schwarzenberg als *die keiserlichen recht* bezeichnet. Die italienischen Juristen, von denen für Deutschland besonders Gandinus^{9a}, Angelus Aretinus, Bartolus (S. 868) und später Julius Clarus^{9b} in Betracht kamen, entnahmen aus dem römischen Recht die Hervorhebung des im deutschen Strafrecht zu wenig berücksichtigten Schuldmomentes, die Unterscheidung zwischen *dolus* und *culpa*, die Lehre von der Notwehr und dem Versuch¹⁰. Sie betonten das öffentliche Prinzip des Strafrechts und verlangten Unabhängigkeit der Bestrafung von dem Willen des Verletzten. Im übrigen beließen sie es bei der germanischen Einteilung der Delikte und dem germanischen Strafsystem. Neben dem römischen Recht betrachteten sie die Statutarrechte und die *consuetudo generalis* als vollgültige Rechtsquellen und nahmen nichts aus den römischen Satzungen auf, was dem Rechtsbewußtsein ihrer Zeit widersprach. In Deutschland wurde die italienische Strafrechtsdoktrin hauptsächlich durch den Klagspiegel volkstümlich gemacht, weiter ging sie über in die Wormser Reformation von 1499 und die beiden Halsgerichtsordnungen Maximilians I für Tirol (1499) und Radolfzell (1506)¹¹. Hauptsächlich auf diesen Quellen beruhte die von Johann von Schwarzenberg verfaßte Halsgerichtsordnung des

⁹ Von den zahlreichen Ausgaben ist hervorzuheben Zöplf Die peinl. GO. Kaiser Karls V (synoptisch) nebst der Bamberger u. d. Brandenburger HGO., mit den Projekten der peinl. GO. Karls V von 1521 und 1529, Heidelberg 1842, ³1883 (auf Grund des im praktischen Rechtsleben allein verwendeten Textes der Editio princeps von 1533). Auf einer Kölner Handschrift beruht die Ausgabe von Kohler u. Scheel Die Carolina u. ihre Vorgängerinnen I. 1900. Vgl. Hering Die Carolinahandschrift R. 1, ein Beitr. z. Carolinischen Quellenforschung 1904 (vgl. Schreuer, ZRG. 39, 341f.). Güterbock Entstehungsg. der Karolina 1876. Hälschner Preuß. Strafr. 1, 78ff. v. Bar G. d. deutsch. Str.-R. §§ 40–45. Stobbe 2, 245ff. Stintzing G. d. RW. 1, 621ff. Über einen Kommentar zur CCC. vgl. Kantorowicz Goblens Karolinenkommentar u. s. Nachfolger 1904 (vgl. Krammer, ZRG. 39, 342). Über den Inhalt des Gesetzes vgl. Günther Idee der Wiedervergeltung 1, 285ff. Über die Beziehungen zu den Reichspolizeiordnungen vgl. Segall (n. 4a) 3ff. 67ff. 85ff. — Die „Reform Sigmunds“ (15. Jh.) S. 228 verlangte bereits ein *keiserlich rechtbuch* in Strafsachen.

^{9a} Vgl. Kantorowicz Albertus Gandinus u. d. Strafrecht der Scholastik 1 (1907).

^{9b} Vgl. v. Moeller Julius Clarus aus Alessandria, der Kriminalist des 16. Jh. 1911; Andreas Alciat (1492–1550) 1907; Aymar du Rivail (Rivallius) 1907.

¹⁰ Vgl. Kohler Strafr. d. ital. Statuten 12.–16. Jh., Studien a. d. Strafr. 2. 1895–97. Löffler Schuldformen des Strafr. 113ff. 142ff. Beschütz (S. 840²⁸).

¹¹ Vgl. Wahlberg Die maximil. H.G.-Ordnungen 1859, Haimerls Vjschr. 4, 131ff. Weiske Abh. a. d. Geb. d. teutschen R. 187. v. Wendt D. Tiroler MalefizO. 1499 (Bair. Annalen 1834). Ruoff D. Radolfzeller HGO. 1506 (Freib. Abh. 21) 1912 (vgl. Pischek, ZRG. 46, 588). Die Radolfz. HGO. ist eine gekürzte Ausgabe der Tirolensis.

Bischofs Georg von Bamberg, die sog. Bambergensis von 1507, die gleichzeitig ebensowohl den Charakter eines Gesetzbuches wie den eines von Amts wegen zusammengestellten Lehrbuches des italienischen Strafrechts trug¹². Vermöge ihres inneren Wertes, durch den sie ihre Vorgänger weit übertrugte, wurde die Bambergensis bald auch in verschiedenen Gerichten außerhalb des Bamberger Gebietes rezipiert, sie fand Eingang in den Laienspiegel und wurde der brandenburgisch-fränkischen HGO. von 1516^{12a} zugrunde gelegt. Auch der auf Beschluß des Wormser Reichstages von 1521 noch in demselben Jahr verfaßte erste Entwurf der Carolina beruhte durchaus auf der Bambergensis, daneben auf dem 'Correctorium in der Bambergischen HGO.', einer Sammlung bambergischer Entscheidungen und Verordnungen von 1507—1515¹³. Erst nach zwei weiteren Entwürfen (Nürnberg 1523, Speyer 1529) wurde der dem Augsburger Reichstag von 1530 vorgelegte vierte Entwurf auf dem Regensburger Reichstag von 1532 endlich angenommen¹⁴. Die lange Verzögerung der gesetzgeberischen Arbeit wurde durch den einer einheitlichen Strafgesetzgebung widerstrebenden Partikularismus der Reichsstände veranlaßt, bis der Kaiser sich entschloß, dem Gesetz die sog. salvatorische Klausel beizufügen. Nach dieser sollte den *allen wolherbrachten rechtmessigen und billichen gebreuchen nichts benommen*, das Gesetz also, soweit es nicht im einzelnen absolute Bestimmungen enthielt (Art. 218), gegenüber den bestehenden Partikularrechten nur subsidäre Geltung haben¹⁵. Die Carolina war eine vielfach verbesserte Bearbeitung der Bambergensis und gleich dieser und den älteren Vorarbeiten zunächst eine Strafprozeßordnung, in welche die Bestimmungen über das materielle Strafrecht (Art. 104—180) an gelegener Stelle eingeschoben wurden¹⁶. Sie war die erste wirkliche Kodifikation, durch die auf dem Gebiet des Strafrechts und Strafprozesses der Dualismus des einheimischen und

¹² Ausgabe von Zöpfl (n. 9), Kohler u. Scheel (n. 9) 2. 1902. Über Schwarzenberg, der als Hofmeister des Bischofs von Bamberg Vorsitzender des fürstlichen Hofgerichts war, über sein Wirken als Politiker, Jurist u. Schriftsteller vgl. ebd. p. 65ff. Scheel Joh. Frh. zu Schwarzenberg 1905. Segall (n. 4a) 56ff. 70ff. Herrmann Joh. v. Schwarzenberg 1841. Seitz Das Bamberger Hofgerichtsbuch mit den Urteilen Schwarzenbergs, ZRG. 2, 435ff. Brunnenmeister Quellen der Bambergensis 1879. Güterbock Zur Redaktion der Bambergensis 1910. Stintzing 1, 608ff. Stobbe 2, 241ff. Vgl. auch Scheel D. alte Bamberger Strafrecht vor der Bambergensis 1903.

¹³ Ausgabe bei Kohler u. Scheel (n. 9) 2, 121ff.

¹⁴ Über die Publikation vgl. Güterbock (n. 9) 206ff. Kurfürst Albrecht von Mainz, der ein besonderes Interesse für das Gesetz zeigte und von dem die ganze Anregung ausgegangen sein dürfte, hatte für seine Lande schon seit 1527 in seinen Stadtordnungen und anderen Erlassen die Einführung der HGO. nach dem Wormser Entwurf von 1521 angeordnet. Vgl. Oberrh. Stadtrechte 1, 179f. 202. ZRG. 31, 181f. 34, p. 5.

¹⁵ Daß auch spätere Landesgesetze der CCC. vorgehen sollten, entsprach jedenfalls nicht der Absicht. Vgl. Güterbock (n. 9) 197. Die salvatorische Klausel findet sich schon in der Reichspolizeiordnung von 1530, vgl. Segall (n. 4a) 103.

¹⁶ Vgl. Schötensack Strafprozeß der Carolina 1904.

des fremden Rechts überwunden wurde. Sie hat das deutsche Recht zwei Jahrhunderte hindurch beherrscht¹⁷.

§ 84. Die Landesgesetzgebung.

Vgl. § 66. Eichhorn RG. §§ 560. 618; Priv.-R. §§ 15—17. v. Gierke Priv.-R. 1, 66ff. Stobbe Rqn. 2, 206ff. 237ff. 256—78. 336—413. 443—63. 476ff. Stintzing u. Landsberg G. d. RW. 1, 537ff. 551ff. 3, 214ff. Fehr RG. 269ff. Hartung VG. 37ff. v. Schwerin RG.² 32f. Siegel RG.³ 141f. Kleinfeller Deutsche Partik.-Gesetzg. über Zivilprozeß (Münch. Festg. f. Planck 1887). v. Luschin Öst. Reichsg. 345ff. 374ff. Motloch Öst. St.-WB.² 1907 unter: Landesordnungen u. Landhandfesten der österr. Ländergruppe. v. Chorinsky D. Erforschung d. österr. RQ. d. 16. u. 17. Jh. 1895. Maurenbrecher Rheinpr. Landrecht, 2 Bde. 1830—31. A. B. Schmidt Geschichtl. Grundlagen d. bürgerl. R. im Großherz. Hessen, Gieß. Progr. 1893. Carlebach Bad. RG. 71ff. J. Chr. Schwartz (§ 66). Berner Strafgesetzgebung in Deutschl. von 1751 bis zur Gegenwart 1867. Wegen Landtagsakten s. § 78⁴⁷.

Die Rezeption der fremden Rechte und die Ausbildung der Landeshoheit zu einer wahren Staatsgewalt gab im 16. Jh. den Anlaß zu einer außerordentlich lebhaften Landesgesetzgebung, die überall, wo die Reichsgesetzgebung keine absoluten Bestimmungen traf, den Vortritt vor dieser hatte¹. Es handelte sich hauptsächlich darum, den bei der Rechtspflege beteiligten Laien gewissermaßen durch amtliche Lehrbücher die unentbehrlichen Kenntnisse zu übermitteln, andererseits aber auch das einheimische Recht vor Übergriffen der gelehrten Juristen zu schützen. Denn sie berücksichtigten vielfach nur das geschriebene Recht, das Gewohnheitsrecht^{1a} dagegen nur, wenn es von der sich darauf berufenden Partei nachgewiesen wurde. Dazu kam, daß die Rechtsanschauungen unter dem Einfluß der Rezeption vielfach andere geworden waren und eine Revision der bestehenden Ordnungen verlangten. Ferner waren die zahllosen Kontroversen unter den Rechtsgelehrten nur im Weg der Gesetzgebung abzuschneiden. Der neu aufgekommene Begriff der Polizei^{1b} hatte ein bis dahin unbekanntes Gebiet staatlicher und gesetzgeberischer Fürsorge aufgeschlossen. Während es in

¹⁷ Vgl. Kohler Aus d. G. d. Carolina (Die Ortenau 3, 87ff.) 1912. Hellinger D. Carolina in Gengenbach (ArchStrafr. 59, 78ff. 389ff.) 1912. Holz Geltung d. Carolina in Brandenburg (ArchStrafr. 54, 268ff.) 1907. Nagler Geltung der Carolina in Basel (Fachr. d. Univ. Basel) 1910. Sie wurde in Basel zuerst ignoriert, dann 1581 erstmals angeführt, im 18. Jh. als geltendes Recht bezeichnet. Über den Einfluß der Reichspolizeiordnungen auf das Basler Recht vgl. Segall (n. 4a) 107ff. A. Maier Geltung d. CCC. in der heutigen Schweiz (Gmür. Abh. 42) 1911. Über die Einführung der CCC. in Polen vgl. Dargun, ZRG. 23, 168ff. — Vgl. ferner Binding Normen 4, 127ff. Nagler Strafe 1, 203ff. v. Liszt Lehrb. d. Strafr.²³ 40ff.

¹ Vgl. S. 969. Eichhorn 4, 292ff. Pfeffinger Vitriarius illustratus 3, 1149.

^{1a} Vgl. § 66 n. 10.

^{1b} Vgl. § 77 n. 1, ferner Wolzendorff, Polizeigedanke d. modernen Staates 1918. Funk Begriff d. Polizei im vorigen Jh. (Z. Ges. Staatsw. 19, 489; 20, 320). E. Loening im HWB. Staatsw.³ 6, 1058ff.

manchen Ländern nur zu Einzelgesetzen oder einer dürftigen Aufzeichnung einzelner Gewohnheitsrechte kam, wurde in anderen eine gewissenhafte Tätigkeit in der Abfassung ausführlicher Landrechte oder Landrechtsreformationen entwickelt. Vielfach wurden dabei fremde Land- oder Stadtrechte zugrunde gelegt oder sogar ohne Änderung einfach übernommen. Immer beschränkte man sich auf die wichtigsten Gegenstände; eine erschöpfende Behandlung wurde nicht beabsichtigt. Subsidiär hatte sich der Richter an das gemeine Recht, bei einheimischen Rechtsinstituten an das Gewohnheitsrecht zu halten, soweit es nicht, wie in manchen Landrechten geschah, ausdrücklich ausgeschlossen wurde. Den Hauptinhalt bildeten Gerichtsordnungen (Gerichtsverfassung und Zivilprozeß) und Privatrecht; weniger geschah seit 1532 für Strafrecht und Strafprozeß, wo durch die Carolina ausreichend gesorgt war^{1c}.

In manchen Territorien handhabte der Landesherr das Recht der Gesetzgebung durchaus einseitig, ohne Mitwirkung der Stände; in anderen tat er dies wenigstens bei solchen Gesetzen, die dem Land keine Lasten auferlegten; andererseits gab es Territorien, in denen nichts ohne die Stände geschehen durfte². Zuweilen zogen sich diese bei der Abfassung von Landrechten freiwillig, unter Berufung auf ihre mangelnde Rechtskenntnis, von der Mitwirkung zurück. Das führte regelmäßig dahin, daß die mit der Abfassung betrauten Juristen der Arbeit ein römischrechtliches Gepräge gaben und das deutsche Recht mehr oder weniger verdrängten. Bei der Abfassung des württembergischen Landrechts (1555) wurde das ausgezeichnete Material, das man durch Anfragen bei den Gerichten zusammengebracht hatte, als unbrauchbarer Wust beiseite geschoben und keiner Berücksichtigung ge-

^{1c} Vgl. die sog. „steirische Carolina“ bei Byloff Die Land- u. peinl. Gerichtsordnung Erzherz. Karls II für Steiermark vom 24. Dez. 1574 (Forsch. z. Verf. d. Steierm. 6, 3) 1907. Deichert Zur G. d. peinl. Rechtspflege im alten Hannover (Hannov. G.-Bl. 15) 1912. Elwenspoek Über d. Qu. d. im LR. f. d. Hzt. Preußen von 1620 enthaltenen Strafr. (Strafr. Abh. 89) 1908. Geßler Über d. Entwurf e. Kriminalordnung für Württ. 1609, ZDR. 1859, 223ff. Glauning Zur G. d. Strafrechtspflege im Kurf. Sachsen im 18. Jh. (N. Arch. Sächs. G. 37, 316ff.) 1916. Holtze Strafrechtspflege unter König Friedr. Wilh. I, 1894. Lenel Bad. R.-Verw. (S. 927) 177ff. Nöldecke Kriminalrechtspflege in Celle, insb. 16. u. 17. Jh. 1896. Oppenhoff Strafrechtspflege d. Schöppenstuhls zu Aachen seit 1657 (Z. Aachen 6) 1884. A. Schreiber Strafrechtspflege in Cleve-Mark unter Friedr. Wilh. I (Z. Vaterl. G. Westf. 70) 1912. Vgl. ferner die Literatur zu §§ 62. 63. v. Bar G. d. Strafr. 112ff. v. Schwerin RG.² 167ff.

² Über Verhandlungen der österr. Stände mit Maximilian II wegen des Entwurfes einer Landtafel des Erzherzogs. Österreich vgl. Motloch, ZRG. 34, 235ff. Das Wurster Landrecht v. 1508, die sog. Wurster Willküren (vgl. Borchling Ostfries. RQ. 1, 196), wurde von der Landesvertretung beschlossen und von den einzelnen Kirchspielen (mit einer Ausnahme) angenommen. Über ähnliche Vorgänge in Dithmarschen vgl. Michelsen Samml. altdithm. RQ. p 9f. Hier bedurfte jedes von der *Landesvollmacht* angenommene Gesetz noch der *Acht und Vollbord* aller einzelnen Kirchspielgemeinden, bevor es in der Landesversammlung verkündigt (*afseggende*) und als Zusatzartikel ins Landbuch eingetragen wurde.

würdigt³. Höchst mangelhaft waren die Einrichtungen für die Publikation^{3a} der Gesetze. Man begnügte sich mit dem Druck, dem Ausruf durch einen Herold oder der Verlesung von den Kanzeln, in Rathäusern oder auf den Märkten, später begegnet auch Bekanntmachung durch öffentlichen Anschlag. Zuweilen wurde, wie am Schluß des Solmsers Landrechts, nach dem Vorbild der Weistümer jährliche Verlesung in den Gerichten vorgeschrieben.

Im 16. Jh. überwogen die Landrechte und Landesordnungen, letztere mehr polizeilichen Inhalts und an die Reichspolizeiordnungen anknüpfend oder deren Bestimmungen wiederholend^{3b}. Daneben ergingen zahlreiche Einzelgesetze über die verschiedensten Gegenstände. Das 17. Jh. und die erste Hälfte des 18. Jh. waren an größeren gesetzgeberischen Erzeugnissen arm; es überwucherte, wenn auch ohne jeden fruchtbaren Gedanken, die Einzelgesetzgebung. Innerhalb der Territorien wurde auch seitens einzelner Gerichtsherren eine gewisse Gesetzgebung in Aufstellung von Gerichtsordnungen, Dorfordnungen u. dgl. ausgeübt. Unter den Einzelgesetzen treten namentlich Gerichtsordnungen⁴, Halsgerichtsordnungen (S. 970f.), Lehnsmandate^{4a} (-Edikte, -Konstitutionen), Hofordnungen^{4b}, Wechselordnungen^{4c}, Deichrechte^{4d}, Bergrechte^{4e} und in den protestantischen Ländern Kirchenordnungen hervor⁵. Kodifikationen des Verfassungsrechts waren der Tübinger Vertrag von 1514 für Württemberg (§ 78 n. 48) und die bayerische Landesfreiheitserklärung von 1553.

Von der großen Zahl der Landrechte sind hier nur die wichtigsten anzuführen. Durch ihren deutschrechtlichen Charakter zeichnen sich aus

³ Mitteilungen aus den Materialien bei Fischer Versuch über die G. der deutsch. Erbfolge 2, 1778. Reyscher Samml. altwürttemberg. Statutarrechte 1834. Benutzt sind sie bei Wächter Würt. Priv.-R. 1839ff.

^{3a} Vgl. Stobbe Priv.-R. 1³, 140ff. Lenel Bad. R.-Verw. 26ff. Vgl. § 69 n. 5b; § 92 n. 1.

^{3b} Vgl. Segall (§ 83 n. 4a) 104ff.

⁴ Von Bedeutung die sächsischen Prozeßordnungen, Stobbe 2, 262ff. Schwartz (§ 66) 127ff.

^{4a} Vgl. Lünig Corpus juris feudalis, 3 Teile 1727.

^{4b} Vgl. Kern Deutsche Hofordnungen d. 16. u. 17. Jh., 2 Bde. 1905—07. Dahlmann-Waitz⁸ Nr. 8751ff.

^{4c} Vgl. Siegel Corpus juris cambialis, 2 Bde. 1742, 4 Forts. von Uhl 1757 bis 1786. Weitere Nachweise bei Grünhut Wechsler. 1, 104ff. (Bindings Handb. 3, 2).

^{4d} Vgl. J. v. Gierke G. d. Dechr. 1, 24ff. 2, 322ff.

^{4e} Die großen Sammlungen von Brassert, Lori, Schmidt, Wagner, Wutke u. a. verzeichnet Müller-Erzbach Bergrecht Preußens u. d. weiteren Deutschland 1917, 55f.

⁵ Die evang. Kirchenordnungen des 16. Jh. her. v. Richter (2 Bde. 1846); her. v. Sehling 1—4. 1902ff. Wolf Quellenkunde z. Reformationsgesch. 2, 1 (1916) 19ff. Carlebach Bad. RG. 2, 17. Erwähnenswert sind die Armenordnungen. Vgl. Winkelmann Über die ältesten Armenordnungen d. Ref.-Zeit 1522—25, HistVjschr. 17, 186ff. 361ff.; Arch. Ref.-G. 10, 242ff. 11, 1ff. Wolf Qu.-K. 2, 1 (1916) 23. Dahlmann-Waitz⁸ Nr. 2336ff. 7479. 7634. Schulordnungen sind herausgegeben in den Monumenta Germaniae paedagogica 1886ff.

die Landrechte von Montjoie^{5a} (1516), Jülich^{5b} (1537), des Alten Landes^{5c} (1517), Kedingen^{5d}, Hadeln^{5e} (1583), das Wurster^{5f} Landrecht (1611), das Bremische Ritterrecht^{5g} (1577), die Neumünsterschen Kirchspiels- und Bordesholmer Amtsgebräuche⁶. Im übrigen heben wir hervor: die bairische Landrechtsreform von 1518 und das Landrecht von 1616^{6a}, beide noch an den Grundlagen des Landrechts von 1346 festhaltend; die gut deutschen Tiroler Landesordnungen von 1526, 1532 und 1573⁷; das Solmsers Landrecht (Gerichts- und Landordnung der Grafschaft Solms), 1571 von dem Frankfurter Syndikus Fichard verfaßt, Gesetz- und amtliches Lehrbuch zugleich, wegen seiner Tüchtigkeit auch in vielen anderen fränkischen Gebieten als Gesetz angenommen⁸; das Württemberger Landrecht von 1555 (revidiert 1567, zuletzt 1610), hauptsächlich von dem Tübinger Professor Sichert, dem Herausgeber verschiedener Volksrechte, verfaßt, aber durchaus romanisierend, das deutsche Recht nur wenig berücksichtigend, übrigens vielfach bei anderen Landrechten, z. B. dem Kurpfälzer von 1582—1610, als Vorlage benutzt⁹; die ausführliche badische Landesordnung und die aus dem württembergischen und pfälzischen Recht geschöpften Landrechte von Baden-Baden (1588, aber erst 1805 gedruckt) und Baden-Durlach¹⁰ (1622 gedruckt, kriegshalber erst 1654 publiziert); die Landgerichtsordnung des Herzogtums Franken (Würzburger Landrecht) von 1570 (revidiert 1580 und 1618); die kurkölnische Reformation (1538) und das Landrecht (Rechtsordnung) von 1663, samt Erläuterungen von 1767; das Landrecht von Jülich-Berg (1555—64), überwiegend römisch; das ostfriesische Landrecht von 1515, das dithmarsische von 1567; das Landrecht des Herzogtums (Königreichs) Preußen von 1620, revidiert 1648 und 1721 (dazu das preußische Seerecht von 1727); die brandenburgische Erbrechtskonstitution Joachims I (sog. Joachimica) von 1527¹¹; die erneuerten

^{5a} Niederrhein. Annalen 6 (1859) 19ff. Es hängt mit dem Jülicher LR. von 1537 zusammen.

^{5b} Arch. f. G. d. Niederrheins 1 (1832) 111ff.

^{5c} Arch. f. G. d. Hzgt. Bremen u. Stade 9 (1882) 106ff.

^{5d} Pufendorf Observations 1, Appendix Nr. 5.

^{5e} Ebd. 1, Nr. 1.

^{5f} Ebd. 1, Nr. 2 (vgl. S. 973²).

^{5g} Ebd. 4, Nr. 1.

⁶ Herausg. v. Seestern-Pauly 1824.

^{6a} Vgl. Sittler Vormundschaftsrecht in d. Gesetzgebung Maximilian I., Erlang. Diss. 1916.

⁷ Zu behaupten vermochte sich das rein deutsche Recht in Tirol gleichwohl nicht. Vgl. Luschin Öst. RG. 353f. 382ff. Für Kärnten vgl. v. Luschin Ampfingers Bericht über d. gerichtl. Verf. in Kärnten 1544 (Carinthia 1913), der ein wertvoller Beitrag ist zur Kenntnis der älteren, bis 1577 geltenden Landesordnung Kärntens. Die Kärntner Landhandfeste ist von 1610.

⁸ Vgl. Fuchs Zur G. der Solmsers Gerichts- und Landordnung, ZRG. 8, 270ff. A. B. Schmidt (S. 972) 72ff. Stintzing G. d. RW. 1, 586ff.

⁹ Vgl. Stintzing G. d. RW. 1, 543ff.

¹⁰ Vgl. Stobbe 2, 392f. Lenel Bad. R.-Verw. 28f. Windelband (S. 927) 118f. Carlebach Bad. RG. 2, 19. 23ff. Ältere Landesordnungen ebd. 1, 71ff.

¹¹ Vgl. Heydemann Elemente der Joachimischen Konstitution 1841.

Landesordnungen von Böhmen und Mähren von 1627/28¹²; das Eigenlandrecht der Siebenbürger Sachsen 1583^{12a}. Von hervorragender Bedeutung für die Fortbildung des auf dem Sachsenspiegel beruhenden „gemeinen Sachsenrechts“ waren die in ganz Norddeutschland zu großem Ansehen gelangten sächsischen Konstitutionen des Kurfürsten August von 1572 und die *Decisiones electorales Saxonicae* von 1661¹³. Die jüngsten der hier zu erwähnenden Landrechte waren das Bamberger (1769^{13a}), das Mainzer (1755), sowie das auf dem kölnischen Landrecht beruhende Trierer (1668/1714), das gleich dem Mainzer alle Statutar- und Gewohnheitsrechte für aufgehoben erklärte.

Der von der HGO. Karls V seinerzeit auf ihrem Gebiet so glücklich durchgeführte Kodifikationsgedanke, der den Dualismus des einheimischen und des fremden Rechts zu überwinden bestrebt war, beschäftigte seit dem 16. Jh., mit besonderer Beziehung auf das bürgerliche Recht, die hervorragendsten Geister¹⁴. Im 18. Jh. erkannte man auch die Reformbedürftigkeit des Gerichtsverfahrens und des Strafrechts, da die Carolina den Anschauungen der Aufklärungszeit^{14a} nicht mehr entsprach. Ihr grausames Strafsystem war unvereinbar mit der neuen Auffassung, die den Zweck der Strafe nicht mehr in der Abschreckung, sondern in der sühnenden Gerechtigkeit erkannte. Man verlangte eine größere Abstufung der Strafbarkeit, auf dem Gebiete des Strafverfahrens vor allem Abschaffung der Tortur¹⁵.

¹² Vgl. v. Luschin 357ff. 386f. ^{12a} Hgg. Schuler v. Libloy 1853.

¹³ Vgl. Muther Beitr. z. G. d. sächs. Konstitutionen u. des Sachsenspiegels, ZRG. 4, 168ff. Stintzing G. d. RW. 1, 551ff.

^{13a} Vgl. Pfeilschifter D. Bamb. LR. nebst s. Verh. zum BGB. 1898.

¹⁴ Vgl. Schröder Zum 1. Januar 1900, ZRG. 34 p. 5ff. Der hervorragendste Vertreter des Kodifikationsgedankens war Leibniz. Vgl. Mollat Zur Würdigung Leibnizens, ZRG. 20, 71ff. Taranowsky Leibniz u. die äußere Rechtsgeschichte, ebd. 40, 190ff. Hartmann Leibniz als Jurist u. Rechtsphilosoph (Tübinger Festschrift f. Ihering). Stintzing G. d. RW. 1, 28. Vgl. van Kan De rechtsgedachte der codificatie-beweging in Frankrijk vóór de revolutie, Tijdschr. v. RG. 1 (1919) 191ff. 2 (1920) 359ff. Die badischen Pläne kamen nicht zur Reife (vgl. Lenel Bad. R.-Verw. 61ff.), das Bad. LR. von 1809 war eine Übersetzung des Code Napoléon. Vgl. S. 1017.

^{14a} Vgl. Günther Strafrechtsreform im Aufklärungszeitalter nebst Vergleichen mit unserer modernen kriminalpolit. Reformbewegung, Arch. Kriminalanthrop. 28, 112ff. 225ff. Stoß Montesquieus Kriminalpolitik, Schweizer. Ztschr. f. Strafr. 32 (1919) 22ff. Willenbücher D. strafrechtsphilos. Anschauungen Friedr. d. Gr. 1904. Kade Umschwung in Strafe u. Strafvollzug im 18. Jh. 1908. Eberh. Schmidt Entw. u. Vollzug d. Freiheitsstr. in Brandenb.-Preußen 1915; Preuß. Gefängnisreformversuche bis 1806, Arch. Strafr. 67 (1919) 351ff. vgl. S. 978⁵⁰. Über bad. Zuchthausstrafe: Lenel (S. 927) 196ff. 229ff. — Baumgarten D. Recht d. Persönlichkeit u. d. Zweckgedanke in Theorie u. Praxis d. deutschen Strafr. v. d. Carolina bis Feuerbach, Diss. Tüb. 1907. Nagler Strafe 1, 283ff. v. Bar G. d. Strafr. 150ff. Fehr RG. 275ff. v. Schwerin RG.² 167ff. Delaquis Die Voruntersuchung im deutschen Strafprozeßverfahren 1920 (Festg. Zürcher 42ff.).

¹⁵ Vgl. Günther Idee d. Wiedervergeltung 2, 1ff. Löffler Schuldformen (S. 79) 166ff. Die Folter wurde in Preußen 1740 durch Friedr. d. Gr. abgeschafft.

An die Stelle der vielen Leibesstrafen traten nicht minder strenge Freiheitsstrafen, wie Galeerendienst, Karrenstrafe, Kerker, Anschmieden. Die Kriminalität des „Jaunertums“^{15a} war eine ebenso große wie die der landschädlichen Leute des Mittelalters. Landesverweisung war dagegen wirkungslos. Wahrhaft segensvoll war die Abschaffung der Hexenprozesse, wobei sich der Jesuit v. Spee und Chr. Thomasius (S. 967) besondere Verdienste erwarben^{15b}.

Die Kodifikationsarbeiten begannen zuerst in Preußen, unmittelbar nach dem Regierungsantritt Friedrichs d. Gr., der selbst die Grundzüge entwarf. Aber zunächst kam es nur zu dem wenig brauchbaren, von Cocceji verfaßten Projekt eines *Corporis iuris Fridericiani* (1749—51)¹⁶, erst im letzten Jahrzehnt der Regierung Friedrichs wurden die Arbeiten unter Minister von Carmer wieder aufgenommen. Für jetzt erlangte Bayern den Vorsprung. Unter Kurfürst Maximilian III wurden drei umfangreiche Gesetzbücher, deren Verfasser und Kommentator von Kreittmayr war, zustande gebracht¹⁷. Wirkliche Kodifikationen waren der *Codex iuris Bavarici iudiciarii* (Zivilprozeß) von 1753, während das kurbaierische Landrecht (*Codex Maximilianus Bavaricus civilis*) von 1756 noch an der Subsidiarität des gemeinen Rechts festhielt.

In Preußen¹⁸ kam es unter Friedrich d. Gr. nur zu einer Allgemeinen Wechselordnung von 1751, zu einer Zivilprozeßordnung (dem 1. Buch des *Corpus iuris Fridericianum*) von 1781¹⁹ und der Allgemeinen Hypothekenordnung von 1783. Die übrigen Kodifikationsarbeiten wurden erst nach dem Tode des großen Königs zum Abschluß gebracht.

Vgl. Koser Absch. d. Tortur d. Friedr. d. Gr. (Forsch. br.-pr. G. 6). Lenel Bad. R.-Verw. 226f. Durch ein Reskript von 1751 hob er auch die Strafbarkeit des Selbstmords auf, die unter röm. u. kanon. Einfluß aufgekommen war und meist in unehrl. Begräbnis u. Vermögensstrafen bestand. Friedr. d. Gr. erkannte, daß dadurch nur die Angehörigen getroffen wurden. Vgl. Bernstein Bestrafung d. Selbstmords u. ihr Ende (Strafr. Abh. 78) 1907. Über Kindesmord vgl. Lenel (S. 927) 187ff.

^{15a} Vgl. Avé-Lallemant D. deutsche Gaunertum hg. Bauer 1914. Lenel (S. 927) 206ff. Arnold D. Malefizschenk u. d. Jauner² 1911. Meyer Strafr. 7 53.

^{15b} Vgl. S. 856. Auf deutscher Erde brannte die letzte Hexe 1787 in Glarus. v. Liszt Lehrb. d. Strafr. 22 48.

¹⁶ Vgl. Stintzing u. Landsberg 3, 215ff., Noten S. 138ff. Neufeld Fridericianische Justizreform bis 1780, Diss. Gött. 1910 (vgl. Springer, Forsch. br.-pr. G. 24, 610ff.). Grabinski Coccejische Justizref. 1746—48, Diss. Bresl. 1912. Springer Cocc. Justizref. 1914 (vgl. Hübner, ZRG. 49, 448). Dahlmann-Waitz⁸ Nr. 10294ff.

¹⁷ Vgl. Stintzing u. Landsberg 3, 223ff., Noten S. 142ff. Schwartz (§ 66) 254ff.

¹⁸ Vgl. Stintzing u. Landsberg 3, 465ff., Noten S. 297ff. Stölzel Svarez 1885.

¹⁹ Das Gesetz wurde, unbeschadet seines eigentümlichen, die Verhandlungsmaxime verdrängenden Inquisitionsprinzips, schon nach wenigen Jahren einer Revision unterzogen, aus der dann die Allgemeine Gerichtsordnung von 1793 hervorging. Über eine preußische Ger.-Ordnung von 1709 vgl. Hassenpflug Die erste Kammer-GO. Kurbrandenburgs 1895. Schwartz (§ 66) 458ff.

In Österreich²⁰ beschränkte man sich auf Straf- und Privatrecht. Eine neue, auch das materielle Strafrecht umfassende Halsgerichtsordnung (*Constitutio criminalis Theresiana*) trat 1769 ins Leben. Dagegen erhielt der das bürgerliche Recht behandelnde Entwurf eines *Codex Theresianus* nicht die Genehmigung der Kaiserin²¹, erst 1786 unter Joseph II²² gelangte der das Familienrecht enthaltende erste Teil als 'Josephinisches Gesetzbuch' zur Publikation. Eine allgemeine Gerichtsordnung wurde 1781, ein Strafgesetzbuch 1787, eine neue Prozeßordnung 1788 veröffentlicht.

§ 85. Die Stadtrechte¹.

Der Unterschied zwischen Reichs- und Landstädten machte sich auf den Gebiet der Gesetzgebung ganz besonders bemerklich. Während die ersteren zu voller Landeshoheit gelangten und dasselbe Gesetzgebungsrecht wie die Landesherrn besaßen, wurde die Autonomie der Landstädte durch die Staatsgewalt mehr und mehr beschränkt und durch die Landesgesetzgebung verdrängt. Nur wo es zu keinen umfassenden Landrechtsaufzeichnungen kam, wurde den Städten eine freiere Bewegung gelassen; viele brachten es mit landesherrlicher Genehmigung zu amtlichen Aufzeichnungen ihrer Gewohnheitsrechte, Braunschweig (1532), Lüneburg (1577—83) und Rostock (1597) sogar zu umfangreichen Stadtrechtsreformationen.

Im allgemeinen bewegte sich die städtische Gesetzgebung in denselben Richtungen wie die der Territorien. Der Begriff der Reformationen, worunter man gänzliche Umarbeitungen älterer Rechtsquellen oder voll-

²⁰ Vgl. Stintzing u. Landsberg 3, 519ff., Noten S. 322ff. v. Luschin Öst. Reichsg. 511ff. v. Domin-Petrushevecz Neuere öst. RG. 1869. Stooß Österr. Strafrecht (1910) 29ff. Stooß u. v. Künßberg Allg. Bestimmungen österr. Strafgesetzbücher (1768—1852) 1909. Strnadt Mat. (S. 843) 73ff. Hoegel Freiheitsstrafe u. Gefängniswesen von der Theresiana bis zur Gegenwart 1916. v. Maasburg D. Galeerenstrafe i. d. deutschen u. böhm. Erbländern Österr. 1885; D. Strafe d. Schiffsziehens i. Österr. 1890.

²¹ Ausgabe u. Kommentar: Herras v. Harrasowsky, 5 Bde. 1883—86. Vgl. Ofner Urentwurf u. Beratungsprotokolle des österr. allg. BGB., 2 Bde. 1889. Saxl Eine alte Quelle des allg. BGB., Grünhuts Z. 24, 425ff. v. Voltelini Der Cod. Ther. im österr. Staatsrat 1911 (Fachr. z. Jahrhundertfeier des allg. BGB. 1, 33ff.).

²² Vgl. Rulf Josef II als Reformator des Strafrechts 1882. Der zweite Bruder Josefs, Leopold, der in Toskana regierte, erließ 1786 ein Strafgesetzbuch im Sinne der Aufklärung. Vgl. Günther (n. 14a) 266. Der jüngste Bruder Josefs II war Erzbischof von Köln und erließ, von josefinischen Ideen erfüllt, zahlreiche Neuerungen im Strafrecht, Zivilgerichtsbarkeit und Prozeß. Vgl. Brach Reform des Gerichtswesens im Erzbistum Köln unter Maximilian Franz, Diss. Münster 1910. Vgl. ferner Stooß D. josefinische Strafgesetzb. in den belgischen Niederlanden, Z. Ges. Strafr.-W. 28, 22ff.

¹ §§ 56. 79. Vgl. Stobbe 2, 224ff. 279ff. v. Gierke Priv.-R. 1, 63ff. Frensdorff, ZRG. 39, 237ff. Gengler Städteprivilegien des 16.—18. Jh. (Erlanger Festschrift f. Prinzregent Luitpold 1901). Schwartz (§ 66) 23ff. 275ff. 307ff. 323f.

ständige Neufassungen verstand, kam, wahrscheinlich aus Italien eingeführt, zuerst in den Städten zur Anwendung². Das älteste, noch fast ganz deutschrechtliche Stadtrecht dieser Zeit sind die Kölner Statuten von 1437, denen später (1570) noch eine Prozeßordnung beigelegt wurde³. Die bedeutendste unter allen, zugleich das älteste gedruckte Stadtrecht, war die Nürnberger^{2a} Reformation von 1479/84 (rev. 1503, 1522, neubearbeitet 1564), die erste vollständige Verarbeitung des gemeinen und einheimischen Rechts auf dem Gebiet des Privatrechts und Prozesses⁴, während die zum Teil auf der Nürnberger von 1484 beruhende Wormser Reformation von 1499 mehr den Charakter eines amtlichen Lehrbuches des gemeinen Rechts, und zwar mit geringer deutschrechtlicher Beimischung, hatte⁵. Wenig rücksichtsvoll gegen das ältere Recht erwies sich das Frankfurter Stadtrecht von 1509, das auch in Wetzlar rezipiert wurde; dem von Fichard verfaßten Stadtrecht von 1578 (rev. 1611) hat das Solmsler Landrecht sowie die Nürnberger und Wormser Reformation als Quelle gedient⁶. Das Stadtrecht von Freiburg i. Breisg. von 1520 war ein Werk des Ulrich Zasius; es war gegenüber dem heimischen Recht erheblich rücksichtsvoller als die demselben Gelehrten früher zugeschriebene badische Erbrechts- und Vormundschaftsordnung⁷. Ausschließlich deutschrechtlich und nur eine Neufassung der älteren Statuten war das Lübecker Stadtrecht von 1586, das auch in den meisten mit lübischem Recht bewidmeten Städten angenommen wurde. Das Hamburger Stadtrecht von 1497, zu dem der Bürgermeister Langenbeck einen Kommentar schrieb, schloß sich noch ganz an das alte Hamburger Recht an; eine Verarbeitung desselben und der späteren Stadtrechtsnovellen oder „Rezesse“, unter Benutzung verschiedener anderer Quellen, namentlich der Nürnberger Reformation, ist das Stadtrecht von 1603/5. Über hansisches Seerecht S. 959.

² Vgl. Köhne Reformation des Wormser Stadtrechts 1897 S. 51 ff. Die sog. Reformatio Sigismundi von 1523 ist eine Stadtrechtsreform für Thorn. Vgl. Mitt. d. Copernicusvereins 1912, 2 ff.

^{2a} Vgl. auch Nürnberger Polizeiordnungen 13.—15. Jh., hg. Bader 1861. Th. Hampe Nürnberg. Ratserlasse über Kunst u. Künstler 1474—1618 (Q Schr. z. Kunstg. 11—13) 1904.

³ Als Reformation wurden die Kölner Statuten erst seit 1622 bezeichnet. Vgl. Köhne a. a. O. 52.

⁴ Vgl. J. Merkel Festg. f. Regelsberger 113 ff. Vor der Neubearbeitung von 1564 hatte man ein Gutachten des berühmten Ensisheimer Kanzlers Cantiuncula eingeholt. Vgl. Bremer Cantionculas Gutachten über das Nürnberger Stadtrecht, ZRG. 28, 123 ff.

⁵ Vgl. Stintzing G. d. RW. 1, 541 f. Köhne (n. 2) 62 f. 66.

⁶ Vgl. Stintzing G. d. RW. 1, 546. 596 ff.

⁷ Über Zasius vgl. Stintzing G. d. RW. 1, 165 ff.; Ulrich Zasius 157 ff. Lenel, ZGO. 66, 511. Neff Udalricus Zasius, Freib. Gymn.-Progr. 1890/91. R. Schmidt Zasius u. s. Stellung i. d. Rechtswissenschaft, Freib. Rektoratsrede 1903. Gothein U. Zasius u. d. bad. Fürstenrecht 1917. Über ein von ihm verfaßtes Familienstatut vgl. Bremer, ZRG. 31, 170. — K. O. Müller Ein neuer Brief von Zasius 1491, Hist. Jb. 40 (1920) 203 ff.

Zweiter Abschnitt.

Das neunzehnte Jahrhundert.

Erstes Kapitel.

Verfassung und innere Reformen.

Dahlmann-Waitz³ S. 805ff. 899ff. Hartung VG. 108ff. Fehr RG. 301ff. Stimming Deutsche Verf.-G. vom Anfang d. 19. Jh. bis zur Gegenwart 1921. — Altmann Ausgewählte Urkunden z. deutsch. VG. seit 1806, 2 Bde. 1898; Ausgew. Urk. z. brandenb.-preuß. Verf.- u. Verw.-G. 2², 1916. Bergsträsser G. d. Reichsverf. 1914 (Arch. Öff. R. 3. Beiheft). Binding Deutsche Staatsgrundgesetze, 10 Hefte 1893ff. Giese Preuß. RG. 104ff. Häusser Deutsche G. v. Tode Friedrichs d. Gr. b. z. Gründung des deutsch. Bundes³, 4 Bde. 1861—63. Hintze Die Hohenzollern u. ihr Werk³ 1916. Lancizolle Übers. d. deutsch. Reichsstandsch.- u. Territorialverhältnisse vor dem franz. Revol.-Kriege, der seitdem eingetr. Veränderungen u. der gegenwärt. Bestandteile d. deutsch. Bundes u. der Bundesstaaten 1830. M. Lehmann Freiherr vom Stein, 3 Bde. 1902—5; Denkwürdigkeiten des Staatskanzlers v. Hardenberg, hgg. v. Ranke, 5 Bde. 1877. Meinecke D. Zeitalter d. deutschen Erhebung 1795—1815, 1906. Mejer Einleit. in d. deutsche Staatsrecht² 1884, 131—344. G. Meyer-Anschütz Deutsches Staatsrecht⁷ 99ff. Sartorius v. Waltershausen Deutsche Wirtschaftsgesch. (1815—1914) 1920. Schultheiß Erläuterungen z. gesch. Atlas der Rheinprovinz 1. 1895. H. Schulze Einleit. in d. deutsche Staatsrecht 1865; Lehrbuch d. deutsch. St.-R. 1. 1881. Stutz Kirchenr.³ 358ff. v. Treitschke Deutsche G. im 19. Jh.^{4,3}, 5 Bde. 1886—94. H. A. Zachariä Deutsch. Staats- u. Bundes-R.³, 2 Bde. 1885 bis 1887. v. Zwiedineck-Südenhorst Deutsche G. v. d. Auflösung des alten bis z. Errichtung d. neuen Kaiserreiches, 3 Bde. 1897—1905.

§ 86. Die Auflösung des Reiches und die Zeit des Rheinbundes.

v. Amira Zur Erinnerung an den 1. Januar 1806 (Süddeutsche Monatshefte 1906); Montgelas über seine innere Politik (ebd. 1910). Bär Behördenverf. d. Rheinprovinz seit 1815, 1919 (vgl. Hintze, ZRG. 54, 491ff.). Beck Zur VG. des Rheinbundes 1890. Berghaus Deutschl. vor 50 Jahren, 3 Bde. 1861—62. Bitterauf G. d. Rheinbundes 1. 1905. Dicke Gesetzg. u. Verwaltung im Fürstent. Salm 1802—1810, 1912. Eichhorn 4, 580ff. de la Fontaine Zur G. d. Rechtspflege in den Rheinlanden nach d. Zusammenbruch d. Kaiserreiches (Trierer Arch. 1912). R. Franke Die gesetzgeb. Körperschaften u. ihre Funktionen in d. Verf. d. Rheinbundes u. d. Bundesstaaten 1806—20, Diss. Greifswald 1912. Le Fur u. Posener Bundesstaat u. Staatenbund (1902) 1, 89ff. Gothein Die Stadt Köln im 1. Jh. unter preuß. Herrschaft 1815—1915, 1: Verf. u. WG. vom Untergang der Reichsfreiheit bis z. Errichtung d. D. Reichs, 1916. Hansen Preußen u. Rheinland 1815 bis 1915, 1918. Häusser (S. 857) 2, 691ff. 3, 220ff. 498ff. Karl Die französische Regierung und die Rheinländer vor 100 Jahren 1921. Kleinschmidt G. d. Königreichs Westfalen 1893. Klüber Staatsrecht d. Rheinischen Bundes 1808. Lancizolle a. a. O. 94ff. Landsberg Die Verdrängung d. rhein. Fremdrechts 1914; Die Gutachten d. rhein. Immediat-Justizkommission u. d. Kampf um d. rhein. Rechts- u. Gerichtsverf. 1814—19, 1914. Laubmann u. Döberl Denkwürdigkeiten des Grafen Montgelas über die innere Staatsverwaltung Bayerns 1908. E. von

Meier Französ. Einflüsse auf die Staats- u. Rechtentwicklung Preußens, 2 Bde. 1907/8. G. Meyer-Anschütz⁷ 99f. 106ff. Die Rheinprovinz 1815—1915, 2 Bde. 1907. Ribes La cour impériale de Hamburg 1811—14, Thèse Paris 1909. Rolff D. rhein. Landgemeindeverfassung seit der franz. Zeit, Diss. Bonn 1912. H. Schulze Einleitung 281ff.; Lehrbuch 1, 81ff. Usée D. Einfluß d. französ. Verfassungen auf d. deutschen Verf.-Urkunden 1806—20, Diss. Greifsw. 1910. Vollheim D. provis. Verwaltung am Nieder- u. Mittelrhein 1814—16, Diss. Bonn 1911. Winkopp Der Rheinische Bund, 23 Bde. 1806—13. H. A. Zachariä (S. 980) 1, 149ff. K. S. Zachariä Staatsr. der Rheinischen Bundesstaaten 1810. Servières L'Allemagne française 1904.

Nachdem das deutsche Reich durch den Luneviller Frieden das gesamte linke Rheinufer an Frankreich abgetreten hatte, suchte man zunächst durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 (S. 860) eine neue Ordnung für die zerrütteten Verhältnisse zu gewinnen. Die Kurfürstentümer Trier und Köln wurden aufgehoben; an Stelle von Mainz trat nunmehr als einziges geistliches Kurfürstentum das neuerrichtete Kurfürstentum Regensburg mit der Erzkanzlerwürde. Außerdem wurden vier neue weltliche Kurfürstentümer (Salzburg, Baden, Württemberg, Hessen-Kassel) geschaffen. Abgesehen von Kurregensburg, dem Deutschen Orden und dem Johanniterorden, wurden sämtliche geistliche Territorien, ferner sämtliche Reichsstädte bis auf Lübeck, Hamburg, Bremen, Frankfurt, Nürnberg und Augsburg und die wenigen noch vorhandenen Reichsdörfer mediatisiert und den durch die Gebietsabtretung an Frankreich betroffenen weltlichen Reichsständen als Entschädigung überwiesen¹. Der Bestimmung des RDHSchl., daß die bisher von den Entschädigungsländern geführten Reichstagsstimmen auf die Erwerber übergehen sollten, verweigerte der Kaiser seine Genehmigung².

Als Napoleon in Frankreich das erbliche Kaisertum proklamiert hatte, geschah seitens des Kaisers Franz II, unbeschadet seiner Stellung zum Reiche, dasselbe hinsichtlich seiner österreichischen Erblande (14. Aug. 1804). Der Koalitionskrieg von 1805 sah Baiern, Württemberg und Baden bereits auf Feindesseite gegen Österreich, während das Reich neutral blieb. Der Preßburger Friede (26. Dez. 1805) brachte den drei Verbündeten Napoleons die Anerkennung der vollen Souveränität und aller daraus fließenden Rechte, unbeschadet ihrer Zugehörigkeit zu der *Confédération germanique*, und reichen Zuwachs durch österreichische Gebietsabtretungen. Die Reichsstadt Augsburg wurde zugunsten Baierns, eine Besetzung des Johanniterordens zugunsten Württembergs mediatisiert, das Amt des Hoch- und Deutschmeisters in eine österreichische Sekundogenitur verwandelt. Baiern und Württemberg wurden zu Königreichen erhoben. Das deutsche Reich wurde bei diesen Abmachungen nicht gefragt, der Kaiser handelte nur als österreichischer, nicht als deutscher Kaiser; der Reichstag erhielt erst nach Monaten eine amtliche Anzeige des Geschehenen. Der erste Gebrauch, den die neuen Souveräne von ihrer Selbstherrlichkeit machten, war die gewalt-

¹ Vgl. unten § 88 n. 11.

² Ägidi Der Fürstenrat nach dem Luneviller Frieden 1853.

same Mediatisierung der Reichsritterschaft innerhalb ihrer Gebiete. Im März 1806 erhielt der Reichstag die Anzeige, daß Prinz Murat auf Anordnung Napoleons als Herzog von Kleve und Berg in die Reihe der Reichsstände getreten sei. Der Kurzerzkanzler Dalberg erhob einseitig, ohne Kapitelswahl, den Kardinal Fesch zu seinem Koadjutor, mit dem Recht der Nachfolge als Erzkanzler des Reichs. Am 1. August 1806 sagten sich die im Rheinbund unter Napoleons Protektorat vereinigten Fürsten durch Erklärung an den Reichstag 'von ihrer bisherigen Verbindung mit dem deutschen Reichskörper' los. Eine gleichzeitige Erklärung Napoleons besagte, daß er das Dasein der deutschen Verfassung nicht mehr anerkenne, sondern nur die volle und absolute Souveränität eines jeden der Fürsten, deren Staaten das heutige Deutschland bildeten. Zehn Tage später übergab der kaiserliche Gesandte den bei dem Reichstag beglaubigten Gesandten der einzelnen Reichsstände (nicht dem Reichstag selbst) eine vom 6. Aug. 1806 datierte Akte des Kaisers, wodurch dieser, bei der Unmöglichkeit, seine Pflichten als Reichsoberhaupt ferner zu erfüllen, erklärte: *daß Wir das Band, welches Uns bis jetzt an den Staatskörper des deutschen Reichs gebunden hat, als gelöst ansehen, daß Wir das reichsoberhauptliche Amt und Würde durch die Vereinigung der konföderierten rheinischen Stände als erloschen und Uns dadurch von allen übernommenen Pflichten gegen das deutsche Reich losgezählt betrachten und die von wegen desselben bis jetzt getragene Kaiserkrone und geführte kaiserliche Regierung, wie hiermit geschieht, niederlegen.* Zugleich entband der Kaiser alle Reichsangehörigen, namentlich die Mitglieder der höchsten Reichsgerichte und alle übrigen Reichsbeamten, von ihren Verpflichtungen gegen das Reichsoberhaupt. Seine *sämtlichen deutschen Provinzen und Reichsländer* sagte er ebenfalls von allen bisherigen Verpflichtungen los und stellte ihnen *in ihrer Vereinigung mit dem ganzen Österreichischen Staatskörper* eine neue glückliche Zukunft in Aussicht³. Mit diesem Austritt der Rheinbundstaaten und der kaiserlichen Erblande war die Auflösung des Reiches vollzogen.

Ein Reichstagsbeschluß ist darüber nicht mehr gefaßt worden, aber die späteren weltgeschichtlichen Ereignisse haben dem von Hause aus ungesetzlichen Akt nachträglich die stillschweigende Genehmigung der Mitlebenden und der Nachwelt zuteil werden lassen.

Durch die Rheinbundsakte vom 12. Juli 1806 („*Acte de la Confédération du Rhin*“) traten sechzehn deutsche Staaten, indem sie sich gleichzeitig vom Reich lossagten, als *États confédérés du Rhin* zu einem Staatenbund unter Napoleon als *Protecteur de la Confédération* zusammen⁴. Ursprüngliche Mitglieder waren der Kurzerzkanzler von Regensburg, später Großherzog von Frankfurt, die durch den Preßburger Frieden von 1805 zu Königen erhobenen Herzöge von Baiern und Württemberg, der Kurfürst (jetzt Groß-

³ Die drei Erklärungen vom 1. und 6. Aug. 1806 bei Berghaus a. a. O. 2, 63—70. Zeumer³ Nr. 215—17.

⁴ Ausgaben: Binding Deutsche Staatsgrundgesetze 3. 1893. Zeumer² Nr. 214.

herzog) von Baden, der Landgraf (jetzt Großherzog) von Hessen-Darmstadt, der Herzog von Kleve-Berg (jetzt Großherzog von Berg), die Fürsten von Nassau-Usingen und N.-Weilburg, Hohenzollern-Hechingen und H.-Sigmaringen, Isenburg-Birstein, Salm-Salm und S.-Kirburg, der Herzog von Aremberg, der Fürst von Liechtenstein und der Graf (jetzt Fürst) von der Leyen. Während die gleichzeitig von Preußen unternommene Gründung eines norddeutschen Bundes durch den unglücklichen Ausgang des Krieges von 1806—7 vereitelt wurde⁵, traten dem Rheinbund nach und nach die sämtlichen im Besitz gebliebenen deutschen Regierungen bei, bis auf Österreich, das durch den Tilsiter Frieden von 1807 verkleinerte Preußen, Schweden und Holstein-Dänemark. Die bedeutendsten unter den neuen Mitgliedern waren Kursachsen (jetzt Königreich), das neu errichtete Königreich Westfalen und das Kurfürstentum Würzburg (jetzt Großherzogtum). Der alleinige Zweck des Rheinbundes war das Schutz- und Trutzbündnis mit Frankreich, der vorgeschützte Zweck die Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Süddeutschlands. Sämtliche Mitglieder wurden als souveräne Staaten bezeichnet, als Souveränitätsrechte die Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit, hohe Polizei, Militäraushebung und Besteuerung. Organ des Bundes sollte eine zu Frankfurt tagende Bundesversammlung (*Diète de Francfort*), geteilt in ein auch die Großherzogtümer umfassendes königliches und ein fürstliches Kollegium, sein, unter dem Vorsitz des bisherigen Reichserzkanzlers als Fürst-Primas (*Prince-Primat*) oder seines vom Kaiser-Protector zu bezeichnenden Nachfolgers. Ins Leben getreten ist die Bundesversammlung nicht, auch das Grundgesetz des Bundes, dessen Ausarbeitung vorbehalten wurde, ist nicht zustande gekommen.

Nach zwei anderen Richtungen übte der Rheinbund eine für die spätere Entwicklung des Reiches höchst folgenreiche Wirkung aus. Einmal durch die Mediatisierung der Reichsritterschaft, des Deutschordens (1809) und des Johanniterordens sowie sämtlicher, nicht in den Rheinbund aufgenommenen Fürsten, Grafen und Herren, die der Souveränität der Rheinbundstaaten unterworfen wurden und außer ihren Kammergütern und guts- und lehns-herrlichen Rechten nur gewisse untergeordnete Hoheitsrechte behielten, im übrigen aber zu privilegierten Untertanen wurden⁶. Von den Reichsstädten wurden Nürnberg und Frankfurt, später auch die drei Hansestädte ebenfalls

⁵ Vgl. A. W. Schmidt G. d. preuß.-deutschen Unionsbestrebungen 1851; Preußens deutsche Politik 1867. v. Witzleben Verhandlungen über den norddeutschen Bund, Arch. f. sächs. G. 6, 1868.

⁶ Die den standesherrlichen Familien eingeräumten Privilegien wurden durch RhBA. Art. 27. 28 und DBA. von 1815 Art. 14 gesetzlich festgelegt. Ihnen wurde insbesondere die Zugehörigkeit zum hohen Adel und die Ebenbürtigkeit mit den regierenden Häusern gewährleistet. Seitdem bestand der hohe Adel aus den landesherrlichen und den mediatisierten standesherrlichen Häusern. Während die Hausgesetze des unmittelbaren hohen Adels dem BGB vorgingen, übte der mittelbare hohe Adel die Autonomie nur noch nach Maßgabe der Landesgesetze und nur mit subsidiärer Geltung gegenüber den Reichsgesetzen aus. Dem unmittelbaren hohen Adel gehörten auch das fürstliche Haus Hohenzollern, die früheren Herrscher-

mediatisiert. Durch gegenseitigen Gebietsaustausch wurden die Grenzen der Bundesstaaten gegeneinander abgerundet. Eine weitere Wirkung bestand in der Neuorganisation der einzelnen Rheinbundstaaten kraft der ihnen eingeräumten Souveränitätsrechte. Während Sachsen und Mecklenburg die alten ständischen Verhältnisse fortbestehen ließen und das württembergische Königtum^{6a}, unter Aufhebung der wohlbewährten Verfassung (§ 78 n. 48), ein System reinster Gewaltherrschaft entwickelte, kam es in den meisten übrigen Rheinbundstaaten^{6b} mehr oder weniger zu einer Nachahmung französischer Einrichtungen mit ihren guten, aber auch ihren bedenklichen Seiten. Die landständischen Rechte wurden beseitigt und teils schlechthin durch ein absolutes Regiment, teils durch einen bloßen Scheinkonstitutionalismus ersetzt. Nach dem Vorbild der französischen Departementsverfassung wurden die Staatsgebiete ohne Rücksicht auf die geschichtliche Entwicklung nach geographischen oder mechanischen Gesichtspunkten in Bezirke oder Kreise unter Präfekten oder Generalkommissaren eingeteilt. Das Lehnwesen wurde größtenteils aufgehoben, die Befreiung des Bauernstandes durchgeführt. Von den Grundsätzen einer eng begrenzten Parität auf konfessionellem Gebiet schritt man zur Anerkennung der Religionsfreiheit^{6c} fort, aber die Kirchen selbst wurden nur als Staatsanstalten behandelt. Die Trennung von Rechtspflege und Verwaltung wurde durchgeführt. Die Justizorganisation erfolgte vielfach im Anschluß an die der Franzosen, Schwurgerichte wurden eingerichtet, die Einführung des Code angeordnet oder vorbereitet. Der staatsrechtliche Charakter der Wehrpflicht kam in der Konskription zum Ausdruck; indem aber den Vermögenderen das Recht der Stellvertretung eingeräumt und den gebildeten Klassen Freiheit von der Aushebung gewährt wurde, blieb man von dem Grundgedanken der allgemeinen Wehrpflicht noch ebensoweit entfernt, wie dies in Preußen während des 18. Jh. der Fall gewesen war.

Während die Rheinbundstaaten sich dem Kaiser-Protector gegenüber im Zustand vollkommener Rechtlosigkeit befanden⁷, ihren Untertanen

häuser von Hannover, Kurhessen und Nassau (jetzt Luxemburg) und das schleswig-holsteinische Herzogshaus an, obwohl sie ihre landesherrliche Stellung teils aufgegeben, teils verloren hatten. Vgl. BGB. EG. 57. 58. Reichsgesetz v. 25. März 1904. Preuß. Ges. v. 12. Mai 1850. Auch der ehemalige Reichsadler (in Baden „Grundherren“) behielt trotz seiner Mediatisierung durch die RhBA. von 1806 Art. 25 gewisse öffentlichrechtliche Privilegien und das Recht der Autonomie, beides aber nur nach Maßgabe der Landesgesetze. Vgl. DBA. v. 1815 Art. 14. BGB. EG. 58, 2.

^{6a} Vgl. Wintterlin G. d. Behördenorg. i. Württ. 1, 184ff.

^{6b} Vgl. Andreas Zur Beurteilung d. badischen Verw.-Organisation 26. Nov. 1809, ZGO. 66 (1912) 308ff.; Baden nach dem Wiener Frieden 1809, Bad. Njbl.² 15, 1912; G. d. bad. Verw.-Organisation u. Verf. 1802—18. 1, 1913 (vgl. van Calker, ZRG. 47, 631ff.).

^{6c} Vgl. Stutz Kirchenr.² 403.

⁷ Vgl. die von Napoleon befohlene Ermordung des Herzogs von Enghien und des Buchhändlers Palm, die Einverleibung ganzer Rheinbundstaaten (Oldenburg, Aremberg, beide Salm) oder von einzelnen Gebietsteilen.

gegenüber aber das System eines aufgeklärten Despotismus nach napoleonischem Muster zur Anwendung brachten, vollzog der preußische Staat in den Jahren der tiefsten Demütigung seine vollständige Wiedergeburt von innen heraus, ohne fremdes Vorbild. Sie bildete die Aufgabe der großen Stein-Hardenbergischen Gesetzgebung⁸.

Die Aufhebung der Leibeigenschaft und Erbuntertänigkeit, die bereits von Friedrich Wilhelm I. und Friedrich d. Gr. angebahnt worden war, erfolgte durch das Edikt vom 9. Okt. 1807 für den ganzen Staat. Schon vorher hatten nach dem Vorbilde der französischen Revolutionsgesetzgebung, die auch auf diesem Gebiet in heilsamer Weise vorangegangen war, Baden, Hohenzollern-Hechingen, Isenburg und Schleswig-Holstein die Bauernbefreiung durchgeführt. Es folgten Baiern (1808), Oldenburg (1811), Württemberg (1817)^{8a}, Großherzogtum Hessen^{8b} und Meklenburg (1820), das letztere jedoch nur so, daß man den Bauern zwar das Recht des Abzuges, aber nicht die notwendige Ergänzung dazu, das Recht, sich beliebig im Lande niederzulassen, gewährte; ein Mangel, der erst durch den Eintritt Meklenburgs in den Norddeutschen Bund beseitigt wurde. Erst unter dem Einfluß der französischen Julirevolution erfolgte die Bauernbefreiung in Hannover und Kurhessen (1831), Sachsen (1832) und Hohenzollern-Sigmaringen (1833). In Österreich^{8c} hatte schon Joseph II. in der Hauptsache die Bauernbefreiung durchgeführt; nur die Frondienstpflicht war bestehen geblieben, die erst 1848 aufgehoben wurde.

Die vollste Gewerbefreiheit wurde in Preußen durch das Edikt über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer (2. Nov. 1810) begründet⁹. Erst die Aufhebung des Zunftzwanges erschloß dem bisher auf die Städte beschränkten Handwerk auch das offene Land. Allgemeine Religionsfreiheit

⁸ Vgl. Hartung VG. 142ff. Giese Preuß. RG. 107ff. Hintze Preußens Entw. z. Rechtsstaat, Forsch. brand.-pr. G. 32 (1920) 385ff. Schmoller VG. (S. 928) 171ff. Koser Preuß. Reformgesetzg. u. ihr Verh. z. franz. Revol., HistZ. 73. Lenel Wilh. v. Humboldt u. d. Anfänge d. preuß. Verwaltung (Beyerle, Beitr. 9, 3) 1913. M. Lehmann Freiherr vom Stein 2. Bd. E. v. Meier-Thimme Die Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg² 1912. H. Schulze Preuß. Staatsrecht 1², 84ff. 234ff. 2, 195ff. Häuser (S. 857) 3, 128ff. 488ff. Altmann Urk. zur brand.-preuß. Verf.- u. Verwaltungs-G. 2², 1916. A. Stein Abhandl. u. Aktenstücke z. G. d. preuß. Reformbestrebungen 1807—15, 1885. Breitbarth Durchführung der Verw.-Ref. 1808 in Schlesien, Bresl. phil. Diss. 1916. Über ältere Reformbestrebungen vgl. Hintze, HistZ. 76, 413ff. Hartung Hardenberg u. die preuß. Verwaltung in Ansbach-Bayreuth 1792—1806, 1906. — Über die Verdienste des Frhr. vom Stein um die Monumenta Germaniae s. Breßlau, G. d. MG. 1921, 1ff.

^{8a} Th. Knapp Abriß (§ 67).

^{8b} Thomas Beitr. z. G. d. Bauernbefr. u. Entlastung d. ländl. Grundbes. im Grh. Hessen 1910.

^{8c} Mell Anfänge der Bauernbefreiung in Steiermark unter Maria Theresia u. Josef II 1901 (Forsch. Steierm. 5, 1). Redlich (S. 877).

⁹ Ein gewisser Rückschritt erfolgte durch die Gewerbeordnungen von 1845 und 1849. Außerhalb Preußens wurde die Gewerbefreiheit größtenteils erst in den 60er Jahren eingeführt.

hatte schon das ALR. (II 11 §§ 1ff.) eingeführt; die bürgerliche Gleichstellung der inländischen Juden^{9a} mit den Christen wurde durch Edikt vom 11. März 1812 begründet. Das völlig verkümmerte städtische Gemeinwesen wurde durch die Städteordnung vom 19. November 1808 auf Grundlage einer gesunden Selbstverwaltung geregelt^{9b}. Die Zentralverwaltung wurde durch Verordnung vom 24. Nov. und Publikandum vom 16. Dezember 1808 nebst den Verordnungen vom 26. Dezember 1808 und 27. Oktober 1810 völlig umgestaltet. An die Spitze der Verwaltung trat ein Kabinett von fünf Staatsministern (für Inneres, Finanzen, auswärtige Angelegenheiten, Krieg und Justiz), dessen Haupt, der Staatskanzler, als oberster Rat der Krone die Oberaufsicht über die ganze Verwaltung zu führen hatte; das Nebeneinanderbestehen von Fach- und Provinzialministern und das ungeeignete Kollegialsystem in den Ministerien wurde zugunsten des Bureausystems beseitigt. Nur für Sachen der Gesetzgebung wurde ein Staatsrat bestimmt, der außer den Staatsministern auch alle übrigen hervorragenden Kräfte des Staates umfassen sollte, zunächst aber noch nicht ins Leben trat. Die bisherigen Kriegs- und Domänenkammern, deren Geschäftskreis auf die gesamte Verwaltung ausgedehnt wurde, erhielten die Bezeichnung Regierungen, während die bisher mit diesem Namen bezeichneten Gerichte zu Oberlandesgerichten wurden. Jede Regierung erhielt einen Präsidenten und als Vorsteher der einzelnen Abteilungen Direktoren. Das Kollegialsystem wurde bei den Regierungen beibehalten, seiner natürlichen Schwerfälligkeit aber durch Verteilung der verschiedenen Geschäftszweige unter ständige Referenten vorgebeugt. Als oberste Provinzialbeamten wurden die Oberpräsidenten eingesetzt, nicht als Zwischeninstanz, sondern als ständige Aufsichtsorgane des Kabinetts gegenüber der gesamten Provinzialverwaltung. Die Gerichtsbarkeit der Kammerjustizdeputationen ging auf die Zivilgerichte über. Tiefgreifende Finanzreformen, die sich namentlich auf die Aufhebung der Steuerfreiheiten und Durchführung einer gerechten und gleichmäßigen Besteuerung richteten, bahnte das Edikt vom 27. Okt. 1810 an^{9c}; sie kamen aber vorerst nur teilweise zur Ausführung. Die zur Zeit wichtigste Reform war die des Heerwesens^{9d}. Wie Österreich sich 1808 durch Errichtung einer allgemeinen Landwehr auf den neuen französischen Krieg

^{9a} Ismar Freund Die Emanzipation der Juden in Preußen mit bes. Berücks. des Gesetzes von 1812, 2 Bde. 1912 (vgl. Wolzendorff, Arch. Öff. R. 33, 288 ff.).

^{9b} Vgl. O. v. Gierke Die Steinsche Städteordnung, Berl. Univ.-Rede 1909. Sie zuerst führt statt der im Anstaltsstaat zu reinen staatlichen Anstalten gewordenen städtischen Gemeinwesen wieder den genossenschaftlichen Gedanken durch; sie ist dann der Ausgangspunkt für die weitere Entwicklung des Genossenschaftsstaates in Kreisen und Provinzen und für die konstitutionelle Entwicklung geworden. Weitere Literatur s. Anm. 8. Giese 155 ff.

^{9c} Vgl. Bornhak D. preuß. Finanzreform 1810 (Forsch. br.-pr. G. 3 [1880] 55 ff.). Schönbeck D. Einkommensteuer unter den Nachfolgern Steins (ebd. 25, 117 ff.).

^{9d} Weigel Entw. d. Militärhoheitsrechts in europ. Verfassungen 1791—1850, Greifsw. Diss. 1911.

vorbereitete¹⁰, so hatte Scharnhorst 1807 und 1808 in wiederholten Denkschriften die Bildung einer Nationalmiliz oder Landwehr aus den von der Kantontpflicht befreiten Klassen angeregt. Durchgesetzt wurde zunächst nur die Abschaffung der Werbungen im Ausland, Eröffnung der Offizierlaufbahn für alle Stände, Beseitigung der für die ausländischen Söldner berechneten, entehrenden Strafen in den neurevidierten Kriegsartikeln und die Bildung einer Armeereserve aus Kantontpflichtigen, die nach nur mehrmonatlichem Dienst wieder von den Fahnen entlassen wurden (sog. Krümper-system). Erst die von den ostpreußischen Ständen bei Beginn der Erhebung im Februar 1813 beschlossene Errichtung der ostpreußischen Landwehr und des Landsturms brachte die Pläne Scharnhorsts zur Verwirklichung¹¹. Zu derselben Zeit erging eine königliche Verordnung (9. Febr. 1813), die für die Dauer des Krieges alle Militärbefreiungen aufhob und den bisher Eximierten vom vollendeten 17. bis zum 24. Lebensjahr nur das Vorrecht einräumte, sich bei den freiwilligen Jägern oder der Artillerie zu stellen. Am 17. März 1813 folgte die Verordnung über Organisation der Landwehr, durch die ebenfalls für den bevorstehenden Krieg im ganzen Staat die Errichtung der Landwehr und des Landsturms angeordnet wurde. Nachdem diese Einrichtungen im ersten Kriegsjahr die Probe bestanden hatten, wurden sie durch das Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienst (3. Sept. 1814) dauernd eingeführt. Für alle Landeskinder, die das 20. Lebensjahr vollendet hatten, wurde die Wehrpflicht festgestellt. Die Organisation des preußischen Heeres schuf die Grundlagen für das spätere deutsche Heer.

§ 87. Die Verfassung des Deutschen Bundes.

H. A. Zachariä (S. 980) 1, 172ff. 2, 611ff. Zöpfl Grunds. d. allg. u. deutsch. Staatsrechts⁵, 2 Bde. 1863. Klüber Öffentl. R. des Deutsch. Bundes u. der Bundesstaaten⁴ 1841; Quellensammlung zu dem öffentl. R. des Deutsch. Bundes³ 1830 bis 1833; Wichtige Urkunden für den Rechtszustand d. deutsch. Nation 1844. H. Schulze Lehrb. d. deutsch. Staatsr. 1, 91ff. G. Meyer-Anschütz Staatsr.⁷ 113ff. 214ff. Ägidi bei Bluntschli und Brater Staats-WB. 3, 1ff. Eichhorn Betrachtungen über die Verfassung des Deutsch. Bundes 1833. Ilse G. d. deutsch. Bundesversammlung, 3 Bde. 1860—62. Le Fur u. Posener (S. 980) 1, 96ff. Häuser Deutsche G. 4³, 671ff. v. Meyer Corpus iuris confoederationis Germanicae⁹, fortges. v. Zöpfl, 3 Bde. 1855—69. Lancizolle (S. 980) 108ff. W. A. Schmidt G. der deutsch. Verfassungsfrage während der Befreiungskriege u. des Wiener Kongresses 1812—15, her. v. Stern 1890; Der Abschluß d. deutsch. Verf.-Werkes a. d. Wiener Kongresse, Z. f. GW. 3, 277ff. Emminghaus Corp. iur. Germ. acad. 2. 1856. Meisner Die Lehre vom monarch. Prinzip im Zeitalter der

¹⁰ Vgl. Häuser (S. 857) 3, 258f. Eine dauernde Einrichtung bezweckte die österreichische Maßregel nicht.

¹¹ Vgl. Häuser (S. 857) 4, 33ff. 48ff. D. Schäfer Zur Gesch. deutscher allg. Wehrpflicht, BSB. 1917, 451ff. Wolzendorff Der Gedanke des Volksheeres im deutschen Staatsrecht 1914. Kalkoff D. Vorgeschichte d. allg. Wehrpfl. in Preußen, Bresl. Gymn.-Progr. 1913. Marschall v. Bieberstein Verantwortlichkeit (§ 78⁵³).

Restauration u. des Deutschen Bundes (v. Gierke U. 122) 1913. Diplomatisch getreuer Abdruck der DBA. u. WSchl.-A. bei Binding Deutsche Staatsgrundgesetze 3. 1893. Klöppel Dreißig Jahre deutscher Verf.-Gesch. 1867—97, 1 (1900) 3ff.

Schon das erste Jahr der Befreiungskriege hatte die Auflösung des Rheinbundes und der napoleonischen Schöpfungen (Königreich Westfalen, Großherzogtümer Berg und Frankfurt), sowie die Wiederherstellung von Hannover, Braunschweig, Kurhessen, Oldenburg, Nassau-Oranien, Frankfurt¹ und den drei Hansestädten gebracht. Nachdem Deutschland durch den ersten Pariser Frieden (30. Mai 1814) von Frankreich die Gebietsgrenzen vom 1. Jan. 1792 wiedererlangt hatte, die durch den zweiten Pariser Frieden (20. Nov. 1815) auf die Grenzen von 1790 ausgedehnt wurden, erfolgte die Gebietsregelung zwischen den deutschen Staaten durch die Wiener Kongreßakte vom 9. Juni 1815. Die durch diese und den Rezeß der Territorialkommission vom 20. Juli 1819 begründeten Verhältnisse haben sich im wesentlichen bis 1816 erhalten. Abgesehen von den erwähnten Restitutionsen im Jahre 1813, denen 1815 noch die der Landgrafschaft Hessen-Homburg folgte, wurden die Mediatisierungen der Rheinbundsakte von 1806 und die napoleonischen Mediatisierungen von Aremberg und beiden Salm aufrechterhalten, die Rheinbundfürsten Isenburg und von der Leyen aber erst jetzt ihrer Landesherrlichkeit entkleidet. Das Großherzogtum Würzburg wurde beseitigt. Schweden schied aus Deutschland aus, indem Neu-Vorpommern und Rügen mit Preußen vereinigt wurden; Stadt und Herrschaft Wismar, die sich schon seit 1803 in meklenburgischem Pfandbesitz befanden, sind durch Vertrag vom 20. Juni 1903 endgültig mit Meklenburg vereinigt^{1a}.

Durch die auf dem Wiener Kongreß vereinbarte Deutsche Bundesakte (DBA.) vom 8. Juni 1815, deren 11 erste Artikel zugleich einen Teil der Wiener Kongreßakte bildeten, vereinigten sich die „souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands“ zur „Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten“ zu einem „beständigen Bunde“, der den Namen „der Deutsche Bund“ erhielt. Mitglieder waren Österreich und Preußen mit ihren früher zum deutschen Reich gehörigen Besitzungen², die Königreiche Baiern, Sachsen, Hannover³ und Württemberg, Großherzogtum Baden, Kurfürstentum Hessen, Großherzogtum Hessen, Herzogtum

¹ Schwemer G. d. freien Stadt Frankfurt (1814—66), 3 Bde. 1910—18. Darmstädter Großherzogtum Frankfurt 1901.

^{1a} R.-G.-Bl. 1904 S. 295. Vgl. R. Schmidt Der schwedisch-meklenburgische Pfandvertrag über Wismar 1901.

² Die Provinzen Preußen und Posen und das Fürstentum Neuenburg blieben außerhalb des Bundes. Vgl. Giese Preuß. RG. 125f.

³ Der König von England hatte während des Wiener Kongresses für seine deutschen Lande den Titel „König von Hannover“ angenommen. Die Verbindung Hannovers mit England erlosch 1837.

Holstein⁴, Großherzogtum Luxemburg⁵, Herzogtum Braunschweig, Großherzogtum Meklenburg-Schwerin, Herzogtum Nassau, Großherzogtum Sachsen-Weimar, die sächsischen Herzogtümer Gotha, Koburg, Meiningen und Hildburghausen⁶, Großherzogtümer Meklenburg-Strelitz und Oldenburg, Herzogtümer Anhalt-Dessau, -Bernburg und -Köthen⁷, Fürstentümer Schwarzburg-Sondershausen, und -Rudolstadt, Hohenzollern-Hechingen und -Sigmaringen⁸, Liechtenstein, Waldeck, Reuß älterer und jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe und die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg. Durch die Aufnahme von Hessen-Homburg (1817) wurde die Mitgliederzahl auf 39 erhöht, sank aber im Laufe der Zeit durch den Abgang verschiedener Häuser wieder auf 33 herab⁹.

Der Aufruf von Kalisch vom 25. März 1813 hatte dem deutschen Volk die Wiedergeburt des Reiches in Aussicht gestellt, nachdem aber Baiern und Württemberg durch die Verträge zu Ried und Fulda (8. Okt., 2. Nov. 1813) die Wahrung ihrer vollen Souveränität zugesichert erhalten hatten, scheiterten alle auf eine bundesstaatliche Organisation gerichteten Versuche vornehmlich an ihrem Widerstand. Der Deutsche Bund trat als bloßer Staatenbund, als ein „völkerrechtlicher Verein der deutschen souveränen Fürsten und freien Städte“, ins Leben¹⁰. Als Subjekt dieses Vereins wurde ausschließlich die in der Bundesversammlung vertretene Gesamtheit der Bundesregierungen hingestellt; die Versuche, auch dem Volk eine Beteiligung an der Bundesvertretung zu verschaffen, waren ergebnislos, selbst die in der Bundesakte angeregte Heranziehung der mediatisierten ehemaligen Reichsstände unterblieb. Das zweite Bundesgrundgesetz, die Wiener Schlußakte (WSchl.-A.) vom 15. Mai 1820, ging in der ausschließlichen Berücksichtigung der Regierungen und Ablehnung aller volkstümlichen Elemente noch über die Bundesakte hinaus¹¹.

⁴ Das 1816 mit Dänemark vereinigte Herzogtum Lauenburg wurde ebenfalls, aber ohne eigene Stimme, in den Bund aufgenommen.

⁵ Luxemburg erhielt der König der Niederlande als Entschädigung der nassau-oranischen Linie für die Abtretung der Stammländer an Preußen. Nachdem die Losreißung der belgischen Provinzen von Holland auch die westliche Hälfte von Luxemburg mit dem neuen Königreiche Belgien vereinigt hatte, überwies der König der Niederlande dem Deutschen Bunde als Ersatz das Herzogtum Limburg (1839), das aber als Provinz im holländischen Staatsverband blieb und nicht mit Luxemburg verbunden wurde.

⁶ Dafür nach dem Aussterben von S.-Gotha (1825) die Herzogtümer Koburg-Gotha, Meiningen-Hildburghausen und Altenburg.

⁷ Die anhaltischen Länder wurden nach dem Aussterben der Köthener (1847) und der Bernburger Linie (1863) unter Dessau vereinigt. Vgl. Giese Preuß. RG. 217.

⁸ Durch Staatsvertrag von 1849 wurden beide Hohenzollern mit Preußen vereinigt.

⁹ Hessen-Homburg starb 1866, kurz vor der Krisis des Bundes, aus.

¹⁰ Vgl. Wiener Schl.-A. Art. 1. Den bundesstaatlichen Charakter des D. B. behauptet Klöppel Dreißig Jahre deutscher VG. 1, 3ff., doch ist ihm nur zuzugeben, daß es der Verfassung des D. B. nicht ganz an gewissen bundesstaatlichen Elementen fehlte.

¹¹ Vgl. Ägidi Die Schlußakte d. Wiener Ministerialkonferenzen 1860—69.

Verfassungsmäßiges Organ des Bundes war die Bundesversammlung (gewöhnlich „Bundestag“), ein dem Regensburger Reichstag nachgebildeter beständiger Gesandtenkongreß mit dem Sitz zu Frankfurt a. M. Die Bundesversammlung bestand ausschließlich aus bevollmächtigten Gesandten der verschiedenen Bundesstaaten. Den Vorsitz hatte der Gesandte Österreichs als der Präsidialmacht. Die Bundesversammlung hatte das Recht, sich bis zur Dauer von vier Monaten zu vertagen. Da die Bundesverfassung auf der Gleichberechtigung aller Bundesglieder beruhte, so bildete die Bundesversammlung einen einheitlichen Körper ohne Einteilung in Kollegien. Alle Verhandlungen fanden in dem sogenannten „engeren Rate“ statt, in welchem die 11 ersten Bundesstaaten je eine Stimme führten, während sich die übrigen in 6 Gesamtstimmen teilten¹². Über Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes, Beschlüsse welche die Bundesakte selbst betrafen, organische Einrichtungen und gemeinnützige Anordnungen, Aufnahme neuer Mitglieder, ferner über Kriegserklärungen und Friedensschlüsse hatte der engere Rat nur zu verhandeln, aber nicht abzustimmen. Die Abstimmung über solche Gegenstände mußte im „Plenum“ erfolgen, in welchem Österreich und die fünf Königreiche je 4, die fünf nächsten Bundesstaaten je 3, die drei folgenden je 2 Stimmen, alle übrigen je eine Stimme hatten¹³. Im engeren Rat entschied absolute Stimmenmehrheit, im Plenum Zweidrittelmehrheit. Bei Stimmgleichheit gab der Vorsitzende den Ausschlag. Einstimmigkeit war bei der Annahme oder Abänderung von Grundgesetzen, bei Beschlüssen über organische Bundeseinrichtungen, Aufnahme neuer Mitglieder und Religionsangelegenheiten erforderlich; handelte es sich um Sonderrechte einzelner Bundesstaaten, so war die Zustimmung der Berechtigten unumgänglich. Abwesende konnten ihre Stimme durch den Gesandten eines anderen Bundesstaates abgeben oder sich das Protokoll binnen einer gewissen Zeit zu nachträglicher Stimmabgabe offen halten lassen, widrigenfalls die nicht abgegebene Stimme als bejahend behandelt wurde¹⁴. Jeder Bevollmächtigte hatte nach Maßgabe der von seiner Regierung erhaltenen Anweisung zu stimmen; für den Bund selbst kam aber die Stimme so, wie sie abgegeben worden, in Betracht. Die Verhandlungen der Bundesversam-

¹² Braunschweig und Nassau hatten eine Gesamtstimme, ebenso beide Mecklenburg, ferner Sachsen-Weimar und die sächsischen Herzogtümer, sodann Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg, die fünfte Gesamtstimme gehörte den übrigen Fürstentümern (Hessen-Homburg erst seit 1838), die sechste den vier freien Städten.

¹³ Das „Plenum“ war keine vom engeren Rat verschiedene Versammlung, sondern bedeutete nur eine besondere Art der Abstimmung. Die Gesamtstimmzahl im Plenum betrug 69, seit Aufnahme von Hessen-Homburg 70, zuletzt aber nur noch 64, da die Stimmen der sechs erloschenen Bundesstaaten nur durch besonderen Bundesbeschluß auf die Rechtsnachfolger hätten übertragen werden können, was nicht geschehen ist. Die Stimmverteilung im Bundesplenum ist auf den Bundesrat des Norddeutschen Bundes und Deutschen Reiches übergegangen, nur wurde die bairische Stimmzahl auf 6, die preußische unter Hinzurechnung von Hannover (4), Kurhessen (3), Holstein (3), Nassau (2) und Frankfurt (1) auf 17 erhöht.

¹⁴ Vgl. Geschäftsordnung des D. B. vom 14. Nov. 1816 Art. 1.

lung waren geheim. Nur anfangs wurden die Protokolle auszugsweise veröffentlicht¹⁵. Für gewisse Geschäfte des Bundes waren ständige Bundestagsausschüsse eingesetzt. Wo ein Bedürfnis vorlag, konnten außerordentliche Ausschüsse bestellt werden.

Die innerhalb ihrer Zuständigkeit in gesetzmäßiger Weise gefaßten Beschlüsse der Bundesversammlung waren für sämtliche Bundesregierungen unmittelbar verpflichtend, während es für die einzelnen Bundesstaaten einer besonderen landesgesetzlichen Publikation bedurfte. In den konstitutionellen Bundesstaaten war dazu im allgemeinen die Mitwirkung der Landesvertretung erforderlich, die aber bei allen für Bundeszwecke beschlossenen Leistungen nur formelle Bedeutung hatte, da die Mittel nicht verweigert werden durften. Die Verteilung der Bundesleistungen auf die einzelnen Staaten erfolgte bei einmaligen oder außerordentlichen Auflagen durch besonderen Bundesbeschluß. Die regelmäßigen Beiträge für die Bundesmatrikularkasse richteten sich nach der in der jedesmaligen Bundesmatrikel verzeichneten Bevölkerungsziffer, die für die Bundeskanzlei-kasse nach den 17 Stimmen des engeren Rates.

Als völkerrechtliche Persönlichkeit hatte der Bund das Gesandten-, Kriegs- und Vertragsrecht. Fremde Mächte hatten zum Teil ständige Gesandten bei dem Bunde beglaubigt, während dieser nur in außerordentlichen Fällen eigene Gesandten abordnete. Das Bundeskriegsrecht hing mit der gegenseitigen Gebietsgewährleistung der Bundesstaaten zusammen; sie setzte voraus, daß keine einzelne Bundesregierung durch rechtswidriges Verhalten gegen das Ausland eine Kriegsgefahr hervorrufe. Lag ein solcher Fall vor, so hatte der Bund auf Beschwerde des Verletzten die davon betroffene Regierung zur Abstellung des Beschwerdegrundes aufzufordern, nötigenfalls zu zwingen. Bündnisverträge mit dem Ausland waren jedem Bundesgliede unbenommen, soweit die Sicherheit des Bundes und der einzelnen Bundesstaaten dadurch nicht gefährdet wurde. Bei Gefährdung des Bundesgebiets seitens einer auswärtigen Macht konnte, bei unmittelbarer Gebietsverletzung mußte der Bundeskrieg erklärt werden. Er verpflichtete alle Bundesglieder zu bundesgemäßer Teilnahme und entzog ihnen bis zum Bundesfriedensschluß das Recht der einseitigen Verhandlung mit dem Feinde. Alle Beschlüsse der Bundesversammlung über Krieg und Frieden verlangten eine Zweidrittelmehrheit des Plenums¹⁶. Zu anderen Zwecken als der Verteidigung des Bundesgebiets konnte die Bundesversammlung keinen Krieg beschließen¹⁷. Auswärtige Händel, auch wenn einzelne Bundesglieder daran beteiligt waren, konnten dem Bunde höchstens Anlaß zu gütlicher Vermittlung geben; selbst wenn nicht zum Bund gehörige Gebietsteile eines

¹⁵ Vgl. Protokolle der deutsch. Bundesversammlung 1816–28. Die Verhandlungen der Bundesversammlungen 1846–48. v. Meyer Repertorium zu den Verhandlungen der deutschen B. V. 1822.

¹⁶ Vgl. WSchl.-A. 12. 40. 49.

¹⁷ Vgl. WSchl.-A. 35. 39.

Bundesstaats feindlich besetzt wurden, lag an sich kein Anlaß zu einem Bundeskrieg vor¹⁸.

Die Kriegsverfassung des Bundes beruhte hauptsächlich auf den Bundesbeschlüssen vom 9. und 21. April 1821, 11. Juni 1822 und 4. Jan. 1855. Das Bundesheer bestand aus sieben von Österreich (3), Preußen (3) und Baiern (1) gestellten ungemischten und drei gemischten Armeekorps nebst einer Reserve-Infanteriedivision aus den nach Maßgabe der Bundesmatrikel gestellten Kontingenten der übrigen Bundesstaaten. Das Bundesheer als solches trat erst im Fall des Bundeskrieges zusammen, doch war auch im Frieden eine gewisse Präsenzstärke vorgeschrieben, über deren Aufrechterhaltung der Bund zu wachen hatte. Bei den gemischten Armeekorps und der Reserve-Infanteriedivision konnten Bundesinspektionen abgehalten werden. Die Heerverfassung der einzelnen Bundesstaaten beruhte jetzt allgemein auf der Aushebung mit Zulassung der Stellvertretung; die gebildeten Klassen unterlagen der Aushebung nur für den Kriegsfall. Die allgemeine Wehrpflicht bestand nur in Preußen (S. 987). Das Bundesheer trat zusammen, sobald der Bundestag die Mobilmachung beschlossen hatte. Die Bundesversammlung hatte sodann den Oberfeldherrn und den Generalleutnant des Bundes zu wählen und in Pflicht zu nehmen. Die übrigen Befehlshaberstellen wurden von den Kontingentherren besetzt. Aus den matrikularmäßigen Beiträgen der Bundesstaaten wurde eine Bundeskriegskasse gebildet. Die beste Seite der Bundeskriegsverfassung war das Festungswesen. Die Bundesfestungen Mainz, Luxemburg und Landau, zu denen später noch Ulm und Rastatt kamen, standen, unbeschadet ihrer sonstigen staatlichen Beziehungen, in militärischen Angelegenheiten ausschließlich unter der Bundesversammlung. Die Besatzungs- und Kommandanturverhältnisse waren durch Bundesbeschlüsse geregelt. Die Festungswerke waren Eigentum des Bundes. Als technischer Beirat in Heeresangelegenheiten stand dem Bunde eine Bundesmilitärkommission zur Seite.

Selbsthilfe und Krieg von Bundesstaaten untereinander waren verboten. Nachdem die Einsetzung eines Bundesgerichts am Widerspruch der Mittelstaaten gescheitert war, begnügte man sich für die Streitigkeiten zwischen einzelnen Bundesstaaten mit der Anordnung eines bundesgesetzlich geregelten Austragsverfahrens¹⁹. Die einzelnen Regierungen wurden verpflichtet, ihre gegenseitigen Streitigkeiten bei der Bundesversammlung anzubringen, die zunächst durch einen Ausschuß die gütliche Vermittlung versuchen, bei Erfolglosigkeit des Sühneversuchs aber den obersten Gerichtshof eines von den Parteien zu wählenden unbeteiligten Bundesstaats

¹⁸ Vgl. ebd. 37. 43. 46. 47. Vorläufige Verteidigungsmaßregeln und bewaffnete Neutralität konnten allen ausländischen Verwicklungen gegenüber vom engeren Rat beschlossen werden. Vgl. WSchl.-A. 38. 45.

¹⁹ Vgl. DBA. 11. WSchl.-A. 18—24. Austrägalordnung vom 16. Juni 1817 und 3. Aug. 1820. v. Leonhardt Austrägalverfahren des Deutsch. Bundes 1838 bis 1845. Zöpfel, Arch. f. zivil. Praxis 27, 388ff. Solbrig Der Gedanke e. einheitlichen deutschen Gerichtsbarkeit im 19. Jh., Bresl. Diss. 1919.

als „Austrägalinstanz“ mit der Entscheidung „im Namen und anstatt der Bundesversammlung“ beauftragen sollte. Die Übernahme eines solchen Auftrags und der Gehorsam gegen die Entscheidung des Austraggerichts galt als Bundespflicht. Dasselbe war der Fall, wenn der Streit unter Gewährleistung des Bundes einem Schiedsgericht oder einem älteren Familien- oder Vertragsaustrag zum Schiedsspruch übergeben war. Vorbeugende Maßregeln und ein beschleunigtes Verfahren fanden Anwendung, wenn Tätlichkeiten zwischen Bundesgliedern stattgefunden hatten oder zu besorgen waren oder eine Besitzstörung vorlag²⁰. Ein Austragverfahren konnte auch bei Privatforderungen gegen mehrere Bundesregierungen eintreten, wenn es unter diesen streitig war, wer zu leisten habe²¹.

Im Fall einer Widersetzlichkeit der Untertanen gegen ihre Regierung sowie bei offenem Aufruhr oder gefährlichen Bewegungen in mehreren Bundesstaaten sollte der Bund auf Ansuchen der beteiligten Regierung, unter Umständen selbst ungerufen, zur Herstellung der Ordnung einschreiten; dagegen wurden Streitigkeiten zwischen den Landesherren und ihren Ständen ausdrücklich von der Zuständigkeit des Bundes ausgeschlossen²². In der Fürsorge für den Rechtsschutz der Untertanen beschränkte sich die Bundesverfassung auf die Bestimmung, daß in jedem Bundesstaat von einer gewissen Größe ein oberstes Gericht dritter Instanz bestehen müsse, während sich die kleineren Staaten über die Errichtung gemeinsamer oberster Gerichte, an denen dann auch die Aktenversendung (S. 950) zugelassen werden sollte, zu verständigen hatten²³. Bei Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege sollte der Bund die schuldige Regierung zur Gewährung der Rechtshilfe nötigen²⁴.

Um die einzelnen Bundesregierungen zur Erfüllung ihrer Bundespflichten, zum Gehorsam gegen die Bundesbeschlüsse und die unter der Auktorität oder Gewähr des Bundes ergangenen Austrags-Urteile oder Schiedssprüche, sowie zur Aufrechterhaltung der vom Bund vermittelten Vergleiche anzuhalten, stand der Bundesversammlung nach Erschöpfung aller anderen bundesverfassungsmäßigen Mittel das Zwangsmittel der Bundesexekution zur Verfügung²⁵. Bei Widersetzlichkeit oder aufrührerischen Bewegungen der Untertanen konnte auch eine Exekution gegen die letzteren erfolgen, die aber auf Verlangen der beteiligten Regierung wieder eingestellt werden mußte²⁶.

²⁰ Bei Besitzstörungen sollte ein bei der Sache unbeteiligtes Bundesglied in der Nähe des zu schützenden Gebiets die Tatsache des jüngsten Besitzstandes und die angezeigte Störung durch seinen obersten Gerichtshof summarisch untersuchen und darüber einen rechtlichen Bescheid abfassen lassen, dessen Befolgung für die verurteilte Partei Bundespflicht war. Vgl. WSchl.-A. 20. Die vorbeugenden Maßregeln gegen etwaige Selbsthilfe sollten seitens des Bundes vor allem in der Sorge für Aufrechterhaltung des Besitzstands bestehen. Vgl. ebd. 19.

²¹ WSchl.-A. 30.

²² Ebd. 26—28. 61.

²³ DBA. 12.

²⁴ WSchl.-A. 29.

²⁵ WSchl.-A. 31—34. Bundes-Exekutionsordnung vom 3. Aug. 1820.

²⁶ WSchl.-A. 32.

§ 88. Reformbestrebungen im Bunde und den Bundesstaaten bis 1848.

Hartung VG. 113ff. G. Meyer-Anschütz⁷ (S. 980) 149ff. 168ff. Stim-
ming VG. 32ff. Eckhardt Die Grundrechte vom Wiener Kongreß bis zur Gegen-
wart 1913. Jellinek R. des modern. Staates² 1, 452ff. 514ff. v. Kaltenborn
G. d. deutsch. Bundesverhältnisse u. Einheitsbestrebungen von 1806—56, 2 Bde.
1857. List Der Kampf ums gute alte Recht 1815—19 (Wahl, Beitr. z. Parteig.
Heft 5) 1913. Meinecke Weltbürgertum u. Nationalstaat⁵ 1919. G. Meyer
Das parlamentarische Wahlrecht (1901) S. 106ff. H. Schulze Lehrb. d. Staats-
rechts 1, 107ff.; Preuß. Staatsr.² 1, 96ff. v. Sybel Begründung des Deutschen
Reiches 1. 1889. v. Treitschke, Preuß. Jbb. 29, 313ff. 409ff. 30, 397ff. 479ff.
648ff. Zachariä (S. 980) 1³, 190ff. Quellen u. Darstell. z. G. d. Burschenschaft
u. d. deutschen Einheitsbewegung, hgg. Haupt 1910ff.

Der Deutsche Bund vermochte dem deutschen Volk nach den von diesem in den Befreiungskriegen gebrachten ungeheuren Opfern keine Befriedigung zu gewähren. Gegen das Ausland erwies er sich als kraftlos¹, während er sich nach innen, zumal seit den sogenannten demagogischen Umtrieben, mehr und mehr zu einer allen volkstümlichen Regungen feindlichen, die höchsten Güter der Nation in gehässigster Weise verfolgenden Polizeimacht verwandelte². Während die Bundesakte von 1815 und die ersten Verhandlungen der am 5. Nov. 1816 eröffneten Bundesversammlung noch von nationalem Geist erfüllt waren und eine gewisse Fürsorge für die Interessen und Bedürfnisse der Nation zu erkennen gaben³, griff schon nach wenigen Jahren die entgegengesetzte Auffassung platz. Die unantastbare Souveränität und Gleichheit der im Bund vereinigten Staaten und Scheinstaa-
ten machte bei der erforderlichen Einstimmigkeit von vornherein jede verfassungsmäßige Bundesreform und jede organische Einrichtung oder gemeinnützige Maßregel des Bundes so gut wie unmöglich. Berücksichtigt wurde diese Unantastbarkeit der Einzelstaaten nur, um nationale Fortschritte zu verhindern. Wo diese von einer Bundesregierung begünstigt wurden, betrachtete sich die Bundesversammlung als den wahren Souverän, indem sie sich die offenbarsten Eingriffe in die Selbständigkeit der Einzel-

¹ So bei der Luxemburger Angelegenheit. Vgl. § 87 n. 5. Zachariä (S. 980) 1³, 193f.

² Den Anfang machten die Karlsbader und Wiener Konferenzen (1819), deren Ergebnis die in verfassungswidriger Weise von der Bundesversammlung angenommenen Karlsbader Beschlüsse (1819) und die Wiener Schlußakte von 1820 (Zeumer QuS.² Nr. 219) waren. Vgl. Ägidi Aus dem Jahre 1819 (1861). Später folgten, nach den durch die Julirevolution hervorgerufenen Bewegungen, die Wiener Konferenzen von 1834. Die Ausnahmegesetze von 1819, die Zentraluntersuchungskommission zu Mainz, die Demagogenverfolgungen und andere Maßregeln lassen die ehemalige deutsche Bundesverfassung als eine der unnütze-
sten und schädlichsten Einrichtungen der deutschen Geschichte erkennen.

³ Förderung der Religionsfreiheit (DBA. 16), Freigabe des Grundeigentums-
erwerbs für alle Deutschen, Auswanderungsfreiheit für alle, die nicht durch ihre Wehrpflicht gebunden waren, Aufhebung von Abschoß und Nachsteuer (*ius detractus, gabella emigrationis*) unter den deutschen Bundesstaaten (18), Verleihung landständischer Verfassungen (13), Gewährung gesetzlicher Privilegien für die mediatisierten Reichsstände und die Reichsritterschaft (14. 17).

staaten erlaubte. Das Volk galt als die zum Gehorsam verpflichtete Masse, als bloßes Objekt für die Regierenden. Die Lehrfreiheit der Universitäten^{3a} wurde beschnitten, die Spruchfähigkeit der Juristenfakultäten in Strafsachen aufgehoben, die Preßfreiheit, soweit sie landesgesetzlich anerkannt war, mußte der Zensur weichen, die Versammlungsfreiheit wurde beseitigt, die Redefreiheit der Landtage auf das äußerste herabdrückt⁴. Die Bekämpfung und möglichste Beseitigung aller konstitutionellen Verfassungen galt als eine der wesentlichsten Aufgaben der Bundesversammlung⁵. Man konstruierte deshalb in willkürlichster Weise ein sogenanntes monarchisches Prinzip unveräußerlicher Souveränitätsrechte⁶ und suchte die einzelnen Bundesregierungen, soweit sie eine konstitutionelle Verfassung eingeführt hatten, zu Verfassungsbrüchen oder mindestens Verfassungsrevisionen im Sinn jenes Prinzips zu nötigen⁷. Selbst die Magistrate der freien Städte wurden mit dem monarchischen Prinzip beglückt (WSchl.-A. 62). Für die Beschwerden der Untertanen und Städte über Rechtsverletzungen seitens der Regierenden war die Bundesversammlung taub. Für die Beförderung des Handels und Verkehrs geschah von Bundes wegen nichts. Die einzigen Lichtseiten in der Tätigkeit des letzteren waren die Beschlüsse über die *Monumenta Germaniae historica*^{7a} und die in ihrer Art epochemachenden Bundesbeschlüsse vom 6. Sept. 1832, 2. April und 5. Nov. 1835, 9. Nov. 1837, 22. April 1841 und 19. Juni 1845 über den Schutz des geistigen Eigentums⁸.

Erfreulicher als auf dem Gebiet des Deutschen Bundes waren die Verhältnisse in den Einzelstaaten⁹. Von den durch die Befreiungskriege zurück-

^{3a} In deren Reihe trat 1810 die Universität Berlin (vgl. Lenz *Gesch. der Friedrich-Wilhelm-Universität in Berlin* 1910–18), 1818 Bonn (vgl. v. Bezold *G. d. Universität Bonn* 1920). Schneider *G. d. Universität Heidelberg* im ersten Jahrzehnt nach der Reorganisation 1803–1813, 1913.

⁴ Hiermit beschäftigten sich namentlich die sogenannten Ausnahmegesetze v. 10. Apr. 1819, die erst durch die Bundesbeschlüsse vom 3. März und 2. April 1848 wieder aufgehoben wurden, und die Bundesbeschlüsse vom 28. Juni und 5. Juli 1832, sowie das Schlußprotokoll der Wiener Ministerialkonferenzen vom 12. Juni 1834.

⁵ Diesem Zwecke diente schon, wenn auch in verschämter Weise, die Auslegung der DBA. 12 in WSchl.-A. 54–58.

⁶ WSchl.A. 57. Vgl. E. Kaufmann *Studien zur Staatslehre des monarch. Prinzips*, Hall. Diss. 1906. Meisner *Die Lehre vom monarch. Prinzip im Zeitalter der Restauration u. d. deutschen Bundes* 1913. Jellinek a. a. O. 1, 456 f.

⁷ Hauptaufgabe der Beschlüsse vom 28. Juni 1832 und des Wiener Schlußprotokolls vom 12. Juni 1834.

^{7a} Vgl. Breßlau *G. d. Monumenta Germaniae* 1921.

⁸ Vgl. S. 940. Klostermann *Das geistige Eigentum* 1, 51 ff. (1867). Schon DBA. 19 hatte eine Nachdrucksgesetzgebung in Aussicht gestellt. Eine wichtige Ergänzung der angeführten Bundesgesetzgebung bildeten die Bundesbeschlüsse vom 6. Nov. 1856 und 12. März 1857.

⁹ Vgl. Altmann *Urkunden* (§ 86 n. 8). Hartung *VG.* 124 ff. 132 ff. Ferner unten Anm. 15a. Giese *Preuß. RG.* 104 ff. Lichtner *Landesherr u. Stände in Hessen-Kassel 1797–1821*, 1913. Vgl. auch die geschichtlichen Abschnitte der Einzelbände von Jellinek-Laband-Piloty *D. öffentl. Recht der Gegenwart* 1907 ff. (Walz *Baden*; Piloty *Bayern*; Rhamm *Braunsch.*; van Calker *Hessen*; Schücking *Oldenburg*; O. Mayer *Sachsen*; Göz *Württemberg*).

gewonnenen Gebieten deutscher Bundesstaaten wurde in denen des linken Rheinufers die bisherige französische Gesetzgebung aufrechterhalten, dasselbe geschah zum Teil in den rechtsrheinischen Gebieten der preußischen Rheinprovinz. Im übrigen fand überall die Aufhebung der französischen Gesetze^{9a} im Weg der Landesgesetzgebung statt. Während dies im allgemeinen mit schonender Hand und unter Aufrechterhaltung manches Guten, das dem Zwischenreich der Fremden zu verdanken war, geschah, wurde in Hannover und Kurhessen eine vollständige, die französisch-westfälische Zwischenherrschaft aus der Geschichte ausstreichende Reaktion unternommen und mit der größten Härte, ohne Rücksicht auf wohlerworbene Rechte, durchgeführt¹⁰.

Eine dringende Aufgabe aller Bundesstaaten mit katholischer Bevölkerung war die durch RDHSchl. 62 in Aussicht gestellte Neuregelung der katholischen Kirchenverfassung, da dieses Gesetz sich nicht auf die Mediatisierung der geistlichen Reichsstände (S. 981) beschränkt, sondern schlechthin „alle Güter der fundierten Kapitel, Abteien und Klöster“ im ganzen Reiche der „freien und vollen Verfügung der betreffenden Landesfürsten“ preisgegeben hatte, „sei es zur Bestreitung der Kosten des Gottesdienstes, des Unterrichts und anderer Anstalten zum gemeinen Besten, sei es zur Erleichterung ihrer Finanzen“. Die daraufhin von den meisten Staatsregierungen ergriffenen Maßnahmen hatten zwar auch einige evangelische Stiftungen, hauptsächlich aber die katholische Kirche getroffen, der fast ihr ganzes Vermögen zugunsten staatlicher Allgewalt entzogen wurde¹¹. Die Neuregelung erfolgte durch Vereinbarungen mit dem päpstlichen Stuhl, deren Inhalt durch die vom Papst erlassenen und von den Landesregierungen unter Wahrung der staatlichen Hoheitsrechte und der Gleichberechtigung der anerkannten Konfessionen publizierten Zirkumskriptionsbullen zum Gesetz erhoben wurde¹².

^{9a} Vgl. v. Meier Französ. Einflüsse (S. 981), ferner Landsberg (§ 86). Vgl. Schotte D. französ. Agrargesetzgebung im Anf. d. 19. Jh. (in: Beitr. z. G. d. westf. Bauernstandes 1912, 87ff.). Weisweiler G. d. rheinpr. Notariats 1. Die franz. Zeit 1916.

¹⁰ Vgl. Häusser (S. 857) 4, 460ff.

¹¹ RDHSchl. 34—36. Vgl. Stutz Kirchenr.² (S. 11) 356f. (mit reichen Literaturangaben). Kaas D. kath. geistl. Gerichtsbarkeit in Preußen 1 (1915) 145ff. 257ff. Lohmann D. Ende des alten Kölner Domkapitels nach der Säkularisation des Kurstaates 1920. Berghaus Deutschl. vor 50 Jahren 1, 363f. Dove Realenzykl. f. prot. Theol. u. Kirche² 14, 52ff. 57. 59f. Wetterer Die Säkularisation d. Ritterstifts Odernheim in Bruchsal, ZRG. Kan. 8 (1918) 44ff. Von der Säkularisation verschont blieben nur die Frauenklöster, die nur im Einvernehmen mit dem Bischof eingezogen werden sollten.

¹² Zirkumskriptionsbullen hießen diese Erlasse, weil die neue Abgrenzung der Diözesen (*circumscribere*) ihren Hauptinhalt bildete. Die nach ihren Eingängen benannten Bullen waren: für Preußen *De salute animarum* (1821), für Hannover *Impensa Romanorum pontificum* (1824), für die oberrheinische Kirchenprovinz *Provida solersque* (1821) und *Ad dominici gregis custodiam* (1827). In Baiern wurden die Ergebnisse des Konkordats vom 5. Juni 1817 mit einigen durch die staatsrechtlichen Verhältnisse gebotenen Abänderungen durch das als 2. Beilage der Verfassungsurkunde von 1818 erlassene Religionsedikt landesgesetzlich ein-

Die Religionsfreiheit wurde durch die DBA. 16 erheblich gefördert, indem der Genuß der „bürgerlichen und politischen Rechte“ fortan von der „Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien“ unabhängig sein sollte. Das Recht des Religionsbannes war aufgehoben, doch blieb es der Landesgesetzgebung überlassen, inwiefern den Andersgläubigen auch die öffentliche Religionsübung zu gestatten sei. Die rechtliche Stellung der Dissidenten, die nach dem JPO. im Reich nicht geduldet werden sollten, blieb der Regelung durch die Landesgesetzgebung anheimgestellt. Hinsichtlich der Juden beschränkte sich die DBA. darauf, ihnen die von den einzelnen Bundesstaaten eingeräumten Rechte zu gewährleisten, so daß ihre Lage wenigstens nicht mehr verschlechtert werden durfte¹³.

Die bei der Bundesverfassung zurückgewiesene Beteiligung des Volkes an der Regierung sollte nach DBA. 13 wenigstens innerhalb der einzelnen Landesverfassungen platzgreifen. Die Bestimmung: „In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden“, die in erster Reihe eine wahre Volksvertretung im Auge hatte, wurde aber durch WSchl.-A. 55 dahin ausgelegt, daß der Landesherr nach seiner Wahl entweder eine altständische oder eine Repräsentativverfassung einführen könne. Die den Ständen einzuräumenden Rechte wurden außerdem durch das in übertriebenem Sinn aufgefaßte monarchische Prinzip auf das äußerste begrenzt¹⁴ und die Bundesgewähr für die Landesverfassungen (WSchl.-A. 56. 60) tatsächlich nur zum Schutz altständischer Verfassungen ausgeübt¹⁵. Konstitutionelle Verfassungen^{15a} kamen, teils im Wege der Vereinbarung mit den alten Ständen, teils durch einseitigen landesherrlichen Erlaß, zunächst nur in Nassau (1814/15), Waldeck, Schwarzburg-Rudolstadt und Sachsen-Weimar^{15b} (1816), Hildburghausen (1818), Baiern und Baden (1818), Würtem-

geführt, so daß die Bulle gesetzliche Geltung nur erlangte, soweit sie nicht der Landesverfassung widersprach.

¹³ In Preußen wurden die Juden 1787 vom Leibzoll befreit. Durch Gesetz vom 11. März 1812 erlangten sie die bürgerliche Gleichstellung mit den Christen (S. 986^{9a}). Vgl. Baron Die Judenfrage auf dem Wiener Kongreß 1920.

¹⁴ Vgl. S. 995. WSchl.-A. 57—59.

¹⁵ Die altständische Verfassung Braunschweigs wurde vom Bunde gegen den Absolutismus des Herzogs geschützt (1830), der hannoversche Verfassungsbruch und die Vertreibung der sieben Göttinger Professoren (1837) blieb ungeahndet.

^{15a} Andreas G. d. bad. Verw.-Organisation und Verfassung 1802—1818. I, 1913. Goldschmit G. d. bad. Verf.-Urk. 1818—1918. v. Weech G. d. bad. Verf. 1868. L. Müller Bad. Landtagsabschiede (1819—40) 4 Bde. 1900—02. Döberl Ein Jahrh. bayr. Verf.-Lebens 1918. Oeschey D. bayr. Verf.-Urk. 26. Mai 1818 und die Charte Ludwigs XVIII vom 4. Juni 1814. Ein Beitr. z. Lehre vom monarch. Prinzip 1914. Adam Ein Jahrh. württemb. Verf. 1919. Winterlin (S. 929) 2, 1ff. Die württ. Verf. 1815—19 (Würt. Jbb. 1912, 47ff.). Ingelmann Ständische Elemente i. d. Volksvertretung nach d. deutschen Verf.-Urk. 1806—19, 1914. G. Jellinek Erklärung d. Menschen- u. Bürgerrechte³ (bes. W. Jellinek) 1919.

^{15b} Vgl. Hartung Carl August v. Weimar als Landesherr, HistZ. 124 (1921) 41ff. Die weimarsche Verf. v. 5. Mai 1816 beruht auf der Landtagsverf. des 18. Jh., die schon 1809 modernisiert war. Jetzt wurden noch bäuerliche Abgeordnete in den Landtag aufgenommen.

berg (1819), Hessen-Darmstadt (1820), Altenburg und Koburg (1821), Meiningen (1829) zustande. In einigen dieser Staaten hatte die Rheinbundzeit mit der Vergangenheit so völlig gebrochen, daß es, namentlich mit Rücksicht auf die zahlreichen neuerworbenen Gebiete, vollständiger staatsrechtlicher Kodifikationen bedurfte. Die zum Teil an die *charte constitutionnelle* Ludwigs XVIII (1814) anknüpfenden Verfassungsurkunden, die übrigens an dem monarchischen Prinzip festhielten, entsprachen den Anforderungen der Zeit so gut, daß sie die folgenden Stürme überdauert und sich im wesentlichen bis zum Weltkriege erhalten haben. Einen neuen Anstoß für die konstitutionelle Entwicklung Deutschlands gab die französische Julirevolution. Repräsentativverfassungen erhielten 1831 Kurhessen^{15c} und das Königreich Sachsen, das bis dahin streng an den altständischen Einrichtungen festgehalten hatte, 1832 Braunschweig, 1833 Hannover und Hohenzollern-Sigmaringen, 1835 Hohenzollern-Hechingen, 1841 Schwarzburg-Sondershausen. Die hannoversche Verfassung wurde, nachdem die Verbindung des Landes mit England durch den Tod Wilhelm III gelöst worden war (1837), von Ernst August unter dem nichtigen Vorwand, daß er als Agnat seine Zustimmung nicht erteilt habe, umgestoßen und 1840 durch eine neue, mit einer ungesetzlichen Ständeversammlung vereinbarte Verfassung ersetzt.

Die altständische Verfassung bestand jetzt nur noch in beiden Meklenburg, Oldenburg, Sachsen-Gotha, Anhalt und Reuß, mit gewissen Verbesserungen auch in Schaumburg-Lippe und Lippe. Schleswig-Holstein erhielt 1834 eine reformierte Verfassung, zum Teil auf Grund des in keinem anderen deutschen Staat angenommenen direkten Wahlrechts, aber immer noch auf altständischer Grundlage und mit bloßem Beratungsrecht bei der Gesetzgebung. Österreich¹⁶ beharrte in einem verknöchertem Absolutismus, der sämtliche habsburgische Länder zusammenfaßte und den deutschen Charakter des Kaiserstaats infolgedessen stark in den Hintergrund treten ließ; in einzelnen Provinzen bestanden Provinziallandtage mit untergeordneten Befugnissen; wesentliche Reformen erfolgten nur in der Organisation der Zentralbehörden. In Preußen wurde noch 1820 das Versprechen einer 'reichständischen Verfassung' seitens des Königs wiederholt, aber es kam nur zu der Einrichtung von Provinzialständen (1824—24) auf vorwiegend altständischer Grundlage und mit beschränkter Zuständigkeit, insbesondere auf dem Gebiete der Gesetzgebung nur mit beratender Stellung¹⁷. Im übrigen wurde in landesväterlicher Fürsorge mit einem streng gewissenhaften Be-

^{15c} Vgl. Wieber Die parteipolit. Ideen von S. Jordan 1913. Losch G. d. Kurfürstentums Hessen 1922.

¹⁶ Vgl. v. Luschin Österr. Reichs-G. 558ff. Bibl D. niederösterr. Stände im Vormärz 1911 (vgl. MJÖG. 34, 189ff.).

¹⁷ Vgl. Haake Preuß. Verfassungskämpfe vor 100 Jahren 1921. Das gewissenhaft gehaltene Versprechen des Königs, ohne landständische Genehmigung keine Steuern auszuschreiben oder Staatsanleihen zu erheben, machte es notwendig, die ersten Eisenbahnunternehmungen in Preußen der Privatindustrie zu überlassen. Der Gedanke einer Staatseisenbahnpolitik hat in Preußen erst nach 1866 Boden gewonnen.

amentum an dem Ausbau des Staates auf Grundlage der Stein-Hardenbergischen Reformen (S 985) gearbeitet. Die Heeres-, Zivil- und Finanzverwaltung wurde weiter vervollkommenet. Seit 1829 wurde die regelmäßige Veröffentlichung des Staatshaushaltes eingeführt. Die konstitutionelle Entwicklung kam erst unter Friedrich Wilhelm IV. mehr in Bewegung. Den Anfang machten die vereinigten ständischen Ausschüsse (1842), denen 1847 der vereinigte preußische Landtag, eine in Herrenkurie und Ständekurie geteilte Vereinigung der acht Provinziallandtage, folgte; aber auch dieser erhielt nur die Befugnisse, wie sie die alten Landstände besessen hatten, und den vom vereinigten Landtag gestellten Anträgen auf periodische Einberufung und auf Einführung einer konstitutionellen Verfassung wurde keine Folge gegeben. Erst 1848 entschloß sich der König zu einer modernen Verfassung, die, auf dem Vorbild der belgischen von 1813 beruhend, am 5. Dez. 1848 gegeben wurde.^{17 a}

Einer der wichtigsten preußischen Staatsakte war das Gesetz vom 26. Mai 1818 über den Zoll und die Gebrauchssteuer von ausländischen Waren und den Verkehr zwischen den Provinzen des Staats, wodurch sämtliche Binnenzölle aufgehoben und die Zollgrenze an die Landesgrenzen verlegt wurde. Die von preußischem Gebiet eingeschlossenen Enklaven anderer deutscher Staaten wurden nach und nach durch besondere Verträge mit dem preußischen Zollgebiet vereinigt, ebenso die drei anhaltischen Herzogtümer, die Fürstentümer Waldeck-Pyrmont und Lippe und das Großherzogtum Luxemburg, das in diesem Verhältnis bis zum Weltkriege geblieben ist.¹⁸ Nachdem Preußen und beide Hessen, sodann Baiern und Württemberg besondere Zollvereine errichtet hatten, traten beide Vereine durch die Verträge vom 22. und 30. März 1893 zu dem 'Zoll- und Handelsverein' zusammen, der auch Sachsen und die Anschlußstaaten des preußischen Zollgebietes mitumfaßte. Noch in demselben Jahr trat der thüringische Zollverein, dem Preußen und Kurhessen ebenfalls mit einigen Landesteilen angehörten, dem 'Gesamt- Zoll- und Handelsverein' bei¹⁹; 1835 folgten Baden und Nassau, 1836 Frankfurt a. M., 1841 Lippe und Braunschweig, das bisher dem 1834—36 errichteten 'Steuerverein' angehört hatte. Auch dieser, dem nur noch Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe angehörten, wurde auf Grund der Verträge vom 7. Sept. 1851 und 1. März 1852 mit dem Zollverein verbunden (1854), so daß er nunmehr ganz Deutschland mit Aus-

^{17 a} Vgl. Smend Die preuß. Verf.-Urk. im Vergleich mit der belgischen 1904. Anschütz Die Verf.-Urk. f. d. preuß. Staat 1850. I, 1912. Giese RG. 166ff. Hartung VG. 153ff.

¹⁸ Der Anschluß erfolgte 1842, zunächst auf sechs, später auf je zwölf Jahre. Die letzte Erneuerung (1865) wurde durch § 14 des Staatsvertrages vom 11. Juni 1872 über die Übernahme der Luxemburger Eisenbahnen in die Verwaltung des Deutschen Reiches in der Weise unkündbar gemacht, daß der Zollanschluß bestehen bleiben sollte, solange das Reich die Eisenbahnverwaltung behält.

¹⁹ Vgl. Ägidi Aus der Vorgeschichte des Zollvereins 1865. Weber Der deutsche Zollverein 1869. Nebenius Der deutsche Zollverein 1835. Die rechtliche Unterlage des Zollvereins bildete DBA. 11 und WSchl.-A. 6.

nahme von Österreich, Liechtenstein, Holstein-Lauenburg, beiden Meklenburg und den drei Hansestädten umfaßte. Der Zollverein war ein völkerrechtlicher Verein, der immer nur auf bestimmte Zeit (12 Jahre) abgeschlossen, aber regelmäßig, wenn auch zuweilen erst nach schweren Krisen, wieder erneuert wurde. Sein Organ war die jährlich an einem vorher vereinbarten Ort zusammentretende Zollkonferenz, aus Bevollmächtigten der Vereinsstaaten bestehend; alle Beschlüsse mußten einstimmig gefaßt werden. Preußen vertrat zugleich seine Zollanschlüsse, hatte aber im übrigen kein Vorrecht, wenn ihm auch tatsächlich die Führerschaft nicht entgehen konnte. Der Zollverein bildete ein einheitliches Verkehrsgebiet mit gemeinsamem Zoll- und Handelssystem, Zollgesetz und Zolltarif und einheitlicher Zollordnung. Auch über gleichmäßige Besteuerung innerer Erzeugnisse wurden Vereinbarungen, z. B. über die dem ganzen Zollverein gemeinsame Rübenzuckersteuer, getroffen. Gemeinsame Grundsätze wurden hinsichtlich des Münz- und Gewichtssystems aufgestellt. Während die Münzkonvention von 1838 noch die kölnische Mark zugrunde legte²⁰, ging der Münzverein von 1857, dem auch Österreich und Liechtenstein beitraten, bereits von dem als Gewichtseinheit angenommenen Zollpfund von 500 Gramm aus²¹. Noch auf einem zweiten Gebiete hat der Zollverein für ganz Deutschland eine Förderung gebracht, indem Preußen am 31. August 1847 auf Beschluß der Zollvereinskonferenz die deutschen Bundesregierungen zur Beschickung der Leipziger Wechselkonferenz einlud, deren Ergebnis der am 9. Dezember 1847 vollendete Entwurf der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung war. Die Allgemeine Deutsche Wechselordnung wurde seit 1849 in den einzelnen Bundesstaaten als Landesgesetz eingeführt.

Eine besonders wichtige Aufgabe der wirtschaftlichen Reform fiel der Landeskulturgesetzgebung der Bundesstaaten zu²². Von den Reformen auf dem Gebiete des Lehnswesens und von der Bauernbefreiung ist bereits in anderem Zusammenhange die Rede gewesen²³. Die Bauernbefreiung war überall ohne Entschädigung der Herren erfolgt, aber die Leistungen, zu denen die Bauern verpflichtet gewesen waren, blieben der gutsherrlich-bäuerlichen Regulierung vorbehalten. Das Dekret der französischen Nationalversammlung über die Aufhebung des régime féodal (4. Aug. 1789), das auch in den von Napoleon einverleibten deutschen Gebieten durchgeführt wurde, hatte die Bauern, soweit sie ein erbliches Recht

²⁰ Vgl. S. 924 ff. Die süddeutschen Staaten gingen von dem 24-Gulden-Fuß zum 24 $\frac{1}{2}$ -Guldenfuß über, so daß der 14-Talerfuß und der reformierte rheinische Münzfuß in dem Taler (= 1 $\frac{3}{4}$ fl.) und dem 2-Talerstück (= 3 $\frac{1}{2}$ fl.) eine beiden Systemen angepaßte Münze erhielten.

²¹ Aus dem Pfund feinen Silbers wurden 30 Taler oder 45 fl. österreichisch oder 52 $\frac{1}{2}$ fl. rheinisch geprägt. Vereinsmünze wurde der dem früheren Taler gleichwertige Vereinstaler zu 1 $\frac{1}{2}$ fl. österr. und 1 $\frac{3}{4}$ fl. rheinisch.

²² Vgl. G. Meyer Lehrb. d. deutsch. Verw.-Rechts 1², 291—314 (mit ausführlicher Literatur). Nobiling Die preuß. Landeskulturgesetze, 2 Bde. 1901 bis 1913. Lette u. Rönne Landeskulturgesetzgebung d. preuß. Staates, 2 Bde. 1853—54.

²³ Vgl. S. 881. 985.

besaßen, durchweg in Eigentümer verwandelt und von sämtlichen Lasten befreit; eine Entschädigung wurde den Herren erst später zugebilligt. In den deutschen Staaten erfolgte dagegen die gutsherrlich-bäuerliche Regulierung in der Weise, daß die Bauern bei erblichen und allen dem Leihewang unterworfenen nichterblichen Stellen volles Eigentum erwarben. Die Herren wurden durch Kapital oder Rente für die bisherigen bäuerlichen Leistungen entschädigt²⁴. Zur Erleichterung der Ablösung wurden vielfach staatliche Rentenbanken gegründet, die gegen Abtretung der Ablösungsrente das Kapital in Gestalt von Rentenbriefen vorschossen²⁵. In weniger glücklicher Weise hatte das preußische Landeskulturedikt von 1811 die Ablösung der Dienste durch eine Teilung der Bauergüter zwischen den Bauern und ihren bisherigen Herren ins Auge gefaßt. Die durch die Ablösung zu freien Eigentümern gewordenen, gleichzeitig aber wirtschaftlich geschwächten Bauern sahen sich in zunehmendem Maß zum Verkauf ihrer Höfe gedrängt, wobei diese teils zur Vergrößerung der herrschaftlichen Güter, teils durch Vereinigung mit anderen Höfen zur Neugründung großer Güter verwendet wurden. Als das Ablösungsgesetz von 1850 statt der Naturalteilung die in anderen Staaten bewährten Ablösungsrenten einführte, war es für die meisten Bauern zu spät. Noch bedenklicher war es gewesen, daß die Deklaration von 1816 alle kleineren Bauernstellen (die spanndienstfreien Dienstfamilienetablissemments, im Gegensatz zu den selbständigen Ackernahrungen) von der Wohltat der Ablösungsgesetzgebung überhaupt ausgenommen hatte. Da die große Mehrzahl nicht in erblichem, sondern nur in Pacht- oder lassitischem Besitz stand, für diese Art Güter aber gleichzeitig der Bauernschutz aufgehoben wurde, so hatte das Gesetz die verderbliche Folge, daß die kleinbäuerliche Bevölkerung der ostelbischen Provinzen in eine besitzlose Klasse reiner Tagelöhner umgewandelt wurde²⁶.

Eine andere Aufgabe der Landeskulturgesetzgebung war die Zusammenlegung (Verkoppelung) der Grundstücke im Wege des Zwangsumtausches der in Streulage befindlichen Ackerparzellen, womit zugleich der Flurzwang und die gegenseitige Brach- und Stoppelweide beseitigt wurde²⁷. In Schleswig-Holstein, Lauenburg, Nassau-Oranien und Nassau-Saarbrücken waren die Verkoppelungen großenteils schon im Laufe des 18. Jh. durchgeführt²⁸. In Preußen wurde das Verkoppelungsverfahren in muster-gültiger Weise durch die Gemeinheitteilungsordnung von 1821 geregelt, nachdem schon das ALR. I 17 §§ 311 ff. gewisse Grundzüge aufgestellt

²⁴ Vgl. G. F. Knapp und Meitzen (S. 876). Judeich Grundentlastung in Deutschland 1863.

²⁵ Der Überschuß der Rente über den zur Verzinsung der Rentenbriefe erforderlichen Betrag wurde zur Amortisation der Rente bestimmt, so daß der Bauer durch die einige Jahrzehnte hindurch fortgesetzte Zahlung von selbst befreit wurde.

²⁶ Auf diesen Umstand hat zuerst G. F. Knapp aufmerksam gemacht.

²⁷ Schenck Einteilung der Felder u. Zusammenlegung der Grundstücke mit bes. Rücksicht auf das südwestl. Deutschland 1867. Schlitte Zusammenlegung der Grundstücke 1886. Vgl. G. Knapp u. Meitzen (S. 876).

²⁸ Vgl. Schenck (n. 27) 23 ff. Hanssen Agrarhistor. Abh. 2, 514 f.

hatte²⁹. Für die süd- und westdeutschen Verhältnisse ist namentlich das massauische Konsolidationsgesetz von 1829 vorbildlich geworden. Gegenwärtig befinden sich die meisten deutschen Staaten im Besitz einer verständigen Verkoppelungsgesetzgebung³⁰. Das Verfahren geschieht nur auf Antrag eines Teils der Interessenten und wird durch staatliche Auseinandersetzungsbehörden (in Preußen Generalkommissionen) durchgeführt. Es verfolgt den Zweck, jedem Beteiligten statt des in Streulage befindlichen Parzellenbesitzes einen möglichst abgerundeten Besitz zu verschaffen. Das Verfahren führt vielfach zugleich zu einer Aufteilung der Gemeindeweidern, während die Gemeindewälder in der Regel ungeteilt erhalten bleiben.

Weitere Aufgaben der Landeskulturgesetzgebung des 19. Jh. waren die Beseitigung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden³¹, die Aufhebung, Ablösung oder Beschränkung kulturschädlicher Dienstbarkeiten (namentlich der Weidgerechtigkeiten), Ablösung der Zehnten^{31a} und sonstigen kirchlichen Reallasten, die Waldschutzgesetzgebung, das Wasserrecht, insbesondere die Verhältnisse der Deich-, Bewässerungs- und Entwässerungsgenossenschaften u. dgl. m.³².

Die früheren Beschränkungen des Eigentumserwerbes für gewisse Klassen, wonach Nichtadelige in der Regel keine Rittergüter, Adelige keine Bauergüter erwerben durften, wurden schon im Beginn des 19. Jh. allgemein aufgehoben. Ebenso wurden die aus früherer Zeit überlieferten partikularrechtlichen Beschränkungen der Teilbarkeit der Grundstücke größtenteils beseitigt. Dagegen hat sich die nur dem fränkischen Recht unbekannt gebliebene ungeteilte Vererbung der Bauergüter (das Anerbenrecht) nach den Grundsätzen des Minorats oder Majorats in den verschiedensten Teilen Deutschlands erhalten³³. Die neueren Höferechte oder Landgüterordnungen suchen diese Richtung zu befördern. Auf dem Gebiet des Großgrundbesitzes

²⁹ Dazu später Gesetz vom 2. Apr. 1872 und die provinziellen Verkoppelungsgesetze für Hessen-Nassau (13. Mai und 2. Sept. 1867), Schleswig-Holstein (17. Aug. 1876), Hannover (17. Juni 1883), Hohenzollern (23. Mai 1885), Rheinprovinz (24. Mai 1885, 5. April 1869), Landesgesetz für Waldeck und Pyrmont (25. Jan. 1869). Wittich HWB. der Staatsw.³ 8, 1111ff.

³⁰ In Baiern wurde das unbrauchbare Gesetz von 1861 ersetzt durch das Flurberainigungsgesetz vom 29. Mai 1886 (Fassung 30. 7. 1899). Württ. Feldbereinigungsges. 30. 3. 1886. Ges. 16. 8. 1909.

³¹ Auf dem linken Rheinufer schon durch die französische Gesetzgebung, im übrigen größtenteils erst seit 1848.

^{31a} Pöschl Neubruchzehnt, Arch. Kath. KR. 98 (1918) 519ff.

³² Vgl. G. Meyer Verwaltungsrecht² 1, 288—332. Rosin Recht der öffentl. Genossenschaft 1886 S. 79—89. O. v. Gierke Genossenschaftsfr. 1, 770ff. A. Anschütz Wiesengenossenschaften, Jb. d. gem. deutsch. R. 3, 396ff. G. Anschütz Bewässerung u. Bewässerungsrecht, HWB. d. Staatsw.² 2, 773ff.; Deichwesen, ebd. 3, 141ff.; Wassergenossenschaften, ebd. 7, 669ff. J. v. Gierke G. d. deutsch. Deichrechts, 2 Bde. 1901—17 (v. Gierke U. 63. 128). Kloeß Deutsches Wasserrecht 1908.

³³ Vgl. v. Miaskowski Das Erbrecht und die Grundeigentumsverteilung im Deutschen Reiche 1882—84 (Schriften des Vereins für Sozialpolitik 20. 25). Sering D. Vererbung d. ländl. Grundbesitzes in Preußen, 14 Bde. 1897—1908.

wurde, im Anschluß an die Ganerbschaften des Mittelalters, die ungeteilte Vererbung durch das Institut der Familienfideikomisse aufrecht erhalten, das sich, obwohl durch das französische Recht und die Gesetzgebung der Jahre 1848 und 1849 bekämpft, als lebensfähig erwiesen hat. Ebenso hat die durch die neuere Gesetzgebung zum Teil verbotene Erbpacht als ein für die Wiedergewinnung eines gesunden Bauernstandes unentbehrliches Institut in neuester Zeit teils in der alten Form, teils in der des Rentengutes die Unterstützung der früher vielfach abgelenkten Gesetzgebung wiedererlangt.

§ 89. Der Deutsche Bund von 1848 bis 1866.

Hartung VG. 117ff. Meyer-Anschütz⁷ 113ff. 215f. — Bergsträsser Studien zur Vorgesch. d. Zentrumspartei 1910; G. d. Reichsverf. 1914; G. d. polit. Parteien 1921. Binding Zur Werden u. Leben der Staaten 1920 (darin: Versuch d. Reichsgründung durch die Paulskirche; D. deutsche Bundesstaat auf d. Erfurter Parlament u. a.). Brandenburg Reichsgründung 1, 1916. Fischel Protokolle d. Verf.-Ausschusses über die Grundrechte (1848) 1912. Friedjung Kampf um die Vorherrschaft in Deutschland (1859–66) 2 Bde.¹⁰ 1916f. Klöppel (S. 988) 49ff. Klüpfel G. d. deutschen Einheitsbestrebungen, 2 Bde. 1872f. Lemp Trennung v. Staat u. Kirche im Frankf. Parlament 1913. Meinecke Radowitz u. d. deutsche Revolution 1913. Philippson Über d. Urspr. u. die Einführung d. allg. gl. Wahlrechts in Deutschl. mit bes. Berücks. d. Wahlen z. Frankf. Parlament im Großh. Baden 1913. Rauer D. deutsche Kaiser im alten u. neuen Reich u. nach der Reichsverfassung vom 28. 3. 49 (Paulskirchenverf.) 1913. Redlich Das österr. Staats- u. Rechtsproblem 1. (1848–61) 1920. Roth u. Merck Quellensamml. d. deutschen öff. Rechts seit 1848, 2 Bde. 1850–52. Scholl Einfluß d. nordamerik. Unionsverf. a. d. Verf. d. Deutschen Reichs 1849, Tüb. Diss. 1913. Schriften d. deutschen Ges. f. Politik a. d. Univ. Halle-Wittenberg, 2. Heft: Entwicklungsg. d. großen polit. Parteien in Deutschl. 1921. Smend Die preuß. Verf.-Urk. im Vergl. mit d. belgischen 1904. Stimming VG. 47ff. Stutz Kirchenrecht² 361. v. Sybel Begründung d. Deutschen Reichs, Bd. 1–5⁴ 1892ff. Valentin D. erste deutsche Nationalversammlung 1919. A. Wahl Beitr. z. deutschen Partei-gesch. im 19. Jh., HistZ. 104 (1910). Weil Qu. u. Aktenstücke z. deutschen VG. 1850. Wentzke Thüringische Einheitsbestrebungen im Jahre 1848, 1917. Werminghoff Die Wahl d. Staatsoberhauptes i. d. d. Gesch., Bonner Jbb. 45 (1920) 414ff. Wigard Stenogr. Berichte ü. d. Verhandl. d. d. Nationalvers. in Frankf. a. M., 9 Bde. 1849. Zachariä (S. 987) 1³, 200ff.

Die ungeheure Bewegung, die das deutsche Volk nach der französischen Februarrevolution durchzuckte, war in erster Reihe gegen den deutschen Bundestag und auf eine angemessene Beteiligung der Nation an der Regierung des Bundes und der Einzelstaaten, daneben auf innere Reformen (Rede- und Preßfreiheit, Versammlungsfreiheit, Beseitigung der Patrimonialgerichte, Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden u. dgl. m.) gerichtet. Die Bundesversammlung überstürzte sich seit dem März 1848 in patriotischen Beschlüssen, die zum Teil ohne die erforderlichen

Siehe auch die S. 875f. angeführten Schriften von Brentano, v. Dultzig, Fick, Ludwig. Reinecke Entw. d. bäuerl. Erbr. i. d. Prov. Westf. von 1815 bis heute 1912 (in: Beitr. z. G. d. westf. Bauernstandes 107ff.).

Instruktionen der Regierungen gefaßt wurden. Die früheren freiheitsfeindlichen Bundesbeschlüsse und Ausnahmegesetze wurden aufgehoben, die früher als hochverräterisch betrachteten Reichsfarben¹ als Bundesfarben und der Reichsadler als Bundeswappen angenommen, die Revisionsbedürftigkeit der Bundesverfassung und die Notwendigkeit einer Nationalvertretung ausgesprochen. Während auf Einladung der Bundesversammlung ein Ausschuß von 17 Männern des allgemeinen Vertrauens (nach den 17 Stimmen des engeren Rates) den Entwurf eines deutschen Reichsgrundgesetzes ausarbeitete, dessen Grundgedanken in die spätere Bundesverfassung übergegangen sind^{1a}, erwuchs den Reformbestrebungen der Bundesversammlung eine volkstümliche Konkurrenz in dem sog. Vorparlament, einer aus freiem Antrieb zu Frankfurt zusammengetretenen Notabelnversammlung, zu der sich zahlreiche in Landes- oder Gemeindevertretungen hervorragende Männer eingefunden hatten. Obwohl dieser Versammlung jede amtliche Auktorität fehlte, erhielt das Vorparlament und der von ihm eingesetzte Fünzigerausschuß einen großen Einfluß auf das Reformwerk. Bei den auf Bundesbeschluß vom 30. März 1848 von sämtlichen Bundesregierungen angeordneten Wahlen einer Nationalvertretung zur Vereinbarung einer Reichsverfassung wurden die von dem Vorparlament entworfenen Grundzüge eines Wahlgesetzes maßgebend². Am 18. Mai 1848 trat die „deutsche konstituierende Nationalversammlung“ in der Paulskirche zu Frankfurt zusammen. Nachdem diese zunächst ein Gesetz über die provisorische Zentralgewalt beschlossen und daraufhin den Erzherzog Johann von Österreich zum Reichsverweser gewählt hatte, übertrug die Bundesversammlung am 12. Juli 1848 „namens der deutschen Regierungen“ die Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Befugnisse und Verpflichtungen an die provisorische Zentralgewalt und legte sie feierlich in die Hände des Reichsverwesers, indem sie erklärte, daß sie „ihre bisherige Tätigkeit als beendet“ ansehe. Damit war die bisherige Bundesverfassung rechtlich aufgehoben und die Vollendung des Reformwerkes der provisorischen Zentralgewalt und der Nationalversammlung übertragen. Eine Verständigung mit den Einzelregierungen war rechtlich nicht mehr erforderlich, wohl aber durch die Staatsklugheit geboten. Das Reformwerk scheiterte, weil die Nationalversammlung in Überschätzung ihrer Macht von einer solchen Verständigung glaubte absehen zu können. Am 26. Nov. 1848 wurde der von der Nationalversammlung als Reichsgesetz angenommene Entwurf der Leipziger Wechselkonferenz, die „Allgemeine Deutsche Wechselordnung“ (S. 1000), im Reichs-

¹ Über Schwarzrotgold als Reichsfarbe vgl. Haupt, HistZ. 121 (1920) 175f. Gritzner D. deutschen Reichsfarben 1920 (Festgabe Seeliger) 1ff.

^{1a} Verfasser des Entwurfs, dem zunächst keine weitere Folge gegeben wurde, war Dahlmann. Vgl. Hübner Verfassungsentwurf der Siebzehner 1913 (in: Vinogradoff Essays in Legal History 384ff.).

² Bei den Wahlen beteiligten sich auch die Provinzen Ost- und Westpreußen und ein Teil von Posen, deren Aufnahme in den Deutschen Bund durch Bundesbeschlüsse vom 11. und 22. April und 2. Mai erfolgt war.

gesetzblatt verkündigt; ebenso am 27. Dez. die als Teil der Reichsverfassung beschlossenen „Grundrechte des deutschen Volkes“ und am 12. April 1849 das Reichswahlgesetz. Die am 27. März 1849 beschlossene „Verfassung des deutschen Reiches“ erhielt die Unterschrift des Reichsverwesers nicht; sie wurde ohne diese als „beschlossen und verkündigt“ von der „deutschen verfassunggebenden Nationalversammlung“ durch das Bureau derselben unter dem 28. März 1849 im Reichsgesetzblatt bekannt gemacht.

Nach der „Verfassung des deutschen Reiches“ sollte das bisherige Bundesgebiet einen konstitutionellen Bundesstaat bilden, mit einem erblichen „Kaiser der Deutschen“ und verantwortlichen Reichsministern, sowie einem aus Staaten- und Volkshaus bestehenden Reichstag, das erstere zur einen Hälfte aus Vertretern der Regierungen, zur anderen aus Abgeordneten der Einzellandtage zusammengesetzt, das Volkshaus aus unmittelbaren, geheimen Volkswahlen hervorgehend. Die am 28. März von der Nationalversammlung vollzogene Kaiserwahl fiel auf Friedrich Wilhelm IV. von Preußen, der die Wahl am 28. April endgültig ablehnte, weil die Nationalversammlung die von ihm gestellte Bedingung der freien Zustimmung der Einzelstaaten zu der Reichsverfassung verwarf. Es folgte die Abberufung der preußischen Abgeordneten zur Nationalversammlung von seiten der preußischen Regierung, deren Beispiel die meisten übrigen Regierungen folgten. Damit war das Reformwerk der Jahre 1848—49 gescheitert. Die konstituierende Nationalversammlung löste sich auf. Die ohnmächtigen Versuche des in Frankfurt verbliebenen, dann nach Stuttgart übergesiedelten Restes der Versammlung (des „Rumpfparlamentes“) zur Aufrichtung der Volkssouveränität und der Republik bildeten eine bloße Episode. Die ehemalige Bundesverfassung war seit dem 12. Juli 1848 aufgehoben und das Gesetz über die provisorische Zentralgewalt vom 28. Juni 1848 bot in dem nun eingetretenen Fall keine Handhabe, um dem gesetzlich unauflösbaren Bunde wieder eine verfassungsmäßige Organisation zu geben. Der Vertragsweg war das einzige Auskunftsmittel, das sogleich von der preußischen Regierung ergriffen wurde.

Das am 26. Mai 1849 von Preußen, Hannover und Sachsen abgeschlossene Dreikönigsbündnis bezweckte, unbeschadet der Fortdauer des noch genauer zu regelnden Bundesverhältnisses mit Österreich, die Errichtung eines die übrigen deutschen Staaten umfassenden Bundesstaates unter dem Namen „Deutsches Reich“. Der gleichzeitig vereinbarte Verfassungsentwurf schloß sich auf das engste an den Frankfurter Entwurf an, verminderte aber das Übergewicht des parlamentarischen Systems, trug der Selbständigkeit der Einzelstaaten größere Rechnung, ersetzte den Titel „Kaiser der Deutschen“ durch „Reichsvorstand“ und stellte dem letzteren, dessen Würde mit der Krone Preußens verbunden wurde, für Akte der Gesetzgebung ein Fürstenkollegium zur Seite. Dem Dreikönigsbündnis traten sämtliche Bundesregierungen bis auf Baiern, Württemberg, Luxemburg, Liechtenstein, Hessen-Homburg und Frankfurt bei, während Österreich gegen den Versuch eines engeren Bundes überhaupt Verwahrung einlegte. Nachdem Hannover und

Sachsen sich wieder von dem Bündnis losgesagt hatten, wurde der Verfassungsentwurf durch eine Zusatzakte dahin geändert, daß der Bund den Namen „Deutsche Union“ erhalten sollte. Der am 20. März 1849 zu Erfurt eröffnete Reichstag nahm die Verfassung unverändert an. Aber die preußische Regierung hatte nicht die Kraft und bald auch nicht mehr den Willen, dem um sich greifenden Abfall der Verbündeten zu steuern. Die Deutsche Union blieb ein totgeborenes Kind, die Erfurter Verfassung ist nie ins Leben getreten. Ebensowenig hatte der von dem Vierkönigsbündnis aufgestellte Münchner Gegenentwurf einen Erfolg.

Österreich und Preußen hatten sich nach der Auflösung der Nationalversammlung, da die von Preußen nicht mehr anerkannte provisorische Zentralgewalt des Reichsverwesers nur noch ein schattenhaftes Dasein führte, über eine gemeinsam zu übernehmende provisorische Bundesleitung verständigt, aber noch bevor diese ins Leben trat, berief Österreich als Präsidialmacht auf den 10. Mai 1850 eine außerordentliche Bundesplenarversammlung nach Frankfurt. Obwohl nur acht, später elf Regierungen, darunter die noch mit Deutschland im Krieg befindliche dänische, vertreten waren, erklärte sich die Versammlung für beschlußfähig und verfügte, nachdem sie sich auch als engerer Rat konstituiert hatte, sofort die Bundesexekution gegen das schleswig-holsteinische und das kurhessische Volk, die für ihr Festhalten an Recht und Verfassung vom Bunde geächtigt werden sollten. Nachdem Preußen sich im Olmützer Vertrage (29. Nov. 1850) unterworfen hatte und die zur Vereinbarung einer Bundesreform eröffneten Dresdner Konferenzen ergebnislos geblieben waren, wurde die Bundesversammlung (Mai 1851) wieder von sämtlichen deutschen Regierungen anerkannt. Der Bundestag hatte in den Jahren der Prüfung nichts gelernt und nichts vergessen. Die Reaktion im Bunde wie in den Einzelstaaten nahm ihren Anfang. In den Jahren der Bewegung hatten sämtliche Staaten, die noch keine Repräsentativverfassung besaßen, eine solche erhalten; in anderen waren die bestehenden Verfassungen zum Teil neugestaltet worden. Die Verfassungsgesetze waren größtenteils im Wege der Vereinbarung zustande gekommen, der geringere Teil beruhte auf einseitigem Regierungserlaß. Überall hatte ein erfreulicher Fortschritt stattgefunden. Die Patrimonialgerichte waren größtenteils beseitigt, die Gerichtsverfassungen überhaupt in einer den neueren Anschauungen entsprechenden Weise reformiert, Strafrecht und Prozeß in derselben Richtung umgestaltet, Religions-, Gewerbe-, Preß- und Versammlungsfreiheit durchgeführt, die verschiedene Berechtigung der Standesklassen aufgehoben, das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden beseitigt u. dgl. m. An Auswüchsen der Volksfreiheit und des parlamentarischen Systems fehlte es freilich nicht, und eine auf diese beschränkte Revision würde sich den Dank der Nation erworben haben. Aber in Österreich, Holstein, Sachsen, Württemberg und beiden Meklenburg wurden die neuen Verfassungen auf Bundesbeschluß wieder aufgehoben und die früheren Zustände hergestellt. Am schroffsten waren die Verfassungsbrüche in Hannover und Kurhessen, beide vom Bundestag gutgeheißen und unter

seinen Schutz genommen. Das „monarchische Prinzip“ der Wiener Ministerialkonferenzen kam wieder zu Ehren und wurde seitens der Bundesversammlung benutzt, um die Einzelregierungen zu mehr oder minder gewaltsamen Verfassungsrevisionen zu veranlassen oder darin zu bestärken³.

Erst der Eintritt der Regentschaft des Prinzen von Preußen (1858) führte einen Umschlag herbei. Seit Preußen, von männlicher Hand regiert, sich wieder in verfassungsmäßigen Bahnen bewegte und einem gemäßigten Fortschritt huldigte, hatte die Reaktion auch in der Bundesversammlung allen Boden verloren. Die Bundesreform trat wieder in den Vordergrund. Ein von der sächsischen Regierung aufgestellter Entwurf hatte keine weiteren Folgen. Ein anderer, 1862 von neun Mittelstaaten in einer Konferenz zu Würzburg vereinbarter Entwurf, welcher der Bundesversammlung für gewisse Akte der Gesetzgebung eine aus Abgeordneten der Landesvertretungen gebildete Delegiertenversammlung zur Seite stellen wollte, wurde vom Bundestag abgelehnt. Ein neues Projekt einer sehr verwickelten Bundesverfassung wurde 1863 von Österreich einem auf seine Einladung in Frankfurt zusammengetretenen Fürstentag vorgelegt, scheiterte aber am Widerspruch des Königs von Preußen, der jede Beteiligung an den Verhandlungen ablehnte, wenn nicht eine wahre Nationalvertretung auf Grund allgemeiner Wahlen und die volle Gleichstellung beider Großmächte in betreff des Präsidiums in Aussicht genommen würden; außerdem verlangte Preußen für jede der beiden Großmächte ein Veto gegen alle nicht den unmittelbaren Schutz des Bundesgebiets betreffenden Bundeskriege.

Der Gegensatz der beiden Großmächte trat noch einmal in den Hintergrund infolge des von beiden gemeinsam unternommenen deutschdänischen Krieges⁴; aber der den Krieg beendigende Wiener Friede (30. Okt. 1864), in welchem Dänemark die Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburg zur Verfügung der beiden Verbündeten abtrat, brachte neuen Zündstoff. Zwar wurde die lauenburgische Frage durch den Gasteiner Vertrag (14. Aug.

³ Die einzige verdienstvolle Leistung der Bundesversammlung aus dieser Zeit war ein auf Antrag Baierns gefaßter Bundesbeschluß (18. Dez. 1856), der die Bundesstaaten zur Beschickung der Nürnberger Kommission behufs Ausarbeitung eines Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches aufforderte.

⁴ In Dänemark hatte nach dem Tode Friedrichs VII (15. Nov. 1863) auf Grund des Londoner Vertrages vom 8. Mai 1852 und des dänischen Thronfolgesgesetzes vom 31. Juli 1853 Christian IX den Thron bestiegen, während die Sukzession in Schleswig-Holstein, wo die Stände die Änderung des Thronfolgesgesetzes nicht genehmigt hatten, verfassungsmäßig dem Hause Augustenburg zustand. Da aber das Haupt des letzteren, Herzog Christian, dem Londoner Vertrage zugestimmt hatte, so war damit nach lehnrechtlichen Grundsätzen für ihn und seine Nachkommen das Sukzessionsrecht beseitigt (S. 446). Es war daher gerechtfertigt, wenn Österreich und Preußen, zumal selbst durch den Londoner Vertrag gebunden, Christian IX auch als Herzog von Schleswig-Holstein anerkannten und nur verlangten, daß die seit dem 15. Jh. gewährleistete verfassungsmäßige Verbindung beider Herzogtümer (S. 426) aufrechterhalten und die Einverleibung Schlesiens in Dänemark rückgängig gemacht werde. Erst als dies verweigert wurde, schritten sie zum Kriege.

1865) endgültig beigelegt, indem Österreich gegen eine Geldentschädigung seine Ansprüche an Preußen abtrat; aber im übrigen kam es nur zu einem bedenklichen Provisorium, da Preußen die alleinige Verwaltung in Schleswig, Österreich die in Holstein übernahm, die Hoheitsrechte über beide aber bis zu endgültiger Entscheidung über das Schicksal der Herzogtümer gemeinsam blieben. Nachdem Österreich einseitig diese Entscheidung in die Hände des Bundestages gelegt und die holsteinischen Stände einberufen hatte, sah Preußen darin eine Kündigung des Gasteiner Vertrages und rückte zur Wahrung seines Mitbesitzes wieder in Holstein ein. Österreich wich einer Begegnung aus, beantragte aber bei der Bundesversammlung die Mobilmachung gegen Preußen. Das Bundesrecht bot dafür keine Handhabe, nur die Einleitung eines Austragverfahrens wegen Besitzstörung (S. 992f.) würde der Bundesverfassung entsprochen haben. Indem der österreichische Antrag zum Bundesbeschluß (14. Juni 1866) erhoben wurde, machte sich die Bundesversammlung eines Verfassungsbruches schuldig, der für Preußen der Anlaß wurde, noch an demselben Tage seinen Austritt aus dem Bunde zu erklären. Ihm folgten die meisten norddeutschen Staaten. Die ausgetretenen bisherigen Bundesglieder vereinigten sich zu einem Schutz- und Trutzbündnis und zur Errichtung eines norddeutschen Bundesstaates in Anlehnung an die von Preußen kurz vor seinem Austritt in der Bundesversammlung vorgelegten „Grundzüge einer Bundesreform“. Der Verlauf des Krieges entschied zugunsten des neuen Bundesstaates. Im Nikolsburger Präliminarvertrag (26. Juli) und dem Prager Frieden (23. Aug. 1866) erkannte Österreich die Auflösung des Deutschen Bundes an, trat seine Ansprüche auf Schleswig-Holstein an Preußen ab und erklärte seine Einwilligung zu der Errichtung eines Norddeutschen Bundes unter preußischer Führung, sowie zu der Herstellung einer „nationalen Verbindung“ desselben mit den süddeutschen Staaten. Nachdem die Verbündeten Österreichs in Einzelverträgen ebenfalls zugestimmt hatten, war die Bahn für die Neugestaltung Deutschlands geebnet. Am 24. Aug. 1866 löste sich der Rest der zuletzt nach Augsburg übergesiedelten Bundesversammlung auf.

§ 90. Der Norddeutsche Bund und die Errichtung des Deutschen Reiches.

Hartung VG. 162ff. Stimming VG. 73f. 84ff. — Augst Bismarcks Stellung zum parlamentarischen Wahlrecht 1917 (vgl. Windelband, Mitt. Hist. Lit. 1918). Bergsträsser G. d. Reichsverfassung 1914; G. d. polit. Parteien 1921. Binding Zum Werden u. Leben der Staaten 1920 (darin u. a.: Gründung d. Nordd. Bundes 95ff., Rechtl. Stellung d. Kaisers 251ff., Kaiser u. Heer 275ff.). Brandenburg Eintritt der südd. Staaten in den nordd. Bund 1910; Die Reichsgründung, 2 Bde. 1916 (vgl. Bauer, MJÖG. 38, 690ff.); Briefe u. Aktenstücke zur G. d. Gründung des Deutschen Reichs 1870/71, 1911 (Quellensamml. z. deutschen G.); Urkunden u. Akten z. G. d. Reichsgründung 1916. Grosch Gründung d. nordd. Bundes u. d. Deutschen Reichs, Arch. Öff. R. 29 (1912). A. Hänel Stud. z. deutsch. Staatsr., 2 Bde. 1873/80. Klöppel (S. 988) 74ff. Kühlenbeck Otto v. Bismarcks Reden u. Anspr. zur d. Reichsverfassung 1901. Laband Staatsr. des Deutsch. Reichs⁵ 1 (1911); Geschichtl. Entwickl. d. Reichsverf. seit der Reichsgründung, Jb. d. öff.

R. 1, 1ff. (1907); Deutsches Reichsstaatsrecht⁷ (bearb. Otto Mayer) 1919. Le Fur u. Posner (S. 980) 1, 117ff. Mejer Einl. in das deutsche Staatsr.² 1884. G. Meyer Parlamentar. Wahlrecht 235–66. G. Meyer-Anschütz⁷ (S. 980) 182ff. 216f. J. Neumann G. d. deutschen Reichsgründung (Hist. Stud. hgg. Ebering 135) 1919. Rehm Deutschlands politische Parteien 1912. Reincke Der alte Reichstag u. d. neue Bundesrat 1906. Salomon Die deutschen Parteiprogramme 1912. H. Schulze Staatsr. 1, 146–176 (1881). Sombart Sozialismus⁷ 1919. v. Sybel Begründung d. Deutsch. Reiches 5–7. 1889–94. Thudichum Verf.-R. d. Nordd. Bundes u. d. Deutschen Zollvereins 1870.

Durch Bündnisvertrag vom 19. bis 21. Aug. 1866 hatten sich achtzehn norddeutsche Staaten, denen noch Hessen-Darmstadt (mit seinem nördlich des Mains belegenen Gebietsteilen), Reuß ä. L., Sachsen-Meiningen und das Königreich Sachsen in ihren mit Preußen abgeschlossenen Friedensverträgen (3. und 16. Sept., 8. und 21. Okt.) beitraten, zu einem Schutz- und Trutzbündnis unter preußischer Führung und weiter zu seiner Umwandlung in ein verfassungsmäßiges Bundesverhältnis auf Grundlage der preußischen „Grundzüge einer Bundesreform“ (10. Juni 1866) vereinigt. Der Entwurf der Bundesverfassung sollte durch Bevollmächtigte der verbündeten Regierungen ausgearbeitet und dann einem auf Grund des Reichswahlgesetzes von 1849 (S. 1004) zu wählenden Parlament „zur Beratung und Vereinbarung“ vorgelegt werden. Soweit die Verfassung der einzelnen Staaten es erforderte, wurde von diesen die ständische Genehmigung des abgeschlossenen Bündnisvertrages eingeholt. Die Wahl des konstituierenden Reichstages erfolgte am 12. Febr. 1867, teils auf Grund einzelstaatlicher Ausführungsverordnungen zum Reichswahlgesetz, teils (nach dem Vorgang Preußens) auf Grund besonderer Landeswahlgesetze, in denen die landesgesetzliche Zustimmung zu dem vereinbarten Verfassungswerk vorbehalten blieb¹. Eine nach Berlin einberufene Konferenz von Bevollmächtigten der verbündeten Regierungen hatte ihren auf Grund einer preußischen Vorlage ausgearbeiteten Entwurf einer Bundesverfassung am 7. Febr. 1867 zum Abschluß gebracht und die preußische Regierung mit der Vorlage und Vertretung bei dem Reichstage beauftragt. Der am 24. Febr. eröffnete Reichstag erteilte bereits am 16. April seine Zustimmung, und nachdem die von ihm beschlossenen Abänderungen des Entwurfs die einmütige Genehmigung der Regierungen gefunden hatten, wurde dem Reichstag am 17. April 1867 durch König Wilhelm im Namen der Verbündeten feierlich verkündet, daß die Regierungen die Bundesverfassung in dieser Gestalt nach Maßgabe der in den einzelnen Ländern bestehenden Verfassungen zur gesetzlichen Geltung bringen würden. Eine formelle Publikation von Bundes wegen erfolgte nicht, da es dafür noch an den verfassungsmäßigen Organen fehlte. Dagegen fand in sämtlichen Bundesstaaten, nachdem die Durchbrechung der einzelnen Landesverfassungen durch die Bundesverfassung überall die er-

¹ Da der Inhalt der Bundesverfassung von den Regierungen lediglich mit dem konstituierenden Reichstage zu vereinbaren war, so konnte sich jener Vorbehalt, wie namentlich Binding hervorhebt, nur auf die Rechtskraft der neuen Verfassung gegenüber den Einzelverfassungen beziehen.

forderliche ständische Genehmigung erhalten hatte, eine landesgesetzliche Verkündigung statt². Die Bundesverfassung trat am 1. Juli 1867 in Kraft. Unter Gegenzeichnung des am 14. Juli zum 'Bundeskanzler des Norddeutschen Bundes' ernannten Grafen von Bismarck-Schönhausen verkündigte König Wilhelm I durch Publikation vom 26. Juli, daß die in ihrem vollen Wortlaut mitgeteilte Verfassung des „Norddeutschen Bundes“ von den verbündeten Regierungen „mit dem zu diesem Zwecke berufenen Reichstage vereinbart“ und im ganzen Umfang des Norddeutschen Bundesgebiets unter dem 25. Juni verkündet worden und am 1. Juli in Kraft getreten sei, sowie daß der König die ihm „durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes übertragenen Rechte, Befugnisse und Pflichten“ für sich und seine Nachfolger in der Krone Preußens übernehme³.

Der Norddeutsche Bund umfaßte, außer dem durch Einverleibung von Hannover, Kurhessen, Nassau, Frankfurt und Schleswig-Holstein und kleinere bayerische und hessische Abtretungen vergrößerten Königreich Preußen, die sämtlichen nördlich der Mainlinie belegenen deutschen Staaten⁴, mit Ausnahme der holländischen Provinz Limburg und des souverän gewordenen Großherzogtums Luxemburg⁵. Der Norddeutsche Bund war ein Bundesstaat; seine Regierung lag in den Händen des mit der Krone Preußen verbundenen Bundespräsidiums und des Bundesrates, der aus den Vertretern der Bundesregierungen gebildet war.⁶ Die Bundesgesetzgebung wurde durch den Bundesrat und den aus allgemeinen, direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervorgehenden Reichstag ausgeübt; die Überein-

² Über die rechtliche Bedeutung dieser Verkündigungen, die in der Zeit vom 21. bis 27. Juni (nicht, wie das Publikandum angibt, am 25. Juni) erfolgten, vgl. n. 1. Für den Norddeutschen Bund selbst war die Bundesverfassung von vornherein Bundesgesetz, also gemeines Recht, nicht bloß übereinstimmendes Landesrecht der Einzelstaaten.

³ Nr. 1 des Bundesgesetzblattes.

⁴ Nämlich Königreich Sachsen, die Großherzogtümer Sachsen-Weimar, Oldenburg, Meklenburg-Schwerin und Strelitz, die Herzogtümer Braunschweig, Anhalt, Sachsen-Meiningen, Altenburg und Koburg-Gotha, die Fürstentümer Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, Waldeck, beide Reuß, Schaumburg-Lippe und Lippe (Detmold), die freien und Hansestädte Lübeck, Hamburg, Bremen und die rechtsmainischen Teile des Großherzogtums Hessen, während Baiern auch mit seinen nördlich des Maines gelegenen Gebietsteilen außerhalb des Bundes blieb. Über das Verhältnis der Oberlausitz zu Österreich und der Stadt Wismar zu Schweden (S. 988) vgl. Br. Schmidt Ansprüche auswärtiger Staaten auf gegenwärtiges deutsches Reichsgebiet 1894.

⁵ Luxemburg wurde durch den Londoner Vertrag von 1867 unter der Garantie der europäischen Großmächte für neutral erklärt, nachdem Preußen auf sein Besatzungsrecht in der Bundesfestung Luxemburg verzichtet hatte. Meyer-Anschütz⁷ 202.

⁶ Das Stimmenverhältnis im Bundesrat wurde nach den Vorschriften für das Plenum des ehemaligen Bundestages geregelt, indem Preußen unter Hinzurechnung der Stimmen von Hannover (4), Kurhessen (3), Holstein (3), Nassau (2) und Frankfurt (1) auf 17 Stimmen kam; das Großherzogtum Hessen erhielt nur eine Stimme. Die Gesamtzahl der Stimmen belief sich auf 43. Vgl. § 87 n. 13.

stimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen war zu einem Bundesgesetz erforderlich und ausreichend⁷, nur bei Gesetzesvorschlägen über das Militärwesen und die Kriegsmarine sollte im Bundesrat die Stimme des Präsidiums, also Preußens, den Ausschlag geben, wenn sie sich für Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen aussprechen würde. Die Ausfertigung und Verkündigung der Bundesgesetze und die Überwachung ihrer Ausführung stand dem Präsidium zu. Das Organ des Präsidiums war der von diesem ernannte verantwortliche Bundeskanzler.

Der weitere Ausbau der Bundesverfassung erfolgte durch verschiedene Bundessteuergesetze (Tabak-, Braumalz-, Branntweinsteuer 1868, Wechselstempelsteuer 1869) und das Wahlgesetz vom 31. Mai 1869, das für die Reichstagswahlen an die Stelle des Reichswahlgesetzes von 1849 trat, sodann durch die Errichtung des Bundesoberhandelsgerichts zu Leipzig (12. Juni 1869)⁸. Die Feststellung des Verhältnisses zu den süddeutschen Staaten war nach Art. 79 der Bundesverfassung besonderen, dem Reichstag zur Genehmigung vorzulegenden Verträgen vorbehalten, während ihr Eintritt oder der Eintritt eines derselben in den Bund auf den Vorschlag des Bundespräsidiums im Wege der Bundesgesetzgebung erfolgen sollte⁹. Gleichzeitig mit den zwischen Preußen und den süddeutschen Staaten abgeschlossenen Friedensverträgen (13., 17. und 22. Aug., 3. Sept. 1866) war es zu der Abschließung von Schutz- und Trutzbündnissen mit gegenseitiger Gebietsgewähr und der Einräumung des Oberbefehls über die gesamte süddeutsche Kriegsmacht an den König von Preußen für den Fall eines Krieges gekommen. Die süddeutschen Staaten hatten sich daraufhin gegenseitig zu einer der preußischen Wehrverfassung entsprechenden Heeresorganisation innerhalb ihrer Staaten verpflichtet und für die ehemaligen Bundesfestungen (Ulm, Rastatt, Landau, Mainz) eine gemeinschaftliche Festungskommission eingesetzt. Dazu kam der zunächst für die Dauer von zehn Jahren abgeschlossene Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867, der den früher auf rein völkerrechtlicher Grundlage beruhenden deutschen Zollverein (S. 999) in bundesstaatlicher Richtung umgestaltete, indem der Reichstag des Norddeutschen Bundes durch den Hinzutritt süddeutscher Ab-

⁷ Verfassungsänderungen bedurften im Bundesrat einer Zweidrittelmehrheit.

⁸ Dem Bundesoberhandelsgericht wurden später noch andere reichsgesetzlich geregelte Gegenstände überwiesen. Zu erwähnen sind hier aus der Bundesgesetzgebung die Aufhebung der Schulhaft (29. Mai 1868) und die Gewährung der Rechtshilfe (21. Juni 1869). Die 1866 noch in zehn norddeutschen Staaten erhaltene Thurn- und Taxische Post wurde am 1. Jan. 1868 auf Grund eines Ablösungsvertrages von der Bundespostverwaltung übernommen. Vgl. v. Sybel Begründung d. D. Reiches 6, 32ff.

⁹ In Art. 4 des Prager Friedens von 1866 hatte der Kaiser von Österreich sich damit einverstanden erklärt, daß die südlich der Mainlinie gelegenen deutschen Staaten „in einen Verein zusammentreten, dessen nationale Verbindung mit dem Norddeutschen Bunde der näheren Verständigung zwischen beiden vorbehalten bleibt und der eine internationale unabhängige Existenz haben wird“. Da der süddeutsche Bund nicht zustande kam, so war diese Abmachung gegenstandslos.

geordneten zum deutschen „Zollparlament“, der Bundesrat durch Hinzutritt der süddeutschen Regierungsvertreter zum „Bundesrat des Zollvereins“ erweitert und der Krone Preußens das Präsidium eingeräumt wurde¹⁰.

Die Umbildung des Norddeutschen Bundes zum Deutschen Reiche vollzog sich infolge des deutsch-französischen Krieges am 1. Januar 1871 durch den Eintritt der vier süddeutschen Staaten in den Bund kraft der Versailler Verträge, die der Norddeutsche Bund am 15. Nov. 1870 mit Baden und Hessen und am 23. Nov. mit Baiern abgeschlossen hatte, und des entsprechenden Berliner Vertrages vom 25. Nov. 1870 mit Württemberg^{10a}. Die verfassungsmäßige Genehmigung dieser Verträge (mit der durch diese bedingten Abänderung der Bundesverfassung) erfolgte im Norddeutschen Bund im Wege der Bundes-, in den süddeutschen Staaten im Wege der Landesgesetzgebung, und zwar in Baiern erst am 21. Jan. 1871, in den übrigen Staaten noch im Laufe des Jahres 1870¹¹. Das Deutsche Reich war demnach keine Neugründung, sondern in allen Rechten und Verbindlichkeiten die Fortsetzung des Norddeutschen Bundes, dessen Gesetze mit wenigen Ausnahmen den Charakter von Reichsgesetzen erhielten¹². Am 18. Jan. 1871 nahm König Wilhelm I auf den im Namen der deutschen Bundesfürsten und freien Städte gestellten Antrag des Königs von Baiern für sich und seine Nachfolger in der Krone Preußen und dem Präsidium des Deutschen Reiches den Titel 'Deutscher Kaiser' an. Die notwendig gewordene Neuredaktion der Verfassung des Deutschen Reiches erfolgte im Wege der Bundesgesetzgebung und wurde am 16. April 1871 verkündigt¹³.

Durch Reichsgesetz vom 9. Juni 1871 wurde das durch den Frankfurter Frieden vom 10. Mai 1871 abgetretene Gebiet von Elsaß-Lothringen^{13a} in den Reichsverband aufgenommen, unter gleichzeitiger Organisation als Reichsland und mit der Bestimmung, daß die Reichsverfassung dort mit dem 1. Jan. 1873 in Kraft zu treten habe. Die durch Vertrag vom 1. Juli

¹⁰ Im Zollbundesrat erhielten, entsprechend dem Plenum der ehemaligen Bundesversammlung, Württemberg vier, Baden und Hessen je drei Stimmen; Baiern wurde von vier auf sechs Stimmen erhöht. Die Verkündigung der Vereinsgesetze sollte in den süddeutschen Staaten „in den daselbst geltenden Formen“, also nicht durch das Präsidium, erfolgen. Als preußischer Zollanschluß blieb auch das Großherzogtum Luxemburg innerhalb des Zollvereinsgebietes, ohne an der Zollvereinsverfassung aktiv teilzunehmen. Vgl. § 88 n. 18. Laband (S. 1008) 4^a, 393.

^{10a} Vgl. E. Schneider Würtembergs Beitritt zum Deutschen Reiche 1870 (Würt. Vjh. 1920).

¹¹ Vgl. Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes 1870 S. 627–62. Reichsgesetzblatt 1871 S. 9–26.

¹² Art. 2 des bayerischen Vertrages enthält ausdrücklich die Bestimmung: „Die Verfassung des Deutschen Bundes ist die des bisherigen Norddeutschen Bundes, jedoch mit folgenden Abänderungen“.

¹³ Vgl. Reichsgesetzblatt 1871 S. 63 ff.

^{13a} Vgl. Fischbach D. öffentl. Recht d. Reichslandes Els.-L. 1914 (Öffentl. R. d. Gegenwart 26). Bruck Verf.- u. Verw.-R. von Els.-L., 3 Bde. 1908f. Hartung VG. 170. Binding Werden u. Leben d. Staaten 1920, 169 ff.

1890 von England abgetretene Insel Helgoland^{13b} wurde dem Deutschen Reiche, unter Überweisung an Preußen, durch Reichsgesetz vom 15. Dez. 1890 einverleibt. Die seit 1884 erworbenen Schutzgebiete waren Nebenländer unter der Schutzgewalt und Gesetzgebung des Deutschen Reiches, bildeten aber keinen Bestandteil des Reichsgebietes¹⁴ im engeren Sinne.

Die überaus verworrenen Zustände auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung¹⁵ wurden, mit Rechtskraft vom 1. Okt. 1879, durch das Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Jan. 1877 neu geregelt¹⁶. Eine gewisse Einheitlichkeit bestand nur auf Grund der durch DBA. 12 gewährleisteten drei Instanzen. Die Oberlandesgerichte (Appellationsgerichte, in Hannover die großen Senate der Obergerichte) und die obersten Gerichtshöfe¹⁷ waren durchweg als Kollegialgerichte organisiert. Zum Teil waren auf Grund noch bestehender Exemtionen die Oberlandesgerichte zugleich Gerichte erster Instanz für gewisse privilegierte Klassen¹⁸. Die Reichsgesetzgebung hat diese Exemtionen aufgehoben und nur für die landesherrlichen Familien und die ihnen gleichgestellten nichtregierenden Häuser des unmittelbaren hohen Adels (§ 86 n. 6) den privilegierten Gerichtsstand nach Maßgabe der Hausgesetze, für die Standesherrn dagegen nur in Strafsachen das Recht

^{13b} Vgl. v. Möller Rechtsgeschichte d. Insel Helgoland 1904. Meyer-Anschütz⁷ 213f. Gagen G. u. Bedeutung d. Helgol. Vertrages 1916.

¹⁴ Vgl. die Schutzgebietsgesetze vom 17. April 1886, 19. März 1888 und 25. Juli 1900. Dazu die Gesetze über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 und 7. April 1900. Vgl. Meyer-Anschütz⁷ 209ff. Schnee Deutsches Koloniallexikon 1920. Köbner Deutsches Kolonialrecht (Holtzendorff Enzykl.⁶ 2. Bd.) 1904.

¹⁵ Vgl. Entwurf des Ger.-Verf.-Gesetzes, Drucksachen des Reichstages 2. Leg.-Periode 2. Sess. 1874 Nr. 4. Fecht Gerichtsverfassungen der deutschen Staaten, 2 Bde. 1868. L. Hauff Gerichtsverfassung der deutschen Staaten 1856. Solbrig Gedanke einer einheitlichen deutschen Gerichtsbarkeit im 19. Jh., Bresl. Diss. 1919. Während in beiden Meklenburg und in beiden Lippe im wesentlichen alles beim alten geblieben war, hatte sich in den übrigen deutschen Staaten die Neuorganisation teils durch die französische Gesetzgebung, teils, nach 1848, im Wege der eigenen Landesgesetzgebung vollzogen. Für Preußen, mit Ausschluß des Gebiets des französischen Rechts (Appellationsgerichtshof Köln), vgl. VO. v. 2. Jan. 1849 nebst Ges. v. 26. April 1851; für Hohenzollern Ges. v. 30. April 1851; für Schleswig-Holstein, Kurhessen, Nassau VOO. v. 26. Juni 1867; für Hannover Ger.-Verf.-Ges. v. 1850 und 1859; für Baiern Ger.-Org.-Gesetz v. 1848 und Ger.-Verf.-Ges. v. 1861; für Württemberg Ger.-Verf.-Ges. v. 1868; für Baden Ger.-Verf.-Ges. v. 19. Mai 1864.

¹⁶ Gleichzeitig mit dem Ger.-Verf.-Ges. traten in Kraft die Zivilprozeßordnung v. 30. Jan. 1877, die Strafprozeßordnung v. 1. Febr. 1877, die Konkursordnung v. 10. Febr. 1877 und die Rechtsanwaltsordnung v. 1. Juli 1878.

¹⁷ In Preußen bestanden früher zwei oberste Gerichtshöfe, das Obertribunal und für das Gebiet des französischen Rechts der rheinische Revisions- und Kassationshof, der 1852 mit dem Obertribunal vereinigt wurde. Dasselbe geschah 1874 mit dem 1867 für die neuerworbenen Landesteile errichteten Oberappellationsgericht.

¹⁸ Ganz unberührt hatte sich der eximierte Gerichtsstand nur in Meklenburg und beiden Lippe erhalten. Die übrigen deutschen Staaten hatten zum Teil Exemtionen zugunsten der Standesherrn, auf Grund der DBA. 14.

der Austräge nach Maßgabe der Landesgesetze aufrechterhalten. Das in einzelnen Staaten noch in Übung gebliebene Rechtsmittel der Aktenversendung wurde aufgehoben. Als oberster Gerichtshof für das gesamte Reich wurde das Reichsgericht, mit dem Sitz zu Leipzig, das zugleich an die Stelle des früheren Reichsoberhandelsgerichts trat, errichtet¹⁹.

Sehr verschieden gestaltet waren die Gerichte erster Instanz für bürgerliche Sachen. Während einige Staaten an der alten Verfassung mit Einzelrichter und Gerichtsschreiber festhielten, andere in prinzipieller Weise bald Einzelrichter, bald Kollegialgerichte entscheiden ließen, hatte sich in den meisten deutschen Staaten eine Sonderung in der Art vollzogen, daß alle geringeren Sachen durch Einzelrichter, die übrigen durch Kollegialgerichte entschieden wurden. In Preußen geschah dies in der Weise, daß in den einzelnen landrätlichen Kreisen Kreisgerichte und in den größeren Städten Stadtgerichte mit kollegialer Verfassung bestanden, die geringeren Sachen aber einzelnen Kreisrichtern als delegierten Richtern des Kollegiums, dem sie angehörten, überwiesen wurden²⁰. Eine Berufung an das delegierende Kollegium gab es nicht. Im Gebiet des französischen Rechts, sowie in Baden, Baiern, Oldenburg, Braunschweig und den 1866 von Preußen neu erworbenen Landesteilen war das Gericht des Einzelrichters (Amtsgericht, Friedensgericht, in Baiern Land- und Stadtgericht) vom Kollegialgericht (Landgericht, Bezirksgericht, Kreisgericht), das dem französischen Arrondissementsgericht entsprach, vollständig getrennt und das letztere zugleich zur Berufungsinstanz für die Entscheidungen des ersteren bestimmt. Das Reichsgesetz hat diese an die karolingische Gerichtsordnung anklingende Organisation auf seine Amts- und Landgerichte übertragen. An die Stelle der früheren Handelsgerichte²¹ sind bei den Landgerichten, soweit ein Bedürfnis vorliegt, unter Beiziehung kaufmännischer Handelsrichter gebildete Kammern für Handelssachen getreten.

In Strafsachen erster Instanz hielten beide Meklenburg und beide Lippe noch ganz an den alten Einrichtungen und dem Inquisitionsverfahren fest. In allen übrigen Staaten hatte man sich, der Einteilung der Delikte entsprechend, an die Dreiordnung der französischen Gerichtsordnung angeschlossen. Demgemäß entschieden über Übertretungen die oben erwähnten Einzelrichter, über Vergehen die Kollegialgerichte, über Verbrechen aber Schwurgerichte. In einigen Staaten war man in der Zuziehung des Laienelements noch weiter gegangen: für Übertretungen bestanden mehrfach Schöffengerichte, in Würtemberg hatten in allen drei Ordnungen der Gerichte und teilweise selbst in bürgerlichen Sachen Laienrichter mitzuwirken. Das Reichsgesetz nahm die Schöffengerichte und die Schwurgerichte auf, beließ

¹⁹ Baiern hat bis auf weiteres von der bedingten Erlaubnis, für ein sachlich begrenztes Gebiet einen eigenen obersten Landesgerichtshof zu halten, Gebrauch gemacht.

²⁰ In manchen Städten, die kein Kreisgericht besaßen, hatten derartige Delegierte (Kreisgerichtsdeputationen) einen ständigen Sitz.

²¹ Vgl. Silberschmidt Deutsche Sondergerichtsbarkeit in Handels- und Gewerbesachen 1904 (Beilage z. Z. f. HR. 55).

es dagegen in der zweiten Ordnung bei den kollegial zusammengesetzten Strafkammern der Landgerichte.

Die Gerichtsverfassung des Reiches kennt nur staatliche Gerichte. Die Patrimonialgerichte in Meklenburg und beiden Lippe wurden aufgehoben, ebenso die standesherrlichen Gerichte, soweit solche noch bestanden. Den in einigen Staaten noch anerkannten geistlichen Ehegerichten²² bischöflicher wie protestantischer Konsistorien wurde jeder Eingriff in das bürgerliche Rechtsgebiet entzogen. Als Sondergerichte blieben nur die Militär-, Rheinschiffahrts- und Elbzollgerichte, die in einigen Staaten bestehenden agrarischen und Gemeindegerichte, die Gewerbegerichte, Feld-, Forst- und Polizeirüegerichte und die verschiedenen Verwaltungsgerichte bestehen. Die Reform der Militärgerichtsverfassung und des Militär-Strafverfahrens ist durch die Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dez. 1898 erfolgt.

Zweites Kapitel.

Die Rechtsquellen.

§ 91. Die Landesgesetzgebung.

Die Literatur zur Gesetzgebung des 19. Jh. ist in den Lehr- und Handbüchern des geltenden Rechts, namentlich des Landesprivatrechts, zu finden, auf die hier verwiesen sein mag. Für die Verfassungsgesetze vgl. §§ 86—90. — v. Gierke Priv.-R. 1, 22f. Hedemann Fortschritte d. Zivilrechts im 19. Jh. 1, 1910. Hübner Priv.-R.³ 36. Schreuer Priv.-R. 1921. Rehme G. d. Handelsrechts (in Ehrenbergs Handbuch) 191. Wieland Handelsrecht (in Bindings Handbuch 3, 1) 1921. Schwartz (§ 66) 529ff. R. Schmidt Lehrb. d. d. Zivilproz. 82ff. Wach Handb. d. Zivilproz. 1, 135ff. Liszt Lehrb. d. Strafr.²¹ 52ff.

In Preußen hatte Friedrich d. Gr. für die Kodifikation des gesamten materiellen Rechts eine Gesetzkommision eingesetzt, deren Seele der Rat Suarez war¹. Der Entwurf wurde 1784—88 veröffentlicht und der Kritik übergeben. Die Publikation erfolgte durch Patent vom 20. März 1791 (Druck 1792) unter dem Titel „Allgemeines Gesetzbuch für die Preußischen Staaten“. Das Gesetzbuch wurde aber noch vor Eintritt der Rechtskraft wieder zurückgezogen, um erst nach einer oberflächlichen Revision 1794

²² Über das kirchliche Gerichtswesen vgl. Hinschius Kirchenrecht 6, 1 (1897), Kaas (S. 928) 2. Bd.; ebd. 145ff. über den Kulturkampf, mit reicher Literatur.

¹ Vgl. oben S. 977. Stölzel Carl Gottlieb Suarez 1885. Die Kommission wurde zu einer ständigen Behörde, die dem König Auslegungs- und Ergänzungsvorschläge zu machen hatte, da die Richter Dunkelheiten oder Lücken des Gesetzbuches nicht selbst auslegen oder ergänzen sollten.

unter dem Titel „Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten“ von neuem, und zwar für das ganze damalige Staatsgebiet mit Ausschluß des Fürstentums Neuenburg und Valengin, publiziert zu werden. Mit Rücksicht auf die Gebietsveränderungen des RDHSchl. erfolgte 1803 eine abermalige Publikation, bei der die inzwischen ergangenen Novellen als Anhangsparagraphen an den entsprechenden Stellen eingefügt wurden. Nach den Befreiungskriegen wurde das ALR. auch in die neuerworbenen Gebiete eingeführt; nur Neuvorpommern und Rügen sowie der rechtsrheinische Teil des Regierungsbezirks Koblenz (Bezirk des Justizsenats Ehrenbreitstein) behielten gemeines, das gesamte linke Rheinufer und ein Teil des rechten Rheinufers der Rheinprovinz französisches Recht. In den durch die französischen Kriege von Preußen abgetrennten Gebieten der bairischen Markgrafschaften Ansbach und Baireuth, des hannoverschen Ostfrieslands, der niederen Grafschaft Lingen und des Eichfelds, sowie in einem Teil von Sachsen-Weimar wurde das ALR. aufrechterhalten. Das ALR. zerfällt in zwei Teile, die Teile in Titel, die Titel in Paragraphen. Die Hauptbestandteile bilden das Privatrecht (Teil I und Teil II Tit. 1–6), Kirchenrecht (Teil II Tit. 11) und Strafrecht (Teil II Tit. 20). Die Titel 7–10 des II. Teils behandeln das Ständerecht: Bauernstand (Tit. 7), Bürgerstand (Tit. 8), Adel (Tit. 9), Beamtschaft (Tit. 10). Bei dem Bauernstand werden auch die Dorfgemeinden, bei dem Bürgerstand die Städte (§§ 86–178), Zünfte und Gewerbe (§§ 179–474), Handelsrecht (§§ 475–712, 1250–1388, 2452 bis 2464), Wechselrecht (§§ 713–1249), Seerecht (§§ 1389–1933, 2359 bis 2451) und Versicherungsrecht (§§ 1934–2358) abgehandelt. Teil II Tit. 12 bis 19 enthält Bestimmungen aus dem Gebiet des Staats- und Verwaltungsrechts, mit Einschluß der Regalien und des völlig bürokratisch aufgefaßten Vormundschaftsrechts (Tit. 18). Das ALR. trat an die Stelle der sämtlichen Quellen des gemeinen Rechts und gemeinen Sachsenrechts und nahm daher für sich nur subsidiäre Geltung in Anspruch hinter den Statuten und Provinzialrechten, deren Kodifikation ebenfalls ins Auge gefaßt wurde²; dem Gewohnheitsrecht wurde subsidiäre Geltung hinter dem ALR. zubilligt.

Im Gegensatz zu den preußischen ALR. beschränkten sich die übrigen Kodifikationen auf das Privatrecht, nahmen aber für sich prinzipale Geltung in Anspruch und ließen das Gewohnheitsrecht nur da zu, wo im Gesetz ausdrücklich darauf verwiesen wurde. In Österreich war das Josephinische Gesetzbuch (S. 978) zunächst unvollendetes Stückwerk geblieben. Erst 1811 konnte das „Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für das Kaisertum Österreich“ verkündigt werden³. Es umfaßt in drei Teilen, die wieder in

² Die das Familien- und Intestaterbrecht enthaltenden Titel 1–3 Teil II wurden anfangs suspendiert, doch wurde diese Maßregel später nur noch in der Mark Brandenburg, einigen pommerischen Kreisen und dem ehemaligen Herzogtum Westfalen aufrechterhalten.

³ Vgl. Festschr. z. Jahrhundertfeier des Allg. BGB., 2 Bde. 1911. Bartsch Die Reform d. österr. Priv.-R. 1908. Die Fortbildung erfolgte durch sog. Teilnovellen

Hauptstücke zerfallen, 1502 durchgezählte Paragraphen. Das System ist ähnlich wie in den privatrechtlichen Teilen des ALR. Form und Ausdrucksweise des österreichischen BGB. sind gefälliger, weil die Verfasser die Anweisung erhalten hatten, sich auf die Prinzipien zu beschränken und auf keine Kasuistik einzulassen, während Friedrich d. Gr. womöglich für jeden Fall eine besondere Bestimmung haben wollte. Die übergroße Kasuistik ist der Hauptfehler des ALR., das im übrigen sich durch Klarheit der Ausdrucksweise, gesunde Auffassung und Gründlichkeit vorteilhaft von allen anderen Kodifikationen unterscheidet. Beide Gesetzbücher enthalten neben dem unmittelbar übernommenen heimischen Recht, das immerhin gegenüber dem römischen stark in den Hintergrund tritt, viel unbewußt Hineingetragenes, indem die Redaktoren vielfach vom römischen Recht nur darum abwichen, weil sie unter dem Einfluß der Naturrechtsschule^{3a} etwas anderes für ein Gebot der Vernunft oder der Natur der Sache hielten, während sie sich tatsächlich in deutschen Rechtsanschauungen bewegten.

Mehr germanisches Recht als das ALR. und das österreichische BGB. enthält das 1804 als *Code civil des Français* veröffentlichte, dann nach dem Staatsstreich revidierte und 1807 als Code Napoléon von neuem publizierte französische Zivilgesetzbuch, bei dessen Abfassung der in Nordfrankreich herrschende, rein germanische *droit coutumier* vielfach ausschlaggebend wurde⁴. Weitere französische Kodifikationen waren der *Code de procédure civile* von 1806, *Code de commerce* von 1807, *Code d'instruction criminelle* von 1808 und *Code pénal* von 1810. In Baden wurde das französische Zivilgesetzbuch, in amtlicher deutscher Bearbeitung und mit wesentlichen Zusätzen, durch die Edikte vom 3. Febr. und 22. Dez. 1809 als Badisches Landrecht, mit einem Anhang „Von den Handelsgesetzen“ (*Code de commerce*), publiziert.^{4a} Die französischen Gesetzbücher erhielten in Deutschland während der napoleonischen Zeit eine weite Verbreitung. Infolge der Restauration wurde ihr Geltungsgebiet in der aus unserer Tafel IV ersichtlichen Weise eingeschränkt^{4b}.

Im Lauf des 19. Jh. erhielten verschiedene schweizerische^{4c} Kantone

in den Jahren 1914—16. Das öst. BGB. gilt auch in Liechtenstein (v. In der Maur Die Rezeption des öst. allg. BGB. in Liechtenstein, Festschrift 1, 753 ff.), in Siebenbürgen, Kroatien und der ehemaligen Militärgrenze, während es in Ungarn seit 1861 aufgehoben ist. Über neue Kodifikation in Ungarn vgl. Zehntbauer Einführung in die neuere Gesch. d. ungar. Priv.-R. 1916. Heymann Ungar. Priv.-R. 1917.

^{3a} Vgl. Stintzing u. Landsberg G. d. RW. 3, 1 S. 435 ff. v. Gierke Naturrecht u. deutsches Recht 1883; Gen.-R. 4 (1913) 276 ff. 378 f. 447 ff.

⁴ Vgl. S. 874²⁷. Zöpfl Über d. germ. Element im C. Nap., ZDR. 5 (1841) 110 ff. Le Code civil, Livre du Centenaire 1904. Rehme in Ehrenbergs Handb. 1, 230 ff. Kan De rechtsgedachte van het codificatiewerk der Revolutie, Tijdschr. v. Rechtsg. 2, 359 ff.

^{4a} Vgl. Andreas Die Einführung des Code Napoléon in Baden, ZRG. 44, 182 ff. Über die Bemühungen Brauers um die deutsche Rechtssprache vgl. ebd. 206 f. und Lenel (S. 927) 147 f.

^{4b} Vgl. E. Landsberg Verdrängung d. rhein. Fremdrechts 1914.

^{4c} Stutz Die Schweiz in der deutschen Rechtsgeschichte 1920 S. 106 ff.

eigene Privatrechtskodifikationen, unter denen das von Bluntschli verfaßte privatrechtliche Gesetzbuch des Kantons Zürich (1853—1856) die erste Stelle einnimmt. Von Bundes wegen wurde am 14. Febr. 1881 das Bundesgesetz über das Obligationenrecht erlassen, später aber die Ausarbeitung eines schweizerischen Zivilgesetzbuches^{4a} in Angriff genommen, dessen Ausarbeitung einer Kommission (Hauptverfasser E. Huber) übertragen wurde. Dieses ausgezeichnete Gesetzbuch vom 10. Dez. 1907 ist seit 1. Januar 1912 in Kraft.

Das BGB. für das Königreich Sachsen wurde 1863 erlassen. Die in Hessen-Darmstadt und Baiern verfaßten Entwürfe und die späteren preußischen Kodifikationsarbeiten haben keinen Erfolg gehabt⁵. Über die Frage einer allgemeinen Kodifikation für Deutschland bestand eine Zeitlang lebhafter Streit zwischen Savigny und Thibaut, den beiden Häuptern der historischen und der philosophischen Rechtsschule⁶. Durch den Zollverein kam die Allgemeine Deutsche Wechselordnung⁷, durch den Bundestag das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch⁸ zustande. Die in den letzten Jahren des Deutschen Bundes hervorgetretenen Bestrebungen für ein allgemeines deutsches Obligationenrecht und eine allgemeine deutsche Zivilprozeßordnung haben vortreffliche Vorarbeiten zutage gefördert; zu

^{4a} „Mit diesem Gesetzbuch feiert ihren Triumph die Treue, mit der die Schweizer die von den Vätern überlieferte Eigenart bewahrt haben.“ Stutz S. 107.

⁵ Über Baiern vgl. Roth Bair. Zivilrecht 1², 2ff.

⁶ Vgl. Siegel RG.³ 158ff. v. Savigny Vom Beruf unserer Zeit zur Gesetzgebung 1814; Z. f. gesch. RW. 1, 373ff. E. v. Meier, ZRG. 43, 318. Achim v. Arnim, ZRG. 26, 228ff. Thibaut Über die Notwendigkeit eines allgemeinen bürgerl. R. für Deutschland 1814. Zöpl, ZDR. 4, 91ff. Manigk Savigny und der Modernismus im Recht 1914. Bekker Über den Streit der histor. u. philos. Rechtsschule, Heidelb. Rektoratsrede 1886. Biener Abh. a. d. Gebiet der RG. (1848) 3ff. Rudorff Savigny, ZRG. 2, 1ff. v. Bethmann-Hollweg Erinnerung an Savigny, ebd. 6, 42ff. Übersicht über die 1879 gehaltenen Gedächtnisreden auf Savigny bei Brinz, KrVjschr. 21, 473ff. 22, 161ff. Kantorowicz Was ist uns Savigny? 1912. Vgl. Landsberg Deutsche Biographie 30, 425ff. Hingst Proeve eener Geschiedenis der historische school 1859, Arnheim Diss. Unter den Germanisten der historischen Rechtsschule sind vor allem zu erwähnen Karl Friedrich Eichhorn und Jakob Grimm; vgl. v. Schulte K. F. Eichhorn 1884. Frensdorff Das Wiedererstehen des deutschen Rechts, Zum 100jährigen Jubiläum von K. F. Eichhorns Rechtsgeschichte, ZRG. 42 (1908) 1ff. Hübner J. Grimm u. d. deutsche Recht 1895. Stintzing u. Landsberg G. d. d. RW. 3, 2 S. 186ff. 253ff. 277ff. Vgl. v. Amira Grundriß³ 3f. Über den Gegensatz der Germanisten und Romanisten innerhalb der historischen Rechtsschule O. v. Gierke Die histor. R.-Schule und die Germanisten, Berl. Rekt.-Rede 1903. Für die mit dem Beginn des 20. Jh. einsetzende Rechtsentwicklung wird die Savignysche Frage erneut aufgeworfen von F. A. Müller-Eisert Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung 1914. Unter Bejahung der Frage weist er auf den problematischen Charakter des Berufs der modernen Zeit für die Rechtsanwendung hin, der heute einen ähnlichen Schulenstreit entfacht hat.

⁷ Vgl. S. 1000. Rehme in Ehrenbergs Handb. 1, 238f. Goldschmidt Handb. d. Handelsr.² 1875, 64ff.

⁸ Vgl. S. 1007³. Rehme in Ehrenbergs Handb. 1, 239ff. Wieland (S. 1015) 24ff.

einer Gesetzgebung ist es nicht gekommen, weil Preußen es ablehnte, sich ohne eine Reform der Bundesverfassung auf eine gemeinsame Gesetzgebung einzulassen.

Unter den Kodifikationen des Strafrechts im 19. Jh. ragten die beiden bayerischen Strafgesetzbücher von 1813 (verfaßt von Feuerbach)⁹ und 1861, das preußische von 1851, das österreichische¹⁰ von 1852/53 hervor. Unter den Zivilprozeßordnungen nehmen die von Baiern (1869) und Hannover (1850) den ersten Rang ein. Während diese sich wesentlich an das französische Verfahren anschlossen, begnügte man sich in Preußen mit einer Verbesserung der AGO. von 1793 durch die Verordnungen vom 1. Juni 1833 und 21. Juli 1846; die Gerichtsverfassung wurde durch Verordnung vom 2. Jan. 1849 völlig umgestaltet. Die Verordnung vom 3. Jan. 1849 (nebst Gesetz vom 3. Mai 1852) brachte endlich auch für Preußen die Reform des durch die Kriminalordnung von 1805 noch ungenügend geordneten Strafprozesses, mit öffentlichem und mündlichen Verfahren und Geschworenen-gerichten, in Anlehnung an das seit der napoleonischen Zeit von den süd-deutschen Staaten angenommene französische Verfahren.

§ 92. Bundes- und Reichsgesetze von 1867 bis 1900.

Vgl. die Vorbemerkung bei § 91.

Das durch Art. 2 der Verfassung des Norddeutschen Bundes für die Verkündigung der Bundesgesetze bestimmte „Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes“, eingeführt durch Präsidialverordnung vom 26. Juli 1867¹, behielt auch nach der Aufnahme von Württemberg, Baden und Hessen zunächst noch die alte Bezeichnung bei und nahm erst, nachdem der Beitritt Baierns die Zustimmung des bayerischen Landtages erhalten hatte, mit der am 27. Jan. 1871 ausgegebenen Nr. 4 den Titel „Bundesgesetzblatt des Deutschen Bundes“, nach eingetretener Gesetzeskraft der Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871 aber mit Nr. 19 den Titel „Reichsgesetzblatt“ an.

Von den bedeutenderen Gesetzen des Norddeutschen Bundes sind außer den bereits S. 1011 genannten hervorzuheben: das Gesetz vom 5. Juni

⁹ Vgl. Nagler Strafe I (1918) 380ff. Stintzing-Landsberg 3, 2, 112ff.

¹⁰ Ein Entwurf des österr. Strafgesetzbuchs (1803) war 1796 schon in Westgalizien eingeführt worden. Das StrGB. 1803 wurde für Deutsch-Österreich erlassen, aber 1848 auch in Krakau, 1850 in Siebenbürgen eingeführt. Seit 1812 galt es im Fürstentum Liechtenstein.

¹ Bundesgesetzblatt 1868 S. 24. Die Publikation neuer Gesetze in besonderen Gesetz- oder Regierungsblättern hatte nach dem Vorbild des „Bulletin des lois“ der ersten französischen Republik im Laufe der Zeit sämtliche deutsche Regierungen angenommen. Die preußische Gesetzsammlung (so seit 1. Jan. 1907, vorher „Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten“) bestand seit 1806. Das ALR. Einl. § 11 kannte nur die Publikation durch öffentlichen Anschlag und auszugswise Bekanntmachung in den provinziellen Intelligenzblättern. Vgl. Hubrich Entw. d. Gesetzespublikationen in Preußen 1918. Für Baden vgl. Lenel (S. 927) 26ff.

1869 über die Einführung der deutschen Wechselordnung und des deutschen Handelsgesetzbuches als Bundesgesetze, nebst den teils ergänzenden, teils abändernden Gesetzen: dem Genossenschaftsgesetz vom 4. Juli 1868 (dafür später Gesetz vom 1. Mai 1889, Neufassung vom 20. Mai 1898) und dem Gesetz über Aktien- und Aktienkommanditgesellschaften vom 11. Juni 1870 (dafür später Gesetz vom 18. Juli 1884, dann Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897); ferner das Gesetz über das Postwesen vom 2. Nov. 1867 (dafür später Gesetz vom 28. Okt. 1871), die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (später nach mannigfachen Abänderungen, in neuen Redaktionen vom 1. Juni 1883 und 26. Juli 1900 publiziert), das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, das Strafgesetzbuch vom 31. Mai 1870 (in neuer Redaktion als Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und 26. Febr. 1876) und das Militär-Strafgesetzbuch vom 20. Juni 1872. Das Bundesgesetz über das Urheberrecht, vom 11. Juni 1870², erfuhr später eine umfassende Ergänzung durch die Reichsgesetze vom 9., 10. und 11. Jan. 1876, die Patentgesetze vom 25. Mai 1877 und 7. April 1891, das Markenschutzgesetz vom 30. Nov. 1874 und die Gesetze vom 1. Juni 1891 über den Schutz von Gebrauchsmustern und vom 12. Mai 1894 über den Schutz der Warenbezeichnungen.

Von den Gesetzen des Deutschen Reiches sind die am 1. Oktober 1879 ins Leben getretenen Reichsjustizgesetze (Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Jan., Zivilprozeßordnung vom 30. Jan., Strafprozeßordnung vom 1. Febr., Konkursordnung vom 10. Febr. 1877), sowie die seit den achtziger Jahren einsetzende soziale Gesetzgebung für die deutsche Rechtsgeschichte von besonderer Bedeutung.

Im Gebiete des bürgerlichen Rechts war die Bundes- und Reichsgesetzgebung⁴ ursprünglich auf Obligationenrecht, Handels- und Wechselrecht und den Schutz des geistigen Eigentums beschränkt. Nachdem ihre Zuständigkeit durch Reichsgesetz vom 20. Dez. 1873 auf das gesamte bürgerliche Recht ausgedehnt worden war, berief der Bundesrat eine Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches, nachdem Plan und Methode der Arbeit bereits durch eine besondere Vorkommission gutachtlich festgestellt waren. Die aus elf Juristen zusammengesetzte Kommission trat 1874 in Berlin zusammen, aber erst 1888 konnte der von ihr verfaßte Entwurf, nicht ohne in den weitesten Kreisen durch seine unvolkstümliche Form und romanistischen Inhalt vielfache Enttäuschung zu

² Jetzt ersetzt durch die Gesetze vom 19. Juni 1901 über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst und über das Verlagsrecht, sowie das Gesetz vom 9. Jan. 1907, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie.

³ Hervorzuheben sind die Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 und das Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911, beide mit zahlreichen späteren Änderungen.

⁴ Wichtige Materien, die früher Landesrecht waren, nun reichsrechtlich geregelt sind, sind z. B. das Scheckwesen (Scheckgesetz 11. März 1908) und der Versicherungsvertrag (Gesetz vom 30. Mai 1908).

bereiten,⁵ veröffentlicht werden. Eine neue, wesentlich vergrößerte Kommission für die zweite Lesung vollendete ihre Arbeit in vier Jahren (1891—95). Der von ihr ausgearbeitete Entwurf zweiter Lesung konnte schon 1896, nach einigen vom Bundesrat vorgenommenen Änderungen, dem Reichstag vorgelegt werden und wurde von diesem mit nur geringen Änderungen genehmigt. Die Vollziehung des bürgerlichen Gesetzbuches (BGB.) erfolgte am 18. Aug. 1896. Ergänzende Reichsgesetze waren die Grundbuchordnung und das Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. Aug. 1907. Die notwendig gewordene Revision des ADHGB. gelangte am 10. Mai 1897 durch die Publikation des neuen Handelsgesetzbuches (HGB.) zum Abschluß, während das Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit und die revidierten Texte des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozeß- und Konkursordnung unter dem 17. Mai 1898 veröffentlicht wurden⁶ und die Abfassung der erforderlichen Landesausführungsgesetze überall im Lauf des Jahres 1899 erfolgt ist⁷. Mit dem 1. Jan. 1900, an dem diese gesamte neue Gesetzgebung in Kraft getreten ist, hat für das Privatrecht eine neue Periode der deutschen Rechtsgeschichte begonnen⁸; für das öffentliche Recht mit dem Herbst 1918.

⁵ Vgl. O. v. Gierke Der Entwurf eines bürgerl. Gesetzb. u. d. deutsche Recht 1889. Anton Menger Das bürgerliche Recht u. die besitzlosen Volksklassen 1890 ³1904; vgl. jedoch hierüber Sohm in: Kultur d. Gegenwart II 8, Systemat. Rechtswissenschaft² 1913, S. 74ff.; Sohm Über d. Entwurf eines BGB. f. d. deutsche Reich in zweiter Lesung 1895.

⁶ Die neuen Texte dieser drei Justizgesetze wurden durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1898 veröffentlicht. Bedeutsame Änderungen haben später das Gerichtsverfassungsgesetz und die Zivilprozeßordnung erfahren. Im Verfolg der Haager Wechselrechtsbeschlüsse hat ferner auch das Deutsche Reich den Entwurf einer Wechselordnung (letzte Fassung 3. Juni 1908) im Januar 1914 veröffentlicht, der aber infolge des Weltkrieges nicht Gesetz wurde.

⁷ v. Becher Ausführungsgesetze zum BGB., 3 Bde. 1901. Das preußische Berggesetz vom 24. Juni 1865 haben die meisten deutschen Staaten mit geringen Änderungen als Landesgesetz angenommen, doch sind inzwischen überall erhebliche Abänderungen zugunsten einer strengeren Regalität des Bergbaues und einer Besserstellung der Arbeitnehmer erfolgt.

⁸ Vgl. Schröder Zum 1. Januar 1900, ZRG. 34 p. 5ff.